. germ.
30
II. TH

<36616084040014

<36616084040014

Bayer. Staatsbibliothek

Cãncrin

4° J germ. 30 -2

Franz Ludwig von Cancrin,

Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät Collegienrathes und Direktors der starajarussischen Salzwerke, der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg, und der naturforschenden Gesellschaft zu Berlin Mitgliedes,

Abhandlungen von dem Wasserrechte,

sowol

dem natürlichen, als positiven,

vornemlich aber

dem Deutschen.

Zweiter Band.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer, 1790.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vierte Abhandlung,

von

dem Rechte der Brücken.

Vorrede.

Ich trage in dieser Abhandlung den Begriff und die Rechte der Brücken, dann aber die dabey vorkommende Oberaufsicht, Policey und Gerichtsbarkeit vor.

Ich habe das erstere, den Begriff der Brücken, etwas weitläuftiger auseinander gesetzt, als man sonst bey dieser Materie zu thun pflegt, und das um deswillen, weil auch der Richter von den Brücken und den dabey vorkommenden Gegenständen einen deutlichen Begriff haben muß, wenn er nach der Natur und Beschaffenheit dieser Dinge richten soll, und wie selten sind die bey einer Brücke vorkommende Kunstsachen aus den Gerichtsakten verständlich! Eben bey dem Begriff der Brücken habe ich aber auch gezeigt, wie diese Dinge beschaffen und eingerichtet seyn müssen, wenn sie weder dem Flusse, noch der Schifffahrt, noch auch den benachbarten Ländereien schädlich seyn sollen, und das dünkt mich, wäre in andern juristischen Schriften über diese Materie nicht enthalten, so nöthig es auch ist, daß der Richter von der unschädlichen Anlage einer Brücke einen ganz deutlichen Begriff habe.

Die Rechte selbst, welche bey den Brücken statt finden, habe ich, wie ich hoffe, zwar kurz, aber doch vollständig abgehandelt. Ja, ich habe aus meiner selbst eigenen Erfahrung, vornemlich bey den Brücken, die über die Flüsse gebauet werden, welche die Gränze zwischen zweien Staaten sind, noch diese und jene Rechte vorgetragen, die, soviel mir aus meinem Büchervorrathe bekannt ist, noch von keinem andern Schriftsteller vorgetragen worden.

Vorrede.

In dem Kapitel über das Oberaufsichtsrecht, die Policey und Gerichtsbarkeit der Brücken habe ich mich auch etwas weitläuftig ausgedehnet. Ich habe mich bey alle diesen Materien aber auch auf die heutige Staatsverfassungen eingeschränkt, damit diese Abhandlung desto brauchbarer werden möge. Doch über alle dieses mag der Leser urtheilen! Und ist es Freude für mich, wenn von mir in dieser Abhandlung auch nur so viel geleistet worden, daß ich den ganzen Umfang des Brückenrechts in einem kurzen Zusammenhange vorgetragen, und denen Beamten, welche dabey so manchen Rechtsstreit zu erörtern haben, eine Gelegenheit gegeben habe, diesem Rechte, mit Kenntniß von den Brücken und Gewässern, und alle dem, was damit im Zusammenhange stehet, etwas genauer nachzudenken: leugnen wird man es mir aber auch nicht, daß man, ohne diese Kenntniß, gar leicht gegen Billigkeit, Recht und natürliche Freiheit anstoßen könne! Diesem und jenem, so langwierigen Rechtsstreite zwischen zweien benachbarten Staaten würde wenigstens gewiß eher abgeholfen werden, wenn der eine oder andere Staat das Schädliche oder Unschädliche einer Brücke besser einsehen wollte oder könnte, und sich daher zu einem billigen Vergleich verstünde.

Das ist alle das, was ich bey dieser Abhandlung erinnern wollen.

Gießen den 12ten Junius 1789.

Erstes Kapitel,
von
dem Begriff der Brücken.

§. 1.
Begriff der Brücken überhaupt.

Ein jedes, über eine unwegsame Vertiefung gemachtes hohles, von dem Anfang bis zu dem Ende dieser Vertiefung in einem Stück fortgehendes, an diese beide Orte befestigtes, mit einer platten Oberfläche versehenes, und mit einem Weg zusammenhängendes Gebäude, zum Fahren, Reiten und Gehen, wird im allgemeinen Verstande eine Brücke (pons) genannt [a]). Und ist solche nichts anders, als ein Weg, der über eine Vertiefung fortgesetzt wird [b]).

§. 2.
Beschreibung der unwegsamen Vertiefungen, worüber die Brücken gehen.

Die unwegsame Vertiefungen, worüber die Brücken gehen, sind Gewässer, Moräste, Hohlungen in festem Lande [c]), und Thäler, die zwischen Felsen befindlich sind.

§. 3.
Nothwendigkeit der Brücken in dem Staate.

Die Brücken, welche über die eben gedachte unwegsame Vertiefungen gehen, verbinden die zwischen dies- und jenseits einer solchen Vertiefung gelegene Wege mit einander, die bei dem Zusammenhange der menschlichen Gesell-

a) *Abasv. Fritschii* tract. de jure Pontium c. 1. n. 2. 3 et 10. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. I. §. 2037.

b) *Phil. Helfr. Krebs* tract. pol jur de ligno et lapide P. I. cl. XI. sect. I. §. 2.

c) Estor a. a. O. Th. I. §. 2037.

Gesellschaften auf diese Tiefen stoßen [d]), und eben darum sind solche eine zu der Erhaltung des Commerciums und des Gewerbes der Menschen höchst unentbehrliche Sache [e]).

§. 4.

Abtheilung der Brücken in Brücken und Stege.

Die Brücken, welche über Gewässer, Moräste, Hohlungen und Thäler gehen (§. 2.), sind, überhaupt gesprochen, von zweierley Art, und sie dienen entweder zum Fahren, Reiten und Gehen, oder blos zum Gehen der Menschen über eine Tiefe. Jene behalten den Namen der **Brücken**, diese aber heißen **Brückgen, Steige** oder **Stege** (ponticuli s. ponticelli) [f]).

§. 5.

Abtheilung der Brücken in öffentliche und Privatbrücken.

Die Brücken theilen sich, ihrem Gebrauche und ihrer Bestimmung nach, in öffentliche und in Privatbrücken. Jene sind die, welche in den öffentlichen Land-, Heer- und Poststraßen liegen, und die Gemeinschaft der Staaten mit einander unterhalten, diese aber solche, welche nur die Gemeinschaft und das Gewerbe zwischen einzeln Gegenden unterhalten, und in den Privatwegen liegen [g]). Zu den erstern werden daher nicht nur die Brücken gezählet, die über öffentliche, sondern auch die, welche über Privatflüsse gehen [h]), weil sie ihre Natur und Beschaffenheit von den öffentlichen Wegen und nicht den Flüssen haben [i]). Zu den letztern, den Privatbrücken, gehören hingegen die Brücken, welche in den Wegen liegen, die von einem Gute, einem Dorfe, oder auch einem Amte bis zu dem andern führen, und werden die beiden letztern, weil sie gemeiniglich von dieser, oder einer Gemeinde gebauet und unterhalten werden, Nachbarbrücken, nachbarliche Brücken, gemei-

d) *Abasv. Fritschii* tractatus de jure Pontium c. 2. n. 10.

e) *Fritschii* l. c. c. 2. n. 10-12.

f) *Fritschii* l. c. c. 1. n. 4. Johann Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2037.

g) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 1. Estor a. a. O. Th. I. §. 2041.

h) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts §. 32.

i) *Phil. Helfr. Krebs* tract. pol. jur. de ligno et lapide P. I. cl. XI. sect. I. §. 2. v. Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 8. §. 1.

gemeine oder Gemeindsbrücken [k]), die erstern aber Privatbrücken im eigentlichen Verstande genennt, und ist es dabey einerley, ob beide Arten über öffentliche oder Privatflüsse gebauet werden, welches ihre Natur und Beschaffenheit nicht ändert [l]).

§. 6.

Die öffentlichen Brücken sind zuweilen zwischen zwey Staaten in Gemeinschaft.

Weil die Ströme und öffentlichen Flüsse nicht selten die Gränze zwischen zwey benachbarten Staaten sind, so, daß jedem das Eigenthum des Flusses bis in die Mitte des Stroms zustehet [m]): so sind dann auch die öffentlichen Brücken, die über solche Flüsse gebauet werden, in dem Eigenthume zweyer solcher Staaten, also gemeinschaftlich, entweder so, daß solche die Brücke in Gemeinschaft bauen und unterhalten, oder jeder eine gewisse Anzahl von Bögen, also nur ein Stück der Brücke in seinem Gebiete bauet und unterhält.

§. 7.

Abtheilung der Brücken in steinerne und hölzerne Brücken, in lederne Brücken und in Kettenbrücken.

Alle Brücken, ohne Unterschied, sie seyen öffentliche oder Privatbrücken, lassen sich, in Rücksicht auf die Materie, woraus solche gebauet werden, in steinerne und hölzerne Brücken eintheilen, wovon dann jene aus blos Steinen, diese aber allein aus Holz gebauet sind. Man bauet indessen auch Brücken aus Stein und Holz zugleich, und dann auch aus Leder, welche beide letztere bey den Türken gewöhnlich sind [n]). Eine noch andere Art von Brücken bestehet auch in Kettenbrücken, die gemeiniglich von einem Felsen bis zu dem andern über ein Thal gebauet werden.

§. 8.

Beschaffenheit der steinernen Brücken.

Die steinernen Brücken (§. 7.) werden bald aus Quaderstücken, und bald aus rauher Mauer gebauet. Man unterscheidet an ihnen neun Haupt-

k) *Phil. Helfr. Krebs* tract. pol jur. de ligno et lapide P. I. cl. XI. sect. I. §. 2. 3. Friedr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 79.

l) *Krebs* l. c. P. I. cl. XI. sect. I. § 2.

m) Zweite Abhandlung dieses Wasserrechts §. 20.

n) *Abasv. Fritschii* tractatus de jure Pontium c. 1. n. 12. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. III. §. 2038.

Hauptttheile: erstlich das Fundament, worauf die Brücke stehet, das im sumpfigen Boden mit einem Roste, mit oder ohne Pfähle versehen wird: zweitens die Wiederlagen, die dis- und jenseit im Ufer stehende steinerne Pfeiler: drittens, die steinernen Brückenpfeiler, wozwischen die Gewölbe der Brücke angeschlossen werden: viertens, die Brückenbogen, die auch ein Joch heißen o), oder die zwischen den Brückenpfeilern befindliche, mit den eben gedachten Gewölben überwölbte Bogen, wodurch dann das Wasser durchfließet: fünftens, die Brücke selbst, das Mauerwerk das über den Bögen befindlich, eben und gepflastert ist: sechstens, das Brückengeländer oben an beiden Seiten der Brücke, damit Niemand von der Brücke herunterstürzen könne: siebentens, die zu beiden Enden der Brücke befindliche Auffahrten, die auch die Flügelmauern genennt werden: achtens, die Uferbefestigung an den Brücken: endlich neuntens die Eisbrecher, woran sich das Eis bricht, damit solches der Brücke keinen Schaden zufügen möge.

§. 9.

Unschädliche Einrichtung der steinernen Brücken.

Die Einrichtung einer steinernen Brücke gehört nicht in eine juristische Abhandlung, das aber ist einem jeden Rechtsgelehrten zu wissen nöthig, wie eine steinerne Brücke eingerichtet werden muß, wenn solche weder dem Flusse, noch der Schifffahrt, noch auch den benachbarten Gutsbesitzern Schaden bringen soll? Eben darum nun will ich hier zeigen, wie eine solche Brücke andern ohne Schaden eingerichtet werden müsse, und das soll in den folgenden §§. geschehen.

§. 10.

Die steinernen Brücken müssen so eingerichtet werden, daß solche die gehörige Länge haben.

Die steinernen Brücken müssen, weil die Brückenpfeiler die Strombahn verengen, so viel wie möglich, da angelegt werden, wo der Fluß am breitesten und etwas tief ist p), dann aber muß eine solche Brücke von einer Wiederlage bis zu der andern (§. 8.) gerade so lang seyn, als der Fluß von einem Ufer bis zu dem andern breit ist, und müssen demnach die Wiederlagen

o) *Abasv. Fritschii* tractatus de jure Pontium c. 1. n. 9.

p) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. 1. §. 2225.

lagen ganz in das Ufer gelegt werden. Geschiehet das nicht: so wird die Strombahn verengt, und das Wasser, vornemlich bey Fluthen, zurückgestauet, also dadurch Schaden und Ueberschwemmung verursacht.

§. 11.

Die Brückenbögen an einer steinernen Brücke müssen so eingerichtet werden, daß solche nicht zu enge, auch mit der Direktion des Stroms parallellaufend, und dann die Pfeiler nicht zu dick, diese aber auch mit guten Eisbrechern versehen sind.

Wenn auch schon die Brücken nach der im vorigen §. gegebenen Regel eingerichtet werden: so kann es demohngeachtet geschehen, daß solche die Strombahn verengen, und das Wasser zurückstauen, und das trägt sich zu, wenn in eine solche Brücke zu viele Bogen gemacht werden, da dann die Brückenpfeiler zu vielen Raum in der Strombahn einnehmen, also solche nothwendig enger machen. Bey der Erbauung einer solchen Brücke müssen also die Bogen so weit gemacht werden, als es nur immer möglich ist. Macht man inzwischen die Bogen zu weit: so wird die Brücke in der Mitte, wenn die Bogen nicht zu flach und schwach werden sollen, zu hoch, und muß man daher, wenn man die Brücke passiren will, gar zu sehr gegen Berg fahren, oder sehr lange nach und nach ansteigende Auffahrten machen (§. 8.), aber auch diese, damit auch durch sie, bey großen Fluthen, und wenn ein Fluß ganz austritt, keine Zurückstauung entstehe, mit Bogen versehen. Die zu enge Bogen sowol, als die zu weiten sind also einer Gegend immer schädlich, und muß man darin die Mittelstraße halten, und sich nach der mehr, oder wenigern flachen Gegend, ja selbst nach den mehr, oder wenigern starken Fluthen richten, die einem Flusse eigen sind, vornemlich aber darauf sehen, daß eine solche Brücke auch bey großen Fluthen brauchbar sey. Alle dieses ist die Sache eines Hydrotechnikers, worüber ich hier keine Regeln angeben kann, genug, daß ich so viel gesagt habe, als ein Jurist überhaupt zu wissen nöthig hat. Und bemerke ich noch, daß in dem deutschen Reiche eine Brücke, die zu enge Bögen hat, und dem Commercio und der Schifffahrt hinderlich ist, kein benachbarter Staat zu leiden schuldig ist q). Die Brückenbögen müssen bey alle dem aber auch so eingerichtet werden, daß die inneren Seiten, oder Flanken der Pfeiler mit der Direktion des

q) J. P. O. Art. IX. §. 1.

Flusses parallel laufen, welches man erfährt, wenn man eine Stange an ein Seil bindet, solche auf dem Wasser schwimmen läßt, und dann die Linie abnimmt, die solche macht [r]). Geschiehet das nicht: so wird dadurch der Fluß aufgehalten, es setzen sich hier und da Sandbänke vor die Pfeiler, und dann wird dadurch die Strombahn verengt, und Ueberschwemmung verursacht. Die Pfeiler müssen außerdem auch nicht zu breit seyn, weil solche sonst auch die Strombahn verengen, und sie können sich zu den Bögen, wie 1 zu 5, und 1 zu 6 verhalten [s]), doch kommt hierbey vieles auf die Güte und Größe der Steine an, und ob man Mauer- oder Quadersteine zur Brücke nimmt, bey welchen letztern die Pfeiler schmäler seyn können, weil sie mehr Stärke haben. Endlich müssen die Pfeiler auch gute Eisbrecher haben, damit sich daran das Eis nicht stämme, und Ueberschwemmung und Verwüstung verursachen [t]), und kommt der Bau der Eisbrecher in die Hydrotechnik vor.

§. 12.

Die Brückenbögen an einer steinernen Brücke müssen auch so eingerichtet werden, daß solche nicht zu niedrig sind.

Es geschiehet zuweilen, daß die Gewölbe der Brückenbögen bis auf den Spiegel des Wassers von einem Flusse herunter gehen, und auch dieses ist die Ursache, daß, bey noch geringen Fluthen, das Wasser zurückgestauet, und dadurch so manche Ueberschwemmung verursacht wird. Diesemnach dürfen die Brückenbögen auch nicht zu niedrig seyn, doch auch nicht zu hoch, weil man sonst, aus den im vorigen §. angeführten Gründen, eine gar zu sehr Bergangehende Brücke, oder zu lange Auffahrten bekommen würde. In dem deutschen Reiche, ist ein benachbarter Staat eine solche Brücke, die dem Commercio und der Schifffahrt hinderlich ist, schlechterdings nicht schuldig zu leiden [u]).

§. 13.

Die Uferbefestigungen an den steinernen Brücken dürfen nicht in die Strombahn gehen.

Damit das Wasser die Wiederlagen (§. 8.) nicht umgraben, und eben dadurch den Einsturz einer ganzen steinernen Brücke befördern möge: so ist nöthig,

r) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2226.
s) Estor a. a. O. Th. I. §. 2227.
t) Estor a. a. O. Th. I. §. 2228.
u) J. P. O. Art. IX. §. 1.

nöthig, daß das Ufer an diesen Wiederlagen durch Packwerke und Pfähle befestiget werde [x]), von deren Bau ich hier, als einer technologischen Wissenschaft, nicht handeln kann. Damit aber diese eben so wenig, wie die Einbäue [y]), die Strombahn verengen, Stauung und Ueberschwemmung verursachen können: so dürfen solche nicht in den Strom hinein gehen, sondern sie müssen mit dem Ufer gleichlaufend gebauet werden, also über solche nicht hervor stehen.

§. 14.

Abtheilung der hölzernen Brücken in beweg- und unbewegliche.

Es sind alle steinerne Brücken unbeweglich, die hölzernen Brücken aber (§. 7.) kann man in bewegliche und unbewegliche Brücken eintheilen. Zu diesen gehören alle die hölzernen Brücken, die an einem Orte unbeweglich fest stehen, zu jenen aber die, welche sich im Wasser, ohngeachtet sie an einem Orte fest gemacht sind, hin und her bewegen, oder leicht von einem Orte zum andern fortbringen lassen.

§ 15.

Abtheilung der unbeweglichen hölzernen Brücken.

Die unbeweglichen hölzernen Brücken (§. 14.) sind entweder zwischen ihren beiden Enden unterstützt, oder das ist nicht, sondern es liegen solche nur zu beiden Seiten auf ihren Wiederlagen an den Ufern auf. Jene werden gemeiniglich Jochbrücken, diese aber schwebende Brücken oder Hängebrücken genannt [z]), weil solche durch die in der Baukunst bekannte Hangwerke getragen werden. Es haben diese, die Hängebrücken, den großen Vortheil, daß solche der Schifffahrt nicht hinderlich sind, allein sie sind viel kostbarer, als die erste Art.

§. 16.

Beschaffenheit der hölzernen unbeweglichen Jochbrücken.

Bey den Jochbrücken (§. 15.) kann man die folgenden Dinge unterscheiden: erstlich, die Wiederlagen, die bald von Steinen, und bald von Holz gebauet sind: zweitens, die Joche, oder die in eine Reihe gestellte

x) Meine Abhandlung vom Wehrbau §. 60.
y) Zweite Abhandlung dieses Wasserrechts §. 63.
z) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2039.

Posten, welche die Brücke zwischen den Wiederlagen unterstützen, und bald in die Erde gerammelt, bald auf eigene mit Pfählen versehene Schwellen, und bald auf hölzerne, mit Blech oder Kupfer beschlagene Kähne gestellt sind a): drittens, die mit Holz, den Brückenhölzern bedeckte Brücke selbst: viertens, das Brückengeländer: fünftens, die Auffahrten: sechstens, die Uferbefestigung, endlich siebentens die Eisbrecher, die vor die Joche gestellt werden.

§. 17.

Einrichtung der Jochbrücken.

Die Jochbrücken dürfen ebenwol nicht zu kurz seyn (§. 10.), es dürfen solche nicht so eingerichtet werden, daß sie zu viele Joche bekommen und die Strombahn verengen (§. 11.), es darf die Brücke selbst nicht zu nahe über dem gewöhnlichen Spiegel des Wassers liegen, damit das Wasser durch sie bey Fluthzeiten nicht aufgehalten werde (§. 12.), und dann dürfen die Uferbefestigungen an den Wiederlagen nicht in den Strom gehen (§. 13.).

§. 18.

Beschaffenheit der hölzernen unbeweglichen schwebenden oder Hängebrücken.

Bey den schwebenden oder Hängebrücken (§. 15.) unterscheidet man nur die Wiederlagen, die Brücke selbst, das Brückengeländer, die Auffahrten, die Befestigung der Ufer, und die Eisbrecher.

§. 19.

Einrichtung der schwebenden oder Hängebrücken.

Es dürfen auch die schwebenden oder Hängebrücken nicht zu kurz seyn (§. 10.), die Brücke selbst darf nicht zu nahe über dem gewöhnlichen Spiegel des Wassers liegen (§. 12.), und dann dürfen die Uferbefestigungen nicht in die Strombahn gehen (§. 13.).

§. 20.

Abtheilung der beweglichen hölzernen Brücken.

Zu den beweglichen hölzernen, die an einem Orte fest gemacht sind (§. 14.), gehören die Schlagbrücken, Fallbrücken, Drehbrücken, Schiffbrücken,

a) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. I. §. 2038.

brücken, Sturmbrücken, und Faß- oder Tonnenbrücken. Zu den beweglichen Brücken, die leicht von einem Orte an den andern gebracht werden können (§. 14.), gehören hingegen nur allein die Feldbrücken (pontons) [b]).

§. 21.

Beschaffenheit der beweglichen hölzernen Brücken.

An den eben gedachten beweglichen Brücken, wovon man sich nur die Schiff-, die Tonnen- und die Feldbrücken zu dem Uebergang über die Flüsse bedient, unterscheidet man eben die Dinge, die im 18ten §. gedacht worden.

§. 22.

Abtheilung der Brücken, die aus Steinen und Holz zugleich gebauet werden.

Die Brücken, welche aus Steinen und Holz zugleich gebauet werden (§. 7.), und immer unbeweglich sind (§. 14.), lassen sich abtheilen in Brücken, deren Wiederlagen allein aus Mauer, und in Brücken, deren Wiederlagen und Brückenpfeiler aus Mauer bestehen, ferner in Brücken, deren mittlere Theil aus Holz, die beiden Nebentheile an den Ufern aber aus Mauer, und in Brücken, deren mittlere Theil umgewendet aus Mauer, und die Nebentheile aus Holz gemacht sind.

§. 23.

Beschaffenheit der Brücken, die aus Steinen und Holz zugleich gebauet werden.

Die Brücken, welche blos steinerne Wiederlagen haben (§. 22.), sind entweder Joch- oder Hängebrücken (§. 15.), und daran unterscheidet man eben die Dinge, die im 16. und 18. §. bemerkt worden. Bey den Brücken mit steinernen Wiederlagen und Brückenpfeiler kommen, nur die Brücke selbst ausgenommen, die aus Holz bestehet, eben die Dinge vor, die im 8. §. gemeldet worden. Die Brücken, wobey der mittlere Theil aus Holz, die Nebentheile aber aus Mauer, oder aber auch umgewendet jener Theil aus Mauer, und diese aus Holz bestehen, haben endlich die Beschaffenheit, die theils im 8ten, und theils im 16. und 18. §. erwehnt worden.

§. 24.

b) *Abasv. Fritschii* tract. de jure Pontium c. 1. n. 12. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2039. Th. III. §. 2038.

§. 24.

Einrichtung der Brücken, die aus Steinen und Holz zugleich gebauet werden.

Die Einrichtung der Brücken, die aus Steinen und Holz zugleich gebauet werden, ist aus dem 9. 13, 17. und 19. §. klar. Es müssen solche nemlich da, wo sie steinerne Pfeiler haben, nach den steinernen, hingegen da, wo sie mit hölzernen Jochen versehen sind, oder aus Hängebrücken bestehen, nach eben diesen Brücken eingerichtet werden.

§. 25.

Beschaffenheit der Kettenbrücken.

Die Kettenbrücken (§. 7.), die im Grunde bewegliche und schwebende Brücken sind (§. 14. 15.), bestehen in den Wiederlagen, woran die Ketten befestiget sind, in den Ketten, worauf die Brücke selbst liegt, und in den Brückengeländern, ja in den Auffahrten und den Uferbefestigungen, wenn solche über ein Wasser geschlagen werden.

§. 26.

Einrichtung der Kettenbrücken.

Die Kettenbrücken, welche man über einen Fluß schlägt, müssen so eingerichtet werden, daß solche nicht zu kurz sind (§. 10.), die Brücke selbst darf nicht zu nahe über dem gewöhnlichen Spiegel des Wassers liegen (§. 12.), und dann dürfen die Uferbefestigungen nicht in die Strombahn gehen (§. 13.).

§. 27.

Abtheilung der Stege in steinerne und hölzerne.

Man bauet die Stege von Steinen und Holz, ja auch von Steinen und Holz zugleich, und finden die Stege nur bey kleinen Wassern und Bächen statt, oft aber werden solche auch über morastige Gegenden und hohle Wege gebauet (§. 2.).

§. 28.

Beschaffenheit der Stege.

An den Stegen kann man unterscheiden, die Wiederlagen, die Joche oder Pfeiler (§. 16.), den Steg selbst, das Geländer, den Aufgang und die Uferbefestigung.

§. 29.

§. 29.

Einrichtung der Stege.

Die Stege müssen so eingerichtet werden, daß solche lang genug sind, also die Wiederlagen den Fluß nicht verengen, es dürfen aber auch solche nicht zu viele Joche oder Pfeiler haben, die Stege dürfen nicht zu nahe über dem gewöhnlichen Spiegel des Wassers liegen, und dann dürfen die Ueberbefestigungen an den Wiederlagen nicht in den Strom gehen (§. 17.)

§. 30.

Breite der Brücken.

Weil die Brücken zum Fahren, Reiten und Gehen dienen (§. 4.): so müssen solche auch so eingerichtet werden, daß man wenigstens mit einem Wagen darüber fahren, und noch auf beiden Seiten nebenher gehen kann. Es werden solche aber auch so eingerichtet, daß auf ihnen zwei Wagen neben einander her fahren, und doch noch auf beiden Seiten die Menschen nebenher gehen können c). Bey diesen nun ist die Einrichtung so gemacht, daß man an einer Seite des Ufers nur in der rechten, an der andern Seite des Ufers aber nur in der linken halben Brücke überfahren darf. Jene sind wenigstens von einem Geländer bis zu dem andern gemessen 18, diese aber 28 bis 30 Fuß breit.

§. 31.

Breite der Stege.

Da die Stege oder Fußsteige blos zum Gehen gebraucht werden (§. 4.): so sind solche auch sehr schmal, und nur 2 bis 4, aber auch 6 Fuße breit, wenn zugleich darüber geritten wird.

c) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2277.

Vierte Abhandlung,

Zweites Kapitel,
von
dem Rechte der Brücken.

§. 32.

Das Recht, eine öffentliche Brücke zu bauen, stehet dem Volke oder Regenten zu.

Weil sich die Glieder eines Staates zu dem Ende mit einander verbunden haben, daß solche die gemeine Wohlfahrt befördern wollen [d]), und dann die öffentlichen Brücken, die Land-, Heer- und Poststraßen mit einander verbinden, also zum allgemeinen Besten eines Staates abzwecken (§. 3. 5.); dem Volke oder Regenten aber die höchste Gewalt übertragen ist [e]): so folgt auch, daß das Recht, eine öffentliche Brücke über einen öffentlichen oder Privatfluß zu bauen, allein dem Volke, oder, in den monarchischen Staaten, dem Regenten zustehe, und zu den Regalien gehöre [f]).

§. 33.

Das Brückenrecht haben die deutschen Reichsstände in den ältern Zeiten durch kaiserliche Begnadigung erworben.

Da die Flüsse in dem deutschen Reiche in den ältern Zeiten den Königen gehörten [g]): so haben auch die deutschen Reichsstände ehehin das Brückenrecht und die Erhebung eines Brückenzolls blos durch kaiserliche Begnad- und Verwilligungen, vornemlich aber durch Belehnungen erhalten, und wenn ein Reichsstand im allgemeinen Verstande mit seinem Lande unter dem Ausdruck mit den landesfürstlichen Obrig- und Herrlichkeiten, und den andern landesherrlichen Rechten, den Flüssen oder Landesstraßen belehnt ist: so wird darunter auch das Brückenrecht verstanden, weil ohne dieses das Recht über die Heerstraßen nicht ausgeübet werden kann [h]). In den Zei-

d) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts §. 58.

e) Eben diese Abh. §. 77.

f) *Abasv. Fritschii* tractatus de jure Pontium c. 3. n. 1. *Phil. Helfr. Krebs* tract. pol. jur. de ligno et lapide P. I. cl. 11. sect. I. §. 1. 2. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 76. 78.

g) Erste Abh. dieses Wasserrechts §. 100.

h) Julius Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 2. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2043.

Zeiten des Kaisers Sigismund wurde daher ein Reichsstand in dem Lehnbriefe „mit seinen fürstlichen Herrlichkeiten, Ehren und Würden, mit samt ihren Zöllen, Gebieten, Rechten, Gerichten, Mannschaften, Eigenschaften, Städten und allen Zugehörigen„ belehnt i).

§. 34.

Das Recht, eine öffentliche Brücke zu bauen, stehet heut zu Tage denen Reichsständen, als ein Regale zu, und ist jeder Unterthan verbunden, zu den Auffahrten seinen Grund und Boden herzugeben.

Weil denen deutschen Reichsständen dem westphälischen Frieden nach k) die Landeshoheit zustehet: so haben solche dann auch aus den im vorigen §. angeführten Gründen heut zu Tage das Recht, aller Orten die nöthigen öffentlichen Brücken zu bauen, und gehören diese Brücken zu den Regalien dieser Stände l). Mithin ist Niemand in einem reichsständischen Lande, weder ein Stadtrath, noch eine Privatperson befugt, ohne landesherrliche Bewilligung, eine solche Brücke aufzubauen m). Bey alle dem ist aber auch jeder Gutsbesitzer verbunden, zu einem solchen, zum Wohl des Staates abzweckenden Bau zu den Auffahrten (§. 8.) seinen Grund und Boden herzugeben, doch muß er dafür ganz schadlos gehalten werden n).

§. 35.

Die deutschen Reichsstände belehnen auch Vasallen, und andere mit dem Rechte über öffentliche Flüsse Brücken zu bauen, es kann aber auch ein solches Recht durch die Verjährung erworben werden.

Es ist nichts seltenes, daß die deutschen Reichsstände Vasallen und andere mit dem Rechte belehnen, öffentliche Brücken zu bauen, und wenn bey der Belehnung eines Guts, womit das Brückenrecht verbunden ist, auch des Brückenrechts nicht namentlich gedacht worden: so ist doch solches in dieser Belehnung mit verstanden, und kann dem Vasallen nicht entzogen

i) *Abasv. Fritschii* tract. de regali Viarum jure c. 4. n. 4.

k) J. P. O. Art. VIII. §. 1.

l) *Abasv. Fritschii* tract. de jure Pontium c. 3. n. 6. 7. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 3. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2043. Johann Stephan Pütters kurzer Begriff des deutschen Staatsrechts, 2te Ausgabe §. 192.

m) *Fritschius* l. c. c. 3. n. 8. 9.

n) *Fritschius* l. c. c. 3. n. 18-22.

zogen werden o). Eben das verstehet sich dann auch, wenn ein Vasall zugleich mit einem in seinem Gute befindlichen Flusse und öffentlichen Wege belehnt worden, und diese und jene Umstände eine neue Brücke erfordern, da ihm dann der Lehnherr einen solchen Bau nicht wohl wehren kann. Mit nichten ist hingegen ein Vasall hierzu berechtiget, wenn er nur die hohe und niedere Gerichtsbarkeit besitzt, und die Regalien dem Lehnherrn zustehen p). Außerdem ist es keinem Zweifel unterworfen, daß ein solches Brückenrecht auch durch die Verjährung erworben werden könne q).

§. 36.

Brückenrecht, wenn ein Strom oder öffentlicher Fluß die Gränze zwischen zwei benachbarten Staaten ist.

Aus den im 6. §. angeführten Gründen, stehet den Staaten, zwischen denen ein Strom oder öffentlicher Fluß die Landesgränze ausmacht, das Brückenrecht über einen solchen Fluß in Gemeinschaft zu, wenn die Mittellinie des Flusses die eigentliche Gränze ist, und zwar so, daß sie eine solche Brücke entweder durchaus auf gemeinschaftliche Kosten bauen und unterhalten, oder jeder Staat die Brücke bis an seine Gränze bauet und unterhält, und kann also kein Staat für sich allein eine Brücke in einem solchen Flusse bauen. Ist ein solcher Fluß zwar die Gränze zwischen beiden Staaten, aber dem einen Staate stehet der Fluß allein bis an das jenseitige Ufer zu: so kommt auch diesem Staate allein das Brückenrecht zu, doch kann dieser, ohne Einwilligung des gegenüber liegenden Staats, keine Brücke über einen solchen Fluß bauen, und eine Wiederlage in das jenseitige Ufer machen r), also dem jenseitigen Gebiete eine Dienstbarkeit auflegen s), hauptsächlich in dem Falle nicht, wenn dadurch ein neuer in dem jenseitigen Gebiete nie gewesener Weg eröffnet wird, doch entscheiden auch hierbey Herkommen und Verträge. Findet außerdem der Fall statt, daß die beiderseitigen Ufer dem einen, und der Fluß einem andern Staate zustehet t): so stehet zwar dem, wel-

o) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 3.

p) *Phil. Helfr. Krebs* tract. pol. jur. de ligno et lapide P. I. cl. 11. sect. I. §. 4.

q) von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 8. §. 3.

r) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts §. 20.

s) v. Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 8. §. 4. 27. Joh. Jak. Moser deutsches nachbarliches Staatsrecht B. 3. Kap. 15. §. 21.

t) Erste Abh. §. 20.

welcher der Eigenthümer der Ufer und der Straßen ist, das Recht zu, eine Brücke, vornemlich eine hängende Brücke (§. 15.), über den Fluß zu bauen [u]): allein, weil keine Brücke, ohne sich dazu des Flusses zu bedienen, gebauet werden, und dann eine Brücke der Schifffahrt und dem Flößen sehr nachtheilig werden kann; so kann solches auch nicht, ohne Einwilligung des Eigenthümers von dem Flusse geschehen; der ohnehin einwenden kann, daß ihm in seinem Eigenthume in dem Flusse das Recht zustehe, den Weg durch eine Brücke fortzusetzen, und er nicht schuldig sey, in solchem eine Dienstbarkeit zu leiden, es muß inzwischen auch dieser zu Anlegung der Brücke an den Ufern des andern Staats die nöthige Einwilligung haben, weil er ohne diese keine Wiederlagen in das Ufer bauen darf, und so läuft alles auf Vergleiche und Verträge hinaus. Und ist es am besten, wenn eine gemeinschaftliche Brücke gebauet wird.

§. 37.

Streitigkeiten bey denen zwischen zweien Staaten gemeinschaftlichen Brücken.

Die gemeinschaftlichen Brücken zwischen zwei benachbarten Staaten (§. 36.) sind gemeiniglich eine sehr reiche Quelle zu nachbarlichen Streitigkeiten. Denn wenn in dem Gebiete des einen Staates ein, oder etliche Bogen, oder Joche von der Brücke zugeschlemmt werden: so betrachtet solche dieser Staat als eine Allubion, die er nicht wegschaffen will [x]), der gegenüber liegende Staat hingegen beschwert sich, daß dadurch die Strombahn verengt, und die Brücke an seiner Seite allzu sehr beschädiget, also er und die Gutsbesitzer an dem Strome durch Ueberschwemmungen in Schaden und Gefahr gesetzt würden. Geschiehet es im Gegentheil, daß in dem Gebiete des einen Staats die Strombahn über die Gränzen der Brücke erweitert, und dadurch der Uebergang über die Brücke, vornemlich bey großem Wasser, gesperret wird: so verlangt der gegenüber liegende Nachbar, daß dieser die Brücke in seinem Gebiete verlängern solle, und betrachtet, weil dadurch der Strom in das benachbarte Gebiet geleitet wird, wobey er immer einen Zuwachs gewinnt, den Strom als einen Richter, der dem einen in seinem natürlichen Laufe ein Stück Land zu-, dem andern aber abspricht [y]).

u) Fr. Christ. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 76.

x) Dritte Abh. dieses Wasserrechts §. 73.

y) *Io. Oetinger* de jure limitum l. 1. c. 2. n. 2.

§. 38.

Nähere Beleuchtung dieser Streitigkeiten.

Weil bey der Erbauung einer zwischen zweien Staaten gemeinschaftlichen Brücke beide Nachbarn, die dis- und jenseits des Ufers angenommene und festgesetzte Wiederlagen der Brücke zur beiderseitigen Gränze dieser Brücke, durch einen so gemachten besondern Vertrag, festgesetzt, und sich dann wechselseitig verbunden haben, daß solche diesen Bau in Gemeinschaft, oder jeder in seinem Gebiete, in seinem Stand und Wesen, also auch die Bögen offen erhalten wolle, also eben dadurch jeder Staat dem im vorigen §. gedachten Rechte des Anwuchses, wenigstens stillschweigend, entsagt hat: so dünkt mich auch, daß der Staat die Bogen oder Gewölbe, die in seinem Gebiete zugeflöst werden, wieder aufräumen lassen müsse. Eben so ist aber auch, aus eben diesen Gründen, kein Staat schuldig, daß er in seinem Gebiete mehrere Bogen anbauet, als bey der erstern Entstehung der Brücke festgesetzt worden, wenn sich die Strombahn über die Gränze der Brücke erweitert, wohl aber ist solcher gehalten, daß er die Ufer befestige, die Strombahn wieder in ihre Schranken weise, und dadurch den Uebergang über die Brücke nicht sperre.

§. 39.

Weitere Streitigkeiten bey den Strömen und öffentlichen Flüssen, wenn solche die Gränze zwischen zweien Nachbarn sind, und dem einen allein das Brückenrecht zustehet.

Es entstehen auch in dem Falle zwischen zwei benachbarten Staaten viele Streitigkeiten, wenn ein Fluß die Gränze zwischen diesen Staaten ist, und dem einen allein der Fluß, bis an das jenseitige Ufer, mit dem Brückenrecht zukommt, der jenseitige Staat aber diesem verwilligt, daß er eine Brücke an des erstern Ufer bauen, und darin eine Wiederlage legen dürfe. Geschiehet es nemlich, daß sich die Strombahn über eben diese Wiederlage in dem jenseitigen Gebiete erweitert, und die Gränze nicht verändert wird z): so verwehrt der jenseitige Staat dem Staate, der in dem Besitz des Brückenrechts ist, die Verlängerung der Brücke, die ihm doch eine größere Beschwerde macht, und doch unterläßt er, der Nachbar, die Ufer zu befestigen, und die Strom-

z) Zweite Abhandlung dieses Wasserrechts §. 20.

Strombahn in ihre alte Schranken zu weisen, ja es leidet solcher auch nicht, daß von dem Staate, der das Brückenregal besitzt, die Ufer unterhalten werden, um ihm keine Hoheitsrechte in seinem Gebiete zuzustehen. Eben so trägt es sich umgewendet aber auch bey diesen Brücken zu, daß ein, oder etliche Bogen von der Brücke an dem jenseitigen Ufer zugeflößt werden, die dann der Besitzer des jenseitigen Ufers, als eine Alluvion betrachtet (§. 37.) a).

§. 40.

Nähere Beleuchtung dieser Streitigkeit.

Wenn man diese an sich sehr kitzliche, im Grunde auf Widerwillen angesehene Streitigkeiten etwas genauer beleuchtet: so stehet auf der einen Seite nicht zu leugnen, daß der Staat, der das Brückenrecht besitzt, in dem im vorigen §. zuerst gedachten Falle, die Brücke nicht über die alte, auf einen Vertrag beruhende Wiederlage in das jenseitige Gebiet zu verlängern berechtiget sey, weil jede, also auch diese Dienstbarkeit in dem engsten Verstande genommen werden muß. Betrachtet man dagegen aber auf der andern Seite, daß der diesem Staate benachbarte Staat, die Ufer zu unterhalten schuldig ist, und durch die Erweiterung der Strombahn in dem jenseitigen Gebiete die Brücke ganz unbrauchbar gemacht, ja eben dadurch die Gemeinschaft und das Gewerbe unter den Menschen gestört wird: so ist auch ein Staat schuldig, die Verlängerung der Brücke zu leiden, wenn der Staat, der im Besitz des Brückenrechts ist, solche wirklich verlängern will, oder es muß der erstere Staat die Ufer gehörig unterhalten, und wenigstens ist es im deutschen Reiche eine ausgemachte Sache, daß kein Reichsstand das Commercium auf irgend eine Art hindern dürfe b). Aus den im 38. §. angeführten Gründen bin ich aber auch der Meinung, daß der jenseitige Staat die Zuflößung einiger Bogen an seinem Ufer nicht als einen Anwuchs betrachten und sich zueignen könne, da die Brücke unter der Bedingung gebauet worden, daß die Bögen immer offen bleiben sollen, also dem Rechte des Anwuchses an diesem Orte stillschweigend entsagt worden, und kann solchemnach der Eigenthümer dieser Brücke den Anwuchs wegschaffen lassen.

§. 41.

a) Dritte Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 73.
b) I. P. O. art. IX. §. 1. 2.

§. 41.

Kein Staat, welchem die Fährgerechtigkeit auf einem Flusse, der zwei Staaten von einander trennt, samt dem Rechte der Heerstraßen in beiden Gebieten zustehet, ist befugt, über diesen Fluß, worüber dem andern Staate das Flußregal zustehet, eine Brücke zu bauen.

Es scheint, daß man diese Frage, weil eine solche Brücke zum gemeinen Besten und mehrerer Bequemlichkeit des Commerciums gereichet, dann aber der Staat, welcher die Fähr- und Straßengerechtigkeit besitzt, alle zu Ausübung dieses Rechts dienliche Mittel anwenden könne, selbst nach der Meinung des von Rohrs c), mit Ja beantworten müsse. Allein ist dagegen der andere Staat ganz Herr von dem Flusse, hat er sich dabey nur der Fährgerechtigkeit, die, wie jede Servitut, im engsten Verstande genommen werden muß, begeben, und kann durch eine Fähre die Verbindung der in den beiderseitigen Gebieten befindlichen Straße ebenwol unterhalten werden, ja giebt eine Brücke immer Gelegenheit zum Abbruch an den Ufern, Stau- und Ueberschwemmungen, ist solche oft der Schifffahrt und den Flößen hinderlich, und kann ohne Einwilligung dessen, dem der Fluß zustehet, keine Brücke, vornemlich keine Jochbrücke, gebauet werden, die immer zum Boden des Flusses gehört d), erleichtert endlich aber auch eine solche Brücke in Kriegszeiten dem Feinde den Uebergang über einen solchen Fluß: so kann man auch das Brückenrecht dem gedachten Staate unter diesen Umständen, und wenn er auch nur eine Hängebrücke bauen wollte, wozu man sich immer des Flusses und der Ufer bedienen muß (§. 36.), nicht zusprechen, und kann er demnach dieses Recht nicht anders, als mit Einwilligung des Staats ausüben, der das Regale über den Fluß besitzt.

§. 42.

Kein Staat kann nahe unter dem Gebiete eines andern Staates eine Brücke über einen Fluß bauen, wenn er dem Nachbar dadurch Schaden verursacht.

Es ist zwar jeder Staat befugt, in seinem Gebiete über einen ihm zustehenden Flusse eine Brücke zu bauen (§. 32. 34.): allein gesetzt, daß eine solche Brücke ganz nahe unter der quer über den Fluß laufenden Landesgränze eines

c) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 6.

d) *Phil. Helfr. Krebs* tract. pol. jur. de ligno et lapide P. I. cl. XI. sect. I. §. 3. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 76.

eines andern Staates gebauet werden soll, und es ist offenbar, daß eine solche Brücke das Wasser zurückstauet, und dem Nachbarn Schaden und Ueberschwemmung, ja wol auch Abbruch an den Ufern und Hinderung an dem Flößen und der Schifffahrt verursacht: so fragt es sich, ob eine solche Brücke, diesem Schaden ohngeachtet, aufgebauet werden könne? Ueberlegt man, daß ein Staat, dem Völkerrechte nach, keine Handlung vornehmen kann, wodurch er seinem Nachbarn so offenbar Schaden thut: so kann man auch eine solche Frage nicht anders, als mit Nein beantworten, und bleibt dem, welcher eine solche Brücke bauen will, immer unbenommen, diese Brücke weiter unten in den Fluß zu bauen. Am wenigsten ist ein solcher Bau im deutschen Reiche erlaubt, wenn dadurch die Schifffahrt verhindert, und dem Commercio Schäden zugefügt werden e); doch können Uebereinkünfte und Verträge über einen solchen Verfall der Sache eine andere Gestalt geben. Ueberhaupt sind bey alle den bisher erzählten Fällen gemeinschaftliche Beaugenscheinigungen, Untersuchungen und gütliche Uebereinkünfte die besten Auskunftsmittel, immer aber müssen dabey die Sach- und Wasserverständige zu Rathe gezogen werden.

§. 43.

Es ist kein Landesherr befugt, eine Brücke, zum Schaden seiner und der benachbarten Unterthanen, an einen andern Ort zu verlegen.

Weil durch die Verlegung der Brücken von einem Orte bis zu dem andern die Landstraßen und Gemeindswege in dem innern Staate sowol, als dem benachbarten verändert, also die Wege über andere Grundstücke gezogen, ja das Commercium gestört, und von einem Orte auf den andern geleitet, eben dadurch aber so viele Menschen in dem ihnen zustehenden Recht gekränkt und turbirt werden: so ist dann auch kein Staat befugt, eine Brücke an einen andern Ort zu verlegen, und ist solches in dem deutschen Reiche völlig unerlaubt f).

§. 44.

e) J. P. O. Art. XI. §. 1. 2. Erste Abhandlung dieses Wasserrechts §. 130. Jak. Mosers deutsches nachbarliches Staatsrecht B. 3. Kap. 15. §. 21.

f) J. P. O. Art. IX. §. 1. 2. Joh.

§. 44.

Einem Landsassen, dem das Straßenrecht zustehet, dem stehet auch das Brückenrecht über einen Privatfluß zu, und ist kein Landesherr, dem das Recht der Landstraßen zustehet, befugt, da über einen Fluß eine Brücke zu bauen, wo einem von Adel, oder andern das Fährrecht über einen ihm durch Belehnung oder Verjährung zustehenden Flusse zukommt.

Ein jeder landsasse, der mit dem Straßenrecht beliehen ist, dem stehet auch das Recht zu, über ein Privatwasser eine Brücke in den ihm verliehenen Weg zu bauen, weil ohne das die Straßengerechtigkeit nicht ausgeübt werden kann g). Zuweilen trägt es sich aber auch zu, daß ein Landesfürst, dem das Recht der Landstraßen zustehet, über einen durch Belehnung, oder Verjährung an einen von Adel oder einer andern Privatperson gekommenen Fluß, worin dieser die Fährgerechtigkeit besitzet, zu mehrerer Bequemlichkeit des Commerciums, eine Brücke bauen will, und in diesem Falle kommt es auf die Frage an: ob dieses der Landesfürst zu thun befugt sey? Von Rohr behauptet dieses ausdrücklich, weil durch eine solche Brücke das Commercium befördert würde, und dann der Privatnutzen dem gemeinen Besten allerdings nachstehen müsse h). Allein erwägt man, daß man Niemand so schlechterdings von seinem Rechte verdrängen kann, daß das Commercium auch durch Fähren unterhalten werden kann, und also keine eigentliche Collision da ist: so dünkt mich auch, daß ein Landesherr nicht so schlechterdings befugt sey, einen andern von seiner Fährgerechtigkeit zu verdrängen, und dagegen eine Brücke zu errichten, das alles nicht einmal zu gedenken, daß durch eine Brücke die Strombahn gemeiniglich verenget, und dadurch Gelegenheit zum Abbruch an den Ufern und Ueberschwemmungen gegeben wird, und wie oft erleichtern zu dem noch in Kriegszeiten die Brücken dem Feinde den Uebergang über einen Fluß? Wenigstens muß der Eigenthümer der Fähre für den ihm dadurch zuwachsenden Schaden schadlos gehalten werden.

§. 45.

g) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 78.

h) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 5.

§. 45.

Das Recht, eine gemeine Brücke oder einen Steg zu bauen, ist jeder Gemeinde erlaubt, doch mit Einwilligung des Landesherrn, und kann sich Niemand entziehen, dazu seinen Grund und Boden herzugeben.

Weil die Gemeindsbrücken die Gemeinschaft mit den Städten und Dörfern unterhalten (§. 5.), und dann den Gemeinen selbst zu ihrem Feldbau und Nahrung dienen: so ist auch den Gemeinden erlaubt, in den Privat- oder Dorfwegen Brücken und Stege anzulegen, doch mit Einwilligung des Landesfürsten, vornemlich dann, wenn der Fluß ein öffentlicher Fluß, damit dadurch Niemand zu nahe getreten, oder selbst die gemeine Kasse einer Gemeinde erschöpft, oder etwa dem gemeinen Wesen, oder auch dem Flusse ein Schaden zugefügt, oder endlich dadurch auch eine schon in der Nähe befindliche Brücke beinträchtiget werde [i]). Es ist auch überdis ein jeder Gutsbesitzer schuldig, zu einem solchen gemeinnützigen Bau seinen Grund und Boden herzugeben, doch muß er schadlos gehalten werden [k]). Außer diesem Falle ist nur dem erlaubt eine Brücke über einen Fluß zu machen, dem das Eigenthum davon zustehet [l]).

§. 46.

Einer jeden Privatperson ist erlaubt, in ihrem Eigenthume über einen eigenen Fluß zu ihrem eigenen Gebrauche eine Brücke oder einen Steg zu bauen.

Weil jedem Eigenthümer eines Flusses das Recht zustehet, über diesen seinen Fluß eine Brücke zu bauen [m]): so ist auch jede Privatperson befugt, in ihrem Eigenthume in einem Privatwege über einen ihr zustehenden Privatfluß eine Brücke oder einen Steg zu ihrem Gebrauche anzulegen, wenn nur dieses Recht durch keine Landesgesetze eingeschränkt ist. Und eben so kann Jemand sein Haus und Hof mit einem Graben umgeben, und einer Zug- oder Fallbrücke versehen, um sich vor Dieben zu sichern, nur muß ein solcher Graben nicht von der Art seyn, daß er zu einer Festung dienen und den

i) *Abav. Fritschii* tractatus de jure Pontium c. 3. n. 3-5. 8-14 *Phil. Helfr. Krebs* tract. pol. jur. de ligno et lapide P. I. cl. XI. sect. I. §. 2. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. I. §. 2042.

k) *Fritschius* l. c. c. 3. n. 18-22.

l) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 76.

m) Fischer a. a. O. B. 3. §. 76.

Kriegstruppen widerstehen kann [n]). Außerdem stehet jedem frey, über eine Bach und einen Feldgraben eine Brücke anzulegen, der an solchem die Weg- oder Fußsteigsgerechtigkeit hat [o]); unerlaubt ist hingegen einer Privatperson der Bau einer Brücke über einen öffentlichen Fluß, wenn ihr schon die eben gedachte Gerechtigkeit zustehet [p]), und wird dazu immer die Einwilligung von dem Eigenthümer des Flusses erfordert [q]).

§. 47.

Das Brückenrecht auf einem gemeinschaftlichen Grund und Boden stehet den Eigenthümern dieses Bodens in Gemeinschaft zu.

Weil ein Boden, der mehreren Privateigenthümern zustehet, in Gemeinschaft ist: so kann dann auch ein Eigenthümer allein, mit dem Widerspruch der andern, keine Brücke, oder einen Steg auf einem solchen Boden anlegen, sondern es ist dazu die Einwilligung der sämtlichen Eigenthümer dieses Bodens erforderlich [r]).

§. 48.

Recht derer, die sich des Uebergangs über eine Brücke bedienen.

Es geschiehet bey dem Gebrauche der Brücken, die nicht so breit sind, daß zwey Wagen neben einander hergehen können (§. 30.), sehr oft, daß zwey, die eine Brücke passiren wollen, zugleich entweder an einer, oder der eine auf der einen, und der andere auf der andern Seite an eine Brücke kommen, oder auch zwey selbst auf der Brücke zusammenstoßen, und fragt es sich dann in den ersten beiden Fällen, welcher zuerst die Brücke passiren, oder welcher im dritten Falle zurückweichen müsse? Die fast in ganz Deutschland, vornemlich in Chursachsen übliche Praxis ist in diesen Fällen folgende: wenn in den ersten beiden Fällen zwey, welche die Brücke passiren wollen, zugleich an eine Brücke kommen: so muß der Fußgänger auf den Reuter, der Reuter auf den Wagen, der leichtere leere Wagen auf den leeren schwerern, der leere

n) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. § 7.

o) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. III. §. 2037. Fried. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 76.

p) Estor a. a. O. §. 2037.

q) *Phil. Helfr. Krebs* tract. pol. jur. de ligno et lapide P. I. cl. XI. sect. I. §. 2.

r) v. Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 8. §. 8.

leere Wagen auf den beladenen, und der beladene leichtere Wagen auf den schweren so lange warten, bis solcher die Brücke passirt hat. Tritt hingegen der dritte Fall ein, daß sich zwey Wagen auf der Brücke selbst begegnen: so muß immer, der natürlichen Billigkeit nach, der seinen Wagen zurückschieben, der am leichtesten oder am nächsten an dem einen Ende der Brücke ist s), und nicht der, wie Struv dafür hält, welcher später, als der andere auf die Brücke gekommen ist t), das nur in dem Falle billig ist, wenn beide gleich bespannt und auch gleich beladen sind. Gemeiniglich pflegen die Fuhrleute, wenn sie auf eine Brücke fahren, den gegenüber ankommenden durch das Klatschen mit der Peitsche ein Zeichen zu geben, damit solche nicht auch auf die Brücke fahren sollen, und in dem Falle ist es denn billig, daß der, welcher zuerst geklatscht hat, auch zuerst über die Brücke fährt, die gegenüberstehende hingegen so lange warten, bis solcher übergefahren ist, oder sich, nach Fuhrmannsgewohnheitsrecht, gefallen lassen, daß solche zurückschieben müssen. Bey den großen öffentlichen Brücken stehet nicht selten an diesem und jenem Ende einer Brücke eine Wache, die dann der gegenüberstehenden, sobald Jemand auf die Brücke fährt, zuruft, daß solche die gegenüber befindliche Wagen aufhalten solle. Es entstehen über dieses Recht, wenn der eine oder der andere nicht nachgeben und weichen will, oft sehr hartnäckige Rechtsstreite zwischen den Fuhrleuten, wobey dann gemeiniglich der Peitschenstiel, vergesellschaftet mit der Fuhrmannshacke, auf der Stelle Richter und Executor ist. Indessen gehet bey diesem Standrechte von einem so tumultuarischen, als hart gravirenden und schwer auffallenden Interlocut die Appellation an die Ortsobrigkeit, wobey dann oft der, welcher sich dem Rechte und der Gewohnheit nicht gefügt hat, der Urheber des Streits, ja auch nicht selten der angreifende Theil ist, doch das letztere läßt sich der, welcher Recht zu haben glaubt, so leichte nicht nehmen, und sucht sich durch die Hacke in Besitz zu setzen.

§. 49.

Die Bau- und Ausbesserung der öffentlichen Brücken kommt dem Volke oder Regenten zu.

Weil das Volk, in den monarchischen Staaten der Fürst des Landes, alle öffentliche Nutzungen von den Land- und Heerstraßen, als Zoll und der-

s) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 9.

t) *Georg Adam Struvii* jurisprud. rom. germ. for. l. 2. tit. 3. Th. 8.

gleichen, ja auch wol einen Brückenzoll ziehet: so ist dann auch der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, daß solcher die öffentlichen Brücken, an deren Unterhaltung ihm und dem Staate so sehr gelegen ist [u]), aus der Kammerkasse bauen und unterhalten lasse [x]), weil nur durch sie die Gemeinschaft und das Commercium unter den Menschen erhalten werden kann (§. 3.). Und ist in Deutschland, wie Estor dafür hält, heutiges Tages das Land, wenn zumal der Landesherr das Brückengeld ziehet, nicht so schlechterdings schuldig, die Brücken zu bauen [y]), sondern es kommt auf die Verfassung und das Herkommen des Staats an [z]). Giebt inzwischen das Land die Kosten zu einem Brückenbau her: so ist es billig, daß der Landesfürst wegen der Nutzungen von den Brücken auch etwas dazu beytrage [a]). Indessen müssen hier und da, dem Herkommen nach, die Unterthanen die Brücken bauen und erhalten, und der Fürst des Landes ziehet doch das Brückengeld [b]).

§. 50.

Frohnden bey den öffentlichen Brücken.

In diesen und jenen deutschen Staaten müssen die Unterthanen zu den öffentlichen Brücken, welche in den Heer- und Landstraßen liegen, weil sie dergleichen Straßen machen müssen, die Hand- und Geschirrfrohnden thun, es mögen solche gemessene, oder ungemessene Dienste zu leisten schuldig seyn; billig wäre es aber auch, daß dem Lande die Chausseegelder zu Gute kämen, wenn solche die Chausseen machen, und eben so sollte solches die Brückengelder beziehen, wenn es eine Brücke bauen und erhalten muß.

§. 51.

Die Brücken dürfen der Schifffahrt nicht hinderlich seyn, und es ist nicht erlaubt, eine Fürth oder Fahrt durch einen Fluß zu machen.

Weil man sowol dem Inländer als dem Nachbar eine große Beschwerde und Schaden verursacht, wenn man den Bau einer neuen Brücke so einrichtet,

u) *Ahasv. Fritschii* tract. de jure Pontium c. 2. n. 11. 12.

x) *Fritschius* l. c. c. 5. n. 1. 2. *Phil. Helfr. Krebs* tract. pol. jur. de ligno et lapide P. I. cl. XI. sect. I. §. 8. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 11.

y) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2042.

z) von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 8. §. 10. Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers Kap. 19. §. 3.

a) *Fritschius* l. c. c. 5. n. 3. 4.

b) *Krebs* l. c. P. I. cl. XI. sect. I. §. 8.

richtet, daß dadurch die Schifffahrt verhindert wird, welches geschiehet, wenn man die Brückenbögen zu enge (§. 11.), oder zu niedrig macht (§. 12.): so muß eine neu zu bauende Brücke immer so eingerichtet werden, daß solche der Schifffahrt nicht hinderlich ist. Und in dem deutschen Reiche kann kein Reichsstand eine solche Brücke bauen, wenn sie der Schifffahrt und dem Commercio unter den benachbarten Staaten nachtheilig ist c). So wenig die Brücken der Schifffahrt schädlich seyn dürfen, eben so wenig und noch weniger ist es erlaubt, durch einen schiff- oder unschiffbaren, einen öffentlichen oder Privatfluß eine Fürth oder Fahrt zu machen, weil solche die Schifffahrt hindern und das Wasser stauen, also Ueberschwemmungen verursachen d), und wirklich nichts anders, als Grunddämme sind, die den Flüssen so schädlich werden e). Am gefährlichsten sind dergleichen Fürthen, wenn sie an den Gränzen eines Staats gemacht werden, wobey dann der Feind leicht in den benachbarten Staat eindringen kann, weshalb dann auch ein solcher Staat nicht duldet, daß gleich an seiner Gränze von seinem Nachbar eine solche Fürth gemacht wird f).

§. 52.

Der Fürst des Landes ist in Kriegszeiten befugt, sich der Schiffe seiner Unterthanen zu einer Schiffbrücke zu bedienen.

Weil dem Volke oder Fürst des Landes das Obereigenthum über die Güter der in seinem Staate befindlichen Unterthanen zustehet: so ist solcher auch in Kriegsläuften in dem Fall der Noth, und wenn solches die Beschützung und Wohlfahrt des Landes erfordert, befugt, den Unterthanen seines Staats ihre Schiffe wegzunehmen, um solche zu einer Schiffsbrücke zu gebrauchen. Der Landesherr muß ihnen inzwischen diese Schiffe, da durch ihren Gebrauch das Eigenthum nicht verlohren gehet, wieder zurück geben g).

§. 53.

c) J. P. O. art. IX. §. 1. Wahlk. Art. VIII. §. 7. Erste Abhandlung dieses Wasserrechts §. 130.

d) *Abasv. Fritschii* tractatus de jure Pontium c. 5. n. 24-26.

e) Zweite Abhandlung dieses Wasserrechts §. 119.

f) *Fritschius* l. c. c. 5. n. 26-28.

g) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 13.

§. 53.

Der Fürst des Landes ist auch berechtiget, sich der Schiffe fremder Unterthanen, die sich in seinem Staate aufhalten, zu einer Schiffbrücke zu bedienen.

Ein Landesherr ist, in dem im vorigen §. gedachten Nothfall, und wenn die Schiffe seiner Unterthanen nicht zureichen, auch berechtiget, die Schiffe fremder in seinem Staate befindlicher Unterthanen zu einer solchen Schiffbrücke zu gebrauchen, da solche in seinem Staate Schutz und Schirm haben, also auch, der natürlichen Billigkeit nach, einem Lande, wie ein jeder Mensch dem andern, in der Noth beyzustehen verpflichtet sind, und können daher deren Schiffe allenfalls mit Gewalt weggenommen werden h).

§. 54.

Entschädigung der eigenen Unterthanen eines Staats, welche Schiffe zu einer Schiffbrücke hergegeben haben.

Weil die Unterthanen eines Staats, ob solche schon in allgemeinen Landescalamitäten einen mit ihrem Vermögen in Verhältniß stehenden Beytrag zu den Landeskosten zu thun schuldig sind, nicht verpflichtet werden können, daß sie dem Staate allein ein eigenes Opfer machen, und die Schiffer, wie jeder andere Staatsbürger, doch noch zu den Kriegskosten beytragen müssen: so dünkt mich immer, daß diesen Schiffern der Schaden, der ihnen durch den Gebrauch ihrer Schiffe zu einer Schiffbrücke, durch den Feind, oder sonst an diesen ihren Schiffen selbst, oder auch an ihrer Nahrung zugefügt wird, von dem ganzen Lande, zu dessen Wohlfahrt sie ihre Schiffe hergegeben haben, nicht aber von dem Regenten vergütet werden müsse. Ja geschiehet es, daß diese Schiffe durch einen solchen Gebrauch ganz unbrauchbar gemacht werden, oder es versinken solche aus bloßer Verwahrlosung, oder es werden solche von den Fluthen weggerissen und fortgeführet, oder auch von dem Feinde weggenommen, oder endlich auch selbst von den Truppen des Landes, um diesen oder jenen Vortheil über den Feind zu erlangen, zusammengeschossen: so muß diese Schiffe das ganze Land bezahlen, weil sie aus der Gewahrsam und Aufsicht der Eigenthümer gekommen sind, und eben dieser ihr Gebrauch die Ursache dieses Zufalls, also

h) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 14.

also solcher kein eigentlicher unverhofter Zufall, sondern ein solcher Fall ist, den man sich vorher gar wohl vorstellen können, den dann auch der Eigenthümer zu tragen nicht schuldig ist [i]).

§. 55.

Entschädigung der fremden Unterthanen in einem Staate, welche Schiffe zu einer Schiffsbrücke hergegeben haben.

Die fremden Schiffer, die sich in einem Staate aufhalten, sind zwar, der natürlichen Billigkeit nach, schuldig, daß solche, weil sie in einem Lande Schutz und Schirm haben, ihre Schiffe zu einer Schiffbrücke hergeben, und allenfalls können solche mit Gewalt zu einem solchen Gebrauche weggenommen werden (§. 53.). Allein es folgt hieraus noch nicht, daß solche bey diesem Vorfalle, wobey sie ihre Schiffe gutwillig, oder mit Gewalt zu einem solchen Brückenbau hergeben, auch den Schaden tragen müssen, der ihnen durch den Feind oder sonst an den Schiffen selbst, oder auch an ihrer Nahrung zugefügt wird, und noch weniger können solche ihre Schiffe verliehren, wenn sie durch diesen Gebrauch ganz unbrauchbar gemacht, oder durch die Fluthen weggeschwemmt, oder auch von dem Feinde genommen, oder durch Verwahrlosung versenkt, oder auch selbst von den Landestruppen im Nothfalle zusammengeschossen werden, um diesen oder jenen Vortheil über den Feind zu erlangen. Denn geben die fremden Schiffer für den Durchgang in einem Staate, und den Handel und Wandel, welchen sie darin treiben, Zoll und andere Abgaben, haben solche zu den Landescalamitäten keinen Beytrag zu thun, und geben sie diese ihre Schiffe nur aus natürlicher Billigkeit zu einem solchen Gebrauche her, ja ist der Schaden an einem Schiffe, oder dessen ganzer Verlust kein unverhofter Fall, da der Gebrauch dieser Schiffe die Ursache davon wird, und die Schiffe aus der Gewahrsam und Aufsicht ihrer Eigenthümer gekommen sind: so ist auch der Gerecht- und Billigkeit gemäß, daß den Eigenthümern der fremden Schiffe jeder Schade an den Schiffen, ja auch die Versäumniß an ihrer Nahrung vergütet werde [k]), kleine unerhebliche Schäden kommen inzwischen in keinen Betracht, vornemlich dann nicht, wenn die fremden Schiffer ihre Schiffe um Geld vermiethet haben.

§. 56.

i) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 16. v. Cancrin Abh. vom Wasserrecht 2. B. §. 15.

k) von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 8.

§. 56.

Die Bau- und Ausbesserung der Gemeindsbrücken und Stege kommt den Gemeinen zu, in deren Terminei diese Brücken nöthig sind.

Weil die Gemeindsbrücken und Stege einer Gemeine zu ihrem Feldbau und Gewerbe dienen (§. 5. 45.): so kommt auch der Gemeine, in deren Terminei eine Brücke nöthig ist, die Bau- und Ausbesserungskosten eines solchen Werks zu, und werden die Kosten, welche hierzu erforderlich sind, aus den jährlichen Gemeindseinkünften bezahlt: reichen diese Einkünfte inzwischen nicht zu; so müssen die in der ganzen Terminei oder Gemarkung angesessene Gutsbesitzer, geist- und weltliche, In- und Ausländer ohne Unterschied, mit Geld und Geschirr, nach der Verhältniß der Größe ihrer Güter dazu beytragen, und werden diese Kosten in Deutschland nach dem Steuerfuße angesetzt, die Armen aber werden mit diesem Beytrage verschont. Eine solche Eintheilung der Kosten kann inzwischen nicht ohne landesherrliche Bewilligung gemacht werden, obschon die Herstellung einer Brücke ohne Rückfrage, doch mit Gutfinden der Ortsobrigkeit gemacht werden kann l).

§. 57.

Ausnahme von dieser Regel.

Es thun nicht selten auch die benachbarten Gemeinden, welche sich dieser oder jener Gemeindsbrücken bedienen, aus blos Billigkeit einen Beytrag zu der Unterhaltung dieser Brücken. Bald geben solche einen baaren Geldbeytrag, und bald reichen sie dazu diese und jene Baumaterialien, vornemlich Holz zu den Jochen, oder den Brückenhölzern, womit die Brücke überlegt wird, oder auch dem Brückengeländer, bald leisten solche aber auch Hülfe mit der Hand und dem Geschirre, worüber dann Observanz und Verträge das Nöthige entscheiden. Nicht selten geben auch die Landesfürsten das zu den Brücken nöthige Holz her, wenn solche eine solche Brücke ofte gebrauchen lassen, doch kommt auch hierbey alles auf die Gewohnheit, das Herkommen, und diese oder jene Verträge

l) *Abasv. Fritschii* tractatus de jure Pontium c. 5. n. 6. 9. 12. 17. *Phil. Helfr. Krebs* tract pol. jur. de ligno et lapide P. I. cl XI. sect. I §. 8. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. I. §. 2042. Jul Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 11. 12. Fried. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 79.

träge an [m]). Zuweilen geschiehet es auch, daß die Gemeindsgelder zu dem Bau oder der Unterhaltung einer Gemeindsbrücke, oder auch der auf die einzelne Unterthanen einer Gemeinde dieser Brücke halben gemachte Geldausschläge nicht zureichen, und dann sind die benachbarten Gemeinden, die sonst keinen Beytrag zu einer solchen Brücke zu thun schuldig sind, sich aber doch einer solchen Brücke zugleich mit bedienen, mit landesherrlicher Verwilligung verbunden, einen verhältnißmäßigen Beytrag zu einem solchen Bau zu thun, es kann aber auch dieser Beytrag von den benachbarten Unterthanen nach der Größe ihres Vermögens und dem Werth ihrer Grundstücke ausgeschlagen werden, und sind übrigens von diesem Beytrage zu Brücken weder die Ehemänner wegen des von ihren Frauen eingebrachten Vermögens, noch die, welche den Niesbrauch von einer Sache haben, noch die Pachter, noch auch die Pfandinhaber befreyet, doch kann der Pachter diesen Beytrag an dem Pachtgelde abziehen, und das Pfand bleibt dem Inhaber desselben auch wegen dieses Beytrags mit verpfändet [n]).

§. 58.

Bau- und Unterhaltung der Stadtbrücken.

Weil die Stadtbrücken, die über die Gräben um die Städte oder die Kanäle in den Städten gehen, im Grunde Gemeindsbrücken sind, und sich deren jeder Bürger bedient, ja auch den Städten in den ältern Zeiten diese und jene Gemeindseinnahmen überlassen worden, um damit die gemeine Lasten, besonders die von den gemeinen Bäuen, zu bestreiten: so sind dann auch solche verbunden, diese Brücken zu bauen und auszubessern [o]), und ofte ist ihnen in Deutschland diese Last selbst bey den Festungen aufgebürdet, deren Gräben doch zum allgemeinen Wohl des Staates gemacht, das nicht zu gedenken, daß diese Brücken von allen benachbarten Staatsbürgern gebraucht werden. Die Landesherren pflegen inzwischen gemeiniglich das Holz zu der Bau- und Ausbesserung dieser Brücken ohnentgeldlich her-

m) *Phil. Helfr. Krebs* de ligno et lapide P. I. cl. XI. sect. I. §. 8.

n) *Abasv. Fritschii* tract. de jure Pontium c. 5. n. 10. 11. *Krebs* l. c. P. I. cl. XI. sect. I. §. 8. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 11. 12. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte B. 3. § 79.

o) von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 8. §. 11. 12.

zugeben, und übersteigt die Unterhaltung der Brücken die gewöhnliche Einnahme einer solchen Stadt; so kann solche von den benachbarten Gemeinden oder einzelnen Unterthanen einen Beytrag verlangen (§. 57.): denn unbillig wäre es, wenn sich solche zum Besten aller benachbarten Unterthanen, die sich dieser Brücken bedienen, in Schuldenlast versetzen sollten.

§. 59.

Bau- und Ausbesserung der Brücken und Stege, welche einzelnen Privatpersonen zustehen.

Weil die Brücken und Stege, die blos von Privatpersonen zu ihrem Gebrauche gebauet werden, in ihrem Eigenthume sind (§. 5. 46.): so müssen auch solche diese Dinge allein bauen und unterhalten. Es kann aber auch eine Privatperson jedem andern den Gebrauch dieser in ihrem alleinigen Eigenthume befindlichen Brücke verwehren, wenn solcher zu deren Unterhaltung keinen Beytrag thun will p).

§. 60.

Streitigkeiten über die Unterhaltung der Brücken.

Die Obrigkeit hat die Obliegenheit auf die Unterhaltung der Brücken zu sehen, und deren Ausbesserung in Zeiten zu verfügen. Inzwischen entstehet zuweilen darüber ein Streit, wem die Ausbesserung einer solchen Sache zustehe, und in dem Falle wird, damit das gemeine Beste keinen Schaden leide, einstweilen und bis zu Entscheidung der Sache, dem einen Theile die Ausbesserung der Brücke aufgetragen, die dann nachher der unterliegende Theil bezahlen muß q).

§. 61.

Der, welcher die Erbauung einer Brücke im Accorde für ein gewisses Geld, ohne eine gewisse Länge zu bestimmen, überhaupt übernimmt, muß solche dauerhaft, und so bauen, daß solche auch bey gewöhnlich großem Wasser zu gebrauchen ist.

Es geschiehet zuweilen, daß Jemand den Bau einer neuen Brücke für ein gewisses Geld überhaupt in Accord nimmt, und zwar zu der Zeit, wenn das Wasser in einem Flusse klein und nicht groß ist, und eben daher die Brücke

p) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 79.

q) Julius Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 32.

cke aus Gewinnsucht zu kurz macht, da dann solche bey großem Wasser ganz unbrauchbar wird. Nun kann solcher zwar bey einer so unbrauchbaren Brücke den Vorwand nehmen, daß er die Brücke bey kleinem Wasser zu bauen übernommen habe. Allein da eine solche Brücke zu dem Uebergang über das Wasser auch bey großem Wasser dienen muß, wenn solche den Nutzen einer Brücke leisten soll, und sich dann der Unternehmer dieses Baues bey dem Contracte leicht vorstellen können, daß das Wasser nicht immer so klein seyn werde, ja sich erkundigen mögen, wie hoch eigentlich das Wasser anlaufe: so ist auch ein jeder Unternehmer einer solchen Arbeit unter den eben gedachten Umständen, schuldig, eine solche Brücke so zu bauen, daß sie auch bey großem Wasser gebraucht werden könne r). Und geschiehet das nicht: so ist ihm der, welcher ihm den Bau der Brücke veraccordirt, nicht schuldig den Contract zu halten. Es ereignet sich ein solcher Fall so leichte nicht, da man denen, die den Bau einer Brücke auch nur überhaupt übernehmen, die Länge der Brücke, den Ort, wo solche gebauet werden, und den Ort, wo sie sich anfangen und endigen soll, eben um deswillen vorzuschreiben pflegt, damit eine solche Brücke auch bey großem Wasser gebraucht werden könne, ja auch wol noch einen Riß über die zu bauende Brücke zustellt, auf welches alles dann der Accord geschlossen wird, indessen ist doch auch der gedachte Fall, bey nachlässigen, oder der Sache unkundigen Menschen, nicht allzu selten. Es kommt übrigens bey einem solchen Unternehmer in einem solchen Falle doch auch noch darauf an, ob sich solcher ohne Verschulden geirret habe, und er bey dem Contracte allzu sehr, und über die Hälfte verletzt ist, da dann ein solcher Contract aufgehoben werden muß.

§. 62.

Der, welcher die Erbauung oder Ausbesserung einer Brücke aus bloßer Freygebigkeit übernimmt, kann so wenig als seine Erben, zu einem seine Kräfte übersteigende Kostenaufwande genöthiget werden.

Weil der, welcher den Bau oder die Ausbesserung einer Brücke freywillig übernimmt, sich immer einer solchen Sache mit der stillschweigenden Bedingung unterziehet, daß er eine solche Brücke nur mit mäßigen Kosten bauen, oder nothdürftig ausbessern wolle: so kann man dann auch einen solchen Wohlthäter, oder dessen Erben, wenn man eine Brücke, dem

r) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 18.

Versprechen zuwider, nicht groß oder dauerhaft genug findet, oder die Ausbesserung für nicht zureichend genug halten sollte, auch nicht nöthigen, daß er oder die Erben die Brücke größer und dauerhafter machen, oder schwerere Ausbesserungskosten aufwenden, als ihre Kräfte zulassen. Demnach also müssen die Eigenthümer der Brücke mit dem zufrieden seyn, wie solches ihre Wohlthäter machen lassen, inzwischen können die Erben immer zu der Ausführung des geschehenen, noch nicht erfüllten Versprechens angehalten werden, und die Brücke muß so beschaffen seyn, daß solche auch bey großem Wasser zu brauchen ist, da sich solches ein jeder bey seinem Versprechen leicht vorstellen und denken können s).

§. 63.

Mit der Ausbesserung einer Brücke ist nicht auch die Ausbesserung der darauf stoßenden Straße verknüpft.

Weil ein jedes Pactum immer der eingeschränktesten Auslegung unterworfen ist: so ist der, welchem die Ausbesserung einer Brücke ganz, oder nur zu einem gewissen Antheil zustehet, nicht auch verbunden, die darauf stoßende Straße zu unterhalten, selbst nicht in dem Falle, wenn die Schuldigkeit die Brücke auszubessern aus einer zurechtbeständigen Verjährung erwachsen ist, denn auch die muß im eingeschränkten Verstande genommen werden. Die Ausbesserung der Straße an einer solchen Brücke kann inzwischen verjährt werden, nicht aber in dem Falle, wenn der, welcher die Brücke ausbessern lassen muß, die Straße aus bloßer Freygebigkeit, oder in der Absicht ausbessern lassen, um sich bey dem öftern Gebrauch eines solchen Weges etwa mehr Bequemlichkeit zu verschaffen t).

§. 64.

Die Vermächtnisse zu dem Bau und der Ausbesserung der Brücke gehören zu den piis causis.

Weil die Vermächtnisse, welche zu den gemeinen Gebäuen vermacht werden, zu den piis causis gerechnet werden, und dann die Brücken nichts anders als gemeine Gebäue sind u): so gehören dann auch die Vermächtnisse,

s) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 17. 18.

t) v. Rohr a. a. O. B. VIII. K. 8. §. 19.

u) *G. A. Struvii* jurispr. for. lib. 2. tit. 16.

nisse, welche zu dem Bau oder der Ausbesserung einer Brücke vermacht werden, zu den piis causis r).

§. 65.

Das Volk, oder in den monarchischen Staaten der Regent, ist berechtiget, von den Brücken einen Brückenzoll oder ein Brückengeld zu erheben.

Weil das Volk, oder in den monarchischen Staaten der Fürst des Landes auf die Bau- und Unterhaltung einer Brücke so viele Kosten verwenden, ja oft eigene Aufseher darüber bestellen muß, und dann jeder, welcher sich einer solchen Brücke bedient, einen sehr wesentlichen Vortheil von einem solchen Gebäue hat: so ist es auch höchst billig, daß die, welche eine solche Brücke gebrauchen, bey jedem Uebergange über dieselbe ein gewisses Geld bezahlen, welches man einen Brückenzoll oder Brückengeld zu nennen gewohnt ist, und zu der Unterhaltung der Brücken verwendet wird s), welches Geld dann sowol im deutschen als andern Reichen eine der ältesten Abgaben ist t). Sehr häufig findet man die Brückengelder in dem ersteren Reiche, wo fast kein Reichsstand ohne solche Gelder ist a).

§. 66.

Einschränkung des Brückengeldes und Befreiung davon.

Man macht aus sehr billigen Gründen bey der Bezahlung des Brückengeldes immer einen sehr großen Unterschied zwischen den Aus- und den Inländern. Jene müssen das Brückengeld insgesamt, wenn der Staat nicht hohe Standespersonen, Gesandte u. d. g. ausdrücklich davon ausgenommen hat, ohne Unterschied bezahlen, bey diesen aber nimmt man nicht selten die Diener des Staats, und dann die von dem Brückengelde aus, welche zu ihrer Unterhaltung einen Beytrag thun. In dem deutschen Reiche ist ordentlicherweise Niemand, den Fiscus ausgenommen, von dem Brückengelde befreiet, und kann der Kaiser, ohne Einwilligung der Churfürsten, kein

r) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 18.

s) *Abasv. Fritschii* tractatus de jure Pontium c. 5. n. 1-6. *Phil. Helfr. Krebs* tract. pol. jur. de ligno et lapide P. I. cl. 11. sect. I. §. 8. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 8. §. 11. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 80.

t) *Fritschius* l. c. c. 4. n. 8-10.

a) Joh. Stephan Pütters kurzer Begriff des deutschen Staatsrechts, 2te Ausgabe §. 193.

kein Befreiungsprivilegium ertheilen [b]), doch sind, so wie bey andern Zöllen, die Churfürsten und Stände und deren Abgesandte, die sich auf den Reichsständischen Versammlungen befinden, oder im Hin- und Herzuge begriffen sind, mit ihren Mobilien und Consumtibilien, auf Vorzeigung glaubhafter Pässe [c]), ja auch die zum Kammergerichte gehörige Personen [d]), und dann die Mitglieder des Reichshofrathes, die den Kammerassessoren in Ansehung Zoll, Steuer und anderer Beschwerden gleich gehalten werden sollen [e]), von dem Brückengelde befreiet. Außerdem wird auch das Fürstengut auf Regnisition und Vorzeigung glaubhafter Pässe frey gelassen, doch ist darüber kein Gesetz vorhanden. Aus selbst gemachten Gründen will von Rohr Niemand eine Brückengeldsfreiheit zustehen [f]), und behauptet, daß die eben gedachte Freiheit nur vom Zoll zu verstehen sey, allein in dem Reichsabschiede von 1654 sind die zum Kammergericht gehörige Personen von Ungeld, Daz-, Mauth-, Zoll- und aller Beschwerung befreiet [g]), ja die Reichshofräthe werden denselben in Zoll, Steuer und anderer Beschwerde gleich gehalten [h]), und eben so sind auch die Churfürsten, Stände und ihre Abgesandte von Zoll, Mauth, Auffschlag oder andere dergleichen Entgeld freigelassen [i]).

§. 67.

Verlust der Befreiung vom Brückengelde.

Weil durch den Nichtgebrauch eines Privilegii diese Freiheit verlohren gehet: so erlöscht dann auch eine von einem Landesfürsten Jemand zugestandene Befreiung von dem Brückengelde, wenn sich der Befreite derselben nicht bedient, sondern das Brückengeld, ohne sich deshalb zu verwahren, daß es ihm nicht nachtheilig seyn solle, 30 oder 40 Jahre fort bezahlt. Einer ganzen Gemeinde, welcher die Brückenfreiheit zustehet, wird hingegen dadurch nicht präjudicirt, wenn einzelne Gemeindsglieder dasselbe bezahlt haben, es sey dann, daß solches zur Nachricht der ganzen Gemeinde gekommen, das Brückengeld in der Verjährungszeit immer bezahlt, und dazwischen von diesen

b) Wahlkapitulation Art. 8. §. 24. 25.
c) Dieselbe Art. 8. §. 31.
d) Reichsabschied vom Jahr 1654 §. 141.
e) Wahlkapitulation Art. 25. §. 6.
f) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 21. 22.
g) Reichsabschied vom Jahr 1654 §. 141.
h) Wahlkapitulation Art. 25. §. 6.
i) Wahlkapitulation Art. 8. §. 31.

sen und jenen Gliedern keine gegentheilige Handlungen vorgenommen, also das Brückengeld nicht bezahlt, und sich dieser Befreiung bedient worden [t]).

§. 68.

Art und Weise wie das Brückengeld bezahlt wird.

Die Einrichtung bey den Brückengeldern wird gemeiniglich so gemacht, daß jeder Fußgänger, jeder Reuter, jedes leere Vieh, jeder Karrn und jeder Wagen, bey welchen nach der Zahl des vorgespannten Viehes bezahlt wird, für jeden Uebergang ein gewisses Geld bezahlen muß, und wird dieses Geld bey dem leeren Vieh auf Pferde, Ochsen und Kühe, ja auch wol auf Kälber, Schaafe und Schweine erstreckt. Man siehet bey dieser Einrichtung immer dahin, daß nach Verhältniß des wenigern Schadens, der durch den Uebergang über die Brücke geschiehet, weniger, also von dem kleinen Vieh, den Kälbern, Schaafen und Schweinen nicht so viel, als wie von dem großen, und dem leeren Vieh weniger, als wie von dem angespannten bezahlt wird, wobey dann der Karrn oder Wagen gemeiniglich in keinen Betracht kommt. Selbst nach der mehr, oder wenigern Größe oder Länge der Brücke, also ihrer leichteren oder schwerern Erbau- und Unterhaltungskosten wird indessen aber auch die Größe des Brückengelds vom kleinen bis zu dem großen, und dem leeren bis zu dem beladenen, oder angespannten Viehe bestimmt. Man kann die Größe des Brückengeldes so beynahe bestimmen, wenn man die jährliche Interessen von dem auf die Erbauung der Brücke verwendeten Kapital überrechnet, die jährliche Unterhaltungskosten der Brücke nach einem zwölfjährigen Durchschnitte überschlägt, und dann beide in eine Summe bringt, hernach aber auch überrechnet, wie viele Menschen, Vieh, Karrn und Wagen wol in einem Jahre über eine solche Brücke gehen, und nun die erstgedachte Summe auf eben diese Dinge vertheilet, so, daß von dem angespannten Vieh noch einmal so viel, als wie von dem leeren großen, und von diesem viermal so viel, als wie von dem kleinen bezahlt wird. Rechnet man demnach zu dem überschlagenen angespannten Vieh erst das leere große, so, daß zwey Stück erst ein Stück machen, und dann eben dazu auch das kleine, dergestalt, daß erst acht Stück ein Stück angespanntes ausmg-

t) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 31.
v. Cancrin Abh. vom Wasserrecht 2. B.

ausmachen, und bringt also alles als angespanntes Vieh in eine Summe, dividirt aber alsdann diese in die vorige Summe von den jährlichen Interessen, und den auch jährlichen Unterhaltungskosten der Brücke: so giebt der Quotient, wie viel von einem angespannten Stück Vieh für einen Uebergang über die Brücke bezahlt werden muß, das dann auch ein Reuter bezahlt, und ist die Hälfte davon das Brückengeld für ein Stück leeres großes Vieh, welches gemeiniglich auch die Menschen bezahlen müssen, der achte Theil aber das Brückengeld für ein Stück kleines Vieh, für Kälber, Schaafe und Schweine. So und auf die Art erfindet man ein Brückengeld, das mit dem Grunde übereinstimmt, aus welchem solches erhoben wird: und will man den Landesfürsten, wegen der Gefahren und Unglücksfälle sicher stellen, der eine solche Brücke bey großen Fluthen und Eisgängen ausgesetzt ist: so kann man die Summe von den jährlichen Interessen und der Unterhaltungskosten der Brücke um den sechsten Theil erhöhen, und dann erst solche durch die gedachte Summe des jährlich über eine Brücke gehenden Viehes dividiren, da dann der Landesfürst gewiß keinen Schaden leidet. Doch an solche Regeln wird sich bey der Festsetzung eines Brückengeldes nicht gebunden, man siehet dabey meist auf einen großen Gewinn, der doch nicht statt haben sollte. Man findet bey alle dem nicht selten, daß in den Brückengeldsordnungen nur von Stücken Vieh überhaupt geredet wird, und dann wird solches blos von den Pferden, Ochsen und Kühen verstanden: bestimmt aber diese Ordnung auch ein Brückengeld von Heerden; so wird solches von Schaafen und dem kleinen Vieh verstanden, und dehnt man solches auch auf die Lämmer aus, wenn es der Gebrauch eines Ortes mit sich bringet [l]).

§. 69.

Die meisten deutschen Reichsstände haben ein und das andere Brückengeld, kein neuer Brückenzoll aber kann ohne ein kaiserliches Privilegium angelegt werden.

In dem deutschen Reiche findet man nicht leicht einen Reichsstand, der nicht, aus den im 65. §. angeführten Gründen ein Brückengeld erheben sollte, wenn nur in seinem Staate diese oder jene Brücke vorhanden ist [m]).

Weil

l) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 21.

m) Joh. Stephan Pütters kurzer Begriff des Staatsrechts, 2te Ausgabe §. 193.

Weil inzwischen die Brückengelder für Zölle gehalten werden [n]), und kein neuer Zoll, ohne den Kaiser und einen einmüthigen Collegialschluß der sämtlichen Churfürsten, auch die Anhörung der benachbarten Stände angelegt werden kann [o]): so können dann auch die deutschen Reichsstände keine neuen Brückengelder oder Brückenzölle, ohne ein solches Privilegium, anlegen [p]). Es wird dieses Reichsgesetz bey alle dem nicht immer so genau beobachtet, und entstehen daher hier und dort noch immer neue Brückengelder, wenn der benachbarte Staat nicht aufmerksam genug ist. Es ist diese Neuerung um so unbilliger, da die Zölle zu Wasser und Lande ohnehin für die Unterhaltung der Wege und Brücken bezahlt werden, wie die Constitution Kaiser Friedrich des II. vom Jahr 1236 deutlich besagt. Ja ein Brückenzoll für eine neue Brücke kann in dem Falle nicht einmal nur auf eine gewisse Zeit, und so lange bis ihre Kosten bezahlt sind, erhoben werden, wenn ein Land schon ohnehin mit vielen und schweren Zöllen beladen ist [q]), oder solcher auch nur blos die eigene Unterthanen betrift.

§. 70.

Das Brückengeld oder der Brückenzoll kann in Deutschland nicht verändert werden.

Weil das Brückengeld oder der Brückenzoll in Deutschland den übrigen Zöllen gleich geachtet wird [r]), und dann kein Zoll ohne den Kaiser, einen einmüthigen Collegialschluß der Churfürsten, und die Anhörung der benachbarten Stände erhöhet, prorogirt, verleget, oder erstreckt, oder unter andern Benennungen eingeführt werden kann [s]): so kann dann auch solches nicht bey den Brückenzöllen geschehen [t]), und es entstehen darüber von den benachbarten Staaten sehr gerechte Klagen. Es fehlt inzwischen doch nicht an Beyspielen, daß die mächtigern Reichsstände den Brückenzoll erhöhen.

n) Wahlkapitul. Art. 8. §. 11. *Ahasv. Fritschii* tractatus de jure Pontium c. 4. n. 11. 16.

o) Wahlk. Art. 8. §. 1; 4. 8; 10.

p) *Fritschius* l. c. c. 4. n. 1. 14-20. *Iac. Christ. Klipstein* dissert. jur. de dominio Rheni §. 8. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 20.

q) *Fritschius* l. c. c. 4. n. 11-13.

r) Wahlkapitulation Art. 8. §. 11.

s) Dieselbe Art. 8. §. 1; 4. 8; 10.

t) *Klipstein* l. c. §. 8.

§. 71.

Bey den gemeinschaftlichen Brücken stehet das Brückengeld den Eigenthümern der Brücken in Gemeinschaft zu.

Weil es geschiehet, daß zuweilen eine Brücke zwischen zweyen Staaten in Gemeinschaft ist (§. 6. 36.): so verstehet es sich dann auch von selbst, daß, wenn auf einer solchen Brücke ein Brückenzoll ruhet, dieser auch beiden Staaten in Gemeinschaft, also jedem zur Hälfte zustehe. Inzwischen kann es auch geschehen, daß nur dem einen allein ein solcher Zoll durch Vergleiche, Verträge und Austauschungen überlassen wird, doch ist der Fall selten.

§. 72.

Verwaltung des Brückenzolles.

Die Regenten pflegen den Brückenzoll bald durch eigene Bedienten verwalten und erheben zu lassen, und bald lassen solche denselben, um ihres bessern Vortheils willen, auf 3, 6, 9 und 12 Jahre an den Meistbietenden verpachten, so, daß die Pächter den Brückenzoll in eben der Maße erheben, nach welcher solchen der Landesfürst zu erheben berechtiget ist. Zu Vermeidung alles Unterschleifs werden inzwischen den die Brücke passirenden Menschen gedruckte Brückenzeddel, oder andere Brückenzeichen gegeben, welche die Größe des entrichteten Zolles enthalten. Zuweilen, doch ist der Fall selten, weil sich die Einkünfte der Brückenzolle, durch die Vermehrung der Menschen, immer mehr erhöhen, geschiehet es auch, daß die Erhebung dieser Gelder in Deutschland in Erbleihe gegeben werden. Außerdem findet man aber auch hier und da, daß die vom Adel damit belehnt werden, und das geschiehet, wenn solche mit dem Brückenrechte und dem dabey üblichen Brückenzolle belehnt werden (§. 35.).

§. 73.

Es stehet keinem deutschen Reichsstande das Recht zu, eine Fähre, ohne kaiserliche Bewilligung, in eine Brücke, und dabey das Fährgeld in einen Brückenzoll zu verwandeln.

Weil durch die Verwandlung einer Fähre in eine Brücke, und des Fährgeldes in ein erhöhetes Brückengeld, oder einen Brückenzoll, im Grunde ein neuer oder erhöheter Zoll angelegt wird (§. 70.): so ist dann auch keinem deut-

deutschen Reichsstande, ohne Einwilligung des Kaisers und der gesamten Churfürsten erlaubt, eine Fähre unter solchen Umständen, in eine Brücke zu verwandeln, vornemlich dann nicht, wenn dadurch die Strombahn offenbar verenget wird (§. 11. 12.), oder dem Nachbar durch die Stauung des Wassers Schaden geschiehet (§. 42.), oder dadurch die Straße verändert (§. 43.), oder auch die Schifffahrt behindert (§. 51.), oder endlich auch dadurch dem Feinde in Kriegszeiten ein bequemerer Einmarsch in das Reich, oder dieses und jenes Reichsland eröffnet wird, das bey den Fähren, die man an das gegenseitige Ufer ziehen kann, nicht so leichte möglich ist [u]). Anderer Meinung ist von Rohr, welcher dafür hält, daß dieses Recht einem deutschen Reichsstande allerdings zustehe, weil er den Reisenden dadurch mehr Nutzen und Bequemlichkeit verschaffe, und nur das Fährgeld in einen Brückenzoll verwandele [x]). Allein wider den Inhalt der Reichsgesetze läßt sich dieses nicht so schlechthin behaupten, sondern es gehört dazu, zu Vermeidung aller sich mit einschleichenden Neuerungen, und gewiß bleiben die nicht aus, da die Brückenkosten immer größer sind, als die Unterhaltung einer Fähre, die Einwilligung des Kaisers und der gesamten Churfürsten, ja auch die Anhörung der benachbarten Stände, und wenn auch der Brückenzoll nicht über das Fährgeld erhöhet werden soll.

§. 74.

In dem deutschen Reiche beziehen hier und da auch die Gemeinden Brückengelder.

Es fehlt in dem deutschen Reiche hier und da an Beyspielen nicht, daß auch ein Amt oder eine Gemeine, die eine Brücke zu unterhalten hat, dieses oder jenes Brückengeld beziehet, das solche dann in den ältern Zeiten aus Verjährung und Vergünstigung der Landesfürsten erhalten haben, immer aber müssen solche, wenn sich nur deshalb auf nichts anders verglichen worden, die Brücken bauen und unterhalten [y]). Doch sind diese Fälle selten, und es können solche aus den im 69, 70. und 73. §. angeführten Gründen, auch selbst mit der Bewilligung ihrer Landesherren, keine neuen Brückenzölle anlegen, oder solche erhöhen, verlegen oder sonst verändern.

u) Paul Jakob Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt S. 219.

x) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 20.

y) *Phil. Helfr. Krebs* tract. pol. jur. de ligno et lapide P. I. cl. XI. sect. I. §. 8. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 80.

§ 75.

Es ist Niemand erlaubt, bey kleinem Wasser durch den Fluß zu fahren, oder sich einen andern Weg zu suchen, um sich dadurch von dem Brückengelde loszumachen.

Weil der, welcher eine Brücke bauen lassen, und darauf einen Brückenzoll hergebracht, auf die die Straße passirende Menschen Rücksicht genommen, und dem gemeinen Wesen einen so großen Dienst gethan hat (§. 68.), ja die Unterhaltung der Brücken eine immerwährende Last ist, und dann der, welcher bey einer Brücke bey großem Wasser so viele Vortheile hat, auch bey kleinem Wasser auf diese Vortheile Rücksicht nehmen muß: so ist es billig, daß sich solcher auch bey kleinem Wasser der Brücken bediene, und keinen andern Weg in einer Fürth oder Durchfahrt suche [z]), oder wenn er demohngeachtet gerne durch das Wasser reiten oder fahren will, doch den Brückenzoll bezahle, ob es schon nach dem Rechte der Natur der natürlichen Freiheit, und der bloßen Willkühr der Menschen überlassen ist, ob solche durch einen Fluß gehen, oder sich einer Brücke bedienen wollen [a]). Anders verordnen die longobardischen Gesetze, inzwischen stimmt mit dem erstern die allgemeine Praxis überein, und werden die gestraft, welche das Brückengeld verfahren und nicht bezahlen.

§. 76.

Der Vermiether eines Wagens ist immer schuldig das Brückengeld zu bezahlen.

Weil, wenn Jemand einen Wagen vermiethet, eigentlich von dem Vieh und Geschirr der Brückenzoll bezahlt werden muß, und dann der Vermiether des Wagens den Fuhrlohn gewinnt: so ist es auch billig, daß solcher, und nicht der, welcher den Wagen gemiethet hat, das Brückengeld bezahle, doch pflegt gemeiniglich zwischen beiden ausgemacht zu werden, welcher dieses Geld bezahlen soll: und ist solches nicht; so muß es der Vermiether entrichten [b]). So billig auch dieses ist: so müssen doch in dem deutschen Reiche die Reisende, welche sich der Postwägen bedienen, dieses Geld gemeiniglich bezahlen, da man gewohnt ist, den Passagiers alle Kosten von den

z) *Abasv. Fritschii* tract. de jure Pontium c. 4. n. 23-25. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 23.

a) *Fritschius* l. c. c. 4. n. 23. 24. 26-29.

b) von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 8. §. 23.

den Wegen und Brücken auf den Hals zu hängen. Eine weit größere Ungerechtigkeit ist die, daß die Passagiers, vornemlich die, welche sich der Extraposten bedienen, auch die Chausseegelder ganz allein bezahlen müssen, da doch von den Chausseen, diesen so guten Wegen, hauptsächlich der Posthalter den Vortheil ziehet, indem er beides seine Pferde und das Geschirr sehr schonet, und doch noch an der Fütterung und der Zeit sehr viel gewinnt. Wer inzwischen reist, der muß Geld und den Beutel immer in der Hand haben!

§. 77.

Strafe derer, welche den Brückenzoll nicht bezahlen.

Es werden die, welche um den Brückenzoll betrügen, in diesen und jenen Staaten sehr verschieden gestraft, in dem deutschen Reiche gemeiniglich willkührlich, und bald mit einer Geldbuße, bald aber auch mit Gefängniß [c]), ja nach dem römischen Rechte werden bey einem solchen Betruge sogar Pferde und Wagen confiscirt [d]), und das geschiehet auch hier und da in Deutschland. Doch es wird, wenn kein besonderer Grad des Vorsatzes und aggravirende Umstände vorhanden sind, auch in diesen Gegenden blos auf eine Geldbuße erkannt [e]). Man kann auch dem Herrn Wagen und Pferde, der natürlichen Billigkeit nach, nicht wohl confisciren, wenn ein Knecht den Brückenzoll mit Willen und Vorbewust betrügt, da er sich an dem Knechte nur allzu selten erholen kann, wohin ihn aber einige Juristen verweisen wollen [f]).

§. 78.

Strafe des unrechtmäßig eingeforderten Brückenzolles.

Es wird denen, welche sich beygehen lassen, einen Brückenzoll eigenmächtig zu erheben, dieser Zoll nicht nur, als ein Eingriff in das landesherrliche Zollregal untersagt, sondern es werden solche auch noch willkührlich, und mit einer Geldbuße gestraft, ja dazu angehalten, daß sie das unrechtmäßig erhobene Brückengeld wieder zurückgeben müssen. Eben so werden

c) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 35.

d) l. 11. §. dom. l. 14. §. 6. ff. de Publ.

e) Joh. Chr. Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts §. 412.

f) v. Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 8. §. 35.

den auch die gestraft, welche das Brückengeld, wider das Herkommen, zu weit ausdehnen, oder ein höheres Brückengeld erheben, oder die befreyeten Personen zu der Bezahlung des Brückengelds nöthigen. Und wenn ein Brückenzollpachter (§. 72.) mehr Brückengeld fordert, als er berechtiget ist, oder den Fuhrleuten unter einem falschen Vorwande Pferd und Wagen, als verfallen, in Arrest nimmt: so wird solcher als ein Falsarius bestraft, und er muß dem Beleidigten hinlängliche Genugthuung leisten, auch allen Schaden und Versäumniß bezahlen, als ein Dieb aber kann solcher, wie von Rohr dafür hält, nicht gestraft werden g), weil dem Fuhrmann sein Geschirre nicht heimlich und wider sein Wissen weggenommen worden.

§. 79.

Schadloshaltung, wenn Jemand auf einer übel gebaueten, oder unterhaltenen Brücke Schaden leidet.

Die Brücken werden zuweilen so übel gebauet, oder unterhalten, daß solche mit dem Vieh, auch Vieh und Geschirre einbrechen, und dann solches verunglückt. Weil nun in einem solchen Falle die, welche eine solche Brücke zu bauen oder zu unterhalten haben, Ursächer dieses Schadens sind: so sind solche auch verpflichtet, diesen Schaden dem Eigenthümer des Viehes und Geschirres zu ersetzen. Nicht aber ist das der Fall, wenn ein solcher Schaden durch irgend eine Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Eigenthümers vom Vieh, oder dessen, der solches gebraucht, verursacht wird. Und eben so kann auch Niemand eine solche Schadensersetzung verlangen, wenn er gewarnet worden, daß er die schadhafte Brücke nicht passiren solle, oder er augenscheinlich siehet, daß die Brücke die Last seines Wagens nicht tragen könne: denn in diesem Falle empfindet er den Schaden durch sein eigenes Verschulden.

§. 80.

Die Brücken sind befriedet, und haben die Rechte der Landstraßen.

Weil die Brücken zum gemeinen Besten eines Staates abzwecken: so genießen solche auch eine öffentliche Befriedung, den Schutz des Staates, und werden als heilige Sachen angesehen h). Ueberhaupt haben die öffent-

g) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 34.

h) *Io. Rud. Engau* Progr. de regiorum Pontium sanctitate. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 77.

öffentlichen Brücken die Rechte der Landstraßen [i]), da solche fortgesetzte Wege sind (§. 1.).

§. 81.

Verlust des Brückenrechts und Brückengeldes.

Die Brücken und die Brückengelder gehen auf mancherley Art verlohren. Erstens, wenn eine Brücke überschwemmt wird; zweitens, wenn eine Brücke vom Wasser weggerissen wird; drittens, wenn eine Brücke vom Feinde ruinirt, oder, um des Landes Besten willen, im Kriege abgetragen wird; viertens, wenn eine Brücke nicht unterhalten wird, und verfällt; fünftens, wenn eine Brücke abgetragen wird; endlich sechstens, wenn ein Fluß seinen Lauf ändert, und die Brücke nicht mehr nöthig ist [k]). In dem ersten Falle ist klar, daß der Besitz der Brücke und das Brückengeld nur in so lange verlohren gehe, als die Ueberschwemmung dauert, ja eine solche Ueberschwemmung unterbricht die Verjährung des Brückenzolls [l]). In dem andern und dritten Falle lebt das Brückenrecht mit dem Brückengelde, ohne Restitution, wieder auf, wenn der Eigenthümer der Brücke, dieses Werk, ehe das Recht dazu verjährt, wieder aufbauen läßt [m]), doch kann eine im Kriege ruinirte, oder abgebrochene Brücke, um des gemeinen Besten willen, nicht ohne landesherrliche Einwilligung wieder aufgebauet werden [n]). In dem vierten und fünften Falle gehet das Brückenrecht verlohren, da sich der Eigenthümer durch diese Handlungen seines Rechts begiebt. In dem sechsten Falle hört endlich dieses Recht ganz auf, da die Brücke unnöthig wird [o]), wendet sich hingegen der Fluß wieder in sein altes Strombett, und der Eigenthümer unterhält die Brücke: so gehet auch dieses Recht nicht verlohren [p]). Ein Steg kann bey alle dem ohne Rückfrage wieder aufgebauet werden [q]).

§. 82.

i) *Phil. Helfr. Krebs* tract. pol. jurid. de ligno et lapide P. I. cl XI. §. 2. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. § 24.

k) v. Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 8. §. 28. 30.

l) von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 8. §. 28.

m) *Abasv. Fritschii* tract. de jure Pontium c. 4. n. 22. *Krebs* l. c. P. I. cl. XI. sect. I. §. 8.

n) *Fritschius* l. c. c. 5. n. 19-22.

o) *Fritschius* l. c. c. 4. n. 21.

p) Noe Meurers Wasserrecht in *Abasv. Fritschii* jure fluv. S. 1065. n. 31. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 8. §. 30.

q) *Fritschius* l. c. c. 5. n. 23.

§. 82.

Recht, womit eine abgegangene Brücke wieder aufgebauet werden kann, und kann keine Privatperson genöthiget werden, ihre verfallene Brücke wieder aufzubauen.

Eine durch irgend eine Begebenheit in Abgang gekommene Brücke kann, um die Heer-, Land- und andere Straßen nicht zu verändern, nirgends anderswo, als an ihrem alten Orte wieder aufgebauet werden [r]). Und ist es nicht erlaubt, dieselbe kürzer zu bauen (§. 10.), oder engere (§. 11.), oder auch niedere Bögen zu machen (§. 12.), weil eben dadurch Stauungen und Ueberschwemmungen entstehen, ja auch wol das Commercium und die Schifffahrt gehindert wird. Vornemlich ist, wenn aus einem veränderten Brückenbau die beiden letztern übeln Folgen entstehen, in dem deutschen Reiche ein benachbarter Reichsstand nicht schuldig, daß er einen solchen Bau leide [s]), sondern er kann deshalb bey den Reichsgerichten die nöthigen inhibitoriales auswirken. Uebrigens kann keine Privatperson genöthiget werden, ihre zu ihrem Besten gebauete, aber verfallene Brücke wieder aufzubauen, wenn schon solche andere gebraucht und darzu einen Beytrag gegeben haben (§. 59.): denn aus einer freiwilligen oder willkührlichen Handlung kann keine Verbindlichkeit entstehen [t]).

Drittes Kapitel,

von

dem Oberaufsichtsrechte der Policey und Gerichtsbarkeit über die Brücken in einem Staate.

§. 83.

Das Oberaufsichtsrecht über die Brücken in einem Staate stehet dem Volke oder Regenten zu.

Aus der dem Volke, oder in den monarchischen Staaten dem Regenten zustehenden höchsten Gewalt und der Obliegenheit für das gemeine Beste des Staats zu sorgen [u]), folgt von selbst, daß dem Volke oder Regenten das

r) *Phil. Helfr. Krebs* tract. pol. jur. de ligno et lapide P. I cl. XI sect. I. §. 8.

s) J. P O. Art. IX. § 1.

t) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2042. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 81.

u) Erste Abh. dieses Wasserrechts §. 77.

das Oberaufsichtsrecht und die darin gegründete Policey und Gerichtsbarkeit über die in dem Staats- oder Privateigenthum befindlichen Brücken und Stege in dem ihm unterworfenen Staate zustehe, damit durch diese Brücken Gemeinschaft, Handel, Wandel und Gewerbe unter den Menschen erhalten werden könne, und der Inbegriff dieses Rechts macht das Brückenregal aus x).

§. 84.

Wirkungen des Oberaufsichtsrechts über die Brücken in einem Staate in Ansehung der Policey.

Dem Volke oder Regenten stehet bey dem ihm zukommenden Oberaufsichtsrechte über die Brücken die Befugniß zu, wegen der Bauung, der Unterhaltung, und dem Gebrauche der Brücken, dem dabey bezahlt werdenden Brückengelde, und den Rechten, die bey den Brücken vorkommen, auch der Bestrafung der dabey verübt werdenden Frevel und Verbrechen, von Zeit zu Zeit die nöthigen Verordnungen und Gesetze zu machen. Weil inzwischen der Fürst des Landes nur die gemeine Wohlfahrt des Staats befördern soll: so müssen solche der natürlichen Billigkeit und dem Wohl des Staates nicht zu nahe treten y), ja im deutschen Reiche dürfen dergleichen Verordnungen dem Commercio und der Schifffahrt im mindesten nicht hinderlich seyn z).

§. 85.

Besonderer Gegenstand der Brückenpolicey in Rücksicht auf die Erbauung der nur nöthigen neuen Brücke.

Weil durch die Erbauung zu vieler Brücken und Stege in einer Gegend zu viele Wege verursacht, dadurch immer mehr Ländereien verdorben, den Gemeinden und Privatpersonen immer mehr Bau- und Unterhaltungskosten dieser Dinge verursacht, ja durch die neuen Brücken manchem Orte diese und jene Gewerbe entzogen werden, alle Schleichwege aber Gelegenheit zu allerhand Unterschleifen, Diebereien und Räubereien geben, ja oft in

x) *Phil. Helfr. Krebs* tract. politico juridicus de ligno et lapide P. I. cl. XI. sect. I. §. 1. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 8. Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers Kap. 19. §. 3. Fried. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 78. 81.

y) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. I. §. 2267. 2268.

z) J. P. O. Art. IX. §. 1.

Kriegszeiten dem Feinde diese und jene Vortheile verschaffen, zu dem aber die zu vielen Brücken und Stege immer so vieles Gehölze mehr wegnehmen, das dann je länger je rarer wird: so muß dann auch kein Regent gestatten, daß in seinem Staate zu viele und unnöthige Brücken und Stege erbauet werden, er muß vielmehr dafür sorgen, daß die Reisende so viel wie möglich, auf einer Straße erhalten werden.

§. 86.

Besonderer Gegenstand der Brückenpolicey in Rücksicht auf die Festigkeit der Brücken.

Weil die Brücken, wenn solche nicht dauerhaft genug gebauet sind, gar bald wieder verfallen, oder von der Gewalt des Wassers weggerissen werden, wie leider! die traurige Erfahrung schon so oft gelehret, ja durch schlecht gebauete Brücken oft Menschen, Vieh und Wagen verunglücken (§. 79.), und dann durch oft wiederholte neue Brückenbäue Gemeinen und ganze Familien ruinirt werden: so ist es auch eine sehr wesentliche Pflicht des Regenten, daß er dahin sehe, daß die Brücken aus sehr festen und dauerhaften Materialien, und dann auch in ihrer Zusammensetzung selbst sehr dauerhaft gebauet werden. Nur zu viel wird diese so wichtige Sache leider versäumt!

§. 87.

Besonderer Gegenstand der Brückenpolicey in Rücksicht auf die Art der dabey gebraucht werdenden Baumaterialien.

Der größte Theil der Brücken und Stege, vornemlich derer, die über kleine Flüsse und Bäche gehen, wird aus Holz gebauet, weil dieses Material nicht so kostbar, als wie Stein ist, und man eine größere Ausgabe für eine steinerne Brücke von Zeit zu Zeit zu scheuen und dabey zu glauben pflegt, daß man recht gut wirthschafte. Ueberlegt man aber, und gewiß ist hierzu kein langes Nachdenken nöthig, daß eine hölzerne Brücke, zumal, wenn solche mit keinem Dache versehen ist, alle 20 bis 30 Jahre neu gebauet werden muß, daß solche Jahre in Jahr aus vielen Ausbesserungen unterworfen ist, und daß das Holz auch in den holzreichesten Gegenden nach und nach immer theurer und rarer wird, und betrachtet dagegen, daß eine steinerne Brücke 100 und mehr Jahre stehen kann, ja wol oft in 10 Jahren keiner Reparation

tion bedarf, also, wenn man die öftere Aufbau- und Unterhaltungskosten der hölzernen Brücken nur von 100 Jahren rechnet, diese viel theurer, als wie die steinernen sind: so wird man auch leicht begreifen, daß der Bau der hölzernen Brücken unter die schädlichsten und verderblichsten Dinge unseres so ökonomischen Jahrhunderts gehört, und wie vieles Holz wird durch den hölzernen Brückenbau außer dem allen noch den Gewerben und den Gebäuden entzogen, die das Holz nicht entbehren können! Ein Fürst also, der sich eine gute Brückenpolicey an das Herz legen will, muß vor allen Dingen dafür sorgen, daß die Brücken in seinem Staate, so viel nur immer möglich ist, aus blos Steinen gebauet werden, ja keinen neuen Brückenbau anders, als von Steinen erlauben.

§. 88.

Besonderer Gegenstand der Brückenpolicey in Rücksicht der zu einem Brückenbau verweigerten Baumaterialien.

Es geschiehet zuweilen, daß Jemand die zu einem Brückenbau nöthige, in der Nähe befindliche Materialien, aus diesen und jenen Ursachen, verweigert. Weil indessen die Bau- und Unterhaltung der Brücken eine so unumgänglich nöthige, als gemeinnützige Sache ist: so können die Eigenthümer dieser Materialien, gegen Bezahlung des wahren Werths, zu deren Herausgabe gezwungen werden, und jeder ist schuldig, aus den nächsten Waldungen, um eben einen solchen Werth, das zu einer Brücke unentbehrliche Holz herzugeben, er mag wollen oder nicht a), doch den Fall ausgenommen, wenn einem Wald dadurch ein offenbarer großer Schaden geschiehet, und in andern etwas entferntern Wäldern dergleichen Holz, ohne einen solchen Schaden zu bekommmen stehet.

§. 89.

Besonderer Gegenstand der Brückenpolicey in Rücksicht auf die unschädliche Bauart der Brücken.

Weil die Brücken, welche zu kurz sind (§. 10.), oder zu enge und niedere Bogen haben (§. 11. 12.), oder auch mit zu weit in den Fluß gehenden Uferbefestigungen versehen sind (§. 13.), so viele Ueberschwemmungen verursachen, das Commercium und die Schifffahrt hindern: so muß dann

a) *Phil. Helfr. Krebs* tract. pol. jur. de ligno et lapide P. I. cl. XI. sect. I. §. 9.

auch der Fürst des Landes bey der Erbauung der neuen, oder der Herstellung der alten Brücken darauf sehen, daß allen diesen Nachtheilen vorgebeugt werde, und im nöthigen Falle einen solchen Brückenbau in einem eigenen, von einem gründlichen Hydrotechniker verfertigten Risse vorschreiben.

§. 90.

Besonderer Gegenstand der Brückenpolicey in Rücksicht auf die gute Unterhaltung der Brücken.

Weil die schlechte Unterhaltung der Brücken in einem Staate zu größeren Reparationen der Brücken Anlaß giebt, ja oft die Ursache ist, daß eine ganze Brücke weggeschwemmt wird, und dann durch die übelen Unterhaltungen der Brücken so großes Unglück entstehet (§. 79.), durch alle dieses aber das Commercium gehindert wird: so ist es nöthig, daß der Fürst des Landes dafür sorge, daß die Brücken immer frühzeitig genug ausgebessert und in gutem Stande und Wesen erhalten werden.

§. 91.

Besonderer Gegenstand der Brückenpolicey in Rücksicht auf den an den Brücken durch das Bauen im Wasser zu geschehen pflegenden Schadens.

Weil es durch die Inseln, die Halbinseln und Anwüchse nicht weit über und unter denen Brücken geschiehet, daß sich die Brückenbögen zuflößen, und dann dadurch die Strombahn verenget, und die Schifffahrt gehindert, ja das Wasser mit desto größerer Gewalt auf die Brücke gedrängt wird, die es dann leichte wegreißen kann: so muß der Fürst des Landes dafür sorgen, daß dergleichen Auflösungen weggeschaft werden [b]), und er darf über und unter den Flüssen keine Anhägerungen gestatten [c]). Eben so muß aber auch solcher dafür sorgen, daß nahe über oder unter den Brücken, zu Befestigung der Ufer, keine zu weit in den Fluß gehende Uferbefestigungen, oder gar Einbäue vorgenommen, und dadurch die Brückenpfeiler und Wiederlagen, zugeflößt, oder wol gar bey großem Wasser angegriffen und weggerissen werden [d]).

§. 92.

b) Dritte Abhandlung dieses Wasserrechts §. 81.
c) Zweite Abh. dieses Wasserr. §. 76. u. f.
d) Eben diese Abh. §. 61. 63.

§. 92.

Besonderer Gegenstand der Brückenpolicey in Rücksicht auf die ihnen schädliche Handlungen der Menschen, und die an den Brücken verübt werdenden Frevel und Verbrechen.

Bey den Brücken pflegt man gemeiniglich die Verordnungen zu machen, daß solche immer sauber gehalten, keine Unreinigkeiten darauf geschüttet, keine Fackeln oder auch nur leicht feuerfangende Sachen darauf gebracht, und dann keine Flößen und Schiffe daran gebunden werden [e]). Es geschiehet zuweilen aber auch, daß an denen Brücken diese und jene Frevel und Muthwillen verübt, solche aus Bosheit, um diesem oder jenem zu schaden, oft an unsichtbaren Orten beschädigt, und dann solche an Holz, Eisen und dergleichen bestohlen, oder diese und jene Verbrechen darauf verübt werden. Weil nun dem gemeinen Wesen an der Erhaltung und Sicherheit der Brücken so viel gelegen ist, und solche als heilige Dinge anzusehen sind, ja die öffentlichen Brücken die Rechte der Landstraßen haben (§. 80.): so muß dann auch der Fürst des Landes dahin sehen, daß allen diesen Uebeln nachdrücklich vorgebeugt, und die an einer Brücke verübt werdende Vergehungen und Verbrechen ernsthaft und härter, als andere Verbrechen von der Art, bestraft werden [f]).

§. 93.

Eigene Bedienten sind zu der Verwaltung der Brückenpolicey nöthig.

Da die Brücken eine so gute Policeyaufsicht nöthig haben, und dem Staate an der guten Erhaltung der Brücken so viel gelegen ist: so ist in weitläuftigen Staaten immer nöthig, daß eigenen Bedienten die Aufsicht über die Brücken aufgetragen werde, die dann solche alle Jahre etlichemal visitiren müssen. Es ist diese Aufsicht gemeiniglich den Baubedienten, auch den Beamten und Wegeaufsichtern in einem Staate übertragen, außer diesen aber hat man auch noch Brückenhayen oder Brückenhüter [g]), und dann hier und da auch Brückenmeister, die immer gelernte Zimmer- oder Mauer-

e) *Phil. Helfr. Krebs* tract. pol. jur. de ligno et lapide P. I. cl. XI. sect. I. §. 1. Friedr. Christ. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 82.

f) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 8.

g) *Abasv. Fritschii* tract. de iure Pont. c. 5. n. 18. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. I. §. 2042. Fischer a. a. O. B. 3. §. 81.

Mauermeister sind, und die vorfallende Reparationen gleich besorgen, auch alle bey den Brücken sich ereignende Vorfälle an ihre Obern anzeigen, die öfters ein eigenes Collegium ausmachen. Man kann diese Aufsicht über die Brücken auch den Mühlenvögten, Mühlgräfen, Mühlschauern, oder Mühlgeschwornen übertragen, die ohnehin immer mit der Besichtigung der Flüsse zu thun haben h). Im Preußischen haben die Zollbedienten die Aufsicht über die Brücken, die alle Jahr über die zu erbauende oder auszubessernde Brücken ein Verzeichniß einschicken müssen i).

§. 94.

Wirkungen des Oberaufsichtsrecht über die Brücken in Ansehung der dabey vorfallenden Gerichtsbarkeit.

Weil dem Volke oder Regenten die höchste Gewalt und das Oberaufsichtsrecht über die Brücken zustehet (§. 83.), und dann die Gerichtsbarkeit eine Folge von diesen Rechten, und ein dem Oberhaupte eines Staats zukommendes Regale ist: so stehet dann auch die Gerichtsbarkeit über die Brücken in einem Staate allein dem Volke oder Regenten zu k).

§. 95.

Gegenstände der Gerichtsbarkeit über die Brücken.

Die Gerichtsbarkeit über die Brücken erstreckt sich nicht nur über alle dabey vorfallende bürgerliche, sondern auch die peinliche Sachen, und schließt die ganze Policey über die Brücken in sich, es mögen solche in dem Staats- oder Privateigenthume seyn, daher dann der Fürst des Landes über alle diese Gegenstände die nöthigen Gesetze machen, und darin nach Zeit und Umständen mehren und mindern kann, doch immer so, daß der natürlichen Billigkeit, den wohl erworbenen Rechten und Freiheiten der Unterthanen und dem allgemeinen Besten des Staats nicht zu nahe getreten werde.

§. 96.

h) Dritte Abhandlung dieses Wasserrechts §. 82.

i) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 81.

k) *Phil. Helfr. Krebs* tract. pol. jurid. de ligno et lapide P. I. cl. 11. sect. I. §. 1. Julius Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 24.

§. 96.

Gerichtsbarkeit über die Brücken, wenn solche zwischen zweyen Staaten gemeinschaftlich sind.

Weil die Brücken, welche zweyen Staaten in Gemeinschaft zustehen, in ihrem gemeinschaftlichen Eigenthume sind (§. 36.): so folgt auch von selbst, daß ihnen die Gerichtsbarkeit darüber in Gemeinschaft zustehe, und müssen die dabey vorfallende gerichtliche Handlungen von einem gemeinschaftlichen Gerichte untersucht werden. Stehet inzwischen jedem Staate die Brücke nur bis an seine Gränze, und die Mitte des Flusses zu (§. 36.), oder es ist solche auch gemeinschaftlich, die Gränze aber ist in der Mitte des Flusses: so hat auch jeder nur bis an diese seine Gränze die Gerichtsbarkeit auf der Brücke, doch machen hierin hier und da Verträge, Gewohnheit und Verjährung einen Abfall von der Regel [l]).

§. 97.

Gerichtsbarkeit über eine Brücke, wenn ein Fluß die Gränze zwischen zweyen Staaten ist, und dem einen der Fluß bis an das jenseitige Ufer zustehet.

Wenn bey einem Flusse, der die Gränze zwischen zweyen Staaten ist, dem einen Staate allein der Fluß bis an das jenseitige Ufer, also auch das Brückenrecht zustehet (§. 36.), und er bauet bis in das jenseitige Ufer, mit Bewilligung des gegenüber liegenden Staats, eine Brücke; so stehet ihm nur die Gerichtsbarkeit bis an das Ufer zu, worüber der gegenüber liegende Staat die Landeshoheit und die Gerichtsbarkeit hat, und hat also solcher keine Gerichtsbarkeit auf dem Theil der Brücke, der in dem jenseitigen Gebiete liegt: denn die Verwilligung und Vergünstigung in dem gegenseitigen Ufer eine Brücke anzubauen (§. 36.), schließt nicht auch die Gerichtsbarkeit auf dem jenseitigen Gebiete in sich, weil dergleichen Dinge in dem engsten Verstande genommen werden müssen, doch muß man hierbey den Fall ausnehmen, wenn durch Vergleiche und Gewohnheit was anders eingeführt ist. Gerade der entgegengesetzten Meirung ist von Rohr [m]).

§. 98.

l) *Abasv. Fritschii* tract. de jure Pontium c. 3. n. 26-28.

m) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 27.

§. 98.

Gerichtsbarkeit über eine Brücke, wenn einem Staate die Gerichtsbarkeit über einen Fluß, einem andern aber das Straßenregale, also auch das Brückenregal mit der Gerichtsbarkeit zustehet.

Wenn einem Staate das Fluß-, einem andern aber das Straßenregale zustehet, also jener über den Fluß, dieser aber über die Straße die Gerichtsbarkeit besitzt: so ist es, wie mich dünkt, billig, daß dem, welcher die Gerichtsbarkeit über den Fluß hat, auch die Gerichtsbarkeit über die Brücke zustehe, weil solche in seinem Staate und Eigenthume liegt, doch entscheiden immer Gewohnheit, Vergleiche und Verträge. Krebs hält dafür, daß es hierbey blos auf die Prävention ankäme, und behauptet, daß eigentlich die Gerichtsbarkeit beiden Staaten zukomme n).

§. 99.

Gerichtsbarkeit der Vasallen über die Brücken.

Weil die Gerichtsbarkeit über die Landstraßen auch die Gerichtsbarkeit über die Brücken in sich schließt o): so folgt, daß, wenn ein Vasall mit einem Gute und allen Rechten und Herrlichkeiten dabey, ja mit der Gerichtsbarkeit über die darüber gehende Landstraße und der Befugniß in diesem Wege über einen durch sein Gut laufenden Fluß, eine Brücke zu haben, belehnt ist (§. 44.), ihm dann auch die Gerichtsbarkeit über diese Brücke in seinem Gute zustehe, obschon der Fluß selbst, und die Gerichtsbarkeit darüber in dem Eigenthume des Lehnherrn bleibt, wenn der Vasall nur überhaupt mit allen Rechten und Herrlichkeiten, nicht aber auch ausdrücklich mit den Regalien belehnt ist p). Ist sonst auch ein Landsasse mit der Jurisdiction eines Flusses belehnt: so kann er sich auch die Gerichtsbarkeit über die darüber gehende Privatbrücken anmaßen q).

§. 100.

Streitigkeiten wegen der peinlichen Gerichtsbarkeit auf den Brücken zwischen verschiedenen Gerichtsherren.

Es entstehet zuweilen über die Gerichtsbarkeit der auf einer Brücke begangenen Verbrechen darüber ein Streit, ob der Fall in foro delicti, oder depre-

n) *Phil. Helfr. Krebs* tract. pol. jur. de ligno et lapide P. I. cl. XI. sect. I. §. 3.

o) *Abasv. Fritschii* tract. de iure Pont. c. 3. n. 23. 24.

p) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 24.

q) *Fritschius* l. c. c. 3. n. 25.

deprehensionis untersucht und abgeurtheilt werden müsse? und lassen sich hierbey zwey Fälle gedenken. Es sind nemlich die Gerichte, wobey dieser Streit entstehet, entweder einem oder verschiedenen Gerichtsherren unterworfen. Ist der erste Fall: so wird nach dem Gerichtsbrauche in Deutschland die Untersuchung und Aburtheilung der Sache immer bey dem foro delicti vorgenommen, und muß der Verbrecher von dem foro deprehensionis dahin abgeliefert werden, weil da die Sache am leichtesten zu untersuchen ist, und macht dabey die blos persönliche, oder Patrimonialgerichtsbarkeit keinen Unterschied, doch sind darunter keine nicht peinliche Verbrechen begriffen [r]). Wenn im Gegentheil die Gerichte, worüber dieser Untersuchung halben ein Streit ist, unter verschiedenen Gerichtsherren stehen: so hat das forum delicti nur dann vor dem foro deprehensionis einen Vorzug, und der Delinquent muß dahin abgeliefert werden, wenn deshalb besondere Verträge vorhanden sind, oder das forum delicti die Prävention beweisen kann, diese Prävention aber begründet in Deutschland keine bloße Generalinquisition, die Beschlagnehmung der Güter des Entflohenen, die Erlassung der Steckbriefe, und die Fundirung des fori in Absicht der Complicen, sondern es muß der Delinquent schon zur Specialinquisition gezogen, oder doch solcher schon zu solchem Ende in das Gericht geladen seyn [s]). Außerdem kann der Judex fori deprehensionis dem foro delicti den Verbrecher nicht aufdringen, wenn solcher nicht ersucht worden, denselben handfest zu machen [t]).

§. 101.

Weitere Streitigkeit über die peinliche Gerichtsbarkeit auf den Brücken.

Zuweilen stehet ein Verbrecher auf einer Brücke, indem er einen auf einer andern Gränze todtschießt, oder es stürzt solcher einen Menschen auf der Brücke in das Wasser, und der ersäuft in einer andern Gerichtsbarkeit, in beiden Fällen nun wird gefragt, welchem Gerichtsherrn das forum delicti zustehe? Einige Rechtslehrer eignen dieses forum dem Gerichtsherrn über die Brücke zu, andere dem, der die Gerichtsbarkeit über den Ort hat, wo der Getödtete verstirbt, und noch andere behaupten, daß beide Gerichts-

r) Joh. Chr. Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts §. 571–573.

s) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 25. Quistorp a. a. O. §. 574.

t) Quistorp a. a. O. §. 572.

herren in einem solchen Falle concurriren müßten, doch lassen solche dem den Vorzug, welcher den Delinquent zuerst ergreift [u]). So verschieden auch die Meinungen hierin sind: so dünkt mich doch immer, daß das forum delicti da sey, wo der Verbrecher gestanden, und das Verbrechen eigentlich ausgeübt habe: denn so, wie das forum delicti nicht da ist, wo einer an seinen Wunden stirbt [x]), so wenig ist auch da das forum delicti, wo einer von einem Schusse getroffen zu Boden fällt, oder ersäuft, wenn er in einer andern Gerichtsbarkeit in das Wasser geworfen worden ist, genug, daß der Verbrecher da, wo er auf der Brücke gestanden, delinquirt, und das Verbrechen eigentlich ausgeübt hat, inzwischen ist es wahr, daß die Prävention den Gerichtsstand begründe (§. 100.), also der, welcher solche vor sich hat, auch die Gerichtsbarkeit in einem solchen Falle ausüben kann.

§. 102.

Weitere Streitigkeit über die peinliche Gerichtsbarkeit auf den Brücken.

Es wird zu Zeiten auch ein Verbrechen auf einer Brücke angefangen, und erst in einem andern Gebiete vollbracht, z. B. es verfolgt ein Missethäter einen auf einer Brücke Verwundeten, und er erschlägt ihn erst in einem andern Gebiete. In einem solchen Falle nun fragt es sich, wo das forum delicti sey? von Rohr hält dafür, daß beide Gerichtsherren bey der Unter- such- und Bestrafung dieses Verbrechens concurrirten [y]): allein ist das forum delicti von einem Verbrechen, das an einem Orte blos unternommen, an dem andern aber angefangen worden, bey dem Gerichte, unter dem es angefangen ist [z]): so ist es auch nicht zu leugnen, daß das forum delicti von einem Verbrechen, das auf einer Brücke angefangen und in einem andern Gebiete vollbracht worden, in diesem dem letztern Gebiete sey.

§. 103.

Weitere Streitigkeit über die peinliche Gerichtsbarkeit auf den Brücken.

Nicht zu selten findet sich, daß ein Leichnam halb auf einer Brücke und halb in einem andern Gebiete liegt, und in einem solchen Falle entstehet auch

u) Jul. Bernh. von Kohrs Haushaltungsrecht B. VIII Kap. 8. §. 25.

x) Joh. Chr. Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts §. 570.

y) v. Kohr a. a. O. B. VIII. Kap. 8. §. 25.

z) Quistorp a. a. O. §. 570.

auch oft über die Aufhebung dieses Leichnams ein heftiger Streit, und sprechen einige Rechtslehrer die Aufhebung dem Gebiete zu, wo der Kopf oder das Herz liegt, andere hingegen dem Gebiete, wo der Unterleib befindlich ist, weil zu vermuthen stehe, daß da der todte Körper gestanden habe, wo die Füße liegen. Der Todte kann inzwischen an diesen Ort geschleppt worden seyn, oder sich im Sterben dahin gewälzt haben, und ist es daher der Natur der Sache gemäß, wenn die Aufhebung eines Leichnams gemeinschaftlich, und so auch die Untersuch- und Bestrafung des Verbrechens geschiehet, und können sich die verschiedenen Gerichtsherren damit vorsehen, wenn sie einander Reversales ausstellen, daß diese Handlung keinem Theile nachtheilig seyn solle [a]).

§. 104.

Verfahren bey der Verwaltung der Gerechtigkeit über die Brücken.

Weil von der schleunigen Entscheidung der Brückensachen die Beförderung des Gewerbes und des Commerciums abhängt: so leiden dann auch die Processe über den Brückenbau, und dessen Unterhaltung den geringsten Aufschub nicht, und eben daher werden solche so summarisch tractirt, als es nur immer möglich ist, und es lassen solche in Fällen, die keinen Aufschub leiden, keine Appellation zu, inzwischen kann doch Jemand nach geschehener Ausbesserung einer Brücke in dem Falle appelliren, wenn über das Brückenrecht oder die Unkosten gestritten wird. Ist bey alle dem bey dem Verzug Gefahr: so kann auch der Richter wider die ungehörten Personen verfahren, also auch über die Vorschrift des summarischen Processes hinaus gehen. Doch muß die Sache sehr klar vor Augen liegen, und doch stehet einer solchen Partey, nach geleistetem Gehorsam, frey, weiteres Recht zu suchen [b]).

§. 105.

Gerichte, welche die Gerechtigkeit bey den Brücken verwalten.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die Brücken ist gemeiniglich dem Richter übertragen, in dessen Gerichtszwang eine solche Brücke liegt, und gehen dann die Appellationen von ihm an die höheren Instanzen. Es

a) *Phil. Helfr. Krebs* tract. politico juridicus, de ligno et lapide P. I. cl. XI. sect. I. §. 5-7. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 26.

b) v. Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 8. §. 33.

ist keinem Zweifel unterworfen, daß von einem solchen Richter, der die ganze Verfassung in seinem Gerichte so genau kennet, die Gerichtsbarkeit über die Brücken sehr gut verwaltet werden könne. Sind inzwischen in einer Gegend viele Brücken vorhanden, kommen dabey viele Streitsachen vor, und sind dabey auch viele hydrotechnische Fragen zu entscheiden: so ist es immer sehr rathsam, daß man zu der Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die Brücken, eigene Gerichte anordne, damit die Streitsachen um desto schleuniger entschieden und abgeurtheilt werden können. Am besten können die **Wassergerichte**, welche die Streitsachen bey den Mühlen und Flüssen entscheiden c), diese Gerichtsbarkeit verwalten, weil solche die beste Kenntniß von den Streitfragen bey den Gewässern haben.

c) Zweite Abhandlung dieses Wasserrechts §. 130.

Fünfte Abhandlung,

von

dem Rechte der Fähren

und Nachen.

Vorrede.

Ich liefere hiermit, im weiteren Verfolg meines Wasserrechts, eine Abhandlung von dem Rechte der Fähren und Nachen, worin ich den Begriff und die Rechte dieser Fahrzeuge, dann aber auch das Oberaufsichtsrecht über diese Dinge nach seinem ganzen Umfange vortrage.

Es ist dieses Recht von keinem so großen Umfange, als andere bey dem Wasserrecht vorkommende Materien, ich habe solches inzwischen doch etwas umständlicher abgehandelt, als es gemeiniglich zu geschehen pflegt, damit ich denen, welche sich diesem Rechte widmen wollen, eine genauere Anleitung dazu geben möge. Eben darum nun

wird man in dieser kleinen Abhandlung nicht nur einen ganz umständlichen Begriff von den Fähren und Nachen finden, sondern auch bemerken, daß ich die dabey vorkommende Rechte etwas umständlich aus einander gesetzt, und dabey diese und jene mir aus der Erfahrung bekannte Rechte bey den zwischen zweien Staaten gemeinschaftlichen Fähren zugleich mit abgehandelt, ja auch das Oberaufsichtsrecht über die Fähren nicht so blos obenhin berührt habe.

Ich wünsche, daß auch diese Arbeit von einigem Nutzen seyn möge, und empfehle mich damit dem günstigen Leser. Gießen den 18ten Junius 1789.

Erstes Kapitel,
von
dem Begriff der Fähren und Nachen.

§. 1.
Begriff der Fähren überhaupt.

Ein jedes schwimmendes von dem einen Ufer eines Flusses bis zu dem andern leicht bewegliches hölzernes Werkzeug, worauf Menschen, Vieh, Karren und Wagen zwischen einem Wege über einen Fluß fahren können, wird eine Fähre, eine Nähe oder auch eine Prame (ponto) genannt [a]). Weil also eine Fähre blos zur Fortsetzung der Wege gehalten wird: so ist solche im Grunde auch nichts anders als eine Brücke, und da diese ein Weg ist [b]), ebenwol auch ein Weg [c]).

§. 2.
Unterschied zwischen den Brücken und Fähren.

Der Unterschied zwischen einer Brücke und Fähre bestehet darin, daß jene von dem einen bis zu dem andern Ufer eines Flusses in einem Stücke fortgehet, und an beide Ufer befestiget ist [d]), sie mag beweglich oder unbeweglich seyn [e]), diese, die Fähre hingegen, ein kurzes, die Breite des Flusses lange nicht erreichendes und schwimmendes hölzernes Werkzeug ist, das von einem Ufer bis zu dem andern leicht bewegt werden kann. Beide Arten sind inzwischen Brücken (§. 1.) und haben einerley Endzweck.

a) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 8. §. 1. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. I. §. 2323. Th. III. §. 2323. Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers Kap. 19. § 4. Fried. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 139.

b) Vierte Abhandlung dieses Wasserrechts §. 1.

c) Paul Jakob Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt S. 219.

d) Vierte Abhandlung dieses Wasserrechts §. 1. 2.

e) Eben diese Abh. §. 14. 22. 25.

§. 3.

Nothwendigkeit der Fähren.

Die Fähren, welche über die Flüsse gehen, verbinden die in dem dis- und jenseitigen festen Lande liegende Wege mit einander, und eben daher, und weil solche die Gemeinschaft zwischen den dis- und jenseits des Ufers wohnenden Menschen unterhalten und das Gewerbe befördern: so sind auch solche höchst nöthige und ganz unentbehrliche Dinge.

§. 4.

Ursachen, warum man sich statt der Brücken der Fähren bedienet.

Es sind vornemlich vier Ursachen, warum man sich der Fähren statt der Brücken bedient, und die sind diese: wird nemlich erstlich der Weg, welcher dis- und jenseits des Flusses auf das Ufer stößt, so wenig gebraucht, daß das Brückengeld, wenn eins erhoben werden kann [f]) die jährlichen Interessen von dem auf eine Brücke zu verwendenden Kapital, samt den jährlichen Unterhaltungskosten der Brücke, bey weitem nicht erreicht, oder es ist auch an dem Orte, wo ein Uebergang über das Wasser nöthig ist, die Gemeinschaft zwischen den Bewohnern des dis- und jenseitigen festen Landes sehr geringe: so bauet man eine Fähre statt einer Brücke. Ist zweitens die Gemeinschaft zwischen den dis- und jenseits eines Flusses befindlichen Bewohnern zwar sehr groß, allein ein Fluß ist sehr breit und tief, und die Bau- und Unterhaltungskosten einer Brücke übersteigen die Kräfte eines Staates: so wird ebenwol, statt einer Brücke, eine Fähre gebauet. Siehet man auch drittens bey einem Uebergange über einen Fluß, besonders, wenn solcher klein ist, voraus, daß eine Brücke dem Fluß schädlich werden, Abbruch, Stauungen und Ueberschwemmungen verursachen, ja dem Holzflößen und der Schifffahrt hinderlich seyn kann: so bauet man gleichfalls, statt einer Brücke, eine Fähre. Wenn endlich viertens bey dem Bau einer Brücke zu besorgen ist, daß sich solche der Feind in Kriegszeiten bedienen, und ihm dadurch nicht nur ein leichter und geschwinder Uebergang über den Fluß verschafft, sondern auch Gelegenheit gegeben werden möge, in einem Staate Quartiere zu machen, oder solchen gar zum Tummelplatz der Gefechte zu machen: so unterläßt man auch in einem solchen Falle den Bau einer Brücke, und

f) Vierte Abhandlung dieses Wasserrechts §. 65. 68:70.

und bauet dafür eine Fähre. Bey alle dem findet man kaum einen Fall, daß, wenn ein Fluß durch eine Stadt gehet, man, statt einer Brücke, eine Fähre anlegt, weil solche das Gewerbe unter den Menschen gar zu sehr stört und aufhält.

§. 5.

Ort, wo man die Fähren zu halten pflegt.

Man hält die Fähren immer da, wo die Gemeinschaft zwischen den dies- und jenseits des Ufers wohnenden Menschen am stärksten, oder eine Fähre am nöthigsten ist, und daher auf beiden Seiten ein Weg auf den Fluß stößt, und das ist immer da, wo entweder auf einer oder zu beiden Seiten des Flusses Städte und Dörfer liegen. Bey alle dem legt man inzwischen die Fähren dahin, wo das Ufer auf beiden Seiten flach ist, damit man immer an einem Ufer bequem in, an dem andern aber auch eben so bequem aus der Fähre kommen könne.

§. 6.

Es dürfen nicht zu viele Fähren in einer Gegend seyn.

Wenn in einer Gegend zu viele Fähren sind: so wird dadurch nicht nur das Commercium, sondern auch das davon zu bezahlende Fährgeld, wovon §. 34. und folg. mehr vorkommt, zu sehr getheilt, so daß am Ende keine Fähre davon unterhalten werden kann. Ja es werden durch die vielen Fähren die Wege vervielfältiget, die so vieles Gelände wegnehmen, und dann giebt man durch sie Gelegenheit zu Unterschleifen, der Feind bedient sich aber auch in Kriegszeiten aller dieser Wege zu so mancherley Bedrückungen. Um also alle diese Uebel zu vermeiden: so muß man in einer Gegend nicht zu viele Fähren dulden.

§. 7.

Abtheilung der Fähren in Fähren im engern Verstande und in fliegende Brücken.

Die Fähren bestehen entweder aus hölzernen im Wasser schwimmenden Boden, oder es ist auf zwey neben einander stehende, mit Balken verbundene, breite und flache Schiffe, eine über diese Schiffe in die Höhe stehende Brücke mit einem Geländer gemacht. Jene werden Fähren im engern Verstande, schlechtweg Fähren, diese aber fliegende Brücken genannt

nannt g). Wenn von Fähren überhaupt die Rede ist: so verstehet man beide darunter, in welchem Verstande ich dann auch hier von den Fähren handele.

§. 8.

Abtheilung der Fähren im engern Verstande, in eigentliche Fähren und in Flößen.

Die Fähren im engern Verstande sind entweder flache breite Schiffe, welche 12 und mehr Fuß breit, und 30 und mehr Fuß lang sind, oder es bestehen solche aus an einander gebundenen, oder zusammen gejochten eine Schicht hohen tannenen Balken, die einen im Wasser schwimmenden Boden ausmachen, der 20 und mehr Fuß breit, und 40 und mehr Fuß lang ist, auf welchen beiden Werkzeugen man dann Menschen, Vieh, Karren und Wagen über einen Fluß fahren kann (§. 1.). Jene heißen Fähren im eigentlichen Verstande, diese aber, die vornemlich im russischen Reiche zu der Uebersetzung über einen Fluß gebraucht werden, Flößen. Dieser der Flößen bedient man sich auch zum Flößen des Bauholzes von einem bis zu dem andern Orte h): und ist von Fähren die Rede: so verstehet man sowol die erstere, als die andere Art darunter, in eben diesem Verstande handele ich dann auch hier von den Fähren.

§. 9.

Beschaffenheit und Einrichtung der fliegenden Brücken.

Der Bau der fliegenden Brücken (§. 7.) gehört nicht in diese Abhandlung, und darum will ich hier nur von ihrer Beweg- und Einrichtung reden. Sie werden gemeiniglich von einem Ufer bis zu dem andern blos durch das Wasser getrieben, und weit oben im Strome durch ein starkes Seil mit einem Anker angehängt i). Es können solche aber auch so eingerichtet werden, daß sie entweder durch Ruder und Ruderstangen, oder durch ein an der Fähre liegendes, von einem bis zu dem andern Ufer gehendes Seil, ein Fahrseil, blos durch Menschenhände, von diesem dem einen, bis zu dem andern Ufer bewegt werden (§. 1.) k). Das letztere geschiehet blos so, daß sich einige Menschen auf der Brücke gegen den Boden dieser Brücke

g) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. I. §. 2323.

h) *Abasv. Fritschius* de regali jure grutiae c. 2. n. 4.

i) Estor a. a. O. Th. I. §. 2323.

k) Estor a. a. O. Th. I. §. 2323. 2324.

Brücke mit den Füßen anstämmen, das Seil etwas weit vor sich mit beiden Händen anfassen, und dann nach sich ziehen, da dann diese Brücke ein Stückwegs vor sich, und so immer weiter fort gehet, wenn diese Leute immer weiter vor sich greifen, das Seil fassen, und wie vorhin nach sich ziehen. Damit indessen ein solches Seil der Schifffahrt nicht hinderlich sey, man auch solches so steif wie möglich, anziehen könne: so wird solches an einem Ufer an einen tief in die Erde gegrabenen, und mit Steinen vermauerten starken, wol 1½ Fuß dicken Baum, an dem andern Ufer hingegen an einen Kreuzhaspel, oder auch einen stehenden Haspel, eine Erdwinde, einen Göpel, oder einen Trummelbaum [l]) gebunden, damit man solches, wenn Schiffe in die Gegend kommen, fallen, oder in das Wasser sinken lassen könne. Es können eben diese, die fliegenden Brücken, auch durch Pferde, und zwar mit Seilen von einem Ufer bis zu dem andern gezogen werden, und kann man, vermittelst einer Rolle an den Ufern, die Pferde gerade fort, oder auch an dem Ufer hinunter, oder herauf ziehen lassen, leichter aber gehet dabey die Fahrt, wenn man die fliegende Brücke an einem Seile hin und her laufen läßt.

§. 10.

Beschaffenheit und Einrichtung der Fähren im eigentlichen Verstande.

Der Bau der eigentlichen Fähren (§. 8.) ist das Werk eines Schiffbauers, und bemerke ich bey ihrer Einrichtung, daß solche bald durch Ruder und Ruderstangen, bald durch Hülfe starker Seile und bald durch Pferde bewegt werden [m]), und zwar eben so, wie in dem vorigen §. gedacht worden. Bey kleinen Fähren, die über einen schmalen Fluß gehen, kann man aber auch die Fähre an einem Seile laufen, dann auf solche einen Kreuzhaspel setzen [n]), und darauf von beiden Ufern ein an Pfähle gebundenes Seil aufwickeln lassen, da man dann selbst in der Fähre dieses Werkzeug immer von einem bis zu dem andern Ufer ziehen kann. Außerdem hängt man die Fähren, die an keinen Seilen laufen, mit einer eisernen Kette an einen in das Ufer geschlagenen starken Pfahl an.

§. 11.

l) Meine Bergmaschinenkunst §. 153.

m) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel, der Deutschen Th. I. §. 2323. 2324. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3 §. 139.

n) Meine Bergmaschinenkunst §. 153.

§. 11.

Beschaffenheit und Einrichtung der Flößen.

Der Bau einer Flöße (§. 8.) kann von einem jeden gemeinen Zimmermann besorgt werden, und habe ich bey ihrer Einrichtung weiter nichts zu sagen, als daß solche meist an Seilen bewegt, und wenn man sie nicht gebraucht, auch an Pfähle im Ufer angehängt werden (§. 10.), inzwischen können solche auch mit Rudern und Ruderstangen von einem Ufer bis zu dem andern gefahren werden (§. 9.).

§. 12.

Vortheile und Schäden der einen Art von Fähren gegen die andere.

Die Flößen sind immer viel wohlfeiler als die eigentlichen Fähren, aber auch, wenn während dem Fahren über das Wasser einige Balken los werden, viel gefährlicher, als wie diese, und dann sind solche bey dem Eisgange nicht wohl zu gebrauchen, weil das Wasser die Eisschollen mit der größten Gewalt auf die Flöße schiebt, die dann Menschen, Vieh und Wagen beschädigen, ja auch die Flöße selbst zum Sinken nöthigen. Die eigentlichen Fähren sind wohlfeiler, als die fliegenden Brücken, aber auch aus den eben gedachten Ursachen bey dem Eisgange viel gefährlicher, und dann können solche gemeiniglich, und wenn sie auch eben so groß sind, als eine fliegende Brücke, keine so schwere Last tragen, als eine solche Brücke, weil solche nicht so flache Schiffe hat.

§. 13.

Gefahr und Schäden der Fähren überhaupt.

Weil man bey den Fähren, sie sind beschaffen wie sie wollen, Stürmen, Eisgängen, heimlichen Fehlern im Bau dieser Dinge, oft verborgenen, nicht zur rechten Zeit geschehenen Ausbesserungen, und dann überhaupt den Gefahren des Wassers sehr ausgesetzt ist: so ist dann auch eine Fähre eine immer sehr gefährliche Sache, und sind ihnen die Brücken weit vorzuziehen o). Eben diese Fähren haben aber auch noch den Nachtheil und Schaden, daß dadurch die Menschen in dem Hin- und Herwege etwas aufgehalten werden: und werden solche nicht fleißig genug unterhalten, oder in Zeiten neue angeschaft: so wird dadurch das Gewerbe eine Zeitlang gehindert, doch diesem kann durch Fürsorge leicht vorgebeugt werden.

§. 14.

o) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2323.

§. 14.

Abtheilung der Fähren in öffentliche und Privatfähren.

Man kann die Fähren ohne Unterschied, eben so wie die Brücken [p], in öffentliche und Privatfähren abtheilen [q], und sind jene die, welche zur Fortsetzung der Land-, Heer- und Poststraßen dienen, diese aber solche, die nur zur Verbindung der Privatwege gehören. Jene erhalten die Gemeinschaft und das Commercium zwischen ganzen Staaten, diese aber nur zwischen einzeln Gegenden, und heißen Gemeinds- oder Nachbarfähren, wenn sie von einer Gemeine zu ihren Dorfwegen angelegt werden, Privatfähren im eigentlichern Verstande aber, wenn solche von einzeln Privatpersonen gehalten werden.

§. 15.

Die öffentlichen Fähren sind zuweilen zwischen zweien Staaten gemeinschaftlich.

Da die Ströme und öffentlichen Flüsse nicht selten die Gränze zwischen zwey benachbarten Staaten sind, und jedem das Eigenthum bis in die Mitte eines solchen Flusses zustehet, die Nutzungen dieser Flüsse aber in der Gemeinschaft dieser Staaten sind [r]: so sind dann auch die öffentlichen Fähren über einen solchen Fluß in der Gemeinschaft dieser Staaten, und es gehet nicht an, daß jeder Staat eine Fähre halte, die nur bis in die Mitte des Flusses gehe, weil da nicht aus- und in ein ander Schiff gefahren werden kann. Gar wohl kann es hingegen geschehen, daß jeder Staat von seinem Ufer bis zu dem gegenüber liegenden eine Fähre halte, und solche nur beladen über, leer aber wieder zurück fahren lasse. Gehört ein Fluß, welcher die Gränzen zwischen zwey Staaten ist, ganz allein dem einen Staat bis an das jenseitige Ufer: so kann auch nur dieser eine Fähre über den Fluß halten, doch nur in dem Falle, wenn ihm der jenseitige Staat erlaubt, an seinem Ufer zu der Ueber- und Zurückführung der überzusetzenden Dinge eine An- und Abfahrt, oder einen Aus- und Eintritt gestattet, die im Grunde nichts anders, als eine Servitut ist, der sich Niemand nach Willkühr anmaßen kann.

§. 16.

p) Vierte Abh. dieses Wasserrechts §. 5.

q) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. III. §. 2323. v. Cancrin Abh. vom Wasserrecht 2. B.

r) Zweite Abhandlung dieses Wasserrechts §. 20.

§. 16.

Begriff der Nachen.

Ein jedes schwimmendes, von dem einen Ufer eines Flusses bis zu dem andern, durch Menschenhände bewegliches hohles kleines hölzernes Werkzeug, worin vornemlich nur Menschen auf einem Flusse fahren können, heißt ein Kahn oder Nachen s).

§. 17.

Abtheilung der Nachen in Nachen und Schelche.

Die Nachen sind entweder nur so groß, daß darin blos Menschen auf dem Wasser fahren können, oder man kann auch schon ein, oder zwey Stück großes Vieh auf einmal damit über einen Fluß setzen. Jene werden schlechthin Nachen oder Kähne, diese aber Schelche oder Boote genannt t).

§. 18.

Unterschied zwischen den Nachen und Fähren.

Aus dem 1., 16. und 17. §. ist also klar, daß der wesentliche Unterschied zwischen einem Nachen oder Schelche, und einer Fähre, es sey auch diese beschaffen, wie sie wolle (§. 7. 8.), blos darin bestehet, daß durch die ersteren blos Menschen, und ein bis zwey Stück großes Vieh auf einmal, durch die letzteren aber viele Menschen, Vieh, Karrn und Wagen in einer Ueberfahrt über einen Fluß gesetzt werden können.

§. 19.

Beschaffenheit und Einrichtung der Nachen.

Den Bau eines Nachens besorgt jeder Schiffsbauer, und sie sind bald aus ausgehauenen Bäumen, bald aber aus Bohlen gebauet, doch geben die ausgehauenen Bäume blos kleine Kähne. Sie sind immer so eingerichtet, daß solche mit Rudern und Ruderstangen auf dem Wasser hin und her bewegt werden können.

§. 20.

Verschiedener Gebrauch der Nachen.

Man gebraucht die Nachen und Schelche bald zu dem Ueberfahren von einem Ufer bis zu dem andern, um einen Weg fortzusetzen, bald zu der

s) Erläuterungen zum Verstande der Schifffahrt und des Seekriegs unter den Worten Kahn und Nachen.

t) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 117.

der Bey- und Abführung der zur Haushaltung nöthigen Dinge, bald zu einer Reise zu Wasser, also der Schifffahrt, wovon ich in einer andern Abhandlung rede, und bald zu den Bauarbeiten in und außer dem Wasser, um dadurch Holz, Steine, Kalk und Sand, welchen letztern man oft mit Krücken aus dem Boden des Flusses herauf holt, zu dem Bauen herbey zu führen.

Zweites Kapitel,
von
dem Rechte der Fähren und Nachen.

§. 21.
Begriff der Fähr- und Nachengerechtigkeit.

Das Recht über einen Fluß an einem bestimmten Orte, mit Ausschließung anderer, eine Fähre zu halten, pflegt man die Fährgerechtigkeit (jus trajectus) zu nennen u), Und eben so heißt das Recht über einen Fluß an einem gewissen Orte, einen Nachen zur Ueberfahrt zu halten, das Recht **einen Nachen zu halten, das Nachenrecht, oder die Nachengerechtigkeit.**

§. 22.
Das Recht, eine öffentliche Fähre zu halten, stehet dem Volke oder Regenten zu.

Da die öffentlichen Fähren die Heer-, land- und Poststraßen mit einander verbinden (§. 14.), und sich die Glieder eines Staates zu dem Ende mit einander verbunden haben, um das gemeine Beste eines Staates zu besorgen x), ja dem Volke oder Regenten die höchste Gewalt zustehet y): so stehet dann auch das Recht **eine öffentliche Fähre über einen öffentlichen, oder Privatfluß anzulegen, allein dem Volke, oder in den monarchi-**

u) *Io. Bernh. Friesen* de jure riparum Th. XXXIII. Jul. Bernh. von Kohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 7. §. 1. Johann Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2323. *Io. Henr. Christ. de. Selchow* Elementa jur. germ. edit. V. §. 531. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 140.

x) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts §. 58.

y) Eben diese Abh. §. 77.

schen Staaten, dem Regenten zu, und wird dieses Recht, die §. 21. gedachte Fährgerechtigkeit zu den Regalien gerechnet [a]).

§. 23.

Die deutschen Kaiser haben in den ältern Zeiten andere mit der Fährgerechtigkeit begnadiget.

Da die deutschen Kaiser ehehin die Flüsse in Deutschland als ein Regale besessen haben [a]): so haben solche auch andere mit der Fährgerechtigkeit und dem Fährzolle begnadiget. So begnadigte z. B. Kaiser Otto II. im Jahr 983. die Stiftskirche zu Meißen mit der Fährgerechtigkeit und dem Brückenzolle über die Elbe [b]).

§. 24.

Die Fährgerechtigkeit über die öffentlichen Flüsse, stehet in dem deutschen Reiche denen Reichsständen zu.

Weil die deutschen Reichsstände in dem westphälischen Frieden zu dem Besitz aller Regalien gekommen sind [c]), und ihnen die Landeshoheit zustehet, die Fähren aber, welche Heer-, Land- und Poststraßen fortsetzen, schon, dem natürlichen Rechte nach, zu den Regalien gehören (§. 22.): so haben sich dann auch die deutschen Reichsstände die Fährgerechtigkeit über die öffentlichen Flüsse erworben, und ist in diesem Reiche Niemand befugt, ohne landesherrliche Bewilligung, um des Gewinnstes und eines Fährgelds willen, eine solche Fähre anzulegen [d]).

§. 25.

Die deutschen Reichsstände belehnen auch Landsassen und andere mit der Fährgerechtigkeit über die öffentlichen Flüsse, und dann wird solche auch durch Privilegia und Verjährungen erworben.

Weil die Fährgerechtigkeit über die öffentlichen Flüsse in dem deutschen Reiche den Landesfürsten zustehet (§. 22.): so geschiehet es dann auch, daß solche

a) *Io. Bernh. Friesen* de jure riparum Th. XXXIII. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B VIII. Kap. 7. §. 1 2. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2325 Friedr. Christ. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 140. 141.

a) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts §. 100.

b) Estor a. a. O. Th. III. §. 2323.

c) J. P. O. Art. VIII. §. 1.

d) von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 7. §. 6. Chr. Georg Jargow Einleitung zu der Lehre von Regalien B. 2. Kap. 2. §. 5. Estor a. a. O. Th. I. §. 2325. Joh. Stephan Pütters kurzer Entwurf des deutschen Staatsrechts, 2te Ausgabe §. 192. *Io. Henr. Chr. de Selchow* Elem. jur. germ. edit. V. §. 531. Fischer a. a. O. B. 3. §. 140.

solche nicht selten Vasallen und andere mit dieser Gerechtigkeit, oder vielmehr dem daraus zu ziehenden Nutzen belehnen. Ja es kann auch ein Landesfürst Jemand die Fährgerechtigkeit durch ein Privilegium zugestanden haben, und eben so kann diese Gerechtigkeit aus einer zu rechtbeständigen Verjährung erworben werden, doch muß solche über Menschen Gedenken hinaus gehen e).

§. 26.

Fährgerechtigkeit, wenn ein Strom oder öffentlicher Fluß die Gränze zwischen zwey benachbarten Staaten ist, oder einem Staate das beiderseitige Ufer und dem andern der Fluß zustehet.

Aus dem 15. §. begreift man leicht, daß die Fährgerechtigkeit zweien Staaten in Gemeinschaft zustehet, wenn ein Fluß die Gränze zwischen diesen Staaten ist, und sich solche bis auf die Mittellinie des Flusses erstreckt. Stehet hingegen dem einen Staate das Eigenthum des Flusses bis an das jenseitige Ufer zu, und ist dieses die Gränze: so hat auch nur dieser die Fährgerechtigkeit auf einem solchen Flusse, da nur dem Eigenthümer eines Flusses die Fährgerechtigkeit darauf zustehet f), doch nicht anders, als wenn ihm der jenseitige Staat die An- und Abfahrt an seinem Ufer erlaubt (§. 15.). Findet sonst auch der Fall statt, daß dem einen Staat die beiderseitige Ufer, und dem andern der Fluß zustehet: so kommt zwar dem, welchem das beiderseitige Ufer und das Straßenrecht zustehet, auch das Recht zu, die Straße fortzusetzen g), allein in dem Eigenthume des andern Staates, auf dem Flusse, der ihm nicht zustehet, kann solcher keine Fähre halten, und muß dazu erst die nöthige Einwilligung haben, weil, wie eben gedacht, dem Eigenthümer des Flusses auch das Fährrecht auf dem Flusse zustehet, und solcher auf seinem Eigenthume keine solche Staatsservitut zu dulden schuldig ist h). Eben so kann aber auch der Staat, welcher Eigenthümer des Flusses ist, wenn er eine Fähre, als einen in seinem Eigenthume befindlichen Weg ansiehet (§. 1.), ohne Bewilligung des

e) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. I. §. 2326. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 7. §. 315. Fried. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 140.

f) Fischer a. a. O. B. 3. §. 140.

g) Vierte Abhandlung dieses Wasserrechts §. 36.

h) Fischer a. a. O. B. 2. §. 548.

Staats, dem die beiden Ufer gehören, keine An- und Abfahrt an diesen Ufern haben, und kommt also bey dieser Frage alles auf Vergleiche und Verträge an. Am leichtesten wird einem solchen Streite abgeholfen, wenn beide Staaten die Fähre in Gemeinschaft halten.

§. 27.

Neue Fähren können in einem Flusse, der die Gränze zwischen zweien Staaten ist, von einem Staate allein in der Gegend der alten Fähren nicht angelegt werden.

Weil bey einem öffentlichen Flusse, wobey die Mittellinie des Flusses die Gränze zwischen zwey benachbarten Staaten ist, keine Fährgerechtigkeit anders, als in Gemeinschaft bestehen kann (§. 26.), also kein Staat für sich allein die Fährgerechtigkeit ausüben kann: so folgt auch von selbst, daß kein Staat in eben dieser Gegend eine neue und zweite Fähre für sich allein anlegen, und dadurch dem andern in sein Miteigenthum greifen könne. Eben so kann dann auch ein Staat, der einen Fluß bis an das jenseitige Ufer besitzt, und darauf eine Fähre hat, ohne Einwilligung des Staats von diesem Ufer keine neue und zweite Fähre in eben der Gegend anlegen (§. 26.). Und gehört einem Staate der Fluß, einem andern aber das beiderseitige Ufer mit der Straßengerechtigkeit (§. 26.): so kann auch jener, wenn er schon in dem Besitz einer Fähre ist, in eben der Gegend keine neue und zweite Fähre anlegen.

§. 28.

Es ist kein Landesherr befugt, eine Fähre zum Schaden seiner, und der benachbarten Unterthanen an einen andern Ort zu legen.

Es werden durch die Verlegung der Fähren an einen andern Ort nicht nur die Landstraßen und Gemeindswege in dem innern Staate, sondern auch in den benachbarten Staaten verändert. Weil nun hierdurch so viele neue Wege entstehen, ja das Commercium verändert, und der in- und ausländische Unterthan in seinem wohlerworbenen Rechte gekränkt wird: so ist auch kein Staat befugt, eine Fähre an einen andern Ort zu verlegen. Aus den eben angeführten sehr wichtigen Gründen ist diese Verlegung vornemlich in dem deutschen Reiche nicht erlaubt i).

§. 29.

i) J. P. O. Art. IX. §. 1. 2. Joh. Jak. Mosers deutsches nachbarliches Staatsrecht B. 3. Kap. 15. §. 21.

§. 29.

Einer jeden Gemeine ist erlaubt, eine Gemeindsfähre, mit Einwilligung des Landesfürsten, zu ihrem eigenen Gebrauche zu bauen.

Da eine Gemeindsfähre die Gemeinschaft mit andern Dörfern unterhält, ja einer Gemeine zu ihrem Feldbau und Nahrung dienet (§. 14.): so ist auch keiner Gemeine verwehrt, zwischen den Privat- oder Dorfwegen eine Fähre anzulegen. Weil inzwischen durch eine solche Unternehmung dem Rechte anderer zu nahe getreten, dem gemeinen Wesen Schaden geschehen, und dann selbst die Gemeinskasse erschöpft werden kann: so kann solches eben so, wie bey den Brücken [k]), und nichts anderes sind die Fähren (§. 1.), nicht ohne landesherrliche Bewilligung geschehen [l]), vornemlich dann nicht, wenn der Fluß ein öffentlicher Fluß (§. 24.), und schon eine Fähre in der Nähe ist. In dem Fall nun, daß eine solche Fähre gebauet wird: so müssen die Unterthanen, die es betrift, gegen Bezahlung des wahren Werths, den Grund und Boden zu den An- und Abfahrten hergeben.

§. 30.

Einer jeden Privatperson stehet frey, in ihrem Eigenthume über einen eigenen Fluß, ja auch, mit Bewilligung des Landesherrn, über einen öffentlichen Fluß eine Fähre zu ihrem Gebrauche anzulegen.

Eben so, wie jeder Privatperson das Recht zustehet, über einen ihr zustehenden Privatfluß in ihrem Eigenthume eine Brücke zu bauen [m]); so ist dann auch eine solche Person, wie jeder Eigenthümer über einen Fluß [n]), befugt, über ihren Privatfluß auf ihrem Eigenthume in einem Privatwege, zu ihrem Gebrauche eine Fähre anzulegen. In dem deutschen Reiche sind inzwischen die Flüsse, welche so groß sind, daß darüber Fähren gehen können, selten in dem Privateigenthume, und kann daher darauf keine Privatperson, ohne landesherrliche Bewilligung, um des Gewinnstes und eines Fährgelds willen, eine Fähre anlegen (§. 24.) [o]), doch kann solches

gesche-

k) Vierte Abhandlung dieses Wasserrechts §. 45.

l) Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt S. 219. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. III. §. 2323. Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers Kap. 19. §. 4.

m) Vierte Abhandlung dieses Wasserrechts §. 46.

n) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 140.

o) Estor a. a. O. Th. III. §. 2323. Moser a. a. O. Kap. 19. §. 4.

geschehen, wenn eine solche Fähre blos zum häuslichen Gebrauche angelegt wird p), da jeder Staatsbürger sich der öffentlichen Flüsse zu seiner Nahrung und Gewerbe bedienen kann q), inzwischen lassen doch solches die Fürsten in Deutschland selten zu, um alle Unterschleife in Fährgeld, Brückengeld, Zoll und sonst zu vermeiden, das nicht einmal zu gedenken, daß solche in Kriegszeiten dem Feinde zum Uebersetzen über den Fluß dienen können r).

§. 31.

Es können auch einige Privatpersonen in Gesellschaft eine gemeinschaftliche Fähre zu ihrem Gebrauche über einen eigenen, oder öffentlichen Fluß halten, doch das letztere nur mit landesherrlicher Bewilligung.

Es trägt sich zuweilen der Fall zu, daß etliche Privatpersonen auf ihrem gemeinschaftlichen Boden über einen eigenen oder öffentlichen Fluß eine Fähre zu ihrem eigenen häuslichen Gebrauche anlegen wollen, und das kann ihnen aus dem im vorigen §. angeführten Gründen nicht wohl gewehret werden, nur muß solches nicht um des Gewinnstes und Fährgelds willen geschehen, und dann muß bey den öffentlichen Flüssen der Landesherr dazu seine Einwilligung geben.

§. 32.

Bau und Unterhaltung der Fähren.

Es bedarf keiner weitern Ausführung, daß der, welcher die Fährgerechtigkeit besitzt, auch die Fähre bauen und ausbessern lassen, ja auch die dazu nöthigen Fährknechte halten müsse. Und fallen diese Kosten bey den öffentlichen Fähren dem Volke oder Regenten (§. 22. 24.) allein, dann aber, wenn eine Fähre zwischen zweien Staaten gemeinschaftlich ist (§. 26.), beiden Staaten zur Hälfte zu. Eben so müssen auch die Vasallen, wenn sie mit der Fährgerechtigkeit belehnt sind, oder solche aus irgend einem andern Titel besitzen (§. 25.), und so auch die Gemeinden (§. 29.) und die Privatpersonen (§. 30. 31.) die Fähren bauen und unterhalten, womit sie

p) *Io. Bernh. Friesen* de jure riparum Th. XXXIII. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 7. §. 6. Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers Kap. 19. §. 4.

q) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts §. 97.

r) von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 7. §. 5. 6.

sie die Fährgerechtigkeit ausüben. In dem deutschen Reiche unterhalten, wenn nicht ein anderes durch die Gewohnheit eingeführt ist, immer die Landesherren die öffentlichen Fähren, weil sie das Brückengeld beziehen, wovon dann §. 34. mehr folgt. Hier und da, und wo die Unterthanen ungemessene Frohnden haben, müssen solche das Bauholz dazu herbey fahren.

§. 33.

Schadloshaltung, wenn Jemand auf einer übel unterhaltenen Fähre Schaden leidet.

Wenn eine Fähre sehr übel unterhalten, und nicht auf die heimliche Schäden genug gesehen wird, welche solche bekommt, und es verunglückt dann Jemand sein Schiff und Geschirr: so muß ihm der Eigenthümer der Fähre, eben so wie bey den schlecht unterhaltenen Brücken [s]), den Schaden ersetzen. Eben so muß aber auch der Fährmann, oder seine Herrschaft den Schaden ersetzen, wenn er bey der Ueberseßung nicht die größte Sorgfalt angewendet hat, und dadurch ein Schaden entstanden ist [t]).

§. 34.

Das Volk oder der Regent ist berechtiget von den öffentlichen Fähren ein Fährgeld zu erheben.

Weil die Fähren so viel zu bauen und zu unterhalten kosten, und dann auch noch eigene Fährknechte dazu nöthig sind (§. 32.), der aber, welcher sich einer Fähre bedient, so wesentliche Vortheile davon ziehet: so ist es auch billig, daß jeder, der mit einer Fähre über einen Fluß fährt, eben so, wie bey den Brücken [u]), und die Fähren sind nichts anders als wie Brücken (§. 1.), ein gewisses Fährgeld, einen Fahrschatz, oder einen Fährzoll bezahlt [x]). Man findet diese Fährgelder sehr häufig in dem deutschen Reiche, und ordentlicherweise wird von alle denen, die sich ihrer zum Ueberfahren bedienen, ein Fährgeld bezahlt. In dem russischen Reiche giebt man gemeiniglich den Leuten, die überfahren, nur ein Trinkgeld.

§. 35.

s) Vierte Abh. dieses Wasserrechts §. 79.

t) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 142.

u) Vierte Abh. dieses Wasserrechts §. 65.

x) Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt S. 219. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2326. Th. III. §. 2323. Fischer a. a. O. B. 3. §. 141.

§. 35.

Befreiung von dem Fährgelde.

Man pflegt hohe Standespersonen, Gesandte und eigene Diener von dem Fährgelde zu befreien [y]), und in dem deutschen Reiche sind von dem Fährgelde eben die Personen befreiet, die auch frei von dem Brückengelde sind [z]). Außer diesen ist Jedermann schuldig das Fährgeld zu bezahlen, und gehet, wenn Jemand durch ein Privilegium von dem Landesfürsten, oder auch durch Verjährung davon befreiet ist, diese Befreiung eben so, wie die Brückenzollfreiheit verlohren [a]).

§. 36.

Art und Weise, wie das Fährgeld bezahlt wird.

Die Größe des Fährgeldes wird immer nach der Größe der Fähre, ihrer mehr oder wenigern kostbaren Unterhaltung, und der Breite des Flusses eingerichtet. Es wird von Fußgängern, Reutern, leerem Vieh, Karren und Wagen erhoben, eben nach der Verhältniß, die auch bey dem Brückengelde gewöhnlich ist [b]). Oft kommt solches auch fast eben so hoch, als wie das Brückengeld von einer Brücke, die über eben den Fluß gehet, worauf auch eine Fähre liegt.

§. 37.

Das Fährgeld von den Fähren, die zwischen zweyen Staaten gemeinschaftlich sind, stehet auch diesen Staaten in Gemeinschaft zu.

Weil die Bau- und Unterhaltungskosten von einer zwischen zweyen Staaten gemeinschaftlichen Fähre beiden Staaten zur Hälfte zufallen (§. 32.): so theilen auch solche das Fährgeld in gleiche Theile unter sich.

§. 38.

Verwaltung der Fähren und des Fährgeldes.

Die Unterhaltung einer Fähre wird, mit dem dabey hergebrachten Fährgelde gemeiniglich auf 3, 6, 9 und auch 12 Jahre an den Meistbietenden

y) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. III. §. 2323. Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers Kap. 19. §. 4. Fr. Christ. Jonath. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 141.

z) Vierte Abh. dieses Wasserrechts §. 66.

a) Eben diese Abh. §. 67.

b) Ebend. Abh. §. 68.

den verpachtet, und erhebt dann der Pachter das Fährgeld auf eben den Fuß, wie solches der Eigenthümer der Fähre zu erheben befugt ist c). Oft findet man auch, daß dergleichen Fähren mit dem zu erhebenden Fährgelde zu Lehn (§. 25.), oder in Erbleihe gegeben sind. Eine in Erbleihe gegebene Fähre findet sich z. B. bey Steinheim im Mainzischen, die nun so weit vererbt ist, daß viele Menschen in dem Städtchen Steinheim daran Theil haben. Bey einer solchen Erbleihe ist es inzwischen dem Commercio zuträglich, wenn man die Einrichtung macht, daß solche nur in eine gewisse Anzahl Theile, und nicht unter zu viele Erben vererbt werden kann, also eine gewisse Anzahl Theile immer bey einer Familie bleiben muß, und daraus nur ein Haupt die ganze Familie vorstellt. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß alle bey einer in Erbleihe gegebenen Fähre vorfallende Rechtsfragen aus der deutschen Erbleihe beurtheilt werden müssen, wenn eine darüber gegebene Verbriefung der Frage nicht Maaß und Ziel setzt.

§. 39.

Ein neues Fährgeld kann in Deutschland nicht angelegt, auch das alte nicht erhöhet werden.

Weil die Fähren nichts anders, als Wege sind (§. 1.), und das Fährgeld im Grunde ein Zoll ist d), die Zölle aber weder neu angelegt, noch erhöhet und verlegt werden können e): so kann dann auch ein Fährgeld in Deutschland so wenig, wie ein Brückengeld f), in einer öffentlichen Landstraße neu angelegt oder erhöhet werden g). Wenigstens widersetzen sich solchem die benachbarten Reichsstände, doch wird die Regulirung der Fährgelder zuweilen nach Willkühr behandelt, vornemlich dann, wenn die Fähren keine Landstraßen fortsetzen, und das Brückengeld nur die Inländer betrifft.

§. 40.

Die Fähren können nicht uneingeschränkt in Brücken verwandelt werden.

Es kann keine Fähre in eine Brücke verwandelt werden, wenn einem Staate über einen Fluß, der beide Staaten von einander trennt, nur

c) Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers Kap. 19. §. 4.

d) Paul Jakob Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt S. 219.

e) Wahlkapitulation Art. 8. §. 1.

f) Vierte Abhandlung dieses Wasserrechts §. 69. 70.

g) *Iac. Christ. Klipstein* dissert. jur. de dominio Rheni §. 8.

das Fähr-, dem andern aber das Flußrecht zustehet [h]), oder einem vom Adel das Fährrecht über einen Strom gebühret [i]), oder auch ein deutscher Reichsstand überhaupt eine Fähre in eine Brücke verwandeln, und den Fährzoll erhöhen, und in einen Brückenzoll verwandeln will [k]).

§. 41.

In Deutschland beziehen auch die Gemeinden von ihren Fähren ein Fährgeld.

Die Fähren, welche die Gemeinden zu ihrem Feldbau und Nahrung nöthig haben (§. 29.), gebrauchen auch oft die Reisende, und dienen also solche zugleich zum Handel und Wandel, oder zum Commercio, und bey solchen Fähren ist es geschehen, daß die Gemeinden durch Privilegia, Vergünstigung und Verjährung in diesen und jenen Staaten zu dem Besitz eines Brückengelds gekommen sind, das solche aber eben so wenig, wie das Brückengeld [l]), erhöhen, verlegen oder verändern dürfen (§. 39.), und kann in der Regel keine Gemeine ein Brückengeld erheben [m]). Wird eine solche Fähre nicht zu dem Commercio gebraucht, es trägt sich aber doch zu, daß Jemand damit über einen Fluß fahren will: so können die, welche ihn überfahren, gar wol für ihre Mühe eine **Belohnung**, oder ein **Trinkgeld** fordern, und tritt dieses nicht in die Stelle eines Fährgeldes, so lange sich nur keine zum Commercio dienliche Straße nach der Fähre ziehet, und das Trinkgeld zu Unterhaltung der Fähre auf ein Gewisses bestimmt, und zu einem Gesetz gemacht, oder dadurch eine benachbarte öffentliche Fähre beeinträchtiget wird. Wahrscheinlich sind eben auf diese Art die Fährgelder entstanden.

§. 42.

Bey den Fähren, welche Privatpersonen zu ihrem häuslichen Gebrauche halten, werden keine Fährgelder erhoben.

Weil die Fähren, welche Privatpersonen zu ihrem häuslichen Gebrauche anlegen, nicht auf das Commercium ausgedehnt werden können (§. 30. 31.): so folgt auch von selbst, daß solche dazu nicht gebraucht, und davon Fährgelder erhoben werden können [n]). Anders aber verhält es sich mit den öffent-

h) Vierte Abhandlung dieses Wasserrechts §. 41.
i) Eben diese Abh. §. 44.
k) Ebend. Abh. §. 73.
l) Ebend. Abh. §. 74. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. III. §. 2323.
m) Estor a. a. O. Th. III. §. 2323.
n) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 7. §. 6.

öffentlichen Fähren, die einer Privatperson zu Lehn gegeben, oder durch Privilegium und Verjährung erworben worden (§. 25.). Doch auch für ein Trinkgeld kann, unter den im vorigen §. gedachten Bedingungen, Jemand mit einer solchen Fähre über einen solchen Fluß gesetzt werden.

§. 43.

In dem deutschen Reiche ist kein Reichsstand befugt, in der Nähe der Fähre eines benachbarten Reichsstandes eine neue Fähre und ein Fährgeld anzulegen.

Weil durch die Anlage der neuen Fähren die Straßen und Commercia verändert (§. 28.), ja die benachbarten Reichsstände, welche eine Fähre in der Nähe haben, in dem Gewerbe und dem Fährgelde beeinträchtiget werden, außerdem aber kein neues Fährgeld in dem deutschen Reiche so schlechthin eingeführet werden kann (§. 39.): so folgt auch, daß kein Reichsstand in der Nähe der Fähre eines benachbarten Reichsstandes eine neue Fähre anlegen, und darauf ein Fährgeld einführen könne. Wird indessen eine solche Fähre schlechterdings nicht zum Commercio, sondern nur allein zum wirthschaftlichen Gebrauche eines Orts angelegt: so kann ein solches Werk auch nicht gewehret werden.

§. 44.

Wenn Jemand in einem Staate mit der Fährgerechtigkeit und dem dabey hergebrachten Fährgelde belehnt ist, oder diese Gerechtigkeit auf irgend eine andere Art erworben hat: so kann in der Nähe dieser Fähre keine andere angelegt werden.

Weil dem, welcher mit einer Fähre und dem dabey hergebrachten Fährgelde belehnt ist, oder diese Gerechtigkeit auf irgend eine andere Art erworben hat, eben diese Gerechtigkeit in der Maße zustehet, daß alle in der Gegend an dem Flusse ankommende Menschen, wenn sie den Fluß passiren wollen, sich dieser Fähre bedienen müssen, und dann Niemand in seinem wohlerworbenen Rechte gekränkt werden kann: so folgt auch, daß in der Nähe einer Fähre, die Jemand durch Belehnung, oder durch Erbleihe, oder irgend auf eine andere Art erworben hat, keine neue Fähre angelegt, und mit einem Fährgelde versehen werden könne o). Selbst auch dann nicht, wenn nur Menschen, Vieh, Karren und Wagen unentgeldlich über den Fluß gesetzt werden wollten: denn immer leidet dabey der Besitzer der

o) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 7. §. 6.

alten Fähre Schaden an dem Fährgelde. Am wenigsten ist solches aus den im vorigen §. angeführten Gründen in Deutschland erlaubt.

§. 45.

Es kann Jemand bey kleinem Wasser durch den Fluß fahren und die Fähre vorbey gehen, doch ist dieses Recht sehr eingeschränkt.

Es ist, dem Naturrechte und der natürlichen Freiheit nach, Jedermann erlaubt, bey kleinem Wasser durch den Fluß zu fahren, und eine Fähre vorbeyzugehen [p]), zumal, da eine Fähre lange nicht so viel kostet, als wie eine Brücke, deren Bau immer sehr groß ist [q]). Weil es inzwischen billig ist, daß der, welcher eine Fähre bey großem Wasser gebraucht, sich auch derselben bey kleinem Wasser bedient: so pflegen die Landesherren bey den öffentlichen Fähren nicht leicht zu gestatten, daß Jemand neben einer Fähre bey kleinem Wasser durch den Fluß fahre, und es werden die, welche sich dieses Hülfsmittel bedienen, willkührlich bestraft.

§. 46.

Der Vermiether eines Wagens muß das Fährgeld bezahlen.

Weil der Vermiether eines Wagens den Fuhrlohn gewinnt, und dann das Fährgeld vom Vieh und Wagen bezahlt wird: so muß auch solcher eben so, wie bey dem Brückengelde [r]), das Fährgeld bezahlen, wenn bey der Miethung des Wagens nicht bedungen worden, daß solches der Miether bezahlen muß.

§. 47.

Strafe derer, welche unrechtmäßig ein Fährgeld erheben.

Es werden die, welche unrechtmäßigerweise ein Fährgeld erheben, oder das ihnen verpachtete Fährgeld, der Gewohnheit zuwider, zu hoch erheben, so, wie bey dem Brückengelde [s]), von dem Regenten willkührlich gestraft. Und legt Jemand eigenmächtig eine Fähre und einen Fährzoll an: so kann die Fähre confiscirt werden, und wird er dabey noch gestraft [t]).

§. 48.

p) *Abasv. Fritschii* tract. de jure Pontium c. 4. n. 26-29. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. I. §. 2329.

q) Vierte Abh. dieses Wasserrechts §. 75.

r) Eben diese Abh. §. 76.

s) Ebendies. Abh. §. 78.

t) Estor a. a. O. Th. I. §. 2325. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 142.

§. 48.

Verlust der Fährgerechtigkeit.

Die Fährgerechtigkeit, welche Jemand durch ein Lehn, Erbleihe, Privilegium oder auch durch Verjährung erworben hat (§. 25. 38.), kann auf verschiedene Art verlohren werden. Erstlich, wenn ein Lehn oder Privilegium nur auf eine gewisse Zeit, oder auf Lebenslang ertheilt worden, oder auch der Besitzer einer Fährgerechtigkeit ganz ausstirbt. Zweitens, wenn der Fürst des Landes sich vorbehalten hat, ein solches Lehn oder Privilegium nach Gefallen zurückzunehmen. Drittens, wenn den, der ein solches Privilegium ertheilet, das ganze Privilegium reuet, und der, so es erhalten, nichts dafür bezahlt hat. Viertens, wenn ein solches Lehn oder Privilegium dem Staate nachtheilig ist, und dem Feinde in Kriegszeiten Gelegenheit giebt, einen Fluß leicht zu passiren. Fünftens, wenn der, welcher die Fährgerechtigkeit besitzt, dieselbe binnen zehn Jahr nicht ausübt und keine Fähre hält, also sich dieser Gerechtigkeit durch den Nichtgebrauch begiebt. Sechstens, wenn Jemand ausdrücklich mündlich oder schriftlich erklärt, daß er sich dieser Gerechtigkeit nicht mehr bedienen wolle. Siebentens, wenn Jemand ein solches Privilegium offenbar mißbraucht. Achtens, wenn Jemand, dem ein solches Privilegium ertheilt ist, ein schweres Verbrechen begehet, da es ihm doch wegen seiner Verdienste in dem Staate verliehen worden [u]). Endlich neuntens, wenn ein Fluß ganz seinen Lauf ändert, und sich in einen andern Staat wendet. Ueberhaupt gehet eine als Lehn, oder Privilegium besessen werdende Fährgerechtigkeit eben so verlohren, wie diese Lehne und Privilegia verlohren werden [x]).

§. 49.

Recht, womit eine Fähre wieder hergestellt werden kann.

Wenn eine Fähre durch Krieg, oder andere Unglücksfälle in Abgang gekommen ist: so lebt eben so, wie bey den Brücken [y]), die Fährgerechtigkeit so bald wieder auf, als diese Gefahr vorbey ist, nur muß solche wieder hergestellt werden, ehe diese Gerechtigkeit verjährt ist. Eine solche Fähre kann

u) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 7. §. 10. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2330.

x) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 142.

y) Vierte Abh. dieses Wasserrechts §. 81.

kann aber auch, wie bey den Brücken, nirgends anderswo wieder angelegt werden, als wie an dem alten Orte [3]).

§. 50.

Die Fähren gehören zu den unbeweglichen Dingen.

Weil eine jede Fähre eine Sache ist, die immer an ein und demselben Orte bleiben muß, wenn solche ihren immerwährenden Gebrauch und Gerechtigkeit behalten, also im Grunde das seyn soll, was sie ist, mithin nicht von dem Orte ihrer Bestimmung weg, und an einen andern gebracht werden kann: so ist auch eine jede Fähre eine unbewegliche Sache [a]).

§. 51.

Der Fürst des Landes ist allein befugt, zur Beförderung des Postwesens einen Nachen oder Schelch über einen Fluß zu halten, und ist dieses Recht bey Flüssen, welche die Gränzen zwischen zwey Staaten sind, sehr eingeschränkt.

Weil dem Fürst des Landes das Postwesen als ein Regale zustehet, und diesem allein die Besorgung der öffentlichen Anstalten obliegt: so kann auch nur allein der Regent einen Nachen oder Schelch (§. 17.) zur Beförderung des Postwesens und anderer öffentlichen Anstalten über einen in seinem Staate befindlichen Fluß halten. Einen solchen Postnachen nun kann derselbe in ein Lehn, einen Erbbestand, oder auch einen Zeitpacht geben. Trägt es sich bey der Anlage eines solchen Nachens inzwischen zu, daß der Fluß, worüber ein solcher Nachen gehet, nur bis an das jenseitige Ufer einem Landesfürsten gehört: so kann solcher, ohne die Einwilligung des Staats, dem dieses Ufer gehört, an dieses Ufer nicht anfahren lassen, und ist der Fluß zwischen beiden Staaten gemeinschaftlich, oder es gehören dem einen die Ufer, und dem andern der Fluß: so kann ein solcher Nachen nur in Gemeinschaft angelegt werden (§. 26.).

§. 52.

Jede Privatperson kann über einen Fluß zu ihrem eigenen Gebrauche einen Nachen halten.

Weil sich jeder Staatsbürger eines öffentlichen Flusses zu seinem Gewerbe und Nahrung bedienen darf [b]): so ist auch solcher berechtiget, auf einem solchen Fluß so, wie eine Fähre (§. 30.), also auch einen Nachen

3) Vierte Abh. dieses Wasserrechts §. 82.

a) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 7. §. 8 : 10. Johann Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2327. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 142.

b) Erste Abh. dieses Wasserrechts §. 100.

chen oder Schelch zu seinem eigenen Gebrauche über einen Fluß zu halten. In dem deutschen Reiche pflegen inzwischen die Landesfürsten dieses Recht sehr einzuschränken, und damit der Fischerey kein Schaden geschehe: so sind die Nachen in diesen und jenen Staaten auf diesen und jenen Flüssen nicht erlaubt.

§. 53.

Keine Privatperson kann zum Nachtheile der öffentlichen Fähren und Postnachen einen Nachen zum Uebersetzen halten, außer diesem Nachtheile aber wird es erlaubt.

So unbezweifelt auch die Wahrheit des vorigen §. ist, daß Jemand zu seinem eigenen Gebrauche über einen Fluß einen Nachen halten kann: so ist doch Niemand befugt, zum Nachtheile der Postnachen (§. 51.), einen Privatnachen in der Nähe dieser Nachen zu halten, und es darf ein solcher Nachen in der Nähe der Fähren auch keine Menschen und Pferde übersetzen. Eben daher dürfen dann auch die Fischer und Müller, die dergleichen Nachen zu ihrem Gewerbe halten, dieselbe nur dazu, und nicht zum Uebersetzen gebrauchen [c]), weil jene Dinge dadurch an ihrem Fährgelde beeinträchtiget werden (§. 42.). Da, wohingegen keine solche Nachen und Fähren sind, da wird den Unterthanen das Uebersetzen, vornemlich in Deutschland, gegen einen jährlichen Kanon, aber auch nur an gewissen Plätzen erlaubt.

Drittes Kapitel,

von

dem Oberaufsichtsrechte, der Policey und Gerichtsbarkeit über die Fähren und Nachen.

§. 54.

Das Oberaufsichtsrecht über die Fähren und Nachen in einem Staate stehet dem Volke oder Regenten zu.

Weil dem Volke oder Regenten in einem Staate die höchste Gewalt zustehet, und diese für die gemeine Wohlfahrt zu sorgen haben [d]): so folgt auch, daß dem Volke oder Regenten das Oberaufsichtsrecht, die darin

c) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 7. §. 6. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. III. §. 2323.

d) Erste Abh. dieses Wasserrechts §. 77.

in gegründete Policey und Gerichtsbarkeit über die Fähren und Nachen in seinem Staate zustehe e).

§. 55.

Wirkung dieses Oberaufsichtsrechts in Rücksicht auf die Policey.

Aus dem im vorigen §. gedachten Oberaufsichtsrechte folgt von selbst, daß der Fürst des Landes befugt ist, alle auf eine gute Policey bey den Fähren abzweckende Fährordnungen und Gesetze zu machen f), wornach dann die Fähren und Nachen gebauet, unterhalten und gebraucht, die Uebersetzungen verdächtiger, nicht mit Pässen versehener Personen verhindert, die Fährgelder erhoben, die Fährrechte verwaltet, und dann die bestraft werden sollen, welche auf den Fähren und Nachen Frevel oder sonst einige Verbrechen begehen.

§. 56.

Besondere Gegenstände der Policey bey den Fähren und Nachen.

Der Regent muß eben so, wie bey den Brücken g), also auch bey den Fähren dahin sehen, daß nicht zu viele Fähren und Nachen in einem Staate gehalten (§. 6.), daß solche dauerhaft und sicher gebauet, im Nothfalle die dazu verweigerte Baumaterialien, durch gerichtliche Hülfe hergegeben, und dann die Fähren und Nachen immer wohl unterhalten, und daran keine Frevel verübt werden.

§. 57.

Verwaltung der Policey bey den Fähren und Nachen.

Die Policey über die Fähren verwalten gemeiniglich die Amtleute, oft aber ist solche auch den Bedienten übertragen, welche die Policey bey den Brücken besorgen h).

§. 58.

Wirkung des Oberaufsichtsrechts über die Fähren und Nachen in Rücksicht auf die dabey vorkommende Gerichtsbarkeit.

Da dem Volke oder Regenten die höchste Gewalt und das Oberaufsichtsrecht über die Brücken zustehet (§. 54.): so stehet dann auch die Gerichtsbarkeit

e) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2326. Fr. Christ. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 141.

f) Estor a. a. O. Th. I. §. 2326. Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers Kap. 19. §. 4. Fischer a. a. O. B. 3. §. 141.

g) Vierte Abhandlung dieses Wasserrechts §. 85. 86. 88. 90. 92.

h) Eben diese Abh. §. 93.

barkeit über die Fähren und Nachen in einem Staate eben so, wie bey den Brücken i), allein dem Volke oder Regenten zu.

§. 59.

Gegenstände der Gerichtsbarkeit über die Fähren und Nachen.

Es dehnt sich die Gerichtsbarkeit über die Fähren und Nachen sowol die, welche in dem Staats-, als die, welche in dem Privateigenthume sind, auf alle dabey vorfallende bürgerliche und peinliche Fälle, ja auch auf die Policeysachen aus. Eben darum nun ist der Fürst des Landes befugt, über alle diese Gegenstände von Zeit zu Zeit die nöthigen Gesetze zu machen, und darin zu mehren und mindern. Die natürliche Billigkeit und die wohl erworbenen Rechte der Staatsbürger dürfen indessen dabey nicht gekränkt werden k).

§. 60.

Gerichtsbarkeit über die Fähren, wenn ein Fluß die Gränze zwischen zweyen Staaten ist.

Weil die zwischen zweyen Staaten gemeinschaftliche Fähren in ihrem gemeinschaftlichen Eigenthume sind (§. 26.): so stehet auch diesen Staaten darüber die Gerichtsbarkeit, eben so, wie bey den Brücken l), in Gemeinschaft zu. Und gehört einem Staate der Fluß bis an das jenseitige Ufer allein, und er besitzt darauf eine Fähre: so gehört ihm die Gerichtsbarkeit über die Fähren eben auch so wie bey den Brücken m), bis an das jenseitige Ufer. In dem Falle hingegen, daß die beiderseitigen Ufer und das Straßenrecht in dem Eigenthume des einen, der Fluß hingegen in dem Eigenthume des andern Staates ist, und daher die Brücke in Gemeinschaft, oder dem ersteren Staate zuständig ist (§. 26.): so kann sich der Staat, welcher den Fluß besitzt, die Gerichtsbarkeit über die Fähre, eben so, wie bey den Brücken n), allein anmaßen, weil er solche auf dem Flusse hat, und die Fähre unmittelbar dem Flusse anhängt.

§. 61.

Gerichtsbarkeit der Vasallen über die Fähren.

Da die Fähren nichts anders als Brücken sind (§. 1.), und die Gerichtsbarkeit über die Landstraße in einer Gegend auch die Gerichtsbarkeit der Brücken, die in dieser Straße liegen, in sich schließt o); so kann auch aus

i) Vierte Abh. dieses Wasserrechts §. 94.
k) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2267. 2268.
l) Vierte Abh. dieses Wasserrechts §. 96.
m) Eben diese Abh. §. 97.
n) Ebend. Abh. §. 98.
o) *Ahasv. Fritschii* tract. de iure Pont. c. 3. n. 23. 24.

denen bey dem Brückenrechte schon angeführten Gründen p), einem Vasallen die Gerichtsbarkeit über eine Fähre in seinem Gute zustehen, wenn er dabey mit allen Rechten und Herrlichkeiten, ja der Gerichtsbarkeit über die darüber gehende Landstraße, und der Befugniß in diesem Wege über einen Fluß eine Fähre zu haben, belehnt ist (§. 25.), ob schon der Fluß, wenn er, nicht außer diesen Rechten und Herrlichkeiten, auch mit den Regalien belehnt ist, in dem Eigenthume des Lehnsherrn bleibt. Besitzt auch ein Landsaß die Jurisdiction über einen Fluß: so hat er auch, wie bey den Privatbrücken q), die Gerichtsbarkeit über eine darüber gehende, dem Fluß ohnehin unmittelbar anhängende Privatfähre.

§. 62.

Streitigkeiten über die peinliche Gerichtsbarkeit auf denen Fähren zwischen verschiedenen Gerichtsherren.

Ueber die peinliche Gerichtsbarkeit, welche bey den Fähren vorfällt, kommen eben die Streitigkeiten zwischen zweyen Gerichtsherren vor, die sich auch bey denen Brücken zu ereignen pflegen. Weil nun die Fähren im Grunde nichts anders, als wie Brücken sind (§. 1.): so müssen dann auch diese Streitigkeiten nach den Grundsätzen beurtheilt werden, die bey den Brücken statt haben, und schon bey dem Brückenrechte abgehandelt worden r).

§. 63.

Verfahren bey der Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die Fähren und Nachen.

Es findet bey der Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die Fähren, eben so, wie bey den Brücken s), das summarische Verfahren statt, wenn solche den Bau und die Unterhaltung der Fähren betreffen, weil solche gar keinen Aufschub leiden, weshalb dann auch in diesen Fällen keine Appellation statt hat.

§. 64.

Gerichte, welche die Gerechtigkeit bey den Fähren und Nachen verwalten.

Die Gerechtigkeit über die Brücken und Nachen verwalten gemeiniglich die Amtleute, in deren Gerichtszwang eine Brücke liegt, es kann aber auch solche eigenen Brücken- oder den Wassergerichten übertragen werden t).

p) Vierte Abh. dieses Wasserrechts §. 99.
q) Eben diese Abh. §. 99.
r) Ebend. Abh. §. 100-103.
s) Ebend. §. 104.
t) Ebend. §. 105.

Sechste Abhandlung,

von

dem Flößrechte.

Vorrede.

Es erscheint hiermit in meinem Wasserrechte auch eine Abhandlung von dem Rechte der Flößen, worin ich den Begriff und die Rechte des Flößens, dann aber das bey ihm vorkommende Oberaufsichtsrecht vortrage.

Ich habe den Begriff des Flößens etwas weitläuftiger entwickelt, als es sonst gewöhnlich ist, und eben so habe ich auch die Rechte, welche bey ihm vorkommen, besonders in den Fällen, wenn ein Fluß die Gränze zwischen zweyen Staaten ist, oder das Flößwesen durch verschiedener Herren Lande getrieben wird, etwas umständlich vorgetragen, ja auch das Oberaufsichtsrecht über die Flößen habe ich nicht so blos obenhin berührt.

Bey

Bey alle dem habe ich mich aller Orten, so viele Gegenstände ich auch bey dieser Materie vorgetragen habe, in die Kürze zusammengefaßt, und das ganz übergangen, was nicht zu dem Rechte des Flößens an und für sich, sondern blos zu den dabey vorkommenden Kameralanstalten gehört, welche diese Abhandlung gar nicht bezweckt.

Außerdem hoffe ich, daß ich in einer ganz guten Ordnung geschrieben, und nichts Wesentliches übergangen, eben dadurch aber dem einz oder andern einen ganz wohlgemeinten Dienst geleistet habe, zumal da ich das, was ich gelehret, auch mit den bewährtesten Schriftstellern bestärkt habe. Dieses sey genug für diese Vorrede. Gießen den 2. Julius 1789.

Erstes Kapitel,
von
dem Begriff des Flößens.

§. 1.

Die Gewässer sind schon in den ältesten Zeiten zu der Fortbringung des Holzes gebraucht worden.

Weil das Holz, als ein leichterer Körper, in der Oberfläche des Wassers schwimmt, und bey der geringsten Bewegung, die ihm mitgetheilt wird, von einem Orte an den andern fließt, ja in den Flüssen, die von den höhern nach den tiefern Orten abfließen, blos von dem Stoße des Wassers fortgetrieben wird: so hat man sich auch schon in den ältesten [a]), und zu Salomons Zeiten, da man das Bauholz in Boden, in die heut zu Tage sogenannte Flößen, zusammenband [b]), des Wassers auf unserer Erde bedient, um, durch dieses sogleich in die Augen fallende Mittel, das zum menschlichen Leben nöthige Holz, ohne große Kosten, von einem Orte an den andern zu bringen.

§. 2.

Das Schwimmen des Holzes auf dem Wasser hat wahrscheinlich zur Schifffahrt Gelegenheit gegeben.

Weil das Schwimmen des Holzes auf dem Wasser, und die ihm darauf so leicht zu gebende Richtung nach diesem, oder jenem Orte, den ersten Men-

a) *Abasv. Fritschius* de regali iure grutiae, c. 2. N. 12. 13. 14. Jul. Bernhard von Rohrs Haushaltungsrecht, B VIII. Kap. 4. §. 1. Paul Jak. Marpergers neueröffnete Wasserfahrt, S. 202.

b) Erstes Buch der Könige, Kap. 5. v. 8. 9. wo es, als Hiram, der König zu Tyrus, dem Könige Salomon Holz zum Tempel zukommen ließ, heißt: Ich will thun nach alle deinem Begehr, mit Cedern und Tannenholz. Meine Knechte sollen sie vom Libanon hinabbringen ans Meer, und will sie in Flößen legen lassen auf dem Meer bis an den Ort, den du mir wirst ansagen lassen, und will sie daselbst abbinden, und du sollts holen lassen ꝛc. II. Buch der Chron. Kap. 2. v. 16. wo bey eben dieser Gelegenheit geschrieben stehet: So wollen wir das Holz hauen auf dem Libanon, wie viel es Noth ist, und wollens auf Flößen bringen im Meer gen Japho: von dannen magst du es hinauf gen Jerusalem bringen.

Menschen sogleich in die Augen fallen mußte: so ist es auch wahrscheinlich, daß das Schwimmen, oder Fließen des Holzes auf dem Wasser zuerst Gelegenheit zu dem ebengedachten Flößen, und dann dieses zu den Schiffen und der Schifffahrt gegeben habe c).

§. 3.

Begriff des Holzflößens überhaupt.

Da, wie eben gedacht worden, das Holz so leichte auf dem Wasser von einem Orte zu dem andern gebracht werden kann: So hat man die Handlung, wodurch man macht, daß das Holz von einem bis zu dem andern Orte fließt, von dem Worte Fließen, das Holzflößen, oder Holzflötzen genennt d), und nicht selten nennt man die Gegend eines Wassers, worin Holz geflößt wird, eine Flöße e). So sagt man zum Beyspiel, da und da ist eine Holzflöße, oder eine Flöße. Das Flößen ist überhaupt eine Art von Schifffahrt f). Und geschiehet das Flößen auf einem fremden Flusse: so ist es eine Dienstbarkeit g).

§. 4.

Verschiedene Arten des Holzflößens.

Das Holzflößen ist, je nachdem das Holz zu diesem, oder jenem wirthschaftlichen Gebrauche bestimmt ist, sehr von einander unterschieden. Das Brennholz wirft man blos in einen Fluß, und läßt es, von dem Stoße des Wassers getrieben (§. 1.), an den Ort flößen, wohin es bestimmt ist; das Bauholz hingegen wird eine Schicht hoch, und einige Balken lang in Balken neben einander gelegt, und fest zusammen gebunden, oder aneinander gejocht, und ein solcher im Wasser befindlicher Boden von Bauholz heißt eine Holz-

c) *Abasv. Fritschius* de regali iure grutiae, c. 2. N. 4. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 4. §. 1.

d) *Abasv Fritschius* de regali iure grutiae, c. 2. N. 3. *Jo Georg Bauffen* Inst. iur. met. germ. P. II. c. 1. §. 7. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap 4. §. 1. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2290. Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit, in Ansehung Erde und Wassers, Kap. 21. §. 2. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Cameral- und Policeyrechte, B. III. §. 219.

e) von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 4. § 1.

f) *Fritschius* l. c. c. 2. N. 5. Fischer a. a. O. B. III. §. 219.

g) *Jo. Georg Bauffen* Inst. iur. met. germ. P. II. c. 4. §. 5. et 7. Fischer a. a. O. B. III. §. 219.

Holzflöße, eine Zimmerflöße, auch eine Tragflöße, gemeiniglich und nur schlechthin aber eine Flöße h), die man sich dann auch hier und da, statt einer Fähre bedient i). Man gebraucht diese Flößen zugleich auch dazu, um darauf Diehlen, Bohlen, Faßdauben, Faßbinderreife, Fasse, Weinpfähle, ja auch Brennholz und dergleichen Gehölze mehr, zu Wasser von einem zu dem andern Orte zu schaffen, indessen wird dieses Holzwerk auch einzeln auf dem Wasser geflößt k).

§. 5.

Nothwendigkeit und Nutzen des Holzflößens.

Der Nutzen des Holzflößens ist, wie sich, den nun gegebenen Begriffen nach, leicht übersehen läßt, überaus groß, und bedarf keines Beweises, wenn man überlegt, daß man 1) dadurch einer Gegend auf eine so wohlfeile Art das nöthige Brenn-, Bau- und Werkholz verschaffen kann, daß 2) eben dabey auch die entferntesten Wälder, deren Holz man in einer Gegend nicht alle verbrauchen kann, zu einer sehr großen Forstrevenüe gebracht werden können, daß 3) das Holzflößen, wenn die Wälder weit entfernt sind, oft das einzige Mittel ist, um ein Berg- oder Salzwerk in Aufnahme zu bringen, daß ferner 4) das Holzflößen einer ganzen an einem Flusse gelegenen Gegend viele Nahrung und Gewerbe verschafft, und daß endlich 5) der Zoll und andere landesherrliche Einkünfte durch eben dieses, das Holzflößen, sehr vermehrt werden l).

§. 6.

Das Holzflößen geschiehet in beyden, den Seen und Flüssen, aber in jedem dieser Gewässer auf eine eigene Art.

Das Holzflößen kann sowol in den Seen, als wie in den öffentlichen und Privatflüssen geschehen m). In den Seen bedient man sich immer,

h) *Abasv. Fritschius* de regali jure gruttiae, c. 2. N. 4. et 11. Paul Jakob Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 200. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 4. §. 1. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämmtl. Kameral- und Policeyrechte, B. III. §. 219. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2290. Joh. Jak. Moser, von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, Kap. 21. §. 2.

i) Fünfte Abhandl. dieses Wasserrechts, §. 8.

k) Estor a. a. O. Th. I. §. 2290.

l) *Abasv. Fritschius* l. c. c. 2. N. 15. 16. *Jo. Georg Baussen* Inst jur. met. germ. P. II. c. 1. §. 7. Paul Jak. Marperger a. a. O. S. 200. Jul. Bernhard von Rohr a. a. O. B. VIII. K. 2 N. 2. Joh. Georg Estor a. a. O. Th. I. §. 2292.

m) *Abasv. Fritschius* l. c. c. 2. N. 6. 7. 8. 9.

weil die Direktion des Wassers, nicht so, wie bey einem Flusse, stets nach einer Gegend gerichtet ist, der Holzflößen (§. 4.), man führt sie, wie die Schiffe, mit Segel und Ruder, wohin man sie haben will, und bringt dadurch Bau- und anderes, ja auch Brennholz an einen bestimmten Ort. Dieses Flößen wird inzwischen mehr zur eigentlichen Schifffahrt, als dem eigentlichen Flößen gerechnet, und geschiehet das letztere meist in den Flüssen, wovon ich dann in dieser Abhandlung hauptsächlich reden werde. In den Flüssen, vornemlich den großen, gebraucht man zu der Fortbringung des Bau- und Werkholzes meist die Flößen, die man mit Segel und Ruder regiert. Auf diesen den Flößen fährt man aber auch Brennholz, wenn der Fluß zum Brennholzflößen nicht geschickt, und zu groß ist (§. 4.), oder man dieses Holz nicht in Schiffe laden will. Die kleinen Flüsse gebraucht man meist zum Flößen des Brennholzes, welches Flößen man eine Scheitflöße, zum Unterscheid der Holz-, Zimmer- oder Tragflöße, zu nennen pflegt (§. 4.). Man wirft dabey das Holz nur blos in das Wasser, und läßt es an einen bestimmten Ort fließen (§. 4.), wo man es dann vor einem Rechen oder Schutzdeiche wieder auffängt, und aussetzt. Man kann indessen auch auf den kleinen Flüssen einzelne Balken, oder kleine Flößen flößen, immer ist es inzwischen nöthig, daß sowol dem Bau- als dem Brennholz auf diesen Flüssen durch eigene Leute fortgeholfen werde n).

§. 7.

Art und Weise, wie die nicht schiffreichen Flüsse zum Flößen geschickt gemacht werden können.

Die kleinen Flüsse (§. 6.) sind zuweilen hie und da, besonders bey trockenen Frühjahren, so seichte, daß sie weder zu den Zimmerflößen, noch dem Brennholzflößen, oder den Scheitflößen (§. 4. und 6.) gebraucht werden können, und in einem solchen Falle muß der Fluß durch Schleusen dazu geschickt gemacht werden. Es geschiehet dieses in der Kürze gesagt so: Man bauet von dem Orte, wo man das Holzflößen anfangen will, bis zu dem Orte, wo es aufhören, und das Holz ausgesetzt werden soll, Schleusen, oder Wasserthore mit zwey Flügeln, und zwar so weit von einander, daß man das Wasser zwischen diesen Thoren 3, 4 und mehr Fuß hoch spannen

n) Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, Kap. 21. §. 2.

nen kann o). Auf einem, so mit Schleusen versehenen Flusse nun flößt man auf die Art: Man verschließt die erste Schleuse, und bringt vor ihr das zu flößende Holz in den Fluß. Man läßt solches bis vor die erste Schleuse fließen, und macht diese auf, die zweyte aber sogleich zu. Sobald nun jetzt auch das Holz vor der zweyten Schleuse angekommen ist: so öffnet man diese, und macht die dritte zu, und so fährt man fort, bis das Holz an dem bestimmten Orte angelangt ist. Anderswo habe ich mehr von der Anlage dieser Schleusen gesagt p), und bemerke ich hier noch, daß, wenn in einem Flusse, zwischen dem Anfange und Ende der Holzflößung, Wehre liegen, man auch in diese Schleusen machen müsse, um die Flößung gehörig fortsetzen zu können, es ist aber, wenn in einem Flusse Wehre nöthig sind, immer sehr vortheilhaft, wenn man, statt der Ueberfallwehre, Schleusenwehre bauet, die ohnehin nicht so viele Ueberschwemmungen, als die Ueberfallwehre verursachen q).

§. 8.

Art und Weise, wie man das Holz durch das Flößen an einen bestimmten Ort bringen kann, wenn kein Fluß von den Waldungen bis an diesen Ort gehet.

Zuweilen ist in der Gegend, wo das Holz gehauen wird, kein Fluß, an den Ort aber, wohin man gerne Holz flößen will, weil die Zufuhre auf der Axe zu theuer ist, fließt nicht zu weit neben der Waldung vorbey ein schiffreicher Fluß: oder es fließt neben der Waldung vorbey ein Fluß, dieser aber läuft nicht dahin, wohin das Holz geflößt werden soll: oder es fließt auch, wenn dieser der zweyte Fall statt findet, neben diesem Flusse noch ein anderer Fluß, der an den Ort gehet, wohin man das Holz flößen will. In diesen drey Fällen nun gräbt man eigene Kanäle, um eine Holzflöße nach dem bestimmten Orte zu Stande zu bringen, und zwar so: Man macht in dem ersten Fall von dem in einer gewissen Entfernung vom Walde vorbeyfließenden Flusse einen Kanal nach eben diesem Walde, um dadurch und auf eben die-

o) Paul Jak. Marpergers neueröffnete Wasserfahrt, S. 214.

p) Meine Abhandlung von der Vereinigung der Seen und Flüssen, in meinen vermischten meist ökonomischen Schriften, §. 24. und 25.

q) Meine Abhandlung von dem Wehrbau, in meinen kleinen technologischen Werken, §. 69. und 82.

diesem Flusse, der nach dem bestimmten Orte gehet, das Holz zu flößen. In dem andern Falle gräbt man aus dem Flusse, der neben dem Walde vorbeyfließt, einen eigenen Kanal nach dem Orte, wohin das Holz geflößt werden soll, und verrichtet darauf die Flößung. Endlich in dem dritten Falle vereinigt man durch einen besondern Kanal den Fluß, der neben dem Walde vorbey, aber nicht an den Ort gehet, wohin das Holz geflößt werden soll, mit dem ihm zur Seite liegenden Flusse, der nach diesem Orte läuft, und verrichtet durch Hülfe dieses Kanals das Holzflößen. Gemeiniglich pflegt man dergleichen Kanäle Holzflößgraben, oder Flößgraben zu nennen, um sie, weil sie blos zum Flößen gemacht sind, von andern Graben zu unterscheiden [r]). Und werden solche geschickt genug eingerichtet: so kann man das Holz auch gegen Berg flößen. Eine genauere Beschreibung dieser, in das technologische Fach einschlagenden Materie gehört nicht in diese Abhandlung, und habe ich an einem andern Orte von dergleichen Kanälen und Vereinigungen der Flüsse umständlicher gehandelt [s]). Uebrigens wird kein Flößgraben, und wenn er auch schon aus einem öffentlichen Flusse das Wasser bekommt, zu einem öffentlichen Flusse, weil er nur einen Theil von dem Wasser aus diesem Flusse bekommt, weil er nicht beständig Wasser hat, und weil er nur zu einem bestimmten, und nicht zu Jedermanns Gebrauche dient [t]).

§. 9.

Zeit, wenn das Holzflößen geschiehet.

Das Holzflößen geschiehet gemeiniglich im Frühjahre, aber auch im Herbste, und das zwar aus den folgenden Ursachen. Erstlich, damit den Unterthanen, durch die auf- und abgehende Floßleute (§. 6.), nicht so viel Schaden an den Wiesen und Feldern geschehen könne, als wie im Sommer; zweytens, damit man, zumal, wenn ein Fluß klein ist, ein desto größeres und

r) *Abasv. Fritschius* de regali iure grutiae, c. 2. N. 10. c. 5. Sect. II. N. 14. *Jo. Georg Baussen* Inst. jur. met. germ. P. II. c. 1. §. 8. c. 4. §. 5. Paul Jak. Marpergers neueröffnete Wasserfahrt, S. 214. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 4. §. 1. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2290. und 2303. Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, Kap. 21. §. 4.

s) Meine Abhandlung von der Vereinigung der Seen und Flüsse, in meinen vermischten meist ökonomischen Schriften.

t) *Fritschius* l. c. c. 2. N. 10.

und treibenderes Wasser haben, und desto geschwinder, ja mit wenigern Kosten flößen, und eben daher weniger Senkholz, das ist, weniger auf den Grund fallendes Flößholz bekommen; endlich aber auch drittens, in eben diesen Jahrszeiten eher die nöthigen Arbeiter zu dem Flößen, die Flößer, aufbringen möge. So wenig, als bey kleinem Wasser geflößt werden kann, eben so schädlich ist aber auch das Flößen bey großen Fluthen, weil dabey viele Hölzer über die Ufer geworfen und zerstreuet, ja auch durch das Anstoßen des Holzes die Felder und Waldungen sehr verdorben werden. Gemeiniglich schreibt der Landesherr die Zeit vor, wenn geflößt werden soll, und nur im Nothfalle wird im Sommer geflößt u).

§. 10.

Art des Holzes, welches sich zu dem Flößen schickt.

Es schicken sich zu dem Holzflößen die leichten Hölzer am besten, und die sind die Nadel- Birken- Erlen- Aspen- Eschen-, ja auch die Büchen- und die Eichenhölzer, die schwereren Holzarten aber gehen gerne unter, und geben schon die Büchen- und Eichenhölzer mehr Senkholz (§. 9.), als die übrigen leichteren Hölzer. Alle Hölzer geben außerdem auch mehr Senkholz, wenn solche nicht genug ausgetrocknet sind, oder zu spät im Frühjahre gehauen werden. Das Holz, welches geflößt wird, verliehrt überhaupt, da es so sehr stark auslaugt, viel von seiner Kraft, vornemlich das, welches vor dem Flößen nicht ausgetrocknet ist, ja es ist, wie man sagt, nur halbes Holz x). Ich habe alle dieses nicht übergehen wollen, weil der Jurist doch so viel von dem Holzflößen wissen muß, und auch über dergleichen Dinge oft Rechtsstreite vorfallen.

§. 11.

Das Holzflößen schadet der Fischerey und Schifffahrt.

Weil das Holz, welches geflößt wird, immer auslaugt (§. 10.), und diese Kost den Fischen nicht zuträglich ist: so schadet auch das Flößen der Fischerey, vornemlich in kleinen Wassern, und dann, wenn solches in der Laich-

u) *Abasv. Fritschius* de regali jure gruiae c. 2. n. 17. art. 7. c. 5. n. 4. *Jo. Georg Baussen* Inst. jur. met. germ. P. II. c. 1 §. 9. Paul Jak. Marpergers neueröffnete Wasserfahrt, S. 209. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 4. §. 7. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrth. der Deutschen, Th. I. §. 2297. 2313.

x) Estor a. a. O. Th. I. §. 2304. Meine Salzwerkskunde §. 628.

Laichzeit geschiehet y). Eben so schädlich ist aber auch das Holzflößen zuweilen der Schifffahrt, wenn Flößen und Schifffahrt neben einander getrieben werden z).

§. 12.

Das Holzflößen ist den Ufern und Deichen oder Dämmen nicht zuträglich.

Weil das Brennholz sowol, als die Flößen hier und da an die Ufer und Deiche oder Dämme anstoßen, und da das Erdreich los und wund machen: so ist auch solches, bey alle dem großen Vortheil, welchen es gewähret, den Ufern und Deichen, oder Dämmen nicht zuträglich, vornemlich dann, wenn die Flüsse klein und schmal sind, und das Holz öfters an den Ufern anstößt a).

§. 13.

Das Holzflößen ist den Gebäuen im Wasser nicht zuträglich.

Da das Holz, welches geflößt wird, immer an die Gebäue anstößt, die ihm in einem Flusse im Wege stehen, also diesen durch den Anstoß Schaden zufüget; so ist auch das Holzflößen denen Brücken, Ueberfall- und Schleusenwehren, ja auch den Mühlen, nicht zuträglich b), und müssen die Müller immer so lange mit dem Mahlen stille halten, bis das vor der Schleuse angekommene Flößholz durchgelassen ist (§. 7.). Ja hat ein Fluß mit Schleusen versehen werden müssen (der angef. §.): so wird dem Müller das Wasser oft, und zuweilen gerade dann zurückgehalten, wenn er es am nöthigsten braucht. Außer dem allen ist aber auch das Holzflößen den durch einen Fluß gelegten Röhren und Wasserleitungen, an die es anstößt, sehr nachtheilig c).

§. 14.

y) *Ahasv. Fritschius* de regali jure grutiae c. 5. Sect. I. n. 1. 2. *Jo. Georg Bausfen* Inst. jur. met. germ. P. II. c. 1. §. 8. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 4. §. 7. Johann Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2321. Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, Kap. 21. §. 4.

z) Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt S. 209.

a) *Fritschius* l. c. c. 5. sect. I. n. 1. 2. *Bausfen* l. c. P. II. c. 1. §. 8. Marperger a. a. O. S. 209. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 4. §. 7. Estor a. a. O. Th. I. §. 2321.

b) *Fritschius* l. c. c. 5. sect. I. n. 1. 2. *Bausfen* l. c. P. II. c. 1. §. 8. Marperger a. a. O. S. 209. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 4. §. 7. Estor a. a. O. Th. I. §. 2321.

c) *Fritschius* l. c. c. 5. sect. I. n. 1. 2. *Bausfen* l. c. P. II. c. 1. §. 8. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 4. §. 7. Estor a. a. O. Th. I. §. 2321.

§. 14.

Das Holzflößen kann den Berg- und Salzwerken schädlich werden.

So nöthig und nützlich auch oft das Holzflößen bey den Berg- und Salzwerken ist [b]): so schädlich kann dasselbe auch diesen Werken werden [c]), wenn dabey die Wassermaschinen, eben so wie bey den Mühlen (§. 13.), an ihrem steten Umgange gehindert werden, da dann bey den Bergwerken die Wasser in den Schächten aufgehen, und alle übrige Maschinen bey den Poch-, Hütt-, Hammer- und andern Werken still stehen, bey den Salzwerken hingegen die Förderung der Sole aus den Salzbrunnen nach den Gradierhäusern nicht geschehen kann. Es leiden diese Art von Maschinen, besonders die bey dem Bergbau, wenn nicht unverbesserliche Schäden daraus entstehen sollen, schlechterdings keinen Stillstand, und eben darum muß man alles Holzflößen in den Flüssen, woraus bey den Berg- uud Salzwerken diese und jene Maschinen betrieben werden, ganz vermeiden.

§. 15.

Das Holzflößen ist den nahe gelegenen Wiesen und Feldern schädlich.

Weil so viele Menschen bey dem Flößen auf und abgehen (§. 9.), und durch das Holzflößen besonders dann, wenn Schleusen in einen Fluß gemacht werden müssen (§. 7.), gar leichte Ueberschwemmungen entstehen: so ist auch das Holzflößen gar oft den Wiesen und Feldern sehr schädlich. Ja stemmt sich das Holz auf einander auf: so verursacht es nicht nur Ueberschwemmungen, sondern es kann auch Gelegenheit geben, daß ein Fluß einen andern Lauf nimmt, wodurch dann denen Gütern sehr geschadet wird [f]).

§. 16.

Das Holzflößen ist den Uferbenutzungen nicht zuträglich.

Da die bey dem Holzflößen arbeitende Flößer immer auf den Ufern der Flüsse, worauf geflößt wird, auf und abgehen (§. 9.), ja das Holz selbst an

b) Meine Schmelzkunst §. 642. meine Salzwerkskunde §. 628.

c) Meine Abhandlung von der Vereinigung der Seen und Flüsse, in meinen vermischten meist ökonomischen Schriften, §. 55. 56.

f) *Abasv. Fritschius* de regali jure gratiae c. 5. sect. I. n. 1. 2. *Jo. Georg Baussen* Inst. jur. met. germ. P. II. c. 1. §. 8. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt S. 209. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 4. §. 7. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2321.

an die Ufer anstößt, und sich zuweilen, wenn das Wasser groß ist, auf solche hinauf schiebt: so ist auch das Flößen dem auf den Ufern wachsenden Gegräse, und dem Weidenschnitt [g]) sehr nachtheilig. Ja zuweilen wird auch das Flößen, obschon keine Bäume auf den Ufern stehen dürfen [h]), den dem Flusse nahe stehenden Bäumen sehr schädlich, weil solche oft, um das Flößholz an die Ufer zu bringen, oder einen Weg an und nach den Ufern zu haben, abgehauen werden müssen, und das noch ehe das Holz haubar ist [i]).

§ 17.

Das Holzflößen ist den Inseln, Halbinseln und Anwüchsen schädlich.

Weil die Inseln, Halbinseln und Anwüchse, immer in dem Flusse liegen, und über die Ufer des Stromes hervor in die Strombahn stehen [k]), also eben daran das Flößholz anstößt, und die Ufer wund macht: so ist auch das Holzflößen diesen Dingen, ob solche schon alle, oder doch meist in einem solchen Strome weggeschafft werden sollten [l]), die man aber, wenn sie einmal da sind, ihren Besitzern so leichte nicht entziehen kann, sehr schädlich, und das Holzflößen wird die Ursache, daß diese Dinge von dem Strome wieder nach und nach weggerissen werden.

§. 18.

Das Holzflößen wird oft den Flüssen und Ländereyen schädlich, wenn jene zum Flößen eingerichtet, oder daraus Flößgraben gemacht, oder auch verschiedene Flüsse mit einander vereiniget werden.

Weil durch die Einrichtung der Flüsse zum Flößen (§. 7.) die Ufer öfters erweitert, ja auch das Wasser in die Ländereyen gestauet wird, und dann die Müller von der Aufhaltung des Wassers so vielen Schaden leiden (§. 13.): so ist auch die Einrichtung der Flüsse zum Flößen, den Flüssen und Ländereyen sehr schädlich. Und eben so nachtheilig ist oft das Flößen den Flüssen und Ländereyen, wenn man eigene Floßgraben macht, oder zwey Flüsse mit einander vereinigt (§. 8.), weil dadurch nicht selten den Flüssen, ja diesen und jenen Mühlen, und diesen und jenen Maschinen bey den

g) Zweyte Abh. dieses Wasserrechts §. 47.
h) Eben diese Abhandlung §. 74.
i) *Abasv. Fritschius* de regali jure gruttiae c. 5. sect. I. n. 1. 2. *Jo. Georg Bauffen* Inst. jur. met. germ P. II. c 1. §. 8. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 4. §. 7. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. I. § 2321.
k) Dritte Abhandlung dieses Wasserrechts §. 1. 17. 22.
l) Eben diese Abhandlung §. 33. 80. 81.

den Fabriken, Berg- und Salzwerken gar vieles Wasser entzogen wird, ja dergleichen Kanäle oft durch die besten Grundstücke geführet werden müssen, aller in den vorhergehenden §§. gedachten Schäden nicht einmal zu gedenken.

§. 19.

Orte, wo das Flößholz in das Wasser, und wieder herausgebracht wird.

Damit an den an den Flüssen liegenden Ländereyen nicht zu vieler Schaden geschehen möge: so hält man einen bestimmten und festen Ort, wo man das Holz in das Wasser bringen oder einsetzen, und eben so auch wieder aus dem Wasser herausschaffen, oder aussetzen könne, zu welchem Ende man dann an diesem, dem letztern Orte, einen Rechen durch den Fluß macht (§. 6.) m). Gemeiniglich wählt man, wenn es nur möglich ist, diese Orte da, wo ohnehin Wege auf die Flüsse stoßen, damit man durch neue Wege den Gütern der Unterthanen keinen Schaden thun möge. Auch nimmt man zu diesen Orten den Holzplätzen, gerne öffentliche Grundstücke n). In der Gegend, wo das Holz eingesetzt wird, macht man dann auch, wenn solches in steilen Bergen gehauen wird, eigene Holzrutschen, gemeiniglich von Holz, damit man darin das Holz von den Bergen, worin nicht gefahren werden kann, herunterstürzen könne o).

§. 20.

Es sind zu den Holzflößen Holzmagazine nöthig.

Weil das Holz, welches auf einmal geflößt wird, nicht sogleich untergebracht, oder verkauft werden kann: so ist es nöthig, daß man solches an einem eigenen, mit Pallisaden, oder Mauer umschlossenen Orte aufhebe, und ein solcher eingeschlossener Raum heißt ein Holzmagazin p). Es ist, um das Holz in der Nähe zu haben, gut, wenn solches nahe an dem Orte ist, wo man das Holz gebraucht, also nahe an den Städten, oder den Berg- und Salzwerken. Kann man nun das Holz gleich an diesen Magazinen aussetzen: so spart man den Fuhrlohn von dem Orte, wo es ausgesetzt wird,

m) Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers Kap. 21. §. 2.

n) Paul Jakob Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt S. 213. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2318.

o) Estor a. a. O. Th. I. §. 2307. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 221.

p) Estor a. a. O. Th. I. §. 2305. 2306.

bis in das Magazin. Immer muß man bey einem solchen Magazin die Vorsicht gebrauchen, daß solches nicht überschwemmt, und das Holz, wo nicht gar weggeflößt, doch benetzt werden könne, das ihm dann seine Kraft benimmt, und Gelegenheit zum Faulen giebt. Außerdem muß aber auch ein solches Magazin an keinem dumpfigen, und niedern feuchten Orte, sondern sehr lüftig, hoch und trocken stehen, damit das Holz nicht verstocke, und gut ist es, wenn man in die Mauer, womit etwa ein Magazin umgeben ist, öfters Luft- oder Zuglöcher macht. Ein solches Magazin, wenn es auf landesfürstliche, oder andere öffentliche, oder gemeine Kosten für eine Stadt angelegt wird, ist eine wahre Wohlthat für die Bürger, besonders die Armen, wenn der Preis des Holzes, durch irgend einen Zufall, sehr hoch steigt, oder sich auch sonst der Holzhändler von der Noth der Armen mästen, und das Wohl seiner Nachkommen auf die Bedrückung so vieler Menschen gründen will. Allein, wie nachtheilig wird auch ein öffentliches Magazin, wenn es nicht auf die Wohlfahrt der Bürger gegründet ist, sondern, mit der Einschränkung der natürlichen Freyheit, blos zu einer einträglichen Kammerrevenüe gemacht wird. Doch dieses mögen jene häslichen Schrecken des Staats, die Mehrmacher verantworten, was gehets mich an.

Zweites Kapitel,

von

dem Rechte des Holzflößens.

§. 21.

Begriff des Flößrechts überhaupt.

Das Recht, mit Ausschließung anderer, in einem Flusse Holz zu flößen, oder eine Flöße zu haben (§. 3.) wird die Flöß- oder Flötzgerechtigkeit, das Flößrecht, oder Flötzrecht, auch wol die Holzflöße, oder Holzflötze (Jus traducendi rates et ligna, Jus ratium traducendarum, Jus lignavehendi in flumine, Jus Gruis, s. Jus Grutiae) genennt q).

§. 22.

q) *Abasv. Fritschius* de regali iure grutiae, c. 2. n. 1-5. *Phil. Helfr. Krebs* de ligno et lapide P. I. cl. 6. sect. I. §. III. *Jo. Georg Bauffen* Inst. jur. met. germ. P. II. c. 1. §. 7. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 200. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 4. §. 1. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2291.

§. 22.

Das Flößrecht in den öffentlichen Flüssen stehet dem Volke oder Regenten zu.

Weil die öffentlichen Flüsse, die eigentlich nur wegen ihrer Größe zum Holzflößen gebraucht werden können, in dem Eigenthume des Volks, oder Regenten sind, und zu den Regalien gehören [r]), dann aber Niemand über das Eigenthum eines andern disponiren, darin schalten und walten, und ein Gewerbe treiben kann: so folgt auch, daß das Flößrecht in den öffentlichen Gewässern allein dem Volke, oder Regenten zustehe, und zu den Regalien eines Landesfürsten gehören [s]).

§. 23.

Das Flößrecht in den öffentlichen Flüssen stehet in dem deutschen Reiche jedem Reichsstande zu.

Weil die deutschen Reichsstände die Landeshoheit und öffentliche Flüsse inne haben, ja in dem Besitz aller Regalien sind [t]), eben das Flößrecht aber zu den Regalien gezählt wird (§. 22.): so stehet dann auch jedem Reichsstande in seinem Staate das Flößrecht auf den öffentlichen Flüssen, als ein Regale zu, und kann sich dieses Recht Niemand ohne dessen Wissen und Willen anmaßen [u]). Wenn indessen ein Reichsstand, der vom Kaiser und Reich mit einem Reichslande belehnt ist, das Flößrecht ausüben will: so muß er bey diesem Lehne mit allen Regalien, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Ehre, Würden, Freyheiten, Gerechtigkeiten, und Eingehörungen belehnt seyn, die dann auch das Flößrecht einschließen [x]).

r) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 96. 99.

s) *Abasv. Fritschius* de regali iure gratiae, c. 1. n. 2. c. 3. n. 1. 2. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 4. n. 1. 2. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. I. §. 2291. Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 98.

t) Instr. Pac. osnab. Art. VIII. §. 1.

u) *Abasv. Fritschius* l. c. c. 3. n. 3. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 4. §. 1. 2. Estor a. a. O. Th. I. §. 2291. *Phil. Helfr. Krebs* de ligno et lapide P. 1. cl. 6. sect. II. §. 4. Chr. Georg Jargow Einleitung zu der Lehre von den Regalien l. II. c. 2. §. 5. *Jo. Henr. Christ. de Selchow* Elementa juris germanici edit. V. §. 531. Joh. Steph. Pütters kurzer Begriff des deutschen Staatsrechts, 2te Ausgabe §. 192. Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, Kap. 21. §. 3. 9. Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 99.

x) *Fritschius* l. c. c. 3. n. 3. c. 4. n. 1. 2.

§. 24.

Ein deutscher Reichsstand ist befugt in einem freyen, oder andern Privatwasser das Flößen zu verbieten.

Weil das Flößrecht zu den Regalien der deutschen Reichsstände gerechnet wird (§. 23.), also dasselbe Niemand anders als er, und der, welchem er es verwilliget, ausüben kann (der angef. §.): so behaupten auch die deutschen Rechtsgelehrten, daß ein Reichsstand verbieten könne, daß in einem freyen, oder Privatwasser kein Flößrecht ausgeübt werde y). Wird indessen durch eine Holzflöße in einem solchen Flusse Niemand Schaden zugefügt, und der Fürst des Landes hat solche nicht verboten: so hat er solche stillschweigend oder heimlich vergünstiget z).

§. 25.

Ein deutscher Reichsstand kann auf einem Privatflusse das Flößrecht ausüben.

Weil das Flößrecht zu den Regalien der deutschen Reichsstände gezählt wird (§. 23.): so ist dann auch ein solcher Stand befugt, in einem Privatflusse, oder einem Flusse, der in eines andern Eigenthume ist, oder worin ein anderer die Fischgerechtigkeit besitzt, das Flößrecht auszuüben, allein freylich nicht anders, als daß er bey der Ausübung dieser Gerechtigkeit allen durch sie entstehenden Schaden (§. 11-18.) ersetze a). Vorzüglich dann kann ein Landesherr das Flößrecht in einem Privatflusse ausüben, wenn das Holzflößen zum gemeinen Besten, vornemlich zum Betrieb der Berg- und Salzwerke abzweckt, die vor andern Gewerben so sehr privilegirt sind. Bey alle dem streitet es mit der natürlichen Billigkeit und Freyheit, wenn nicht der Eigenthümer eines Flusses das Recht haben sollte, das zu seinem eigenen Gebrauche nöthige Gehölze auf seinem Flusse an den Ort seiner Bestimmung zu flößen. Hart genug, daß er schon so sehr in dem Gebrauche und Genusse seines Eigenthums eingeschränkt seyn soll, da dieses Recht, der Natur

y) *Ahasv. Fritschius* de regali jure gruntiae c. 3. n. 4. *Jo. Georg Bauſſen* Inst. jur. met. germ. P. II. c. 1. §. 7. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 205. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 4. §. 2.

z) von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 4. §. 2.

a) *Fritschius* l. c. c. 3. n. 5. *Bauſſen* l. c. P. II. c. 1. §. 7. Marperger a. a. O. S. 205. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 4. §. 2. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrth. der Deutschen, Th. I. §. 2319. Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, Kap. 21. §. 3. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 223.

Natur nach, nur den Eigenthümer des Flusses zustehen kann [b]), doch in Deutschland sind fast alle schiffbare Flüsse im Eigenthume der Reichsstände.

§. 26.

Kein Landesherr kann das Flößrecht auf irgend eine Art, und in irgend einem Flusse ausüben, ohne die, welche dabey Schaden leiden, zu entschädigen.

Weil Niemand mit dem Schaden eines Dritten reicher werden kann, ja der Fürst die Wohlfahrt des Staats besorgen soll: so kann auch solcher das Flößrecht auf irgend keine andere Art, und in irgend keinen Flusse anders ausüben, als daß er dabey alle die schadlos halte, welche von dem Holzflößen einen wirklichen Schaden leiden (§. 11. 17.) [c]).

§. 27.

Kein Landesherr kann, ohne Ersetzung des den Gutsbesitzern, durch die Einrichtung eines Flusses zum Flößen, oder die Verfertigung eines Floßgrabens, oder auch die Vereinigung zweyer Flüsse geschehenden Schadens, eine Flöße einrichten.

Weil durch die Einrichtung eines Flusses zum Flößen, oder die Grabung eines neuen Floßgrabens, oder auch die Vereinigung zweyer Flüsse an den Flüssen und Ländereyen so vieler Schaden geschiehet (§. 18.), ja kein Reichsstand zum Schaden seiner Unterthanen, oder anderer einen Fluß schiffbar machen, oder zwey Flüsse mit einander vereinigen kann [d]): so kann dann auch solcher keinen Fluß zum Flößen einrichten, einen Floßgraben machen, oder zwey Flüsse mit einander vereinigen, ohne den Gutsbesitzern, den Müllern, den Berg- und Salzwerken, und alle denen, welche bey diesen Einrichtungen Schaden haben (§. 11. 18.), den Schaden gut zu thun, weil Niemand mit dem Schaden eines andern reicher werden kann. Und in so ferne, zumal, wenn dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, oder die so sehr privilegirten Berg- und Salzwerke eine Flöße nöthig

b) *Phil. Helfr. Krebs* de ligno et lapide P. I. cl. 6. sect. II. §. 6. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 220. *Jo. Henr. Christ. de Selchow* Elementa jur. ger. edit. V. §. 531.

c) *Abasv. Fritschius* de regali iure grutiae, c. 5. sect. I. n. 14. 15. *Jo. Georg Baussen* Inst jur. met. germ. P. II. c. 1. §. 9. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 211. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. K. 4. §. 2. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2294. Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit, in Ansehung Erde und Wassers, Kap. 21. §. 4.

d) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 119. 121. Moser a. a. O. Kap. 21. §. 4.

nöthig haben, können sich die Unterthanen einem solchen Werke nicht widersetzen und es hindern e). Wird hingegen durch die Vereinigung der Flüsse einem benachbarten Staate das Wasser größtentheils genommen, oder ganz abgegraben: so muß der Fürst eines landes diese Vereinigung ganz unterlassen f).

§. 28.

Flößrecht in den Flüssen, wenn ein Fluß die Grenze zwischen zwey Staaten ist.

Weil das Flößrecht eine Wirkung von dem Eigenthume eines öffentlichen Flusses, ja ein Regale ist (§. 22.), bey einem Flusse aber, wobey die Mittellinie des Flusses die Gränze zwischen zweyen Staaten ist, jedem Staate das Eigenthum des Flusses bis in die Mitte dieses Wassers zustehet g): so folgt auch, daß jedem nur die Flößgerechtigkeit bis in diese Mitte eines solchen Flusses zustehe. Weil aber das Flößen nicht in der einen Hälfte eines Flusses ausgeübt werden kann, indem solches durch das hin und her getriebene werdende Holz das Gebiet des andern Staats berührt: so folgt auch, daß bey einem solchen Flusse das Holzflößen beiden Staaten in Gemeinschaft zustehe, und kann der eine, ohne des andern Bewilligung keine Holzflöße darin für sich allein anlegen. Anders verhält sich der Fall, wenn bey einem solchen Flusse dem einen Staate der Fluß bis an das jenseitige Ufer gehört, und stehet ihm dann darin, als in seinem Eigenthume (§. 22.), allerdings das Flößrecht allein zu: allein da solches, ohne die jenseitigen Ufer, Wiesen und Felder, ja auch die jenseitigen Inseln, Halbinseln und Anwüchse zu beschädigen (§. 15-17.), nicht ausgeübt werden kann: so kann auch solches nicht ohne Bewilligung des jenseitigen Staats exercirt werden. Eben so nun verhält es sich auch, wenn ein Fluß einem Staate, die beiderseitigen Ufer aber einem andern Staate gehören.

§. 29.

e) *Abasv. Fritschius* de regali jure gruttiae, c. 5. sect. II. n. 15. *Phil. Helfr. Krebs* de ligno et lapide P. I. cl. 6. sect. II. §. 6. 10. Paul Jakob Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 214. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 4. §. 16.

f) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 121.

g) Zweyte Abh. dieses Wasserrechts, §. 20.

§. 29.

Die Landesfürsten pflegen sich wechselseitig das Flößrecht zu versprechen.

Es geschiehet zuweilen, wenn die deutschen Reichsfürsten ihren beiderseitigen Vortheil dabey haben, daß sie sich wechselseitig auf ihren Strömen und Flüssen das Flößrecht, oder auch gegen dieses ein anderes Recht in ihren Staaten versprechen. So bestehet zum Beyspiel ein Vertrag zwischen dem Churhause, und den Herzogen zu Sachsen wegen des Flößrechts auf der Sale [h]). Weil nun die Ausübung eines Staatseigenthumsrechts auf einem fremden Boden eine Staatsservitut ist: so ist auch das Holzflößen, welches ein Staat auf dem Flusse eines benachbarten Staats ausübt, eine wahre Staatsservitut [i]), da jedes Holzflößen auf einem Flusse eine Dienstbarkeit ist (§. 3.).

§. 30.

Kein Landesfürst kann genöthiget werden, daß er einem andern das Flößen durch seinen Fluß gestatte, und wenn auch schon der Zoll vom Flößholze bezahlt werden soll.

Weil das Flößen auf einem Flusse, der sich in eines andern Staates Eigenthum befindet, eine wahre Staatsdienstbarkeit [k]), eine jede Sache aber von Natur davon frey, ja das Flößen eine Art von Schifffahrt ist (§. 3.), die jeder Landesherr einschränken kann [l]), und dann durch das Flößen so mancher Schaden geschehen kann (§. 11-19.), also dieses, das Flößen auf einem Flusse in eines andern Landesherrn Staat blos von dem Willen dieses Regenten abhängt: so kann auch kein Landesfürst dazu genöthiget werden, daß er einem fremden Staate erlaube, auf seinen Flüssen zu flößen, und wenn auch schon der Zoll vom Flößholze bezahlt werden soll [m]). Demnach also ist das Holzflößen auf einem nachbarlichen Flusse jedem Landes-

h) *Ahasv. Fritschius* de regali jure gruttiae c. 3. n. 9. *Jo. Georg Bauſſen* Inst. jur. met. germ. P. II. c. 1. §. 7. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 4. §. 3.

i) Fr. Christ. Jonath. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 220.

k) Fischer a. a. O. B. 3. §. 220.

l) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 97-99.

m) *Fritschius* l. c. c. 3. n. 17. *Phil. Helfr. Krebs* de ligno et lapide P. I. cl. 6. sect. II. §. 8. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 207.

desfürsten, ohne Erwerbungsmittel, verboten [n]), und sind darüber bey den deutschen Reichsständen schon viele Streitigkeiten entstanden [o]). Bey alle dem findet man inzwischen, daß zuweilen ein Staat in eines Nachbarn Staat das Flößrecht hergebracht hat, aber vermuthet wird solches nicht [p]). Ueberhaupt läßt sich von der freyen Schifffahrt in Deutschland kein Schluß auf das Flößrecht machen [q]), weil das Flößen mit so vielen Schäden verknüpft ist (§. 11-19.), und kann sich ein Reichsfürst, wenn von dem Nachbarn auf seinem Flusse geflößt werden will, dem Flößen mit Versperrung des Flusses durch starke Bäume und Flößrechen, ja auch mit gewaffneter Hand widersetzen, und das Holz, oder andere Sachen, oder auch Personen so lange zurückhalten, bis ihm Genugthuung geschehen ist [r]).

§. 31.

Die Landesfürsten erlauben einander das Flößen bittweise, und aus Freundschaft auf ihren Flüssen.

Es geschiehet nicht selten, daß ein Landesfürst einem andern das Holzflößen auf seinem Flusse bittweise, oder aus Freundschaft überläßt, und das kann geschehen, wenn er oben oder unten, oder auch sonst über einen Fluß die Herrschaft hat, vornemlich dann, wenn ein Landesfürst nur zu seiner Hofhaltung Holz flößen lassen will [s]). Inzwischen pflegt sich der, welcher dieses Flößen verwilligt, immer sehr vorzusehen, und sich von dem Nachbarn, dem er dieses Recht zustehet, die nöthige Reverse ausstellen zu lassen; so, daß dieses Recht nur aus gutem Willen zugestanden worden, daß aller Schaden ersetzt, und das Flößrecht der Uebereinkunft gemäß ausgeübt, ja dadurch der Gerichtsbarkeit und Landeshoheit nicht präjudicirt werden solle [t]).

§. 32.

n) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2319. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 220.

o) Joh. Jak. Mosers deutsches nachbarliches Staatsrecht, B. III. Kap 15. §. 27.

p) Estor a. a. O. Th. I. §. 2291.

q) Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, K. 21. §. 3.

r) *Abasv. Fritschius* de regali jure grutiae, c. 6. n. 5-7. *Phil. Helfr. Krebs* de ligno et lapide P. I. cl. 6. sect. II. §. 7. 11. 23. P. Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 216.

s) *Fritschius* l. c. c. 3. n. 8. *Krebs* l. c. P. I. cl. 6. sect. II. §. 8. *Jo. Georg Baussen* Inst. jur. met. germ. P. II. c. 1. §. 7. Marperger a. a. O. S. 206. 207. 210. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 4. §. 3.

t) *Fritschius* l. c. c. 3. n. 14. c. 5. sect I. n. 10. *Krebs* l. c. P. I. cl. 6. sect. II. §. 10. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 4. §. 5.

§. 32.

Die deutschen Reichsstände belehnen zu Zeiten Vasallen, und andere mit dem Flößrechte in den öffentlichen Flüssen, dieses Recht kann aber auch durch Verjährung erworben werden.

Da jeder Reichsstand mit seinen Regalien nach Gefallen handeln, und solche entweder selbst ausüben, oder deren Gebrauch andern überlassen kann: so geschiehet es auch nicht selten, daß solche das Flößrecht auf den öffentlichen Flüssen ihren Vasallen, und Unterthanen, ja auch wol Fremden zur Lehn übertragen, und dabey finden dann alle die Rechte statt, die in dem Lehnrechte gegründet sind [u]). Ja ist Jemand mit einem Flusse, und allen Nutzungen, Ehren und Würden belehnt: so kann solchem darauf das Flößrecht nicht abgesprochen werden, da ihm solchergestalt alle das auf einem Flusse zugestanden worden, wozu auch der Lehnherr berechtiget ist [x]), doch nur in Ansehung des Genusses oder Nutzens, nicht aber in Rücksicht auf das Eigenthum [y]). Ja ist Jemand mit allen Regalien, wovon nur einige erzählt, oder ausgenommen sind, belehnt, und dabey ist im ersten Falle das Flößrecht nicht erzählt, im andern aber nicht ausgenommen: so ist er auch mit diesem Rechte belehnt [z]). Außerdem ist es keinem Zweifel unterworfen, daß das Flößrecht in einer rechtsbewährten Zeit auch durch die Verjährung erworben werden könne, und wird dazu zwischen Regenten und Unterthanen eine undenkliche Zeit, zwischen einem mit dem Flößrechte Belehnten, oder Privilegirten, und einer andern Privatperson aber eine Zeit von 30 bis 40 Jahren erfodert [a]).

u) *Abasv. Fritschius* de regali jure gruthiae, c. 2. n. 6. 10. c. 4. n. 1. 2. *Jo. Georg Bauffen* Inst. jur. met. germ. P. II. c. 1. §. 7. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 208. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 4. §. 3. *Phil. Helfr. Krebs* de ligno et lapide P. I. cl. 6. sect. 2. §. 10. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2292. *Jo. Henr. Christ. de Selchow* Elem. jur. germ. edit. V. §. 531. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 222.

x) *Fritschius* l. c. c. 3. n. 6. Marperger a. a. O. S. 206. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 4. §. 3.

y) *Fritschius* l. c. c. 3. n. 7. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 4. §. 3.

z) *Krebs* l. c. P. I. cl. 6. sect. II. §. 15.

a) *Fritschius* l. c. c. 4. n. 5-7. *Krebs* l. c. P. I. cl. 6. sect. II. §. 14. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 4. §. 3. *Bauffen* l. c. P. II. c. 3. §. 9. Marperger a. a. O. S. 208.

§. 33.

Das Flößrecht wird zuweilen den Privatpersonen verkauft, geschenkt, oder vergünstigungsweise überlassen, oder in Pacht, oder auch als ein Privilegium gegeben.

Es geschiehet in Deutschland nicht allzu selten, daß das Flößrecht den Privatpersonen verkauft, geschenkt, bitt- oder vergünstigungsweise überlassen, in Erbpacht, oder auch in einen Zeitpacht gegeben wird [b]). In den beiden ersten Fällen also werden solche Eigenthümer dieses Rechts, in dem andern besitzen sie solches aus Gefallen, und zwar so lange, als es dem Verwilliger gefällt, und in den beiden letztern Fällen stehet solchen nur der Nutzen dieses Rechts, und zwar bey dem Erbpachte erblich, bey dem Zeitpachte aber nur auf eine gewisse Zeit zu. In diesen den beiden letztern Fällen treten demnach die Rechte ein, die bey dem deutschen Erbpachte, oder der Erbleihe, und dem Zeitpachte statt haben, es kann außerdem aber auch Jemand das Flößrecht, als ein Privilegium besitzen [c]). Es sind zuweilen auch mehrere auf einem Flusse zu flößen berechtiget, so, daß eine Privatperson, oder Gemeine vor der andern die Vorflöße hat, das ist, zuerst flößen darf [d]). Vornemlich privilegirt man die Berg- und Salzwerke, die dem gemeinen Wesen so unentbehrlich sind, aber ohne einen wohlfeilen und hinlänglichen Holzvorrath schlechterdings nicht bestehen können, mit der Holzflöße aus entfernten Waldungen [e]).

§. 34.

Wenn die Mitte eines Flusses die Gränze zwischen zweyen Staaten ist: so kann keiner allein einen andern mit dem Flößrechte belehnen.

Weil, wenn die Mitte eines Stromes die Gränze zwischen zweyen Staaten ist, das Flößrecht auch beiden Staaten in Gemeinschaft zustehet (§. 28.): so kann dann auch kein Staat allein, und mit Widerspruch des

b) *Abasv. Fritschius* de regali jure gruthiae, c. 3. n. 8. c. 4. n. 4. *Jo. Georg Bauffen* Inst. jur. met. germ. P. II. c. 1. §. 7. P. J. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 208. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. K. 4. §. 3. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2292. *Jo. Henr. Christ. de Selchow* Elem. jur. germ. edit. V. §. 531. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 222.

c) *Fritschius* l. c. c. 4. n. 3. *Phil. Helfr. Krebs* de ligno et lapide P. I. cl. 6. sect. II. §. 10. Joh. Jak. Moser, von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, Kap. 21. §. 3. 4.

d) Estor a. a. O. Th. I. §. 2322. *Bauffen* l. c. P. II. c. 4. §. 5.

e) *Bauffen* l. c. P. II. c. 3. §. 4. seqq.

des andern, Jemand mit dem Flößrechte auf einem solchen Flusse belehnen f), wol aber, wenn er, obschon der Fluß die Gränze zwischen diesen Staaten ist, den Fluß allein besitzt, doch mit Bewilligung des andern Staats, mit dessen Vergünstigung er im Besitze des Flößrechts auf diesem Flusse ist (§. 28.).

§. 35.

Einschränkung, womit das Flößrecht von denen Landesfürsten an andere überlassen wird.

Das Flößrecht pflegen die Landesfürsten den Vasallen, und andern nicht immer im ausgedehnten Verstande, oder mit vollem Rechte zu übertragen, sondern es ist solches oft sehr eingeschränkt, und erstreckt sich bald nur auf die Zimmer-, bald aber auch nur auf die Scheitflöße (§. 4. 6.), bald nur auf das Flößen im Frühjahre, oder Herbste, bald nur auf einmal flößen im Frühjahre oder Herbste, und bald nur auf eine gewisse Länge, oder einen bestimmten Ort, als eine Stadt und dergleichen g). Kommen daher Streitigkeiten bey dem Flößen vor: so müssen solche aus dem Lehne, bey der Verjährung aber aus der Gewohnheit (§. 32.), und dann bey dem Kaufe, der Schenkung, der Vergünstigung, dem Erb- oder Zeitpachte, und dem Privilegio (§. 33.), aus den deshalb gegebenen Verbriefungen erörtert, oder, wenn deren keine da sind, die Sache aus der Gewohnheit, wie dieses Recht exercirt worden, beurtheilt werden.

§. 36.

Ein Landesfürst, welcher einem andern das Flößrecht auf einem Flusse überlassen will, kann solches unter keiner andern Bedingung thun, als daß die Unterthanen schadlos gehalten, und darüber erst gehört, und mit ihnen übereingekommen werde.

Weil Niemand mit dem Schaden eines andern reicher werden kann, er sey Regent oder Unterthan, und der Fürst des Landes, ohne die Unterthanen zu entschädigen, keine Flöße anlegen kann (§. 26. 27.): so folgt auch, daß kein Landesherr einem andern die Ausübung des Flößrechts durch Lehn, Kauf, Schenkung, Vergünstigung, Erbleihe, Pacht oder Privilegium übertragen könne (§. 32. 33.), ohne daß solcher die Vasallen

f) *Abasv. Fritschius* de regali jure grutiae c. 3. n. 22.
g) *Fritschius* l. c. c. 2. n. 11.

und Unterthanen, wegen des Schadens, der ihnen dadurch entstehet (§. 11, 18.), entschädige, und die Unterthanen über eine solche Ausübung des Rechts erst höre, und mit ihnen übereinkomme; und ist das nicht geschehen: so müssen solche demohngeachtet doch entschädiget werden [h]). Nicht selten wird aber auch, ehe zu einer ordentlichen Holzflöße geschritten wird, erst eine Probe mit dem Flößen gemacht [i]).

§. 37.

Wenn ein Landesfürst einen andern mit einem Flusse und allen Nutzungen, Ehren, und Würden belehnt hat: so kann sich ein solcher Fürst in diesem Flusse des Flößrechts nicht anmaßen.

Wenn ein Landesfürst einen andern mit einem Flusse, und allen Nutzungen, Ehren und Würden belehnt, also dem Vasallen alle die Nutzbarkeiten und Regalien übertragen hat, die er selbst aus einem Flusse zu ziehen berechtiget ist, ohne sich das Flößrecht vorzubehalten: so kann auch der Lehnherr dieses das Flößrecht auf dem verlehnten Flusse nicht ausüben. Doch kann ihm das Flößen des zu seinem eigenen Gebrauche nöthigen Holzes nicht gewehrt werden, weil nicht zu vermuthen ist, daß er sich dieses Rechts so begeben habe, daß er solches im nöthigen Falle nicht für sich selbst gebrauchen solle, und das Dominium Directum immer bey dem Lehnherrn bleibt. Erfordert indessen das gemeine Beste, daß auf einem solchen Flusse Holz geflößt werde, und der Vasall will solches nicht zugeben, oder einem andern dieses Recht gestatten: so kann der Landesfürst sich des Flößrechtes anmaßen [k]), weil er solches nicht zu seinem, und des ganzen Staats Nachtheil vergeben können, ja die Flüsse und ihre Nutzungen nur im Namen des Volks inne hat und besitzt [l]).

§. 38.

h) *Abasv. Fritschius* de regali jure gruitiae, c. 3. n. 15. 16. c. 5. sect. I. n. 11. 12. *Phil. Helfr. Krebs* de ligno et lapide P. I. cl. 6. sect. II. §. 10. 20. *Jo. Georg Bauſſen* Inst. jur. met. germ. P. II. c. 1. §. 8. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 207. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. K. 4. §. 5.

i) *Fritschius* l. c. c. 5. sect. I. n. 3. *Krebs* l. c. P. I. cl. 6. sect. II. §. 20. *Bauſſen* l. c. P. II. c. 1. §. 7.

k) *Fritschius* l. c. c. 3. n. 11-13. *Krebs* l. c. P. I. cl. 6. sect. II. §. 17. Marperger a. a. O. S. 206. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 4. §. 4. 16.

l) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 99.

§. 38.

Ein Vasall, der mit einem Flusse belehnt ist, kann, ohne Einwilligung des Lehnherrn, keinem andern in einem solchen Flusse das Flößrecht verwilligen: und wenn mehrere einen Fluß ungetheilt besitzen: so kann keiner allein einem andern das Flößrecht verwilligen, oder es für sich allein ausüben.

Weil ein Vasall einem Lehne keine neue Gerechtigkeiten und Dienstbarkeiten auflegen kann, das Flößrecht aber, das Jemand in eines andern Flusse ausübt, eine Dienstbarkeit ist (§. 3.): so kann auch kein Vasall auf einem Flusse, womit er belehnt ist, ohne Einwilligung des Lehnherrn, einem andern das Flößrecht verwilligen. Und geschiehet solches: so kann es dem Lehnherrn, und seinen Nachfolgern nicht schaden [m]). Eben so kann auch, wenn zwey einen Fluß ungetheilt besitzen, einer für sich allein einem andern das Flößrecht auf diesem Flusse nicht verwilligen, oder, wenn gerechte Ursachen zu widersprechen da sind, einer für sich allein, ohne des andern Willen, eine Flöße anlegen, weil mit einer Flöße immer viel Schaden verknüpft ist (§. 11. 19.) [n]), welchem aber Krebs sehr weitläuftig widerspricht [o]).

§. 39.

Wenn Jemand auf einem Flusse eine Zimmerflöße verwilligt ist: so kann er solche nicht in eine Scheitflöße, und das Flößen zum Hausgebrauch in das zum Verkaufe verwandeln.

Da alle Verwilligungen im eingeschränktesten Verstande genommen werden müssen, ja das Flößrecht eine Dienstbarkeit ist (§. 3.), deren Gebrauch nicht verändert werden kann, und dann die Verwandelung einer Flöße in die andere, dem, der dieses Recht einem andern verwilligt hat, nachtheilig und schädlich seyn kann: so kann auch Niemand eine Zimmerflöße, die ihm verwilligt ist, in eine Scheitflöße, oder die Scheitflöße in eine Zimmerflöße verwandeln. Immer gehört also dazu die Einstimmung des Verwilligers, und eben so kann auch Niemand, das ohnentgeldlich, oder für einen gewissen Preis erlangte Flößrecht, ohne eine solche Einwilligung, einem

m) *Ahasv. Fritschius* de regali jure gruthae, c. 3. n. 19. *Phil. Helfr. Krebs* de ligno et lapide P. I. cl. 6. sect. II. §. 16.

n) *Fritschius* l. c. c. 3. n. 22. 23.

o) *Krebs* l. c. P. I. cl. 6. sect. II. §. 13.

nem andern verwilligen p). Es kann auch Niemand eine Flöße zum Hausgebrauch, oder zu dem Betrieb der Berg- und Salzwerke, Schneidemühlen und anderer Fabriken in eine Flöße zum Verkaufe des Holzes verwandeln q), da solche eine Dienstbarkeit ist (§. 3.), die nicht über die Gränzen der Verwilligung ausgedehnt werden darf, und im ersten Verstande genommen werden muß.

§. 40.

Der Fürst des Landes kann Jemand das Flößrecht in der Maaße auf einem Flusse verwilligen, daß er mit dem Holze einen alleinigen Handel auf diesem Flusse treiben kann.

Wenn Jemand auf das auf einem Flusse auszuübende Flößrecht sehr große Kosten verwenden will, die Ausübung dieses Rechts einem Staate zum großen Vortheil gereicht, und dann dabey die Holzpreise nicht gesteigert, sondern dem jedesmal laufenden Preise angemessen werden: so ist auch ein Landesherr befugt, Jemand das Flößrecht auf einem Flusse in der Maaße zu verwilligen, daß er damit ein Monopolium und Handlung treiben darf, doch darf solches nicht zur Bedrückung des gemeinen Wesens eingerichtet seyn r). Bey einem solchen Monopolium wird zu Zeiten auch festgesetzt, daß bey dem Vorbeyflößen an einer Stadt allerhand Holzwaaren ausgesetzt, und verkauft werden müssen, also Stapelrecht gehalten werden muß s). Bey alle dem ist einer an einem Flusse gelegenen Stadt, welcher die Jurisdiction verliehen ist, nicht auch das Recht über diesen Fluß, und das Flößrecht verliehen, weil unter der Gerichtsbarkeit keine Regalien verstanden werden t).

§. 41.

p) *Abasv. Fritschius* de regali jure gratiae, c. 3. n. 20. 21. *Phil. Helfr. Krebs* de ligno et lapide P. I. cl. 6. sect. II. §. 12. P. Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 208. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 4. §. 6. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2292. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 223.

q) Estor a. a. O. Th. I. §. 2292. Fischer a. a. O. B. 3. §. 223.

r) *Fritschius* l. c. c. 3. n. 25. *Krebs* P. I. cl. 6. sect. II. §. 11. Marperger a. a. O. S. 208. von Rohr a. a. O. B. VIII. K. 4. §. 6.

s) *Fritschius* l. c. c. 3. n. 25. *Krebs* l. c. P. I. cl. 6. sect. II. §. 11. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 4. §. 6. Estor a. a. O. Th. I. §. 2293. Fischer a. a. O. B. 3. §. 224.

t) *Fritschius* l. c. c. 3. n. 24. Marperger a. a. O. S. 208.

§. 41.

Vasallen und andere, welchen von den Landesfürsten das Flößrecht verwilliget worden, müssen die Zölle auf den Flüssen bezahlen, worauf sie dieses Recht ausüben.

Es müssen Landesfürsten, Vasallen und andere, welchen das Flößrecht auf irgend eine Art auf einem Flusse verwilliget worden, den Wasserzoll auf diesem Flusse bezahlen, weil in dem Flößrechte schlechterdings keine Zollbefreyung begriffen ist [u]). In diesem dem einzigen Falle also hat solche nur statt, wenn der, dem das Flößrecht verwilligt ist, ausdrücklich von dem Zolle befreyet worden. Bey alle dem geschiehet es inzwischen in Deutschland, daß das zu der Hofhaltung, und den Schloßgebäuen eines Fürsten nöthige Gehölze auf Requisition, unter der Versicherung des Reciproci, zollfrey passirt wird; und existirt zwischen zwey Staaten eine solche Zollfreyheit: so werden darüber bey dem jedesmaligen Flößen die nöthigen Freypatente ertheilt.

§. 42.

Jeder Eigenthümer eines Grundstücks kann gezwungen werden, zum Ein- und Aussetzen des zum gemeinen Besten geflößt werdenden Holzes den nöthigen Platz herzugeben.

Da das Holzflößen eine dem gemeinen Wesen so ersprießliche Sache ist (§. 5.): so kann auch jeder Eigenthümer eines Grundstücks im nöthigen Fall gezwungen werden, zu dem Ein- und Aussetzen des Flößholzes, und der Holzrutschen (§. 19.) den nöthigen Raum, gegen billige Entschädigung oder Bezahlung, herzugeben, da Niemand schuldig ist, sich eine Dienstbarkeit umsonst auflegen zu lassen [r]). Doch, fordert solcher eine übermäßige Summe: so muß er diesen Raum dem Flößherrn, dem, welcher in dem Besitze des Flößrechts ist, für ein gewöhnliches Taxatum überlassen. Selbst der Landesfürst kann indessen keinen Ort zum Ein- und Aussetzen

u) *Abasv. Fritschius* de regali iure grutiae, c. 3. n. 18. c. 5. n. 13. *Phil. Helfr. Krebs* de ligno et lapide P. I. cl. 6. sect. II. § 22. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. K. 4. §. 5. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen Th. I. §. 2293.

r) *Abasv. Fritschius* l. c. c. 5. sect. II. n. 11. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 213. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 4. §. 15. Estor a. a. O. Th. I. §. 2318. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 227.

setzen des Holzes wegnehmen, ohne dafür den Eigenthümer schadlos zu halten [y]). Hat außerdem Jemand das Holzaussetzen auf einem fremden Boden, als eine Dienstbarkeit, erlangt, und er übt solches in 30 Jahren nicht aus: so gehet solches verlohren [z]).

§. 43.

Der Flößherr muß allen, durch das Flößen verursachten Schaden gutthun.

Aus den Gründen, die ich im 26. und 27. §. angeführt habe, müssen die Flößherren alle die Schäden gutthun, die ich in dem 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. und 18. §. bemerkt habe, es sey auch davon etwas bey der Verwilligung des Flößrechts bedungen worden, oder nicht, weil solches nicht zum Schaden eines Dritten verwilligt werden konnte, ja es müssen auch wol die Flößherren vor der Verwilligung des Flößrechts eine Caution stellen, daß sie den Schaden, den sie dadurch verursachen, ersetzen wollen [a]). Gemeiniglich wird der Schaden nach vollendeter Flößung besichtiget, und taxirt, und zwar so, daß jeder Theil zwey Kunstverständige zur Ermäßigung des Schadens erwählet, und dann solcher in Geld oder Holz bezahlt wird [b]). Indessen pflegt man auch zu Ersparung dieser Taxation öfters vor dem Flößen eine Uebereinkunft zu treffen (§. 36.) [c]), wobey man dann auf die von §. 11-19. erzählte Schäden Rücksicht nimmt.

§. 44.

Die Säuberung der Ufer bey dem Flößen von den Sträuchern und Bäumen geschiehet auf Kosten des Flößherrn.

Obschon die Unterthanen, welche in der Gegend eines Flusses begütert sind, die Flußbette auf ihre Kosten von den Sträuchen und Bäumen reinigen müssen [d]): so kann doch solches nicht auch auf die Reinigung der Ufer zum Behuf

y) *Abasv. Fritschius* de regali jure grutiae, c. 5. sect. II. n. 12.

z) *Fritschius* l. c. c. 5. sect. II. n. 13. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VIII. Kap. 4. §. 15. *Phil. Helfr. Krebs* de ligno et lapide P. I. cl. 6. sect. II. §. 20.

a) *Fritschius* l. c. c. 5. sect. I. n. 8-10. *Jo. Georg Bauffen* Inst. jur. met. germ. P. II. c. 2. §. 9. Paul Jakob Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 211. von Rohr a. a. O. B. VIII. K. 4. §. 2. 8. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2294. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 224.

b) *Fritschius* l. c. c. 5. sect. I. n. 11. 12.

c) *Fritschius* l. c. c. 3. n. 13. *Krebs* l. c. P. I. cl. 6. sect. II. §. 20.

d) Zweyte Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 120.

huf des Flößens gezogen werden, weil das, was dem Flößen hinderlich ist, nicht zugleich auch Ueberschwemmungen verursacht, doch hierbey den Fall ausgenommen, wenn die Gewohnheit an einem Orte etwas anderes mit sich bringt. Eben darum nun müssen die Flößherren die Ufer auf ihre Kosten von den Sträuchern reinigen lassen, welche das Holzflößen zurückhalten e).

§. 45.

Das Holzflößen geschiehet hier und da zur Frohnde.

In einigen deutschen Staaten, vornemlich in Sachsen, geschiehet das Holzflößen in der Frohnde, aber zu der Zeit, worin der Unterthan nicht viel mit dem Feldbau zu thun hat, und wird ihnen dann dabey hier und da eine Ergötzlichkeit gereicht f). Immer wird dazu erfordert, daß diese Frohnden die Kräfte der Unterthanen nicht übersteigen, und daß sie dergleichen Frohnden stetshin aus Schuldigkeit, und nicht auf Bitte, oder aus Liebe gethan haben. Ist das nicht: so können ihnen solche nicht zugemuthet werden.

§. 46.

Im Nothfall können die Unterthanen eines Staats, gegen billige Bezahlung, zum Holzflößen gezwungen werden.

Wenn in einer Gegend bey Kriegszeiten, bey Abbrennung eines Holzmagazins (§. 20.), oder andern Zufällen ein Holzmangel entstehet, oder auch während des Flößens große Fluthen entstehen, und viele Menschen zur Erhaltung des Holzes nöthig sind: so können die Unterthanen, wenn auch schon solche keine Flößdienste zu leisten schuldig sind, besonders die Beysassen und Taglöhner, die an dem Feldbau nichts versäumen, zu jeder Zeit im Jahr zum Holzflößen gezwungen werden, aber anders nicht, als gegen die gewöhnliche Bezahlung g).

e) *Abasv. Fritschius* de regali iure grutiae, c. 5. sect. I. n. 6. 7. *Phil. Helfr. Krebs* de ligno et lapide P. I. cl. 6. sect. II. §. 19. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 4. §. 8. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2298.

f) *Fritschius* l. c. c. 5. sect. II. n. 1-5. *Krebs* l. c. P. I. cl. 6. sect. II. §. 5. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 211. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 4. §. 9. Estor a. a. O. Th. I. §. 2299. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 225.

g) *Jo. Georg Bauffen* Inst. iur. met. germ. P. II. c. 7. §. 22.

§. 47.

Die Müller und andere werden vom Anfange des Flößens benachrichtiget.

Damit die Müller und andere, welche Maschinen an einem Flusse (§. 13. 14.), oder sonst etwa Schaden von dem Flößen zu erwarten haben, die nöthigen Flößrechen vor ihre Schleusen setzen, und die sonst nöthige Vorkehrungen zu Verhütung des Schadens treffen können: so werden solche durch sogenannte Flößpatente von den Tagen benachrichtiget, wenn geflößt werden soll [h]). Sehen sich nun diese nicht vor: so müssen solche auch den Schaden tragen, den sie hätten abwenden können, und dieser wird ihnen, da sie ihn durch ihr Verschulden empfinden, nicht vergütet.

§. 48.

Das Flößholz, welches bey dem Austreten des Flusses aus der Strombahn kommt, bleibt dem Flößherrn.

Zu Zeiten geschiehet es, daß ein Fluß während dem Flößen durch anhaltenden Regen, oder starke Gewitter sehr austritt, und dabey das Holz aus der Strombahn heraus, und an einen andern Ort geführt wird. Weil nun durch diesen Zufall das Eigenthum des weggeflößten Holzes nicht verlohren gehet [i]): so kann solches auch der Flößherr zurückfordern, doch muß er, wenn auf dessen Auffangung Kosten verwendet worden, oder dadurch Schaden geschehen ist, beides vergüten, und ist es an einigen Orten gewöhnlich, daß für die Mühe und Gefahr, der dritte, ja auch wol der halbe Theil des aufgefangenen Holzes gegeben werden muß, das aber hart ist. Bey alle dem muß inzwischen aus der großen Weite, wohin das Holz von dem Orte des Aussetzens geflößt worden, nicht offenbar seyn, daß solches der Flößherr für verlohren gegeben, und verlassen habe, auch muß die Zurückforderung in der in jedem Staate üblichen Verjährungszeit geschehen, und diesem Rechte der Zurückforderung keine Gewohnheit entgegenstehen, die aber höchst ungerecht ist [k]).

§. 49.

h) *Abasv. Fritschius* de regali jure grutiae c. 2. n. 17. art. 4. c. 5. sect. I. n. 5. *Phil. Helfr. Krebs* de ligno et lapide P. I. cl. 6. sect. II. §. 19. *Jo. Georg Bauſſen* Inst. jur. met. germ. P. II. c. 1. §. 9. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 4. §. 8. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. I. § 2297.

i) l. 9. §. 1. D. de damn. infect.

k) *Fritschius* l. c. c. 5. sect. III. n. 19. *Krebs* l. c. P. I. cl. 6. sect. II. §. 21. *Bauſſen* l. c. P. II. c. 7. §. 25. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 215.

Jo.

§. 49.

Das Senkholz pflegen sich die Eigenthumsherren des Flusses zuzueignen.

Die Eigenthümer eines Flusses pflegen sich, vermöge des Grundruhrrechts, das Senkholz (§. 9. 10.) zuzueignen l). Sehr hart ist inzwischen dieses Recht, wenn darüber bey der Einrichtung der Holzflöße nichts festgesetzt worden, und der Flößherr sein Eigenthum, eben so, wie im vorigen §. vindiciren, und sein Holz selbst aufsuchen will.

§. 50.

Die Verbrechen bey dem Holzflößen sind mancherley, und werden hart bestraft.

Die Verbrechen, welche bey dem Holzflößen vorkommen, sind, wie noch aus den folgenden §§. klar werden wird, mancherley, und sie werden, aus Policeygründen, alle sehr hart, und meist peinlich bestraft, weil sie eine zum allgemeinen Besten des Staats abzweckende Sache betreffen, weil sie gemeiniglich sehr heimlich, und in der Nacht, also mit vielem Vorsatz und Bosheit verübt werden, und weil man auf das Holzflößen, wobey das Holz durch eine so große Länge in dem Wasser fortfließt, keine genaue Aufsicht halten, und das Holz in eine hinlängliche Gewahrsam nehmen kann, mithin die Gelegenheit zu Verbrechen dabey so groß ist m).

§. 51.

Strafe des Diebstahls bey dem Holzflößen.

Das gemeinste Verbrechen bey dem Holzflößen ist der Diebstahl, wozu die Sache selbst so viele Gelegenheit giebt. Gemeiniglich werden eigene Flößpatente, die nur der Fürst des Landes, und der, welcher die Landeshoheit besitzt, emaniren kann, in der Gegend der Holzflöße angeschlagen, und darin das Stehlen des Flößholzes bey einer bestimmten Strafe verboten. Es ist diese Strafe nach der Größe des Diebstahls sehr verschieden, und wird die

Jo. Bernh. Friesen de jure riparum Th. XXXI. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 4. §. 14. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2302. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 226.

l) Fischer a. a. O. B. 3. §. 228.

m) *Abasv. Fritschius* de regali jure grutiae c. 5. sect. III. n. 11. *Phil. Helfr. Krebs* de ligno et lapide P. I. cl. 6. sect. II. §. 19. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 215. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 4. §. 13. Estor a. a. O. Th. I. §. 2301. Fischer a. a. O. B. 3. §. 229.

Entwendung einiger Scheite Holz schon mit einem und mehr, ja in Chursachsen mit zehn Gulden bestraft, größere Diebstähle hingegen werden willkührlich, und mit einer härteren Geldbuße, mit Gefängniß, und der Landesverweisung, nebst der Ersetzung des entwendeten Holzes bestraft. Ja, wenn der Diebstahl einen großen Diebstahl ausmacht, und über fünf Gulden, das ist fünf Ducaten mit dem Agio beträgt: so kann nach der Strenge der peinlichen Halsgerichtsordnung die Strafe des Stranges statt finden, allein es wird diese schreckliche Strafe für ein solches Verbrechen nicht leicht mehr vollstreckt. Oft werden auch keine Flößpatente angeschlagen, und doch finden die eben gedachten Strafen statt, weil Niemand unbekannt seyn kann, daß das Stehlen verboten ist, und treten, wenn keine gewisse Strafe darauf gesetzt ist, alsdann die allgemeinen Grundsätze des peinlichen Rechts ein, und doch wird der Diebstahl an dem Flößholz, aus den im vorigen §. angeführten Gründen, härter bestraft, als ein anderer von eben der Beschaffenheit. Um dem Verbrechen des Flößholzdiebstahls desto besser zu begegnen: so werden, wenn man Verdacht auf einen Ort hat, von den Flößbedienten Hausuntersuchungen angestellt, wovon dann Niemand frey ist, gegen den nur der geringste Verdacht statt hat. Und findet man eine Hausuntersuchung in einem andern Gebiete nöthig: so wird darum requirirt, und dann die Untersuchung entweder dem foro delicti überlassen, oder in foro domicilii vollführt, immer bekommt inzwischen der Flößherr die Ersetzung des Schadens. Läßt sich außer dem allen auch ein Landesfürst beygehen auf dem Flusse eines benachbarten Fürsten heimlich, oder mit Gewalt zu flößen, und die Unterthanen des letztern nehmen ihm, ohne Wissen ihres Regenten, Holz weg: so kann diese Handlung zwar nicht als ein Diebstahl angesehen werden, inzwischen ist solche doch straffällig, nur den Fall ausgenommen, wenn diese Unterthanen das Holz, da sie durch das Holzflößen selbst Schaden leiden (§. 11. 19.), nur in Arrest genommen, oder der Landesfürst solches erlaubt hat, um sich für die Verletzung seines Gebiets Genugthuung zu verschaffen, und sich in dem Rechte seiner Regalien und Landesobrigkeit zu erhalten n).

§. 52.

n) *Abasv. Fritschius* de regali iure gruțiae, c. 5. sect. III. n. 5. 15. 17. *Phil. Helfr. Krebs* de ligno et lapide P. I. cl. 6. sect. II. §. 21. *Jo. Georg Bausen* Inst. jur. met. germ. P. II. c. 6. §. 18. 22. c. 7. §. 11. 14. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 215. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungs-

§. 52.

Strafe der Flößbedienten, wenn solche den Diebstahl des Flößholzes zulassen.

Es geschiehet zuweilen, daß die Flößbedienten, vornemlich die Flößhüter, an dem Diebstahl des Flößholzes Theil haben, oder solchen begünstigen und verheimlichen. Es sind diese Leute einmal Theilhaber an diesem Verbrechen, und dann verletzen solche auch ihre Pflichten und ihren Eid, und eben deswegen verdienen solche eine harte Strafe, und billig sollten sie, weil eben dadurch Thor und Riegel zu dem Holzdiebstahl aufgemacht werden, härter, als die Diebe selbst gestraft werden, vornemlich dann, wenn solche einen Mitgewinn haben. Immer dünkt mich, daß im letztern Falle ein solcher treuloser Diener mit der Remotion, ja auch noch mit einer Gefängnißstrafe, und der Ersetzung des gestohlenen Holzes, wenn solches der Dieb nicht selbst ersetzen kann, gestraft werden könne. Hat ein solcher Theilhaber hingegen an diesem Verbrechen keinen Gewinn, und er hat es nur aus Freundschaft, oder einer andern nicht gewinnsüchtigen Absicht gethan: so mögte ein solcher Bedienter blos mit einer Gefängnißstrafe, oder auch der alleinigen Remotion, weil ihm doch nie wieder zu trauen ist, zu bestrafen seyn, und auch in diesem Falle müßte er das entwendete Holz ersetzen, wenn der eigentliche Dieb dazu unvermögend wäre. Meist sind dergleichen Strafen willkührlich, und in dem Schwarzburgischen wurde ehehin ein solcher Bediente mit 6monatlichem Gefängniß, und der Ersetzung des gestohlenen, ihm anvertrauet gewesenen Holzes bestraft o).

§. 53.

Strafe derer, welche die Flößgeräthschaften entwenden.

Die, welche die Flößgeräthschaften entwenden, oder beschädigen und verderben, werden immer willkührlich bestraft p), doch härter, als andere Verbrecher von der Art, zumal wenn ein solcher Frevel während des Flößens geschiehet, und daraus ein großer Schaden erwächst. Geldbußen, Gefängniß, ja auch Zuchthaus sind gemeiniglich die Strafen, womit dieses Verbrechen belegt wird.

§. 54.

haltungsrecht, B. VIII. K. 4. §. 13. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2301.

o) *Abasv. Fritschius* de regali jure grutiae c. 5. sect. III. n. 16. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 215.

p) *Fritschius* l. c. c. 5. sect. III. n. 4.

§. 54.

Strafe derer, welche das Holzflößen hindern.

Die, welche das Holzflößen boshafterweise hindern, werden willkührlich, und wenn ein großer Schade und Gefahr damit verbunden ist, mit Gefängniß, der Relegation, und dem Staupenschlag bestraft q). Ja geschiehet solches mit gewaffneter Hand, und in einem ordentlichen Aufruhr: so wird dieses Verbrechen nach den Grundsätzen des Aufruhrs bestraft, und kann bey den Aufwieglern und Aufrührern die Todesstrafe statt haben.

§. 55.

Strafe derer, welche dem Flößholz Gelegenheit zum Fortfließen geben.

Es trägt sich zuweilen zu, daß ein boshafter Mensch die Joche, oder Bindehölzer an den Zimmerflößen entzwey hauet, oder die ganze Flöße, die an dem Ufer angebunden ist, losmacht, oder auch den Rechen und die Schutzdeiche, wovor das Scheitholz aufgehalten, und ausgesetzt wird, verletzt und entzwey macht, oder endlich auch die Stege und Brücken über die Flößgräben beschädiget. Weil nun durch alle diese Frevel dem Flößherrn ein großer Schaden geschiehet: so werden auch diese Verbrechen sehr hart bestraft, doch willkührlich, und nach dem Grade des Vorsatzes, der Gefahr und des Schadens r). Je nachdem also dieses Verbrechen groß und schwer ist: so kann es mit Gefängniß, Zuchthaus, Relegation und Staupenschlag bestraft werden.

§. 56.

Strafe derer, welche die Flößgräben beschädigen.

Auch an den Flößgraben kann vieler Schaden, Unfug und Frevel verübt werden, und das geschiehet, wenn Jemand heimlich, besonders zur Flößzeit, das Wasser ableitet, und den Graben durchsticht, oder ihn mit Steinen, oder Schutt ausfüllt, oder auch Pfähle unter Wasser schlägt, und Grunddämme macht s). Der Schaden von einem solchen Verbrechen kann nun zwar meist bald wieder reparirt werden, inzwischen verdient dieses Verbrechen doch

q) *Ahasv. Fritschius* de regali jure grutiae, c. 3. n. 2. 3. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 215.

r) *Fritschius* l. c. c. 5. sect. III. n. 4. *Jo. Georg Baussen* Inst. jur. met. germ. P. II. c. 6. §. 22. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 215.

s) Meine Abhandlung von dem Rechte des Eich- oder Sicherpfahls, §. 11.

Siebente Abhandlung,

von

dem Wässerungsrechte.

Vorrede.

Es enthält diese Abhandlung über das Wässerungsrecht drey Kapitel.

Ich habe in dem ersten etwas weitläuftig von dem Begriffe des Wässerns gehandelt, weil ich glaubte, daß ich damit dem einen, oder andern Richter einen kleinen Gefallen erweisen würde, und sich kein Recht über diesen, oder jenen Gegenstand deutlich genug vortragen läßt, wenn man nicht alle dazu nöthige Begriffe vorausgeschickt hat. Vielleicht ist aber auch dieses so weitläuftige Kapitel von dem Begriffe der Wässerung manchem Landrichter um deswillen nicht unangenehm, weil man daraus zugleich so ganz kurz übersehen kann, wie man dieses, oder jenes Wasser zur Wässerung gebrauchen, und diese so gute als leichte Düngung der Wiesen auf die vortheilhafteste Art einrichten soll. Mich dünkt wenigstens, daß dabey noch

gar viele nützliche Einrichtungen versäumt, vornemlich die meisten Wässerungsgräben, da man ihnen zu vielen Fall zu geben gewohnt ist, zuweit unten über den Wiesen hergeführet, und dann dabey die obern Wiesen ganz ungewässert liegen gelassen werden.

In dem zweyten Kapitel habe ich mich über das **Recht der Wässerung**, aus meiner selbst eigenen Erfahrung, über mehrere Gegenstände ausgedehnt, als es, wie mich wenigstens dünkt, andere Schriftsteller vor mir gethan haben.

Endlich habe ich dann auch in dem dritten Kapitel, das **Oberaufsichtsrecht**, die **Policey** und **Gerichtsbarkeit** über die Wässerung nicht übergangen, damit dieser kleinen Abhandlung nichts an ihrer Vollständigkeit abgehen möge.

Mehr als ich werden meine Leser über diese kleine Schrift urtheilen. Gießen, den 8. Julius 1789.

Erstes Kapitel,
von
dem Begriffe der Wässerung.

§. 1.
Das Wasser ist ein Dünger.

Weil das Wasser ein sehr starkes Auflösungsmittel ist, und alle nicht zu festen Körper, welche es durchdringt, auflößt, und in seine Zwischenräume aufnimmt a): so löst auch solches alle Oele und Salze in dem Körper reiche auf, über die es wegfließt. Da nun Oel und Alkali, vornemlich flüchtiges Alkali, der Dünger der Gewächse ist b); so ist auch das süsse Wasser ein überaus guter Dünger, und es befördert, wie die tägliche Erfahrung beweist, den Wachsthum des Grases in denen Wiesen und Gärten, ja auch der Früchte auf den Aeckern, wenn es über solche weggeleitet wird c). Es theilt nemlich dem Erdboden die öligten und alkalischen Dinge mit, die es in sich enthält, und dann löst es den in der Oberfläche der Wiesen befindlichen Dünger auf, und theilt auch diesen dem Erdboden mit, ja auch den Wiesen selbst giebt es die zum Wachsen des Grases nöthige Feuchtigkeit. Schon zu den Zeiten des Columella ist daher die Wässerung der Wiesen eine bekannte Sache gewesen d).

§. 2.
Begriff der Wässerung.

Weil das Wasser einen so starken Dünger für die Wiesen in sich enthält (§. 1.): so pflegt man solches durch Gräben und Einschnitte, die man in diese Gräben macht, ganz dünne über die Wiesen auszubreiten, und die dadurch zu wege gebrachte Düngung der Wiesen heißt das Wässern, oder

a) Meine Probierkunst, §. 64. 65.

b) Laur. Joh Dan. Sukkows Kameralwissenschaft, §. 64. Systematisch-praktische Abhandlung von richtiger Bedüngung der Felder, vom Verfasser der Oeconomia forensis, §. 12.

c) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2241. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 22.

d) *Abasv. Fritschius* de jure pratorum membr. IV. n. 1.

die Wässerung der Wiesen (irrigatio pratorum) e), ein jeder Graben aber, worin das Wasser auf die Wiesen geleitet wird, ein Wässer-, oder Wässerungsgraben. Man pflegt diese Wässerung, im Gegensatze von der natürlichen, die blos durch die Ueberschwemmung der Wiesen geschiehet, auch wol die künstliche Wässerung zu nennen, von der ich dann hier blos handeln werde, weil jene ein Zufall der Natur ist, wobey in Absicht auf die Wässerung keine Rechte vorkommen.

§. 3.

Die Wässerung ist ein bald stärkerer, und bald schwächerer Dünger der Wiesen.

Weil das Wasser bald mehrere und bald wenigere ölichte und alkalische Theile in sich enthält: so ist auch die Wässerung ein bald stärkerer, und bald schwächerer Dünger der Wiesen, die Wässerung aber ist die stärkste, welche über verfaulte öligte und alkalische Dinge f), vornemlich über jede Art des Mistes, und der Asche wegfließt, welche Dinge dann sehr viel Oehl und Alkali enthalten.

§. 4.

Verschiedene Arten der Wasser, die man zu der Wässerung gebraucht.

Das Wasser, welches man zu dem Wässern der Wiesen gebraucht, bestehet in Quell-, Weg-, Dorf-, Stadt-, Fluß- und Seewasser, und von allen diesen Wassern will ich in den folgenden §§. etwas mehr sagen.

§. 5.

Düngung des Quellwassers bey der Wässerung der Wiesen.

Wenn man in dem Frühjahre, zu der Zeit, wenn die Wiesen zu grünen anfangen, auf die Plätze Achtung giebt, worüber Quellwasser fliesset: so wird man finden, daß diese Orte viel grüner sind, als andere, worüber kein Quellwasser fließt, ja man wird gewahr werden, daß jene Orte ein viel dichteres, besseres und größeres Gras haben, als wie diese g), und eben daher sind die Quellwasser bey der Wässerung der Wiesen ein sehr guter Dünger (§. 4.). Man wird indessen aber auch erfahren, daß die warmen Quellen, welche die Oele und Salze, die sie in ihrem Wege antreffen, bes-

ser

e) *Abasv. Fritschius* de jure pratorum membr. IV. n. 1.

f) Laur. Joh. Daniel Sukkows Kameralwissenschaft, §. 64. 65.

g) Vierte Abhandlung meiner vermischten meist ökonomischen Schriften von verschiedenen Düngungen der Wiesen und Felder, §. 4.

ser auflösen [h]), viel stärker düngen, als wie die kalten, und dann wird man finden, daß einige Quellen beständig, andere aber nur eine kurze Zeit fließen, und sehr unbeständig sind, daher dann die letztern nur eine ganz kurze Zeit zu der Wässerung gebraucht werden können [i]). Ueberhaupt düngt das Brunnenwasser nie so gut, wie das Fluß- und stehendes Wasser, wenn es unmittelbar aus der Quelle kommt, weil es in diesem Fall weniger Oel und Alkali enthält [k]).

§. 6.

Düngung des Wegwassers bey der Wässerung der Wiesen.

Weil das Vieh auf denen Wegen sehr vielen Mist fallen läßt, und dann das bey Regenwetter darin zusammenlaufende Wasser die Oele und Salze in dem Miste auflöst, und in sich nimmt (§. 3.): so sind auch die sogenannten Wegwasser bey der Wässerung der Wiesen ein sehr guter Dünger (§. 4.), vornemlich dann, wenn viele Feldwasser, welche aus den Aeckern so vielen Dünger in sich nehmen, in den Wegen zusammenkommen. Diese Wässerung ist inzwischen sehr unbeständig, weil solche nur bey starkem Regenwetter gebraucht werden kann, und dann muß man sich dabey vorsehen, daß dabey die Wiesen nicht mit Sand, Gries und Steinen überschlämmt werden, das man verhindern kann, wenn man die Wasser, ehe man sie in die Wiesen leitet, erst durch einen dazu gegrabenen kleinen Teich, oder Sumpf laufen läßt.

§. 7.

Düngung des Dorfwassers bey der Wässerung der Wiesen.

Die Dorfwasser (§. 4.), welche entweder in zusammengelaufenem Regenwasser, oder in kleinen Bächen bestehen, nehmen, indem sie durch die Dörfer fließen, aus dem Miste, vornemlich wenn die Miststätten überlaufen, ja auch aus andern Dingen, die in diesen Oertern zerstreuet werden, sehr viele Oele und Salze in sich (§. 3.), und eben darum sind solche bey der Wässerung der Wiesen ein sehr guter Dünger, ja zuweilen machen solche vierschürige Wiesen [l]). Aber auch diese muß man erst durch einen Sumpf

h) Meine Probierkunst, §. 64. 65.
i) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 39. 42.
k) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2242. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 22.
l) Estor a. a. O. Th. I. §. 2243.

Sumpf laufen lassen (§. 6.), damit kein Schlamm auf die Wiese komme, der, wenn er zu dick liegt, den Wachsthum des Grases verhindert, und dem Vieh, wegen seines übelen Geruches, einen Eckel für der an diesen Orten gezogenen Fütterung macht, daher es dann solche nicht gerne frißt.

§. 8.

Düngung des Stadtwassers bey der Wässerung der Wiesen.

Weil das Wasser, das bey Schnee- und Regenwetter in den Straßen der Städte zusammenfließt, die Oele und Salze aus dem Gassenkothe auflöst, alle diese Wasser aber gemeiniglich in einen eigenen Kanal, oder in die Festungsgraben geleitet, ja in diese Gräben auch die Abtritte geführet werden: so ist dann auch das in diesen Gräben befindliche Stadtwasser ein sehr guter Dünger bey der Wässerung der Wiesen (§. 4.), und oft macht solches vierschürige Wiesen [m]). Ja, da sich der Schlamm in diesen Gräben setzet: so hat man keine eigene Sümpfe dazu nöthig. Nur schade, daß es nicht allein zum Wässern gebraucht, sondern gar zu oft in große Flüsse geleitet wird, wodurch dann der darin befindliche Dünger in eine gar zu große Masse von Wasser zerstreuet wird.

§. 9.

Düngung des Flußwassers bey der Wässerung der Wiesen.

Weil alle Weg-, Dorf- und Stadtwasser (§. 6-8.), ja auch die Feldwasser, die vom Schnee und Regen in den Wiesen und Feldern zusammenlaufen, so viele öligte und salzigte Theile in sich enthalten, alle diese Wasser aber den Flüssen zufallen: so ist auch das Flußwasser bey der Wässerung der Wiesen ein sehr guter Dünger (§. 4.). Da nun die Flüsse sehr vieles Wasser enthalten, ja kaum ein Wiesengrund ist, wodurch nicht ein kleiner, oder großer Fluß, wenigstens im Frühjahre und Herbste fließet [n]): so bedient man sich vornemlich der Flüsse zu dem Wässern der Wiesen [o]).

§. 10.

m) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2243.

n) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 31. 32.

o) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 22. Die gedachte Abhandlung, §. 36.

doch immer, daß solches, je nachdem es mit vielem Schaden und Gefahr verknüpft ist, mit einer Geldstrafe, Gefängniß, ja auch der Relegation, nebst der Ersetzung des Schadens bestraft werde, und ist also dessen Bestrafung willkührlich t).

§. 57.

Die Geldstrafen, welche bey den Verbrechen des Holzflößens angesetzt werden, bekommen nicht immer die Landesfürsten.

Die Geldstrafen, welche bey den Verbrechen des Holzflößens angesetzt werden, bekommt in der Regel immer der Landesherr, in dessen Staat ein solches Verbrechen begangen, untersucht und bestraft wird. Oft werden sie aber auch den Flößherren, um sich ihres Schadens zu erholen, besonders, wenn der Schaden nicht ersetzt werden kann, überlassen, doch kommt es hierbey auf die Gewohnheit an, und ob der Verwilliger des Flößrechts ein solches Recht dem Flößherrn zugestanden hat. Häufig bekommen auch die Flößbedienten einen Theil dieser Geldbußen, der bald in dem dritten Theile und bald in der Hälfte bestehet, und das blos um deswillen, damit solche auf dergleichen Verbrechen desto aufmerksamer seyn sollen u).

§. 58.

Die Flößbedienten und Flößer dürfen den Fluß- und Gutsbesitzern keinen muthwilligen Schaden zufügen, und keine Wiede abschneiden, und dann müssen die Holzplätze vor Feuer bewahrt werden.

Da das Holzflößen ohnehin schon mit so vielem Schaden verknüpft ist, und Niemand einem andern einen Schaden zufügen darf: so werden dann auch die Flößbedienten und Flößer sehr ernstlich bestraft, welche den Flüssen, und den daran liegenden Ländereyen muthwilliger und boshafterweise einen Schaden zufügen x). Eben diese Flößer dürfen aber auch keine Wiede, und dergleichen Gehölze zum Behuf des Flößens eigenmächtig abhauen y). Uebrigens darf in der Nähe der Holzmagazine und Holzläptze kein Feuer gemacht, kein

t) *Abasv. Fritschius* de regali jure gratiae, c. 5. sect. III. n. 4. *Jo. Georg Baussen* Inst. jur. met. germ. P. II. c. 4. §. 22. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 215.

u) *Fritschius* l. c. c. 5. sect. III. n. 18. *Baussen* l. c. P. II. c. 6. §. 18. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 4. §. 13.

x) *Fritschius* l. c. c. 5. sect. II. n. 10.

y) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. I. §. 2300.

kein Taback geraucht, und nicht geschossen werden z). Und der, welcher boshafterweise einen Holzvorrath ansteckt, wird wie ein Mordbrenner bestraft.

§. 59.

Verlust des Flößrechts.

Das Flößrecht kann auf mancherley Art verlohren gehen, und zwar: 1) bey dem Lehne (§. 32.), wenn der Vasall ausstirbt, und das dominium directum et utile consolidirt werden, oder der Vasall einen Lehnsfehler begehet, und das Flößen nicht dem Lehne gemäß ausübt, oder auch das Flößrecht um des gemeinen Besten willen eingezogen werden muß (§. 37.); 2) bey dem durch Verjährung erworbenen Flößrecht (§. 32.), wenn Jemand in 30 bis 40 Jahren, in Chursachsen in 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen a), das Flößrecht nicht ausübt, in welcher Zeit dann das Flößrecht verjährt wird; 3) bey dem Verkaufe, oder Verschenkung des Flößrechts (§. 33.), wenn der Käufer, oder Beschenkte ohne Erben verstirbt, da dann dieses Recht dem Landesherrn, als eine Regale wieder zufällt; 4) bey der Vergünstigung (§. 33.), wenn es dem Landesfürsten gefällt, dieses Recht wieder zurückzunehmen; 5) bey der Erbleihe (§. 33.), wenn der Erblehnmann ausstirbt, und das Eigenthums- und Nutzungsrecht wieder zusammenkommen, oder auch dem Inhalt der Erbleihe nicht gemäß gehandelt wird; 6) bey dem Privilegio (§. 33.), wenn der Fürst des Landes das Privilegium zum Besten des Staats wieder einziehet, oder sich der Privilegirte, dem doch ein solches Privilegium seiner Verdienste halben gegeben worden, eines groben Verbrechens schuldig macht, oder auch sonst das Privilegium misbraucht; endlich 7) bey dem Zeitpachte (§. 33.), wenn die Zeit dieses Pachtes zu Ende ist.

z) *Jo. Georg Bauſſen* Inst. jur. met. germ. P. II. c. 6. §. 18.

a) *Bauſſen* l. c. P. II. c. 4. §. 5.

Drittes Kapitel,
von
dem Oberaufsichtsrechte der Policey und Gerichtsbarkeit über die Flößen in einem Staate.

§. 60.
Das Oberaufsichtsrecht über die Flößen in einem Staate stehet dem Volke, oder Regenten zu.

Weil dem Volke, oder, in den monarchischen Staaten, dem Regenten, die höchste Gewalt, und das Recht zustehet, für das gemeine Wohl des Staats zu sorgen [b]): so stehet auch dem Volke, oder Regenten das Oberaufsichtsrecht, und die darin gegründete Policey und Gerichtsbarkeit über die Flößen in ihren Staaten zu, es mögen solche in den öffentlichen, oder Privatflüssen getrieben werden, damit Niemand durch das Flößen in seinem Rechte gekränkt, und dem Staate kein Schaden zugefügt werde [c]). Der Inbegriff aller dieser Rechte nun macht das Flößregal aus [d]).

§. 61.
Wirkungen des Oberaufsichtsrechts über die Flößen in einem Staate in Ansehung der Policey.

Bey dem Flößen in einem Staate stehet dem Volke, oder Regenten das Recht zu, wegen der Einrichtung des Flößens (§. 4.), der Einrichtung der Flüsse zum Flößen (§. 7.), der Fertigung der Flößgraben (§. 8.), der Zeit, wenn geflößt werden soll (§. 9.), der Beschaffenheit und Stärke des Flößholzes (§. 10.), der Schäden, die durch das Flößen geschehen (§. 11, 18.), der Plätze, wo das Holz ein- und ausgesetzt werden soll (§. 19.), der hier oder dort nöthigen Holzmagazinen (§. 20.), der Säuberung der Ufer (§. 44.), der Frohnden (§. 45.), der Benachrichtigung von der Zeit, wenn geflößt werden soll (§. 47.), der Vindication des weggeflößten, oder unter-

b) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 77.

c) Fr. Christ. Jonath. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 221.

d) Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 200. *Jo. Georg Bauſſen* Inst. jur. met. germ. P. II. c. 1. §. 7. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrth. der Deutschen, Th. I. §. 2295. 2296. Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, Kap. 21. §. 3.

gegangenen Flößholzes (§. 48. 49.), der Untersuchung und Bestrafung der bey dem Holzflößen verübt werdenden Verbrechen (§. 50-59.), des Verlustes des Flößrechts (§. 59.), der zu bestellenden Flößbedienten und Flößer u. s. w. die allenthalben nöthige Gesetze und Verordnungen, die Flößordnungen zu machen, ja auch die Flößpatente zu erlassen [e]). Alle diese Verordnungen dürfen inzwischen nicht wider die natürliche Freyheit anstoßen, und dem Rechte und Wohl des Staates nicht zuwiderlaufen [f]). Ja in dem deutschen Reiche dürfen solche dem Commercio und der Schifffahrt nicht hinderlich seyn [g]). Formulare von Flößpatenten findet man beym Fritsch und von Rohr [h]).

§. 62.

Besonderer Gegenstand der Policey über die Flößen in einem Staate in Rücksicht auf die Forstwirthschaft.

Weil dem Staate an einer guten Forstwirthschaft so gar viel gelegen ist: so muß der Fürst des Landes bey der Policey über das Flößwesen vornemlich dafür sorgen, daß, um eines übermäßigen Gewinnstes willen, den sich die Flößherren zu verschaffen suchen, die Waldungen nicht ruinirt, und forstmäßig behandelt werden. Und eben so muß solcher bey dem Flößen die Stärke der Bäume und Klötzer, und wie viele Stämme von einer Größe in einen sogenannten Boden kommen sollen, die dann in Zimmerflößen geflößt werden, vorschreiben, dann aber auch die Stärke und Länge der Scheithölzer, welche letztere gemeiniglich 4 Fuß ist, und nächstdem noch die Größe der Klafter, oder Malter bestimmen [i]).

§. 63.

Besonderer Gegenstand der Policey über das Flößwesen in einem Staate in Rücksicht auf die Arbeiten der Flößer.

Der Fürst des Landes muß bey dem Holzflößen auch vorschreiben, wie und in welcher Ordnung, die Flößer ihre Arbeit verrichten sollen, damit

e) *Abasv. Fritschius* de regali jure grutiae, c. 5. sect. III. n. 6. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 4. §. 10-12. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2297. Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, Kap. 21. §. 4-9. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 221.

f) Estor a. a. O. Th. I. §. 2267. 2268.

g) Instr. Pac. Osn. Art IX. §. 1.

h) *Fritschius* l. c. Adjecta n. 1. 2. von Rohr a. a. O. B. VIII. K. 4. §. 17.

i) *Fritschius* l. c. c. 5. sect. III. n. 10.

mit das Flößen besser von Statten gehen, dasselbe nicht bis zu den Fluthen verzögert werden, ja selbst zum Schaden des Staats zu vieles Senkholz entstehen möge. Vornemlich muß solcher verordnen, daß bey Fluthen, und diesen und jenen Gefahren die nächsten Dorfschaften den Flößern auf Ansuchen, und gegen Bezahlung, zu Hülfe kommen, ja auch dazu diese und jene Werkzeuge und Materialien hergeben sollen. Ueberhaupt kann der Landesfürst, wenn es an Leuten fehlt, seine Unterthanen, vornemlich die Beysassen und andere Taglöhner zum Holzflößen zwingen, aber nur gegen Bezahlung und in der Zeit, wenn es an Leuten fehlt, und eine Noth da ist (§. 46.).

§. 64.

Besonderer Gegenstand der Policey über das Flößwesen in einem Staate in Rücksicht auf die vortheilhafte Verwaltung des Flößens.

Weil dem Staate an der guten Einrichtung einer Flöße, wodurch den Unterthanen in einem billigen Preise Bau- Werk- und Brennholze verschafft wird, so viel gelegen ist: so muß dann auch der Fürst des Landes dafür sorgen, daß das Flößwesen auf eine wirthschaftliche und vortheilhafte Art verwaltet, und alle nur dazu dienliche Mittel angewendet werden. Um der Kürze willen führe ich diese Materie, wovon Fritsch, Marperger und Bausen mehr sagen [k]), nicht weiter aus, zumal da solche mehr in die Oekonomie, als das Recht einschlägt. Ueber die bey dem Flößwesen nöthige Contracte findet man übrigens Formulare bey dem von Rohr [l]).

§. 65.

Besonderer Gegenstand der Policey über das Flößwesen in einem Staate in Rücksicht auf dessen Einschränkung.

Weil durch allzu viele Flößen die Waldungen ruinirt werden (§. 62.), ja auch durch das Flößen gar zu viele Schäden geschehen können (§. 11. 19.): so ist auch der Landesfürst befugt das Holzflößen, nach Maaßgabe der gemeinen Wohlfahrt, einzuschränken [m]). Vornemlich dann, wenn das Holz außer Landes gehet, und dadurch dem Staate, vornemlich den Berg-

k) *Abasv. Fritschius* de regali jure grutiae, c. 11. n. 17. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 203. u. folg. *Jo. Georg Bausen* Inst. jur. met. germ. P. II. c. 7. §. 15. seqq.

l) Jul. Bernh. von Rohrs nöthiger und nützlicher Vorrath von allerhand auserlesenen Contracten ꝛc. S. 480. und folg.

m) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2297.

und Salzwerken geschadet wird. Ja auch noch auf den Fall kann der Fürst des Landes das Holzflößen einschränken, wenn solches noch ohne große Kosten auf der Axe herbeygefahren werden kann, und ohnehin schon Mangel an Holz ist, weil eben durch das Flößen das Holz vorerst sehr verdirbt und dann auch noch vieles Senkholz entstehet (§. 9. 10.), also dadurch der Holzmangel noch mehr vermehrt wird.

§. 66.

Es werden eigene Bedienten und Flößarbeiter zu dem Flößwesen erfordert.

Damit das Flößwesen um desto genauer verwaltet werden möge: so werden dazu eigene Bedienten, Flößbedienten, bestellt, die in Oberaufsehern, oder Inspectoren, Flößmeistern, Flößschreibern, und Flößhütern bestehen, die dann über das Flößwesen, immer einer unter dem andern, und jeder über einen besondern Gegenstand, die Aufsicht haben, und mit besonderen Instructionen versehen werden [n]). Die vornehmste Sorge des Oberauffehers und Flößmeisters ist die, daß er die Tage, worin im Frühjahr, oder Herbst geflößt werden kann, wol in Acht nehme, weil es geschehen kann, daß solche in eben dem Jahre nicht wieder kommen, der Flößschreiber hat hingegen die Aufsicht über die Holzhauer und Flößer, und die Flößhüter hüten das Holz, ja sie sehen auf die Erhaltung der Rechen und Brücken [o]). Andere Menschen, die Flößknechte oder Flößer gebraucht man zu dem Aussetzen des Holzes, wovon die, welche das Holz aus der Schütze in eine andere flößen, Ueberlasser, die, welche dieses Holz andern zuflößen, Zuflößer, und die denen es zugeflößt wird, und welche es aus dem Wasser herausthun, Auswascher heissen [p]). Da, wo große Holzflößen sind, pflegt man außerdem eigene Flößkassen zu errichten [q]), und in Freiberg in Churfachsen

n) *Abasv. Fritschius* de regali jure gratiae, c. 5. sect. II. n. 6-8. *Jo. Georg Baussen* Inst. jur. met. germ. P. II. c. 1. §. 10. c. 6. §. 18. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 212. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 4. §. 10. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I, §. 2297. 2308. 2309. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 221.

o) *Fritschius* l. c. c. 5. sect. I. n. 4. Estor a. a. O. Th. I. §. 2310-2317.

p) Estor a. a. O. Th. III. §. 2308.

q) *Baussen* l. c. P. II. c. 6. §. 18. Marperger a. a. O. S. 212.

sachsen ist zum Behuf der Bergwerke ein eigenes Flößamt bestellt r). Am Haarze besorgt hingegen das Flößwesen das Forstamt s).

§. 67.

Wirkung des Oberaufsichtsrechts über das Flößen in einem Staate in Ansehung der dabey vorfallenden Gerichtsbarkeit.

Da dem Volke, oder Regenten die höchste Gewalt, und das Oberaufsichtsrecht, über die Flößen in seinem Staate zustehet (§. 60.), und dann die Gerichtsbarkeit eine Folge von diesen Rechten, und ein dem Oberhaupt eines Staates zukommendes Regale ist: so stehet auch dem Volke, oder Regenten die Gerichtsbarkeit über alle in seinem Staate befindliche Flößen zu.

§. 68.

Gegenstände der Gerichtsbarkeit über das Flößwesen.

Die Gerichtsbarkeit über die Flößen erstreckt sich nicht nur über bürgerliche und peinliche, sondern auch über alle Policeyfälle, und kann daher der Fürst des Landes alle dahin abzielende Gesetze machen, ja solche mehren und mindern, nur muß dabey die natürliche Freyheit der Menschen nicht eingeschränkt, noch das Wohl des Staats verletzt werden t).

§. 69.

Gerichtsbarkeit über eine zwischen zweyen Staaten gemeinschaftliche Flöße.

Wenn die Mitte eines Flusses die Gränze zwischen zweyen Staaten ist, und solche darin eine gemeinschaftliche Holzflöße haben (§. 28.): so stehet auch solchen die Gerichtsbarkeit über die Flößen, und die darauf begangene Verbrechen in Gemeinschaft zu, doch kommt es darauf an, worüber solche mit einander übereingekommen sind. Ueber die Dinge hingegen, die wegen der Flößen auf den Ufern, und sonst in dem Gebiete eines Staates vorgefallen sind, gebühret auch diesem Staate nur allein die Gerichtsbarkeit. Wenn dem einen Staate der Fluß bis an das jenseitige Ufer zustehet, oder ein Staat den Fluß, und ein anderer die beiden Ufer besitzt, und der Eigenthümer des Flusses befugt ist, eine Flöße zu halten (§. 28.): so stehet diesem zwar die Gerichtsbarkeit über die Flöße, aber nicht über die Dinge zu, die der Flöße halben auf den nicht in seinem Eigenthum befindlichen Ufern vorfallen.

§. 70.

r) Meine Beschreibung der vorzüglichsten Bergwerke in Deutschland, 15tes Stück §. 44.

s) Eben diese Beschreib. 9tes Stück §. 112.

t) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2267. 2268.

§. 70.

Gerichtsbarkeit über die Flößen, wenn sich solche die Landesherren wechselseitig, oder bittweise zugestehen.

Wenn die Landesfürsten einander das Flößrecht in ihren Staaten wechselseitig versprechen (§. 29.), oder bittweise zustehen (§. 31.): so behält jeder die Gerichtsbarkeit über das von dem Nachbarn in seinem Staate getrieben werdende Flößrecht, da solches zugleich nicht die Gerichtsbarkeit darüber in sich begreift, und sich kein Landesherr durch das Flößen einen Theil seiner Hoheitsrechte begiebt.

§. 71.

Gerichtsbarkeit über das Flößen, wenn solches der Fürst des Landes einem andern verwilligt.

Wenn der Fürst des Landes Jemand das Flößen auf einem Flusse in Lehn giebt, verkauft, verschenkt, vergünstigt, erblich, oder auf eine gewisse Zeit verpachtet, oder auch als ein Privilegium zugestehet (§. 32-34.): so ist diesem nicht auch die Gerichtsbarkeit über die Flößen zugestanden, es sey dann, daß ihm solche ausdrücklich mit verwilliget worden. Eben so kann auch Niemand bey dem durch Verjährung erlangten Flößrechte (§. 32.), die Gerichtsbarkeit über das Flößen ausüben, wenn er solche nicht zugleich mit verjahrt hat.

§. 72.

Gerichtsbarkeit über die Flößen, wenn solche in einem Flusse eingerichtet werden, der Jemand zu Lehn gegeben ist.

Wenn ein Landesfürst auf einem Flusse, den Jemand mit allen Nutzungen, Ehren und Würden, ja selbst der Gerichtsbarkeit über die Schifffahrt zu Lehn besitzt, eine Flöße zum gemeinen Besten anlegt (§. 37.): so kann der Landesfürst über die auf dem Flusse befindliche Flöße keine Gerichtsbarkeit ausüben, da solche eine Art der Schifffahrt ist (§. 3.), und, wie gesagt, dem Vasallen die Gerichtsbarkeit auf dem Flusse zustehet. Hat hingegen der Vasall keine Gerichtsbarkeit über einen ihm als Lehn zustehenden Fluß, und der Lehnsherr ist befugt darin eine Flöße anzulegen: so stehet auch diesem die Gerichtsbarkeit über die Flöße zu.

Siebente

§. 10.

Düngung des Seewassers bey der Wässerung der Wiesen.

Da sich in die Landseen, Weiher und Lachen p), sehr viele Weg-, Dorf-, Stadt-, Feld- und Flußwasser ergießen, und dann diese Wasser viele öligte und salzigte Theile enthalten, so ist auch das in diesen Behältern befindliche Seewasser (§. 4.) ein sehr guter Dünger bey der Wässerung der Wiesen q). Es hat dieses Wasser vor andern aber auch die gute Eigenschaft, daß es nicht zu kalt und hart, sondern schon faulich und warm, und daher zu dem Wässern der Wiesen geschickter als das Quellwasser (§. 5.), ja auch, als das Flußwasser ist. Selbst da, wo keine solche Landseen, oder natürliche Weiher sind, da ist es gut, wenn man in tiefen, der Sonne gegenüber liegenden Gegenden, worin das Wasser warm, milde, und zum Wässern geschickt wird (§. 5.), eigene Deiche zu dem Wässern der Wiesen gräbt, und darin das Regenwasser zusammenlaufen läßt.

§. 11.

Verbesserung der Wasser zu der Wässerung der Wiesen.

Man kann die Quell-, Weg-, Dorf-, Stadt-, Fluß- und Seewasser sehr verbessern, wenn man solche, ehe man sie in die Wässerungsgräben bringt, woraus man die Wiesen wässert (§. 2.), erst durch einen, durch die Kunst gemachten Graben laufen läßt, den man mit kurzem wohl verfaultem Miste, Asche, oder gebrannten Kalke, Mergel, oder Gassenkoth angefüllt hat, woraus dann das Wasser die öligten und alkalischen Theile, besonders, wenn man den Schlamm oft aufrührt, auflöst, in sich nimmt, und dem Wiesenboden zuführet, man kann aber auch diese Dinge in den Wässerungsgraben selbst bringen, da dann der aufgelöste Dünger den Wiesen ebenwol mitgetheilt r), und ein eigener Graben erspart wird. Das Wasser in einem natürlichen, oder durch die Kunst gemachten Weiher (§. 10.) verbessert man ebenwol gar sehr, wenn man in solche Weg-, Dorf- und Stadt-

p) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 17:20.

q) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 22.

r) Vierte Abhandlung in meinen vermischten meist ökonomischen Schriften von den verschiedenen Düngungen der Wiesen und Felder, §. 9.

Stadt-, oder auch Eisensteinswasser leitet, das bey den Bergwerken von den Eisensteinwaschen kommt, das ich dann als einen gar vortrefflichen Dünger der Wiesen gefunden habe [s]). Man kann diese Weiher aber auch noch von Zeit zu Zeit mit etwas Miste, gebrannten Kalk, Mergel, Gassenkoth oder Asche anfüllen.

§. 12.

Zubereitung der Wiesen zu der Wässerung.

Damit das Wasser über die ganze Fläche der Wiesen gehörig ausgetheilt, also der Boden derselben durchaus gewässert werden könne (§. 2.): so ist es nöthig, daß man die Wiesen von allem Unrath reinige, und dann die Hügel und Maulwurfshaufen auf den Wiesen ebene, also die Wiesen zu einer ebenen Fläche mache, und darin keine Erhöh- und Vertiefungen dulde, wobey die ersteren gar nicht, die letzteren aber oft gar zu viel gewässert werden.

§. 13.

Zeit, wenn die Wässerung der Wiesen geschiehet.

Man wässert die Wiesen gemeiniglich in dem Frühjahre, Sommer, Herbste und Winter. Das Wässern in dem Frühjahre fängt man, nachdem die Wiesen zuvor wol gereiniget worden, zu der Zeit an, wenn das Wasser nicht mehr gefrieret, und schon etwas warm ist, in Deutschland, bey schönen Frühlingstagen, schon im März, und hält damit bis in den April, und so lange an, bis die Wiesen zu treiben anfangen, und Blumen bekommen, zu der Zeit aber, wenn es reift, oder Thau fällt, hält man mit dem Wässern ein, und wässert um desto stärker, je wärmer es wird, bey Nordwinden aber pflegt man gar nicht zu wässern, auch bey kalten Tagen im März, vornemlich mit Schneewasser nicht, weil die Märzwasser ohnehin sehr kalt, und oft schädlich sind (§. 5.). Die Wässerung in dem Sommer geschiehet gleich nach der Heuerndte, damit die ausgesogenen und trockenen Wiesen gleich wieder gedüngt und befeuchtet werden, und hält man damit so lange an, bis die Wiesen wieder Gras treiben, nur wässert man nicht bey der Sonnenhitze, weil ein zu warmes Wasser dem Wachsthum des Grases nachtheilig ist. Die Wässerung in dem Herbste nimmt man gleich nach der

s) Vierte Abhandlung in meinen vermischten meist ökonomischen Schriften von den verschiedenen Düngungen der Wiesen und Felder, §. 21.

der Grummeterndte vor, und hält damit bis zu der Zeit an, da es frieren will, weil das Eis den Wurzeln der Gräser nicht zuträglich ist. Endlich nimmt man die Wässerung in dem Winter zu der Zeit zur Hand, wenn sehr schöne Tage sind, und es nicht frieret, aber es müssen sehr gute Wasser und keine Schneewasser seyn, womit man wässert, weil schlechte, besonders Schneewasser dem Wiesenboden schädlich sind [t]): man muß außer dem allen bey dem Wässern der Wiesen dahin sehen, daß solches nicht zu Fluthzeiten geschehe, und kein Sand, Gries und Steine auf die Wiese geführet werden, die ihnen dann sehr schädlich sind [u]), und kann man bey den Weg- und Dorfwassern durch Sümpfe verhindern, daß kein Schlamm auf die Wiesen kommt (§. 6. 7.).

§. 14.

Maaß in der Wässerung der Wiesen.

Es läßt sich kein Maaß in der Wässerung der Wiesen angeben, Vernunft und Erfahrung aber lehren, daß die der Mittagssonne gegenüberliegende Wiesen stärker, als die dieser Seite entgegenliegende, die trockenen und hohen Wiesen mehr, als wie die feuchten und niederen, und die magern Wiesen mehr, als die fetten, ja die sandigen Wiesen, und die, welche einen leichten Boden haben, also das Wasser eher in die Tiefe fallen lassen, mehr, als die leimigen und lettigen gewässert werden müssen. Außer dem allen muß man aber auch bey nassen Jahren weniger wässern, als wie bey trockenen, im Herbste stärker, als wie im Frühjahre, und in diesem stärker, als wie im Sommer, im Winter hingegen mit fetten Wassern am allerstärksten wässern [x]). Doch darf man bey alledem die sumpfigten Wiesen wenig, oder gar nicht wässern, damit sie zu keinem Sumpfe werden, und müssen solche mit guten Abzugsgräben versehen werden.

t) M. D. Bertrands Kunst die Wiesen zu wässern, S. 103:111. und 153:159. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 1719. 2241. 2242. 2244. Vierte Abhandlung meiner vermischten meist ökonomischen Schriften von verschiedenen Düngungen der Wiesen und Felder, §. 5.

u) Meine so eben gedachte Abhandlung, §. 11.

x) M. J. Bertrands Kunst die Wiesen zu wässern, S. 100:103. und 153:159.

§. 15.

Ableitung des Wassers zu der Wässerung der Wiesen.

Eine sehr wesentliche Sache, worauf man bey der Wässerung der Wiesen zu sehen hat, ist die Ableitung des Wassers. Es ist diese sehr verschieden, und bald mit mehr, und bald mit wenigern Schwierigkeiten verknüpft. Bey den Quell-, den Weg-, Dorf- und Stadtwassern (§. 5-8.) hat man nur nöthig, daß man die Wasser in den Wässerungsgraben leitet (§. 2.). Bey den Flußwassern (§. 9.) muß man hingegen schon andere Mittel ergreifen, um das Wasser in den Wässerungsgraben zu führen, und das geschiehet, wenn man da, wo das Wasser aus dem Flusse abgeleitet werden soll, quer durch diesen Fluß ein und etliche Bäume legt, grobe Steine wirft, oder auch einen Rechen macht, und davor Rasen stampft, wenn man an eben diesem Orte in den Fluß einen Damm, oder ein Wehr macht, das aber Gelegenheit zu Ueberschwemmungen giebt [y]), und wenn man endlich an einem solchen Orte eine Schleuse, eine sogenannte Einlaßschleuse in den Fluß setzt [z]), bey welcher Schleuse man dann, da man sie leicht ziehen kann, bey Fluthzeiten nicht zu befürchten hat, daß Sand, Gries und Steine auf die Wiesen geführet werden (§. 13.). Es sind bey alledem die Flüsse oft so groß und tief, daß man ohne große Kosten keine solche Dämme, Wehre und Schleusen machen kann, und dann läßt man das Wasser durch Schöpfräder in Käntel heben, und leitet es daraus in die Wässerungsgraben [a]). Bey dem Seewasser (§. 10.) bedarf man öfters, zumal, wenn das Wasser hoch ist, nur einen Graben, wodurch man das Wasser in den Wässerungsgraben leitet: liegen diese Wasser hingegen tiefer, als der Wiesengrund, oder sie werden nicht hoch: so muß man solche durch Tret- oder Wasserräder, oder auch durch Windmühlen, die Pumpen treiben, von deren Bau ich dann anderswo handle [b]), aus dem See oder Weiher heben lassen, und durch einen Graben, einen Eintheilungsgraben, in den Wässerungsgraben leiten.

§. 16.

y) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen, Th. I. §. 1719. 2245. Meine Abhandlung von dem Bau der Wehre in meinen technologischen Werken, §. 3. und folg.

z) Meine Bergmaschinenkunst, §. 337.

a) Estor a. a. O. Th. I. §. 2245. Die gedachte Bergmaschinenkunst, §. 322.

b) Noch diese Bergmaschinenkunst, §. 343. und folg.

§. 16.

Mechanische Einrichtung der Wässerung der Wiesen.

Die ganze Einrichtung der Wässerung der Wiesen bestehet darin, daß man von dem Orte, wo das Wasser abgeleitet wird (§. 15.), einen zweckmäßigen Wässerungsgraben macht, und aus solchem das Wasser durch genugsame Einschnitte oder Ableitungsgraben, und die daraus gehende Rinnen oder Aeste über die Wiesen verbreitet (§. 2.), die man wässern will. Das Wesentlichste, worauf es bey einem Graben ankommt, bestehet darin, daß solcher breit und tief genug sey, vornemlich aber nicht zu vielen Fall bekomme, also das Wasser auch in die höchsten Gegenden der zu wässernden Wiesen getrieben werden könne, der Erfahrung nach aber bekommt ein solcher Graben den nöthigen Fall, wenn er in 100 Fuß $\frac{1}{2}$, 1, bis $1\frac{1}{4}$ Zoll Fall hat. Um einem solchen Graben den gehörigen Fall zu geben: so muß solcher abgewogen, oder nivellirt werden, das ich anderswo gelehrt habe [c]). Und wenn das Wiesenstück, das gewässert werden soll, sehr breit ist: so muß man im nöthigen Fall unter diesem Graben noch einen untern Wässer- oder Ruhegraben machen, der dann das Wasser bald aus dem obern Wässergraben, und bald sonst woher erhält. Bey den Einschnitten muß man zugleich aber auch die Vorsicht gebrauchen, daß solche nahe genug beysammen sind, und das Wasser nicht zu stark durch sie ausfließe, damit keine trockene Plätze auf den Wiesen bleiben, sondern das Wasser aller Orten gleich stark über solche ausgetheilt werde. Ja, um zu verhindern, daß kein Wässerwasser ungenutzt wegfließe: so muß man hier und da kleine Dämme, oder Schleusen, sogenannte Stauschleusen, in den Wässerungsgraben machen. Und damit endlich auch, wenn in einem Wiesengrunde kein Fluß ist, das Wässerwasser nicht stehen bleiben, und Sümpfe machen möge: so muß man unten durch die Wiesen einen Abzugsgraben machen, der das Wasser sammlet, und in einen Fluß führet [b]).

c) Vierte Abhandlung meiner vermischten meist ökonomischen Schriften, §. 5. Meine Markscheidekunst, §. 1033.

b) M. J. Bertrands Kunst die Wiesen zu wässern, S. 78. und folg. Die eben gedachte Abhandlung, §. 5. 10.

§. 17.

Eintheilung der Wässerung in die Privat- und Gemeindswässerung.

Die Wässerung aus einem Wasser stehet bald nur ein und etlichen Privatpersonen, bald aber einer ganzen Gemeine zu, und kann man sie daher in die Privat- und Gemeindswässerung eintheilen.

§. 18.

Vertheilung der Privatwässerung unter die Theilhaber.

Wenn nur einer Privatperson ein Wässerwasser zustehet (§. 17.); so ist dabey weiter keine Eintheilung nöthig: wässern hingegen etliche einzelne Personen aus einem Wässergraben, und das Wasser ist nicht so stark, daß dadurch ihre Grundstücke zugleich, und auf einmal gewässert werden können: so ist dabey die Eintheilung so gemacht, daß von oben an einer nach dem andern einen Tag und Nacht das Wasser aus dem Wässergraben, den er unter seiner Gränze mit einem kleinen Damme zusetzt, auf seine Wiese weiset e). So wie nun von dem obersten bis zu dem untersten Gutsbesitzer ein jeder seine Zeit gewässert hat: so fängt der oberste wieder an, und so wird die ganze Wässerzeit durch gewässert. Man kann bey dieser Vertheilung des Wassers auch die Einrichtung machen, daß man das Wasser in einen kleinen Behälter oder Sumpf laufen, und daraus alle zugleich, durch Röhren, die man in ihn legt, oder einen nach dem andern, eine gewisse Zeit wässern läßt, da dann das Wasser sehr gleich vertheilt wird.

§. 19.

Vertheilung der Gemeindswässerung unter die Gutsbesitzer eines Wiesengrundes.

Man theilt das Wasser bey denen Gemeindswässerungen (§. 17.) gemeiniglich, durch die in die Wässerungsgraben gemachte kleine Stauschleusen (§. 16.), durch welche man von Schleuse zu Schleuse das Wasser bis in die Höhe der Wiesen gespannt hält, und von Schleuse zu Schleuse nur so viel Wasser durchläßt, als durch die zwischen ihnen befindliche Einschnitte ausfließt, so aus, daß dadurch der Wiesengrund auf einmal über und über gewässert wird, wobey dann das Wasser von jedem Tage unter die Guts-

e) *Abasv. Fritschius* de jure pratorum membr. IV. n. 4. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VI. Kap. 1. §. 13. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2243.

Gutsbesitzer gleich stark ausgetheilt wird, und jeder an den guten und schlechten Wässerwassern einen Antheil bekommt. Sind indessen die Wässerwasser nicht so stark, daß man damit zugleich einen Wiesengrund wässern kann: so muß man die Einrichtung dergestalt machen, daß man von oben an in dem Wässergraben eine Schleuse nach der andern einen Tag und Nacht ganz zusetzt, und so von Schleuse zu Schleuse bis an das Ende des Wässerungsgraben ein Stück von dem Wiesengrund nach dem andern, oder auch nur von Gut zu Gut fortwässert, dann aber eben so wieder oben anfängt, wenn man das unterste Stück einen Tag und Nacht gewässert hat f). Und wird diesemnach das Wasser nicht nach Nothdurft, und der Beschaffenheit des Guts, sondern nach der Menge des Wassers vertheilt g).

§. 20.

Nutzen und Nothwendigkeit der Wässerung der Wiesen.

Aus dem, was bisher von der Wässerung der Wiesen vorgetragen worden, ist offenbar, daß diese Düngung der Wiesen von einem unbeschreiblich großen Nutzen ist: denn indem solche dem Landmanne mehr Fütterung verschafft; so vermehrt solche auch den Vieh- und den damit zusammenhangenden ganzen Nahrungsstand des Landwirths, und unleugbar ist es, daß man durch das Wässern aus einer einschürigen Wiese eine zweyschürige, und aus einer zweyschürigen eine dreyschürige, ja oft aus einer dreyschürigen eine vierschürige Wiese machen könne h). Schon längst also hätte man die Nothwendigkeit der bestmöglichsten Wässerung der Wiesen in einer Gegend einsehen sollen, doch wer bekümmert sich so genau um das Wohl der Unterthanen in denjenigen Dingen, wozu so viele physische und technologische Kenntniß gehört. Der Bauer zahlt ja noch immer vor, wie nach, seine Abgaben! Genug damit von dieser so wichtigen Materie.

f) *Abasv. Fritschius* de jure pratorum membr. IV. n. 4. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VI. K. 1. §. 13. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2243.

g) Noe Meurers Wasserrecht in *Abasv. Fritschii* jur. fluv. S. 1105. n. 1.

h) Estor a. a. O. Th. I. §. 1719. 2243.

Zwei-

Zweites Kapitel,
von
dem Rechte der Wässerung.

§. 21.
Begriff des Wässerungsrechts.

Die Befugniß, welche Jemand zustehet, aus irgend einem Wasser seine Wiesen zu wässern, macht ein Wässerungsrecht aus.

§. 22.
Das Wässerungsrecht stehet dem Naturrechte nach Jedermann frey.

Weil der Gebrauch der Gewässer auf unserm Erdboden gemein ist, und jedem Staatsbürger das Recht zustehet, sich dieser Gewässer zu seiner Nahrung und Gewerbe zu bedienen [i]: so stehet auch, dem Naturrechte nach, Jedermann frey, seine Wiese aus dem einen oder andern Wasser zu wässern, zumal wenn ein gemeines Wasser zu aller Gebrauche zureicht, in welchem Fall dann auch kein Staatsbürger einen andern an dem Wässern seiner Wiese hindern kann [k].

§. 23.
Das Wässerungsrecht aus den öffentlichen Gewässern kann in einem Staate Niemand ohne landesherrliche Bewilligung erlangen.

Weil das Recht aus einem öffentlichen Gewässer Wasser abzuleiten blos dem Regenten zustehet [l], weshalb denn auch schon, dem römischen Rechte nach, Niemand aus einem öffentlichen Flusse Wasser ableiten konnte [m]: so kann dann auch Niemand aus einem öffentlichen Gewässer, ohne ausdrückliche Verwilligung des Landesfürsten, das Wasser zu einer Wässerung ableiten [n], zumal, da durch dergleichen Ableitungen Schaden an

i) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 76. 92. 97. 107.

k) *Ahasv. Fritschius* de jure pratorum membr. IV. n. 2. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VI. Kap. 1. §. 13.

l) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 77. 78. 93. 94. 99. 100. 108.

m) L. I. §. 42. ff. de aqua quotid. et aest. Lusumaquae C. de aquaeduct. lib. II.

n) Noe Meurers Wasserrecht in *Ahasv. Fritschii* jure fluv. S. 1069. n. 1. *Fritschius* l. c. membr. IV. n. 2. von Rohr a. a. O. B. VI. Kap. 1. §. 13. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrth. der Deutschen, Th. I. §. 2241.

an den Dämmen und Ufern geschehen, Ueberschwemmungen verursacht o), und dann dem Holzflößen, der Schifffahrt und Fischerey geschadet, ja den Mühlen, den Berg-, Salzwerks- und andern Maschinen das Aufschlagwasser entzogen, endlich aber auch den Flüssen ein anderer Lauf gegeben werden kann. Es geschiehet inzwischen, daß das Wässerungsrecht aus einem öffentlichen Wasser auch durch eine lange Gewohnheit, oder eine zu Recht beständige Verjährung erworben wird, und in einem solchen Falle kann dieses Rechts Niemand beraubt werden p). Ueberhaupt entscheiden bey dem Wässerungsrechte aus den öffentlichen Gewässern die Gewohnheiten und Gesetze eines jeden Staats q), immer aber muß man auf die ebengedachte Schäden Rücksicht nehmen, die dadurch entstehen können, man muß dagegen aber auch überlegen, daß die Gutsbesitzer an den Flüssen durch Abbruch, Uferbefestigung, Säuberung des Flußbettes und Ueberschwemmung immer vielen Schaden leiden r), und ihnen daher auch billig dieser Vortheil gelassen werden muß. Eben daher wird dann Jemand das Wässerungsrecht nicht selten Bittweise, Vergünstigungsweise, und auch aus Freundschaft erlaubt s).

§. 24.

Wässerungsrecht, wenn ein Fluß die Gränze zwischen zweyen Staaten ist.

Weil durch die Ableitung des Wassers aus einem Flusse dem Holzflößen, der Schifffahrt, der Fischerey, und dann denen an einem Flusse gelegenen Maschinen so sehr geschadet werden kann (§. 23.), ja die Nutzungen eines Flusses, dessen Mittellinie die Gränze zwischen zwey benachbarten Staaten ist, beiden Nachbarn in Gemeinschaft zustehen t), und der verbietende Theil bey einer gemeinschaftlichen Sache immer besser daran ist, als der andere u): so kann dann auch kein Staat, bey einem Flusse, der auf die Art die Gränze

o) *Abasv. Fritschius* de jure pratorum membr. IV. n. 3. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VI. Kap. 1. §. 13. Zweite Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 75. 106.

p) *Fritschius* l. c. membr. IV. n. 2. von Rohr a. a. O. B. VI. Kap. 1. §. 13. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I, §. 2241, Th. III. §. 1718.

q) *Fritschius* l. c. membr. IV. n. 3. von Rohr a. a. O. B. VI. K. 1. §. 13.

r) Zweyte Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 70. 71. 120.

s) Estor a. a. O. Th. III. §. 1718.

t) Zweyte Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 20.

u) L. 28. ff. comm. divid.

Gränze zwischen zweyen Staaten ist, in seinem eigenen Ufer, ohne Einwilligung des gegenüberliegenden Staats, Jemand erlauben, daß er das Wasser aus diesem Flusse zu der Wässerung ableite. Inzwischen können Vergleiche, Verträge und rechtsbeständige Gewohnheiten etwas anders eingeführet haben. Besitzt auch ein Staat allein einen Fluß, und ein anderer die beiderseitigen Ufer: so kann auch der letztere, ohne Einwilligung des ersteren, kein Wasser zu dem Wässern aus einem solchen Flusse leiten. Stehet endlich auch einem Staate ein Fluß bis an das einseitige Ufer allein zu: so kann der, welchem dieses Ufer zustehet, ebenwol Niemand das Recht zustehen, aus einem solchen Flusse seine Wiesen zu wässern, völlig aber stehet dieses Recht dem Staate zu, welcher den Fluß besitzt: denn er ist Eigenthümer von dem Flusse und alle den daraus zu ziehenden Nutzungen [x]).

§. 25.

Kein Landesherr kann, zum Nachtheil der an den öffentlichen Flüssen gebaueten Maschinen, oder auch der einem Andern darin zustehenden Fischerey, Jemand erlauben aus einem solchen Flusse das Wasser zum Wässern abzuleiten.

Da das Wässern aus denen öffentlichen Flüssen den an diesen Flüssen gebaueten Mühlen, ja auch andern darauf angelegten Maschinen so nachtheilig werden kann (§. 23.), die Eigenthümer dieser Maschinen aber auf das in einem solchen Flusse fließende Wasser ein wohl erworbenes Recht haben, und der Gebrauch desselben ihnen in der Maaße zustehet, wie solches zu der Zeit gebraucht worden, da solche den Bau dieser Maschinen erworben haben [y]): so folgt auch, daß kein Landesherr Jemand die Ableitung des Wassers zum Wässern aus einem öffentlichen Flusse zum Nachtheil dieser Maschinen zustehen könne. Keineswegs können hingegen die Besitzer dieser Maschinen einer solchen Verwilligung widersprechen, wenn sich solche der Landesherr in der Concession über diese Maschinen ausdrücklich vorbehalten, oder das Wässerungsrecht aus einem solchen Flusse, der Gewohnheit nach, von Alters her Jedermann frey gestanden hat, dem dann der Landesherr durch die Ertheilung der einen oder andern Concession zu dieser oder jener Maschine nicht präjudiciren können, oder Jemand schon ein eigenes Wässerungsrecht vor einer solchen Concession gehabt hat, dem der Landesherr ebenwol nicht präjudiciren

x) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 99. 100. 108.

y) Noe Meurers Wasserrecht in *Ahasv. Fritschii* jur. Auv. S. 1137. n. 27.

ciren können z), oder auch das Wasser in einem solchen Flusse, besonders im Frühjahre, Herbste und Winter, zu beidem dem Wässern, und auch den an einem solchen Flusse gebaueten Maschinen öffentlich zureicht. Eben so kann auch ein Landesherr zum Nachtheil der Fischerey, wenn solche einem Andern zustehet, nicht so schlechthin erlauben, daß Jemand aus einem öffentlichen Flusse das Wasser zum Wässern ableite. Doch entscheiden auch hierbey, eben so wie bey den Maschinen an diesen Flüssen, die etwa besonders vorwaltende Rechte: und wenn die Wässerung eine ganze Gemeinde betrifft: so kommt ein solcher kleiner Schaden, gegen den Nutzen, welche eine Gemeine von einer solchen Wässerung ziehet, um so weniger in Betracht, als die Glieder dieser Gemeine von einem Flusse, durch Abbruch, Uferbefestigung, Säuberung der Flußbette, und Ueberschwemmung immer vielen Schaden leiden (§. 23.), indessen muß doch der, welcher die Fischgerechtigkeit besitzt, schadlos gehalten werden a).

§. 26.

Das Wässerungsrecht aus den Privatflüssen kann sich Niemand, ohne Einwilligung von dem Eigenthümer des Flusses, anmaßen.

Weil dem Eigenthümer eines Privatflusses die Nutzungen von diesem Flusse zustehen b), und dann die Ableitung des Wassers zu dem Wässern den Ufern, der Fischerey und den Mühlen schädlich werden kann (§. 23.): so kann auch Niemand, ohne Bewilligung des Eigenthümers eines solchen Flusses, aus diesem Flusse seine Wiesen wässern, doch entscheidet auch hierbey sehr viel die Gewohnheit und das Herkommen, und oft ist das Wässerungsrecht eine Dienstbarkeit, oder es wird bittweise, vergünstigungsweise, und aus Freundschaft erlaubt c). Ja, da die an diesen Flüssen liegende Gutsbesitzer die Ufer unterhalten d), und die Flußbette säubern e), zu dem aber noch so vielen Schaden durch Abbruch und Ueberschwem-

z) *Abasv. Fritschius* de jure pratorum membr. IV. n. 7. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VI. K. 1. §. 14.

a) *Fritschius* l. c. membr. IV. n. 9. von Rohr a. a. O. B. VI. Kap. 1. §. 15.

b) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 107. 108.

c) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen Th. I. § 2241 Th. III. §. 1718. *Fritschius* l c. membr IV. n. 8.

d) Zweyte Abh. dieses Wasserrechts, § 73.

e) Eben diese Abhandlung, §. 125.

mungen leiden müssen (§. 23.): so ist es auch etwas unbillig, wenn solchen das Wässern aus einem solchen Flusse verwehrt wird.

§. 27.

Der Eigenthümer eines Wassers kann für die Erlaubniß aus seinem Wasser zu wässern ein gewisses Geld nehmen.

Weil Niemand schuldig ist Jemand einen Nutzen von seiner Sache unentgeldlich zu überlassen, und dann die Ableitung des Wassers zu der Wässerung einem Flusse diesen, oder jenen Schaden bringen kann (§. 23.): so ist auch Niemand schuldig einem Andern das Wässerwasser aus einer Quelle, einem Brunnen, einem Flusse, oder einer See umsonst herzugeben, sondern er kann dafür ein gewisses Geld fordern [f]). Daher kommt es, daß zuweilen für eine Wässerung ein jährlicher Zins genommen wird. Und werden zum Behuf der Wässerung Schleusen, Schöpfräder oder Maschinen gebauet (§. 15.): so wird solcher auf diese Dinge gesetzt.

§. 28.

Aus den Mühlgraben kann, ohne Verwilligung des Mühlbesitzers nicht gewässert werden.

Weil die Mühlgraben mit dem in ihnen befindlichen Wasser meist in dem Eigenthum der Mühlbesitzer sind, und die Mühlen gar selten etwas von ihrem Wasser entbehren können, eben diese Mühlbesitzer aber auf dieses Wasser ein wohl erworbenes Recht haben: so darf dann auch aus dem Mühlgraben kein Wasser zu dem Wässern genommen werden, sondern es gehört dazu immer die Einwilligung des Mühlbesitzers, und kann sich solcher für diese Verwilligung ein gewisses Geld zahlen lassen (§. 27.), ja er kann dieses Recht widerrufen, wenn er es einem Andern nur auf eine Zeitlang, oder vergünstigungsweise überlassen hat [g]). Anders verhält sich diese Sache, wenn Jemand das Wässerungsrecht aus einem Mühlgraben vor der Erbauung der Mühle schon besessen (25.), oder durch Verjährung, oder in andere Weise erworben hat, oder auch Jemand einen Mühlgraben

f) *Abasv. Fritschius* de jure pratorum membr. IV. n. 8. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VI. Kap. 1. §. 15. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2241.

g) Moe Meurers Wasserrecht in *Abasv. Fritschii* jure fluv. S. 1040. n. 7. Estor a. a. O. Th. I. §. 2241. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 25.

graben mit Vorbehalt des Wässerungsrechts zu machen verwilligt worden, wobey jedoch dieses Recht sehr eingeschränkt, und genau bestimmt zu werden pflegt. Uebrigens ist hier und da erlaubt von des Sonnabends Nachmittags 4 Uhr an, bis den Sonntag Abend aus einem Mühlgraben zu wässern [h]), ordentlicherweise aber ist das Niemand zugelassen: denn die Müller müssen auch oft des Sonntags mahlen, wenn sie ihre Mühlgäste befördern wollen: und mahlen solche an diesen Tagen nicht: so pflegen sie sich bey kleinem Wasser vor ihren Mühlgerinnen auf die folgenden Tage das nöthige Wasser zu sammlen.

§. 29.

Recht der Wässerung bey den Quell-, Weg-, Dorf- und Stadtwassern.

Die Quell-, Weg-, Dorf- und Stadtwasser (§. 5-8.) gebrauchen immer die Gutsbesitzer zum Wässern der Wiesen, über deren Grundstücke solche fließen, und billig stehet ihnen dieses Recht zu, da solche die Dienstbarkeit des über ihre Grundstücke fließenden Wassers, ja auch den Unrath von diesen Gewässern über sich nehmen, und wenn solche in die Erndtezeit fallen, den Schaden davon leiden müssen. Ein jeder Gutsbesitzer nun kann ein solches Wasser in seinem Eigenthume brauchen, wie er will, und wenn auch der unter ihm liegende nichts davon bekommt: Denn dieser bekommt das Wasser nach seinem natürlichen Laufe und nicht aus Schuldigkeit [i]). Wenn inzwischen diese Wasser so stark sind, daß viele Grundstücke damit gewässert werden können, also durch eine Privatwässerung dem gemeinen Nutzen geschadet wird: so eignen sich solche auch die Gemeinden zu, und machen daraus eine Gemeindswässerung (§. 17. 19.) [k]). Am begierigsten sind die Bauern auf die Dorf- und Stadtwasser, wobey sie einander oft das Wasser im größten Regen abwenden, ja auch andere Grundstücke unter Wasser setzen, und überschlämmen, das dann sehr straffällig ist [l]).

h) Moe Meurers Wasserrecht in *Ahasv. Fritschii* jure fluv. S. 1041. n. 10. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2242.

i) Meurer a. a. O. S. 1102. n. 24.
k) Meurer a. a. O. S. 1102. n. 24.
l) Estor a. a. O. Th. I. §. 2243.

§. 30.

Es kann sich Jeder des ihm zustehenden Wässerungsrechts bedienen, und wenn auch seinem Nachbarn dadurch ein Nutzen entzogen wird.

Weil der, welchem das Wässerungsrecht an einem Orte aus irgend einem Titel zustehet, Niemand verletzt, indem er sich dieses seines Rechts bedient, und wenn auch schon dadurch einem Andern ein Nutzen entzogen wird: so folgt auch, daß sich jeder des ihm zustehenden Wässerungsrechts bedienen könne, und wenn auch schon einem Andern dadurch die Wässerung entzogen wird [m]). Wer demnach mit seinen Wiesen über einem Andern liegt, der kann sich der Wässerung, die ihm zustehet, wenn durch Gesetz, Herkommen und Gewohnheit nicht was anders bestimmt ist, ganz nach seinem Gefallen bedienen, ohne darauf zu sehen, ob er dem unter ihm liegenden Gutsbesitzer die Wässerung ganz entziehe, oder nicht. Ja, entspringt auf seinem Boden eine Quelle: so kann er solche, da sie in seinem Eigenthume ist [n]), und doch liegt auf dem untern Boden die natürliche Dienstbarkeit, daß er das abfließende Wasser über sich nehmen muß [o]), dem unter ihm liegenden Nachbarn ganz verwehren [p]). Doch, es ist dieses Recht der Liebe des Nächsten nicht so ganz angemessen, und es darf nicht offenbar blos darum geschehen, um dem Nachbarn zu schaden. Aus ein und eben den Gründen kann sich dann auch Jemand seines Wässerungsrechts bedienen, und wenn auch schon Jemand dadurch das Wasser entzogen wird, womit er unter dieser Wässerung eine Mühle oder andere Maschine treibet, und stimmt hiermit wirklich die Praxis überein. Ist hingegen Niemand über einer Mühle zu wässern befugt, und hat der Müller auf das Wasser so, wie es bisher geflossen ist, ein wohl erworbenes Recht: so kann aus den im 25sten §. angeführten Gründen über einer solchen Mühle, zu ihrem offenbaren Schaden, keine Wässerung angelegt werden [q]). Ich entsinne mich, daß das kaiserliche

m) *Ahasv. Fritschius* de jure pratorum membr. IV. n. 6. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VI. Kap. 1. §. 14.

n) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 109.

o) Noe Meurers Wasserrecht in *Ahasv. Fritschii* jur. fluv. S. 1059. n. 16. S. 1102. n. 24.

p) Meurer a. a. O. S. 1102. n. 34. S. 1140. n. 32. *Fritschius* l. c. membr. IV. n. 6. von Rohr a. a. O. B. VI. K. 1. §. 14.

q) Meurer a. a. O. S. 1103. n. 35. *Fritschius* l. c. membr. IV. n. 7. von Rohr a. a. O. B. VI. Kap. 1. §. 14. Joh. Matthias Beyers Schauplatz der Mühlenbaukunst, Th. II. S. 183. Respons. XXV.

che Wassergericht in der Wetterau in einem Streite zwischen dem Salzwerk zu Nauheim, und einer benachbarten ausländischen Gemeine Namens Niedermörle die Sentenz fällte, daß diese Gemeine zum Nachtheil des Salzwerks nicht befugt sey, aus dem Usefluß zu wässern, der durch ihre Terminei, und von da auf die Wasserräder des Salzwerks flöße, aus welchen Gründen aber, und wie die Sache beschaffen gewesen? das erinnere ich mich nicht mehr. Gewiß hat wol die gedachte Gemeine vor der Erbauung des Salzwerks niemals das Wässerungsrecht exercirt.

§. 31.

Es kann Niemand ein Wasser, das auf seinem Gute entspringt, und woraus die unter ihm liegende Gutsbesitzer wässern, einem Andern verwilligen.

Wenn auf Jemands Gut ein Wasser entspringt, und es wässern daraus die unter ihm liegende Gutsbesitzer: so kann er das Wasser, ohne deren Einwilligung, keinem Andern verwilligen, weil sie daran ein wohl erworbenes Recht haben [r]).

§. 32.

Dienstbarkeiten bey der Wässerung der Wiesen.

Es müssen nicht selten sowol bey den Privat- als Gemeindswässerungen (§. 17.) diese und jene Gräben, und diese und jene Röhren, theils um das Wasser in den Wässerungsgraben zu leiten, und theils um solchen wieder einen Ablauf zu verschaffen (§. 15. 16.), über diese und jene, in eines Andern Eigenthum befindliche Grundstücke geführet werden, ja oft liegt zwischen dem Anfang und Ende des Wässerungsgraben, oder auch der ganze Wässerungsgraben auf einem fremden Grundstück. Weil nun Niemand eine solche Wasserleitung, eine oft so lästige Dienstbarkeit, zu leiden schuldig ist: so folgt auch von selbst, daß solche einem Grundstück nicht ohne Noth und Einwilligung des Eigenthümers von diesem Gute aufgelegt werden könne [s]). Wenn inzwischen eine Gemeindswässerung einer ganzen Gemeinde zum Vortheil gereicht: so muß auch jedes Glied das Grundstück, worauf der Einleitungs-, der Wässerungs- oder Abzugsgraben fället, willig hergeben, weil die Wässerung zugleich mit zu seinem Vortheile gereicht (§. 19.)

r) Noe Meurers Wasserrecht in *Ahasv. Fritschii* jur. fluv. S. 1071. n. 4.
s) L. I. §. 11. et L. III. pr. ff. de aqua quottid. L. I. §. 22. 23. ff. de aqua et aqua pluv. arc.

(§. 19.). Eben daher können dann ein und etliche Glieder einer solchen Sache allein nicht widersprechen. Ja, aus Policeygründen kann der, welcher auch keinen Nutzen von einer solchen Wässerung hat, genöthiget werden, daß er zu dem einen, oder andern Graben einen Theil von seinen Grundstück hergebe, nur muß er völlig schadlos gehalten werden, und die Wässerung muß der Gemeine zu ihrem bessern Aufkommen dienen. Noch bemerke ich, daß die Einleitungsgraben von den Quell- und Wegwassern (§. 5. 6.) selten kostbar sind, aber desto schwerer sind solche öfters bey den Dorf-, Stadt-, Fluß- und Seewassern (§. 7-10.), da solche gemeiniglich durch Wege, Wasserflüsse, Gärten, Wiesen und Felder geführet werden müssen. Und billig muß dabey aller Schaden ersetzt werden [t]).

§. 33.

Recht, womit die Wässerung ausgeübt werden kann.

Weil Niemand ein Recht über die Gränzen der Verwilligung, der Uebereinkunft, oder des Herkommens ausdehnen kann: so kann auch Niemand das ihm an einer Quelle, oder Bach, einem Fluß, oder einem Festungs- und Schloßgraben, oder auch einer See zustehende Wässerungsrecht weiter erstrecken, als die Verwilligung, ein Vergleich, und Vertrag, oder eine Gewohnheit, und das Herkommen mit sich bringt, und darf dabey einem Andern kein Schaden zugefügt werden [u]). Hat, zum Beyspiel, Jemand nur das Recht das halbe Wasser aus einer Quelle oder einem Brunnen zu nehmen: so darf er solches nicht auf den ganzen Brunnen ausdehnen. Eben so kann der, welcher, zum Behuf des Wässerns, nur ein und etliche Schleusen in einem Flusse brauchen darf (§. 15.), nicht alle Schleusen zusetzen, und er kann nicht zwey Schöpfräder (der angef. §.) an einem Orte bauen, wenn ihm nur eins erlaubt ist. Auch kann Niemand an einer See einem Rade mehr Pumpen anhängen (§. 15.), als ihm verwilligt worden, oder zum Ausheben der Wasser zwey Maschinen, statt einer anlegen. Endlich kann Niemand in einem Stadtgraben größere oder mehrere Röhren einlegen, oder größere oder mehrere Schleusen einstellen, als ihm zugestanden worden, und dergleichen Fälle mehr.

§. 34.

t) Fr. Christ. Jonath. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 24.

u) Noe Meurers Wasserrecht in *Ahasv. Fritschii* jure fluv. S. 1101. n. 32. *Ahasv. Fritschius* de jure pratorum membr. IV. n. 5. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VI. Kap. 1. §. 14. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2243.

§. 34.

Es kann Niemand zum Schaden seiner Nachbarn eine Wässerung einrichten.

Weil Niemand befugt ist eine Handlung vorzunehmen, wodurch er einem Andern Schaden zufügt: so kann dann auch Niemand zum offenbaren Schaden seiner Nachbarn eine Wässerung einrichten [x]). Diesemnach kann Niemand seine Wiese zu der Zeit wässern, wenn noch die Frucht, oder das Gras auf den unter ihm liegenden Grundstücken stehet, und nicht eingeerndtet werden können. Und dann kann Niemand einen Acker während dem wässern, als auf den unter ihm liegenden Aeckern die Frucht oder den Wiesen das Gras noch stehet. Es kann endlich auch Niemand auf einer Wiese, oder einem Acker eine Wässerung neu vorrichten, wenn unter ihm Ackerfeld liegt, und dadurch diesem Lande, und den Früchten geschadet wird, und was dergleichen Fälle mehr sind.

§. 35.

Es ist Niemand befugt eine Wiese in einen Acker zu verwandeln, wenn dadurch eine gemeine Wässerung verhindert wird.

Es ist zwar Jedermann befugt eine Wiese in einen Acker, und einen Acker in eine Wiese zu verwandeln [y]); allein da Jemand, der mitten in einem Wiesengrunde unter einem gemeinen Wässerungsgraben eine Wiese zu einem Acker macht, der gemeinen Wässerung sehr schädlich und hinderlich wird, so, daß sich dabey das Wasser nicht ganz gleich über die Wiesen verbreiten kann (§. 2.): so ist auch unter diesen Umständen die Veränderung einer Wiese in einen Acker nicht erlaubt, und es muß sich der Eigenthümer gefallen lassen, wenn sein Acker zur Wässerungszeit gar nicht geschont wird.

§. 36.

Es kann Niemand eine Wiese uneingeschränkt wässern, die er aus einem Acker gemacht, den er bisher gewässert hat.

Es geschiehet zuweilen, daß sehr trockene Aecker gewässert werden, und das kann, wenn die Acker mit Winterfrüchten besäet werden, blos nach der Erndte,

x) *Abasv. Fritschius* de jure pratorum membr. IV. n. 5. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VI. Kap. 1. §. 14. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2243.

y) *Fritschius* l. c. membr. IV. n. 10. von Rohr a. a. O. B. VI. K. 1. §. 15.

Erndte, wenn sie mit Sommerfrüchten besaamet sind, blos im Frühjahr, Herbst und Winter, dann aber allein durch alle Jahrszeiten, im Frühjahr, Sommer, Herbst und Winter geschehen (§. 13.), wenn solche brach liegen, das sich dann nur aller drey Jahre zuträgt. Weil nun, dieses vorausgesetzt, kein Acker so oft gewässert wird, als wie eine Wiese, die alle Jahr im Frühjahr, Sommer, Herbst und Winter gewässert werden kann (§. 13.), ja ein Acker auch ohnehin, man wässere ihn, wenn man wolle, nicht so stark mit Wasser getränkt werden darf, als eine Wiese, wenn er gute Früchte geben soll: so entstehet hierbey die Frage: ob Jemand einen Acker, den er zu wässern berechtiget ist, in eine Wiese verwandeln, und solche so stark, wie eine jede andere Wiese wässern dürfe, und wenn auch dem Nachbarn daraus ein Schaden erwächset? Meurer, Fritsch ein vortreflicher Schriftsteller, und dann auch von Rohr, der dem letztern in dem Wässerungsrechte blos nachgeschrieben hat, bejahen diese Frage, weil Jedermann erlaubt sey aus einem Acker eine Wiese zu machen, nur müsse das Wiesenstück nicht geebnet, und dadurch verursacht werden, daß das Wasser geschwinder auf des Nachbarn Grundstück komme z). Allein kann dem Nachbarn das so viel stärkere Wässern eines Ackers, der nun zur Wiese gemacht worden, höchst schädlich werden, ja kann Niemand das Wässerungsrecht weiter ausdehnen, als es Verwilligung, Vergleich, Vertrag, Gewohnheit, und Herkommen mit sich bringen (§. 33.), und ist Niemand befugt zum Schaden eines Andern eine Wässerung einzurichten (§. 34.): so kann auch Niemand eine Wiese, die er aus einem Acker gemacht hat, stärker wässern, als er den Acker nach Recht und Gewohnheit zu wässern befugt war, und wird ihm dabey das beym Meurer, Fritsch und von Rohr zum Entscheidungsgrunde angeführte Recht, seinen Acker in eine Wiese zu verwandeln, nicht benommen.

§. 37.

Der, welcher seine Wiese in einen Acker zu verwandeln befugt ist, kann mit dem Wasser, womit er diese Wiese gewässert, auch den Acker wässern.

Da der, welcher sich seines Rechts bedient, Niemand verletzt: so ist auch jeder, welcher seine Wiese in einen Acker verwandelt, befugt, diesen Acker

z) Moe Meurers Wasserrecht in *Ahasv.* membr. IV. n. 9. Jul. Bernh. von *Fritschii* jure fluv. S. 1098. n. 26. Rohrs Haushaltungsrecht, B. VI. Kap. 1. *Ahasv. Fritschius* de jure pratorum §. 15.

Acker mit diesem Wasser zu wässern, womit er vorhin die Wiese gewässert hat, zumal da die Wässerung der Aecker nie so stark ist, als die Wässerung der Wiesen (§. 36.), also dem Nachbarn durch dieses Wässern weniger Schaden geschehen kann, ja dabey weniger Wasser aus dem Brunnen, Fluß, oder See genommen wird, als wie bey dem Wässern der Wiesen.

§. 38.

Recht bey der Vertheilung der Wässerung.

Da die Wässerwasser bey den Privat- und Gemeindswässerungen (§. 17.) so eingetheilt werden müssen, daß dabey alle Theilhaber einen so viel möglich gleichen Vortheil von der Wässerung haben (§. 18. 19.): so begreift man auch leicht, daß jeder nach dieser, unter öffentlicher Auctorität zu machenden Eintheilung, einen Antheil, und Recht an dieser Wässerung habe, worin er dann von Niemand gekränkt werden darf. Es wird dieses Recht gemeiniglich in den Landesordnungen bestimmt, oft auch entscheidet das Herkommen und die Gewohnheit, inzwischen nimmt doch nicht selten bey diesem so klaren Rechte ein Unterthan dem andern, meist zur Nachtzeit, das Wasser, oder er wässert länger auf seinem Eigenthume, als er eigentlich wässern sollte, und darüber giebt es dann viele Streitigkeiten a).

§. 39.

Unterhaltung der Eintheilungs-, Wässerungs- und Abzugsgraben.

Weil der, welcher den Vortheil von einer Sache hat, auch deren Unkosten über sich nehmen muß: so folgt auch von selbst, daß jeder Besitzer einer Wässerung die dazu nöthigen Unkosten tragen, und die Eintheilungs-, Wässerungs-, Ruhe- und Abzugsgraben (§. 15. 16.) auf seine Kosten machen, und unterhalten müsse. Bey einer Gemeindswässerung müssen daher alle Theilhaber an der Entschädigung der Gutsbesitzer, über deren Grundstücke die Wasserleitung gehet, an der Bau- und Unterhaltung der Dämme, Schleusen, Schöpfräder, und anderer Maschinen Theil nehmen, und müssen demnach die Unkosten auf gemeine Kosten getragen, und

a) *Abasv. Fritschius* de jure pratorum membr. IV. n. 4. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VI. Kap. 1. §. 13. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2243.

eben so auch die Gräben gesamter Hand gemacht und unterhalten werden. Ja will sich Jemand von diesen Unterhaltungen ausschließen: so hat er auch keinen Antheil an der Wässerung [b]). Es ist inzwischen bey alle dem der Billigkeit gemäß, daß, wenn die Kosten aus der Gemeindkasse nicht bestritten werden können, dann jeder Theilhaber seinen Beytrag nach der Morgenzahl der Wiesen thue, die er in einem Wiesengrunde besitzt, worin eine solche Wässerung vorgerichtet worden.

§. 40.

Bey einer Gemeindswässerung kann jeder Theilhaber zu der Zubereitung seiner Wiese zum Wässern gezwungen werden.

Weil die unterlassene Zubereitung einer Wiese zum Wässern einer Wässerung so nachtheilig werden kann (§. 12.): so kann dann auch bey einer Gemeindswässerung jeder Theilhaber zu der Zubereitung seiner Wiese zum Wässern genöthiget werden.

§. 41.

Bey einer Gemeindswässerung kann kein Theilhaber allein, außer der allgemein festgesetzten Zeit, seine Wiesen wässern.

Weil eine Gemeindswässerung immer in Gemeinschaft gebraucht (§. 19.), und auf gemeine Kosten unterhalten wird (§. 39.), ja die Schleusen, Gräben, Schöpfräder, und Maschinen durch ihren Gebrauch immer wandelbar gemacht werden: so kann dann auch kein Theilhaber allein, außer der allgemeinen festgesetzten Zeit, sich des Wässerungsrechts bedienen, nur den Fall ausgenommen, wenn es ihm von der ganzen Gemeinde besonders erlaubt wird.

§. 42.

Mit dem Verkauf einer Wiese, oder eines Gartens, wird auch das Wässerungsrecht verkauft.

Weil das Wässerungsrecht dem Gute anhängt: so wird solches auch immer mit einer Wiese und Garten verkauft, obschon deswegen nichts ver-

b) Noe Meurers Wasserrecht in *Abasv. Fritschii* jure fluv. S. 1110. n. 1. *Abasv. Fritschius* de jure pratorum membr. IV. n. 11. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht B. VI. Kap. 1. §. 15. – Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 24.

verabredet worden, und gehört die ganze Wasserleitung mit allem Zubehör dem Käufer c). Doch den Fall ausgenommen, daß das Wässerungsrecht nur der Person des Verkäufers bewilligt worden d).

§. 43.

Die Abwendung des Wässerwassers von einem Grundstück in ein anderes ist verboten.

Es geschiehet nicht selten, daß Jemand, der keinen Antheil an einer Wässerung hat (§. 38.), oder zu deren Unterhaltung nichts beyträgt (§. 39.), das Wasser von dem Grundstück eines Andern ab, und in das Seinige wendet. Zuweilen geschiehet es auch, daß ein Gutsbesitzer, der Theil an einer Wässerung hat, seinem Nachbar das Wasser zu der Zeit ab- und auf sein Grundstück wendet, wenn es nicht ihm, sondern diesem seinem Nachbarn zustehet, und dann trägt es sich zu, daß Jemand blos aus Frevel, oder Haß einem Andern das Wässerwasser von seinem Grundstücke ab, und in ein anderes Grundstück weiset. Endlich gehet auch oft die Bosheit eines Menschen so weit, daß er ein ganzes Wässerwasser abwendet. Der erste Fall wird gemeiniglich mit einer Geldbuße bestraft e), und eben die Strafe findet auch bey dem zweyten und dritten Fall statt, bey welchen es, eben so, wie bey dem ersten, billig ist, daß dem Beschädigten auch der Schaden gutgethan werde. Härter muß hingegen der letzte Fall bestraft werden, weil dabey so viele Menschen Schaden leiden, und blos Bosheit die Ursache eines solchen Unternehmens ist, es kann aber dabey eine lange Gefängniß- ja auch die Zuchthausstrafe statt finden, und doch muß der Thäter den Schaden ersetzen.

§. 44.

Verlust des Wässerungsrechts, und der dabey nöthigen Dienstbarkeit.

Das Wässerungsrecht gehet, wenn es eine Pacht, Concession, Privilegium, Präscription, oder Verjährung ist, eben auf die Art verlohren, wie dergleichen Dinge nach dem gemeinen Rechte in einem Staate verlohren

c) Noe Meurers Wasserrecht in *Ahasv. Fritschii* jur. fluv S. 1059. n. 17.

d) Noe Meurer a. a. O. S. 1075. n. 10.

e) *Ahasv. Fritschius* de jure pratorum membr. IV. n. 11. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VI. Kap. 1. §. 15.

lohren werden, und eben so gehen dann auch die dabey nöthigen Dienstbarkeiten (§. 32.) verlohren.

§. 45.

Die Ableitung des Wassers zu einer Bleiche hat viel Gleiches mit dem Wässern.

Es geschiehet nicht selten, daß aus einem Flusse, oder einer See das Wasser zu einer Bleiche abgeleitet wird, das dann viel Gleiches mit dem Wässern hat. Es kann diese Ableitung des Wassers auch nicht ohne Bewilligung des Eigenthümers von einem solchen Gewässer geschehen (§. 23. 24. 26.), es muß Niemand zum Schaden geschehen (§. 25.), der Eigenthümer des Wassers kann dafür ein gewisses Geld verlangen (§. 27. 28.), und dann müssen zu einer solchen Wasserleitung die nöthigen Dienstbarkeiten erworben werden (§. 32.). Es kann ferner dieses Recht nicht über die Verwilligung, Vergleiche, Verträge, Gewohnheit und Herkommen erstreckt werden (§. 33.), der Besitzer der Bleiche kann solches nicht zum Schaden der Nachbarn einrichten (§. 34.), oder er muß solche schadlos halten, endlich muß er alle Kosten von der Wasserleitung tragen (§. 39.), und dann müssen, wenn mehrere an einander bleichen, die Wasser so eingetheilt werden, daß jeder für einen und alle Tage das zu seiner Bleiche nöthige Wasser habe.

Drittes Kapitel,

von

dem Oberaufsichtsrechte, der Policey und Gerichtsbarkeit bey der Wässerung der Wiesen.

§. 46.

Dem Fürst des Landes stehet das Oberaufsichtsrecht über die Wässerungen in seinem Staate zu.

Da dem Fürsten des Landes die höchste Gewalt, und das Recht zustehet, für das Wohl seiner Unterthanen zu sorgen f): so kommt dem Regenten eines Staats auch das Oberaufsichtsrecht, die Policey, und die Gerichtsbarkeit über die Wässerung in seinem Staate zu.

§. 47.

f) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 77.

§. 47.

Wirkung dieses Oberaufsichtsrechts über die Wässerung der Wiesen in Rücksicht auf die dabey vorkommende Policey.

Weil dem Regenten das Oberaufsichtsrecht über die Wässerung in seinem Staate zustehet (der vorherg. §.): so kann dann auch solcher alle zum Besten der Unterthanen abzweckende **Wässerungsordnungen** machen. Es kann nemlich derselbe darin vorschreiben, wie die Wässerung eingerichtet (§. 12. 14. 15. 16.), zu welcher Zeit solche gebraucht (§. 13.), wie sie unter die Theilhaber vertheilt (§. 18. 19.), und wie sie wohl unterhalten (§. 39.), ja wie der gestraft werden soll, der sich dabey Betrug und Frevel zu Schulden kommen läßt (§. 43.) [g].

§. 48.

Verwaltung der Policey, und Aufsicht bey der Wässerung der Wiesen.

Es hat gewöhnlicherweise ein jeder **Amtmann** die Policey über die Wässerung in dem ihm anvertrauten Amte. Damit aber solche desto besser verwaltet, und daher das Wässerwasser stets der Vorschrift nach gebraucht, zur rechten Zeit, und mit dem bestmöglichsten Vortheile gewässert (§. 12. 16.), ja die Wässerung der Ordnung gemäß ausgetheilt (§. 38.), und gehörig unterhalten (§. 39.), dann aber auch Niemand in seinem wohl erworbenen Rechte beeinträchtiget werden möge (§. 28. 38. 41. 43.): so pflegt man hier und da eigene **Aufsichter** über die Gemeindswässerungen zu bestellen, die gemeiniglich **Wiesenvögte**, auch **Wiesenknechte** genennt, und mit eigenen Instructionen versehen werden, deren man dann eine beym von Rohr findet [h]. Ehedem hatte man dergleichen Aufsichter hier und da in dem Amt Bücherthal in der Grafschaft Hanau, die dann auch die Aufsicht über die Flüsse und Trockengräben in den Wiesen hatten, und gewiß sind diese Aufsichter sehr nützliche Leute, wenn sie nur des Wiesenbaues kundig, und selbst Bauern sind.

§. 49.

g) *Abasv. Fritschius* de jure pratorum membr. IV. n. 4. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VI. K. 1. §. 13. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2243. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 22. 26.

h) Jul. Bernh. von Rohrs nöthiger und nützlicher Vorrath von allerhand auserlesenen Contracten ꝛc. S. 320.

§. 49.

Wirkung des Oberaufsichtsrechts über die Wiesen in einem Staate, in Rücksicht auf die dabey vorfallende Gerichtsbarkeit.

Weil dem Landesfürsten die höchste Gewalt, und das Oberaufsichtsrecht über die Wässerung in seinem Staate zustehet (§. 46.): so hat dann auch solcher die Gerichtsbarkeit über diese Wässerung, und erstreckt sich solche auf alle bürgerliche, peinliche und Policeyfälle (§. 43. 48.). Eben daher also kann solcher alle dahin abzielende Gesetze machen, und diese mehren und mindern; die Gerichtsbarkeit bey den Wiesen nun verwaltet in jedem Amte der Amtmann, und gewöhnliche Richter.

§. 50.

Gerichtsbarkeit über die Wässerung, wenn ein Fluß, woraus das Wässerwasser genommen wird, die Gränze zwischen zweyen Staaten ist.

Wenn ein Fluß die Gränze zwischen zweyen Staaten ist, so daß entweder die Mittellinie die Gränze zwischen den beiden Staaten ist, oder einem Staate der Fluß bis an das jenseitige Ufer zustehet, oder auch dem einen Staat der Fluß, einem andern aber die beiderseitigen Ufer zustehen (§. 24.): so ist zwar immer die Gerichtsbarkeit über den Ein- oder Ableitungsgraben, so, wie über die ganze Wässerung, bey dem Staate, in dessen Gebiete sich die Wässerung befindet. Allein wird die Ableitung des Wassers misbraucht, und mehr Wasser abgeleitet, als die Verwilligung des Staats mit sich bringt, dem das Wasser mit dem andern in Gemeinschaft, oder allein zustehet (§. 24.): so ist diesem Staate unbenommen, dieser Neuerung zu widersprechen, und wenn solche nicht abgestellt wird, die Verwilligung von seiner Seite zurückzuziehen, oder auch dem Ablaufe des Wassers die nöthigen Hindernisse zu setzen, um sich bey seinem Rechte zu erhalten.

Achte Abhandlung,

von

dem Brunnenrechte.

Vorrede.

Ich habe das Brunnenrecht, das in dieser Abhandlung erscheint, in drey Kapiteln vorgetragen.

In dem ersten Kapitel handele ich blos von dem Begriff der Brunnen, und das etwas weitläuftig, weil man, wenn man die Rechte, die bey einer Sache statt haben, einsehen will, zuvor erst einen ganz umständlichen Begriff von der Sache selbst haben muß.

In dem zweyten Kapitel trage ich die bey den Brunnen vorkommende Rechte vor, und zwar so, daß ich in dem ersten Titel das Eigenthumsrecht, in dem andern die Unterhaltung, und in dem dritten den Gebrauch der Brunnen, dann aber in dem vierten die Schäden, Frevel und Verbrechen abhandele, die bey den Brunnen vorkommen.

Endlich in dem dritten Kapitel handele ich blos von dem Oberaufsichtsrechte, der Policey und Gerichtsbarkeit über die Brunnen, wobey es uns bisher noch immer, und übel genug für die Gesundheit der Menschen, an einer guten Policey gefehlt hat.

Ich irre mich oft, und jeder Mensch, vornemlich der Schriftsteller, schmeichelt sich selbst, doch glaube ich, daß ich mich nicht ganz betrüge, wenn ich behaupte, daß ich das Brunnenrecht etwas ausgedehnter vorgetragen habe, als es sonst zu geschehen pflegt, wenigstens dünkt mich, daß ich dabey auf unsere heutige Staatsverfassung mehr Rücksicht genommen, und eine mehr natürliche Ordnung beobachtet hätte, doch der Beyfall des Publikums wird entscheiden, ob ich Recht oder Unrecht habe? Wenigstens habe ich manchen Brunnen selbst machen lassen, und können mir also die dabey vorkommende Rechte nicht unbekannt seyn.

Gießen, den 30. Julius 1789.

Erstes Kapitel,
von
dem Begriff der Brunnen.

§. 1.
Begriff der Brunnen überhaupt, und Abtheilung derselben in natürliche und künstliche.

Wenn man eine in der Erde befindliche Quelle mit Holz, oder Steinen in einen hohlen Raum einfaßt, worin dann die Quelle bis auf eine gewisse Höhe in die Höhe steigt: so heißt man diese Einrichtung einen Brunnen (puteus) [a]. Man pflegt auch eine aus einer kleinen Vertiefung hervorströmende Quelle (Fons) einen Brunnen zu nennen [b]. Eben darum nun werden diese natürliche, jene aber künstliche Brunnen genennt, die sich dann in gegrabene, und in Röhrbrunnen vertheilen [c]. Die natürlichen Brunnen haben entweder beständig Wasser, oder das ist nicht, und eben daher werden jene beständige (perennes), diese aber unbeständige Brunnen (Fontes minus perennes) genennt [d].

§. 2.
Abtheilung der Brunnen in süße, und mineralische.

Alle Brunnen sind von der Art, daß solche entweder süßes, oder mineralisches Wasser enthalten. Jene werden süße, diese aber mineralische Brunnen genennt [e].

§. 3.
Abtheilung der süßen Brunnen in Rücksicht auf ihre Einrichtung.

Die süßen künstlichen Brunnen (§. 1. 2.) theilen sich in eigentliche Brunnen, die ein lebendiges, oder quellendes Wasser haben, dann aber in Hilben, oder Cisternen, in Gruben, die man in die Erde macht, die nur ein gesammletes Regen- oder Schneewasser enthalten, und die Schwemmen heißen, wenn sie in Städten und Dörfern zum Waschen, dem Schwemmen

a) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 44.
b) Eben diese Abhandlung, §. 37.
c) Noch diese Abhandlung, §. 45.
d) Ferner diese Abhandlung, §. 39.
e) Noch eben diese Abhandlung, §. 46.

des Viehes, und zu Feuersbrünsten gebraucht werden [f]). In diese Schwemmen leitet man aber auch nicht selten fließendes Wasser, gemeiniglich das, welches von den Brunnen abfließt, damit solche immer frisches Wasser enthalten. Die eigentlichen Brunnen allein kann man in Rücksicht auf ihre Einrichtung in Schöpfbrunnen, woraus das Wasser geschöpft, in Zieh- oder Galgenbrunnen, woraus das Wasser mit Eimern gezogen, in Pumpbrunnen, woraus das Wasser gepumpt, und dann in Röhrbrunnen theilen, worin das Wasser von einem gewissen höhern Orte in ein Schloß, eine Stadt, ein Dorf, oder einen Hof geleitet wird, und werden die drey erstere Arten vornemlich gegrabene Brunnen genennt, die dann alle zusammen mit den Röhrbrunnen die künstlichen Brunnen ausmachen [g]).

§. 4.

Abtheilung der süßen Brunnen in Rücksicht auf ihr Eigenthum.

Die süßen Brunnen (§. 2.) theilen sich, ohne Unterschied, ob es natürliche oder künstliche (§. 1.), eigentliche Brunnen, nemlich Schöpf-, Zieh-, Pump- und Röhrbrunnen oder Cisternen sind (§. 3.), in öffentliche, Gemeinds- oder gemeine, herrschaftliche und eigene, oder Privatbrunnen. Und stehet das Eigenthum der ersteren dem gemeinen Wesen, der anderen einer Gemeinheit, der dritten dem Landesfürsten, und der letzteren ein, oder mehreren Privatpersonen zu [h]).

§. 5.

Abtheilung der mineralischen Brunnen in Rücksicht auf die Mineralien, welche sie enthalten.

Die mineralische Brunnen (§. 2.) werden, nach der Natur und Beschaffenheit der Mineralien, welche die Quellen enthalten, von einander unterschieden. Sie heißen Salzbrunnen, wenn solche Küchensalz enthalten, hingegen aber Mineralbrunnen, wenn sie ein zur Gesundheit der Menschen dienliches Salz, oder anderes Mineral enthalten. Zu diesen den letztern nun gehören die Bittersalzbrunnen, die Sauer- oder Gesundheitsbrunnen, und die warmen und kalten Badbrunnen oder Badquellen [i]). Man zählt

f) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 47.
g) Eben diese Abhandlung, §. 48.
h) *Georg Ad. Struv.* de Aquaed. sect. I. c. 1. Aph. IV. sect. II. c. 1. Aph. I. *Jo. Bernh. Beyer* de jure fontium Th. IX. Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 50.
i) Erste Abh. dieses Wasserrechts, §. 51.

zählt außer diesen zu den Mineralbrunnen, dieses Wort im weitesten Verstande genommen (§. 2.), auch noch die mineralischen Brunnen, welche diese und jene Salze, Oele, Schwefel, und Metalle enthalten, die aber weder zum Trinken, noch zum Baden gebraucht werden, und daher nicht zu den Gesundheitsquellen, sondern dem Bergbau gehören. Anderswo habe ich von allen in der Natur bekannten mineralischen Wassern gehandelt [k]).

§. 6.

Grabung der Cisternen, Schöpf-, Zieh- und Pumpbrunnen.

Um eine Cisterne, oder Hilbe zu machen (§. 3.): so gräbt man in niederen Gegenden, worin das Wasser zusammenfließt, nur ein 4 und mehr Fuß tiefes Loch von 6 und mehr Fuß lang und breit in die Erde, und läßt sich dann darin das Regen- und Schneewasser sammlen. Um hingegen eine Schwemme zu bekommen (§. 3.): so gräbt man schon eine Grube von 20 und mehr Fuß lang und breit, und 6 bis 8 Fuß tief. Um endlich einen Schöpf-, Zieh- oder Pumpbrunnen zu machen (§. 3.): so gräbt man in einem Raume von 5 und mehr Fuß breit und lang so tief in die Erde, bis man, wenn man zu graben aufhört, auch bey trockener Witterung ein lebendiges Wasser bekommt, das 4, 5 bis 6 Fuß hoch in die Höhe quillt (§. 1.). Besser ist es inzwischen, wenn man in dem Falle noch etwas tiefer gräbt, wenn ein Brunnen zu vieler Menschen Gebrauch ist, vornemlich zum Waschen, Brauen und Brandteweinbrennen, ja auch zu den Feuersbrünsten gebraucht werden soll. Und welch Unglück entstehet bey den Feuersgefahren, wenn man aus den Brunnen das Wasser nehmen muß, und diese alle leer gemacht werden. Es ist überhaupt sehr wohlgethan, wenn man einen Brunnen sehr tief macht, und, wo möglich, bis in den Felsen gräbt, weil eben darin das Wasser frisch, und nicht so faul ist, als wie in den obern faulichten und sumpfigten Erdlagen. Eben aus diesen Ursachen haben die Schöpfbrunnen, die nicht tief sind [l]), immer das schlechteste Wasser. Außerdem bemerke ich auch noch bey alle diesen Brunnen, daß man sie im Sommer, und nach Johanni graben müsse, in welcher Zeit die Wasser in der Erde immer am schwächesten, und die Brunnen am leichtesten abzuteufen sind, ja, wenn man zu der Zeit das nöthige Wasser in einem Brunnen hat, dann nicht befürchten darf, daß der Brunnen bey trockener Zeit kein Wasser habe.

§. 7.

k) Meine Mineralogie, §. 514. und folg. l) Erste Abh. dieses Wasserrechts, §. 49.

§. 7.

Fassung der Hilben, der Schöpf=, Zieh= und Pumpbrunnen.

Die Hilben, oder Cisternen bedürfen selten eine ordentliche Fassung, wenn solche inzwischen tief sind, und zu befürchten stehet, daß sie zusammenbrechen mögen: so verschahlt man solche mit Holz, das ist, man verzimmert solche, in der Sprache der Bergleute gesprochen, oder mauert sie auch aus, welches letztere gemeiniglich bey den Schwemmen zu geschehen pflegt. Anders verhält es sich mit den Schöpf=, Zieh= und Pumpbrunnen. Man verschahlt, oder verzimmert diese gleich während dem Graben, oder, wie die Bergleute sagen, während dem Abteufen, mit Holz, und zwar so dauerhaft, daß das Holz gleich zur Fassung dienen, und stehen bleiben kann: oder man verzimmert auch diese Brunnen nur schlechthin, oder verlohren, dergestalt, daß solche nur bis zu dem Ausmauern stehen bleiben können, und mauert sie dann von unten herauf wohl aus, immer so, daß die innere Gestalt des Brunnens rund ist, und einen Cylinder ausmacht, damit die Mauer von dem Erdboden nicht zusammengedrückt werden könne. Will man einen solchen Brunnen recht gut fassen, damit besonders in lockerem und sandigen Boden kein Regen= und Sumpfwasser in ihn dringen könne: so macht man um die ganze Fassung von unten der Sole, bis an den Tag eine Verdämmung, eben so, wie bey einem Salzbrunnen, wovon ich anderswo gehandelt habe m).

§. 8.

Einrichtung der Cisternen, Schöpf=, Zieh= und Pumpbrunnen.

Bey den Hilben oder Cisternen, ja auch den Schwemmen (§. 3.) ist weiter keine Einrichtung nöthig, als daß man zu solchen einen schiefen Eingang, oder auch eine Treppe macht. Die Schöpf=, Zieh= und Pumpbrunnen hingegen erfordern eine andere Einrichtung. Die Schöpfbrunnen faßt man, damit weder Menschen, noch Thiere hineinstürzen mögen, oben mit einem hölzernen, oder steinernen Kranze von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß hoch ein, und ziehet das Wasser in Eimern mit der Hand, oder einem Haken heraus. Die Ziehbrunnen umfaßt man aus der ebengedachten Ursache über der Erde 3 bis $3\frac{1}{2}$ Fuß hoch mit Holz oder Steinen ein, und setzt über diese Einfassung oder Einschahlung ein Räderwerk, womit man dann das Was=

m) Meine Salzwerkskunde, §. 193. und folg.

Wasser an Eimern herausziehet; oder man setzt auch darüber zwey Posten, mit einem darüberliegenden Rahmstücke, und hängt an dieses eine Rolle mit Kette und Eimern, von welcher Einrichtung dann diese Brunnen zuweilen Galgenbrunnen genennt werden [n]). Man pflegt alle diese Brunnen auch mit einem Dache zu bedecken, allein das Wasser bleibt besser, wenn die frische uneingesperrte Luft dazu kommen kann [o]), ja das Regen- und Schneewasser, das so sehr rein ist, ist den Brunnen zuträglich [p]), und dann schadet der Thau, der bey einem unbedeckten Brunnen eher wieder über sich steigen, und von der Luft zerstreuet werden kann, als wie bey einem bedeckten Brunnen, den Brunnen nicht so viel, als die Spinnen, die sich unter dem Dache der bedeckten Brunnen ansetzen, und das Wasser durch ihren Auswurf verunreinigen. Die Pumpbrunnen bedeckt man gemeiniglich mit einem Deckel, oder übermauert solche mit einem Gewölbe, und führt dann von einer in der Nähe, oder auch in dem Brunnen stehenden Pumpe das Saugrohr in das Wasser dieser Brunnen. Weil die Luft in einem solchen Brunnen immer eingesperrt ist, und sich diese so faule Luft dem Wasser mittheilet: so ist auch das Wasser darin nie so gut, als wie in den offenstehenden Brunnen, und höchst schädlich sind solche, wenn sie zum gemeinen Gebrauch einer Stadt, oder Gemeine dienen (§. 4.). Denn, da die Pumpen erstens in einerley Zeit selten so viel Wasser geben, als man in eben der Zeit mit Eimern, oder auch mit kleinen Tonnen aus dem Brunnen ziehen kann, da solche zweytens oft während eines sehr starken Gebrauchs mangelhaft werden, und da solche endlich drittens im Winter, auch bey der besten Verwahrung mit Miste oder Stroh, zuweilen zufrieren, ja wol gar vom Froste entzweyplatzen: so sind dann auch solche, wenn eine Feuersbrunst entstehet, und kein Fluß, oder anderes Wasser in der Nähe zu haben ist, eine höchst schädliche Sache. Das hierbey nicht einmal erwogen, daß das in der Pumpe von einem Gebrauch bis zu dem andern stehenbleibende Wasser einen übelen Geschmack annimmt, und die Unterhaltung der Pumpen immer kostbarer ist, als die Unterhaltung der

n) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 48.

o) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2190.

p) Estor a. a. O. Th. I. §. 2191. 2192.

der Ziehbrunnen. Doch es giebt Menschen, welche die Pumpbrunnen den Ziehbrunnen vorziehen, die Erfahrung aber hat mich vom Gegentheil überzeugt.

§. 9.

Grabung, Fassung und Einrichtung der Röhrbrunnen.

Die Röhrbrunnen (§. 3.) sind sehr leicht zu graben, denn an dem Orte, wo die Quelle quillt, die man an einen bestimmten Ort leiten will, gräbt man nur eine Grube von 6 bis 8 Fuß lang und breit, und 4, 5 bis 6 Fuß tief in die Erde. Man mauert diese Grube, die man hinter der Mauer verdämmt, aus, oder fasset den Brunnen, man führt diese Mauer über Manns hoch in die Höhe, und dann macht man von vornen zu eine Thür in den Brunnen, einen solchen Bau aber, um den man einen kleinen Graben macht, damit kein Regenwasser zum Brunnen kommen könne, nennt man eine Brunnenkammer. Aus dieser, der Brunnenkammer, nun führt man das Wasser in hölzernen, thönernen, eisernen oder bleyernen Röhren, die 2 bis 12 Zoll weit sind, und die man, je nachdem der Frost tief in den Erdboden dringt, 2 bis 3 Fuß tief in die Erde legt [q]), in die Stadt, das Dorf, das Schloß, oder den Hof, wo man das Wasser brauchen will, und lässet es da, wo es auslaufen soll, aus einem Stocke heraus, und in einen Trog, eine Muschel, oder eine Cisterne springen. Oft, besonders in den Städten, lässet man einen solchen Brunnen, wenn er nur stark genug ist, an etlichen, und den Orten springen, wo Märkte, oder andere Zusammenkünfte der Menschen sind. Um nun dabey das Wasser gehörig austheilen zu können: so macht man hier oder dort eine Cisterne, läßt sich darin das Röhrwasser ausgiessen, und vertheilt es dann darin an die Orte, wo es springen soll, eine solche Cisterne aber heißt ein Wasserkasten, oder ein Wasserschatz [r]). Anderswo habe ich die Zusammenfügung dieser Röhren gelehret [s]), und hier ist der Ort nicht, wo ich mehr, als der Jurist zu wissen nöthig hat, von dem Bau der Brunnen sagen kann. Inzwischen erinnere ich noch, daß man einige Röhrbrunnen auch so einrichtet, daß das Wasser in einem Wasserstrahl in die Höhe springt, und diese Brunnen, die man meist

q) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2180. 2187.

r) Erste Abh. dieses Wasserrechts, §. 49.

s) Meine Bergmaschinenkunst, §. 300 302. Meine Salzwerkskunde, §. 397. und folg.

meist nur zur Verschönerung der Gärten anlegt, heißen zum Unterschiede jener der Röhrbrunnen, Springbrunnen, oder Fontainen t). Zu beiden, den Röhr- und den Springbrunnen gebraucht man zuweilen auch, wenn das Wasser, das an einen gewissen Ort geleitet werden muß, tiefer, als der Ort liegt, wo es ausfließen soll, ein Rad mit Pumpen, wodurch man dann das Wasser auf die nöthige Höhe hebt, und dann an den Ort seiner Bestimmung fließen läßt, eine solche Maschine aber heißt eine Brunnen- oder eine Wasserkunst u). So viel bemerke ich endlich auch noch, daß man nicht selten hier und da eine lebendige Quelle blos in eine Brunnenkammer faßt, und das Brunnenwasser vorne in der Höhe von 2 Fuß, durch kleine eiserne Röhren, die kaum 1 Fuß lang sind, ausfließen, aber auch das Wasser in hölzernen Röhren ein Stück Wegs fort-, und dann erst in einen Trog fließen läßt, welche Brunnen man dann allein zum Trinken gebraucht, und daher Trinkbrunnen zu nennen gewohnt ist.

§. 10.

Grabung, Fassung und Einrichtung der Salzbrunnen.

Die Salzbrunnen (§. 5.) müssen ganz anders gegraben, gefaßt und eingerichtet werden, als wie die süssen Brunnen, wovon ich dann anderswo gehandelt habe, da solche zu einer eigenen Wissenschaft gehören x).

§. 11.

Grabung, Fassung und Einrichtung der mineralischen Brunnen.

Die mineralischen Brunnen, welche zu der Gesundheit der Menschen dienen (§. 5.), werden ebenwol anders gegraben, gefaßt und eingerichtet, als die süßen Brunnen, die man allein zu dem häuslichen und wirthschaftlichen Gebrauche nöthig hat (§. 6-9.). Es muß auch hiervon der Jurist einen allgemeinen Begriff haben, und habe ich von dieser Materie an einem andern Orte gehandelt y).

t) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 1. §. 3. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2179. Meine Bergmaschinenkunst, §. 302.

u) von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 1. §. 13. Estor a. a. O. Th. I. §. 2179.

x) Meine Salzwerkskunde, §. 165. und folg.

y) Meine Abhandlung von der Untersuchung der mineralischen Quellen, ihrer Fassung, und mechanischen Einrichtung zum Baden, in meinen vermischten, meist ökonomischen Schriften.

§. 12.

Ort, wo man die Hilben, Schöpf=, Zieh=, Pump= und Röhrbrunnen anlegt.

Die Hilben werden in Gärten, Wiesen und Feldern, ja auch im dürren Lande an den Wegen und Heerstraßen angelegt, die Schwemmen aber immer in oder vor den Städten und Dörfern (§. 3.). Die Schöpf=, Zieh= und Pumpbrunnen (§. 3. 6. 7. 8.) bauet man in Gärten, Häusern, Höfen, und Schlössern, an den Straßen und Sammelplätzen in den Städten und Dörfern, und dann auch an den offenen Wegen, wenn auf ein großes Stück Wegs kein Quell= oder Flußwasser zu bekommen ist. Die Röhrbrunnen (§. 3.) fasset man außerhalb eines Hofes, eines Dorfes, einer Stadt, oder eines Schlosses, und führt solche dann durch Röhren an einen dieser Orte (§. 9.). Bey den Hilben, Schwemmen und Brunnen gebraucht man indessen die Vorsicht, daß man solche nicht nahe an die Miststätten und andere unreine und stinkende Orte macht, oder auch zu nahe an den Festungsgraben gräbt, die immer ein faules Wasser haben: denn das unreine Wasser in diesen Gegenden sinkt stets in die Erde, und die tiefere Orte, also in die Brunnen, wovon dann solche einen übelen Geschmack und Geruch bekommen. Eben so legt man auch solche an etwas hohen Orten an, oder pflastert um solche, auf eine ein Fuß hohe fest zusammengestampfte Lettenschicht, eine Erhöhung, damit kein Regenwasser in den Brunnen schießen könne. Bey den Schöpfbrunnen habe ich außerdem auch noch zu bemerken, daß solche, wegen des Hineinstürzens der Menschen, das bey dem Ausziehen des Wassers zu geschehen pflegt, immer etwas gefährlich sind. Die Hilben, die an den Wegen sind, ja auch die Schwemmen, die Schöpf=, Zieh= und Pumpbrunnen, die an den Straßen und Sammelplätzen eines Dorfes, oder einer Straße stehen, werden außer diesem allen, immer von den Gemeinheiten angelegt (§. 4.). Eben so werden aber auch die Röhrbrunnen, die in ein Dorf oder eine Stadt geleitet, oder auch hier und da im Felde blos in eine Brunnenkammer gefaßt werden, und dann an dem Brunnen, oder auch in einer gewissen Entfernung davon blos in Röhren auslaufen (§. 9.), allein von den Gemeinheiten gebauet.

§. 13.

Vorsicht bey der Brunnengrabung gegen die Ueberschwemmung.

Weil das Wasser in den Brunnen durch Fluthen so sehr verunreiniget, ja auch wol der ganze Brunnen zugeschlämmt werden kann: so muß man da nie einen Brunnen anlegen, wo er überschwemmt werden kann, sondern ihn immer in der Höhe graben, wohin sich auch die größte Fluth nicht auszubreiten pflegt. Ja, damit kein Regenwasser in die Brunnen kommen könne: so muß man solche auch in diesen Gegenden, wie schon im 12ten §. bemerkt worden, an dem höchsten Orte graben. Ist man bey alle dem genöthiget einen Brunnen in der Gegend anzulegen, wo solcher überschwemmt werden kann: so muß man ihn mit einer Verdämmung umgeben, eben so, wie einen Salzbrunnen, den man in einem Wasser fasset, wovon ich anderswo gehandelt habe [z]), und dann auch zu dem Brunnen eine Treppe machen.

§. 14.

Vorsicht bey den Brunnen, damit solche nicht verseihen, und trocken werden.

Weil das Wasser in unserer Erde, zumal im lockeren und sandigen Gebirge, den tiefsten Orten zufällt: so muß man bey der Brunnengrabung auch darauf sehen, daß in der Nähe dieser und jener Brunnen keine ungleich tiefere Brunnen gemacht werden, in welche Brunnen dann das Wasser aus den weniger tiefen Brunnen sinket [a]). Eben so muß man auch aus eben der Ursache darauf sehen, daß in der Nähe tiefer Minen keine Brunnen gegraben werden. Ferner muß man dafür sorgen, daß die Stollen bey dem Bergbau, wo möglich, nicht zu nahe in der Gegend der Brunnen getrieben werden, weil die Wasser aus ihnen den Stollen zufallen [b]), wobey ich dann noch bemerke, daß auch die Erderschütterungen und Erdbeben gar häufig die Ursache von dem Austrocknen der Brunnen werden, allein bey diesen gewaltsamen Begebenheiten der Natur ist alle menschliche Vorsicht ein Unding.

§. 15.

Verbesserung des Wassers in den Brunnen.

Aus dem 6ten §. ist schon klar, daß man einen Schöpf-, Zieh- und Pumpbrunnen sehr verbessert, wenn man ihn bis in einen felsigen Boden

z) Meine Salzwerkskunde, §. 230.
a) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 112.
b) Die gedachte Salzwerkskunde, §. 143.

gräbt, und aus dem 7ten §. erhellet, daß man das Wasser in dem Brunnen sehr verbessert, wenn man das Regen- und Sumpfwasser durch eine, um den ausgemauerten Brunnen gemachte Verdämmung, von diesem, dem Brunnen abhält, ja endlich beweißt der 12te §. daß von einem Brunnen das Regenwasser abgehalten wird, wenn man um solchen eine Erhöhung pflastert. Hier führe ich also noch an, daß man das Regenwasser meist von dem Brunnen abhält, wenn man in der Entfernung von 10 Fuß im Kreise um die Brunnen einen kleinen Kanal, oder eine Antauche macht, die etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß weit und hoch ist, und etliche Fuß tief in der Erde liegt, dieser Antauche aber, die alles Wasser um den Brunnen anziehet, in irgend einen andern tiefern Ort einen Auslauf giebt. Das Wasser selbst in einem Brunnen kann man aber auch dadurch sehr reinigen, wenn man den Brunnen einige Fuß tiefer gräbt, als es nöthig ist, und diesen Raum mit Sand vornemlich mit Topfsteinen ausfüllt, woran sich dann die Unreinigkeiten aus dem Wasser ansetzen. Ja, gut ist es, wenn man, nachdem ein Brunnen etlichemal gesäubert, oder gefegt worden, statt der alten, wieder neue Steinen in den Brunnen wirft. Außerdem gehört zu der Verbesserung der Brunnen auch das Salzen [c]), man wirft nemlich, wenn ein Brunnen gefegt ist, $\frac{1}{2}$ bis 1 Centner Küchensalz in den Brunnen, welches der Fäulniß des Wassers widerstehet. Auch dadurch verbessert man einen Brunnen, wenn man in ihn einige Bohrlöcher bohrt, um Wasser aus den Felsen zu bekommen, und in solche hölzerne Röhren rammlet, das ich anderswo gelehrt habe [d]). Endlich führt man die ungesunden Dünste aus denen Brunnen, und führt dem Wasser frische und reine Luft zu, wenn man bey der Ausschahlung, oder Ausmauerung des Brunnens, außerhalb der Fassung des Brunnens, vier sechs Zoll weite und lange Luftlöcher mit aufmauert, so, daß solche über dem höchsten Spiegel des Wassers durch die Fassung in den Brunnen gehen, in der Oberfläche der Erde aber ihre mit Gegittern verwahrte Ausgänge haben, und zwey an einer Seite stehende Luftlöcher durch Röhren um 3 Fuß höher aufgeführet sind, als die andern zwey ihnen entgegenstehenden Luftlöcher, wobey dann aus Gründen, die ich anderswo ausgeführet habe [e]), die reine Tagesluft immer, indem sie in zwey Röhren ein-,

in

c) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2185. 2187.

d) Meine Salzwerkskunde, §. 119. u. folg.

e) Meine Grubenbaukunst, §. 122. u. folg.

in den zwey andern aber wieder ausziehet, über dem Wasser herstreicht. Gewiß ist es, daß man durch alle diese Mittel das Wasser, auch in den sumpfigsten und morastigsten Gegenden, wo nicht ganz gut machen, doch sehr verbessern kann, und woher kommen, wie wir von den Aerzten hören, die meisten Krankheiten beides, der Menschen und des Viehes? Meist von dem Wasser! Wie nöthig also ist es, daß sich die Policey um die gute Fassung und Einrichtung der Brunnen etwas genauer bekümmert, als wie bisher geschehen ist. Doch, wo kann man sich so ganz genau um den Schaden Josephs bekümmern! Wie wenig Gutes schafft auch oft der beste und edelste Mensch, wenn er eine Neuerung aufbringen will. Das ist ein gehässiges, ein verteufeltes Wort! Zumal bey dem Landmanne, dem es schon schrecklich durch diese oder jene neue Auflage geworden ist. Man lasse also alles bey dem Alten, und thue hier oder da in der Stille, oder unvermerkt, oder durch Beyspiel, oder auf anderer Menschen ruhmvollen Namen was Gutes: so bleibt man in seinem Verhältniß, man wird nicht unthätig gemacht, und kann hier und dort auf die ebengedachte Art noch etwas Gutes stiften.

§. 16.

Obrigkeitliche Anordnung der Brunnen.

Da die gute Einrichtung, und Anlage der Brunnen (§. 6. 7. 8. 9. 12. 13. 14. 15.) einen so großen Einfluß auf die Gesundheit, und das Wohl der Menschen hat: so ist es auch der gesetzgebenden Gewalt, und einer guten Policey höchst angemessen, wenn weder die Gemeinds- noch die Privatbrunnen, ohne obrigkeitliche Verwilligung, gebauet werden dürfen, und dann von Kunstverständigen der Ort angewiesen wird, wo solche nicht schädlich, sondern am vortheilhaftesten sind. Allein dem Staatsbürger muß diese Anstalt nicht zur Last werden, diese und jene Diener im Staate müssen die Dinge unentgeldlich besorgen, die Amtspflicht seyn können, wenn nur Mangel an nöthigen Bedürfnissen nicht was anders erheischt, und das ist oft der Fall bey unsern französischen Moden, der so sehr veränderten Tafel der alten redlichen Deutschen, und dem italienischen Aufputz unserer Häuser. Doch wäre dieses Uebel nicht, woher sollten so viele Menschen ernährt werden, und noch fragt es sich, ob nicht das letztere, wenn das erstere nicht wäre, ein weit größeres Uebel sey? Hunger und

Noth,

Noth, diese beiden unsterblichen Ehegatten unseres aufgeklärtesten Jahrhunderts, sind wenigstens die ersten Grundsäulen der Moden, die sich dann freylich zu einer einfachen Tafel, so wenig auch der Mensch zu einem gesunden Leben bedarf, und einem Gebäue, das uns nur für Wind, Regen und Kälte schützen soll, gar übel schicken. Man sehe nur eine jungfräuliche vornehme Schöne an, wenn sie in einem Bauernhäusgen, vom Schwarm der Fliegen besungen, bey einer erdenen Schüssel mit Milch und schwarzem Brodte sitzt, wie glücklich aber bist oft du, der du immer in diesen Hütten wohnest!

§. 17.

Reinhaltung der Hilben, Schwemmen und Brunnen.

Weil die Hilben, Schwemmen und Brunnen eine zum häuslichen Gebrauche, ja zum Leben der Menschen und des Viehes eine so höchst nöthige Sache sind: so dürfen dann auch solche auf keinerley Weise verunreiniget werden, und darf weder todtes Vieh, noch anderer Unflath, auch kein Holz, Steine oder andere dergleichen Dinge hineingeworfen werden. Schrecklich, und wider die Menschheit ist es, wenn sich eine Kreatur findet, die solche sogar vergiftet, von deren Strafe ich dann unten §. 76. rede.

§. 18.

Säuberung der Hilben, Schwemmen und Brunnen.

Es fließt in den Hilben, Schwemmen und Brunnen, durch die beständige Bewegung, die in dem Wasser gemacht wird, aus dem ihnen zur Seite stehenden Erdreich immer etwas in diese Wasserbehältnisse, und dann geschiehet es auch durch Zufall und von Ungefähr, daß diese und jene Dinge in diese Behältnisse kommen, ja selbst das Wasser macht zuweilen einen Bodensatz. Weil nun diese Dinge den Wassersumpf, die Höhe des Brunnens, worin das Wasser stehet, immer etwas anfüllen, ja alle diese Dinge dem Wasser sehr viele Unreinigkeit, und einen übelen Geschmack mittheilen: so pflegt man die Hilben, Schwemmen und Brunnen zu Zeiten zu säubern [f]). Man reiniget nemlich die Hilben, und Schwemmen, ja auch die Brunnenkammern an den Röhrbrunnen von dem hineingekommenen Schlamme, aus den Schöpf-, Zieh- und Pumpbrunnen aber ziehet man an Eimern das Wasser aus dem Brunnen, macht die auf dem Boden liegende Un-

f) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2187.

Unreinigkeit zusammen, läßt sie aus dem Brunnen ziehen, und salzet dann den Brunnen (§. 15.). Es ist dieses Säubern, je nachdem ein Brunnen in einem weichen und schlammigen Boden stehet, des Jahres ein-, auch zwey-, drey- und viermal nöthig.

§. 19.

Unterhaltung der Hilben, Schwemmen und Brunnen.

Die Hilben und Schwemmen bedürfen eine sehr geringe Unterhaltung, und eben so ist auch die bey den Schöpf- und Ziehbrunnen nicht kostbar, wenn nur die Brunnen gut gefaßt sind, da sich dann ihre Ausbesserung blos auf das am Tage darüber befindliche Gebäue erstreckt. Schon kostbarer ist die Unterhaltung der Pumpbrunnen, wo die Pumpen, wenn sie stark gebraucht werden, gar leicht wandelbar werden (§. 8.), und noch kostbarer sind die Röhrbrunnen zu unterhalten, woran alle Jahre, besonders, wenn die Wasserfahrt, oder Wasserleitung aus hölzernen, oder thönernen Röhren bestehet (§. 9.), sehr vieles reparirt werden muß: denn bald setzen sich solche hier, oder da zu, und bald springt hier oder dort eine Röhre, besonders beym Froste, wenn solche nicht tief genug in der Erde liegen, ja es wird auch hier oder dort nicht selten eine Röhre in der Zusammenfügung mit einer andern wandelbar, und alle das macht immer viele Kosten. Nur in dem Nothfalle also muß man die Röhrbrunnen für einen Ort wählen, dem es entweder ganz, oder doch wenigstens an gutem Wasser gebricht. Noch muß ich auch bemerken, daß das Wasser durch den langen Weg, den es macht, immer etwas matt wird, das nicht einmal erwogen, daß das Wasser von den hölzernen und thönernen Röhren oft einen unangenehmen Geschmack annimmt.

§. 20.

Gebrauch der Hilben, Schwemmen und Brunnen.

Der Gebrauch der Brunnen stehet, je nachdem das Eigenthum derselben beschaffen ist (§. 4.), bald dem gemeinen Wesen, bald einer Gemeine, bald der Landesherrschaft, und bald ein und andern Privatpersonen zu, von welchen Rechten ich dann in dem zweyten Kapitel mehr sagen werde. Hier bemerke ich vornemlich, daß die Hilben und Schwemmen, wenn sie blos Schnee- und Regenwasser enthalten, meist nur bey nasser

Witterung gebraucht werden können: ich führe aber auch an, daß ein gegrabener Brunnen, der wenig gebraucht wird, immer schlechtes Wasser hat, weil ein jedes in freyer Luft stehendes Wasser, das nicht bewegt wird, einen stinkenden Geruch und faulen Geschmack bekommt, dann aber auch die in dem Brunnen stillstehende Luft faul, und erstickend wird, wovon die bösen Wetter, oder Bergschwäden in den Gruben den klarsten Beweis liefern. Wirklich also ist ein nur selten gebraucht werdender Brunnen der Gesundheit der Menschen sehr schädlich. Wenn man daher ein immer gutes Wasser in einem Brunnen haben will: so muß man dafür sorgen, daß solcher stark genug gebraucht wird: denn indem einiges Wasser aus demselben herausgezogen wird: so tritt aus dem in dem Erdboden, dem Brunnen zur Seite stehenden frischen Wasser, das mit dem in dem Brunnen immer die Waage hält, wieder anderes Wasser in den Brunnen, und weil eben hierdurch das Wasser in ihm beständig bewegt wird, und das zur Seite in dem Erdboden stehende, der Luft nicht ausgesetzte, wieder neu herzudringende Wasser nicht faul ist: so erhält man auch, durch den often Gebrauch der Brunnen, ein immer gutes Wasser.

§. 21.

Visitation der Hilben, Schwemmen und Brunnen.

Weil an der Reinhaltung, Säuberung und Unterhaltung der Hilben, Schwemmen und Brunnen so gar viel gelegen ist (§. 17. 18. 19.): so ist in den Städten und Dörfern immer nöthig, daß diese Dinge von Zeit zu Zeit visitiret, und dabey darauf gesehen werde: ob die Brunnen reingehalten, gehörig gesäubert, und dann auch wohl unterhalten worden, wozu dann hier und da eigene Leute, gemeiniglich einige Raths- oder Gemeindsglieder mit einem Brunnenmeister bestellt werden. Gut ist es, wenn in großen Städten die Brunnen alle Monat, sowol gemeine, als Privatbrunnen visitirt werden, und welche gute Folgen hat diese Policeyanstalt für die Gesundheit, ja auch für das zeitliche Wohl der Menschen, wenn bey Feuersbrünsten alle Brunnen in einem guten Stande sind! Am Ende dieses Kapitels bemerke ich noch, daß von der Grabung, der guten Fassung, und dem Gebrauche der süßen Brunnen, um reines und gesundes Wasser zu bekommen, hiernächst noch eine eigene Abhandlung von mir in dem Druck erscheinen wird.

Zweites Kapitel,
von
dem Rechte der Brunnen.

Erster Titel,
von
dem Eigenthumsrechte der Quellen oder natürlichen Brunnen, und dem Rechte, womit Jemand einen Brunnen machen lassen kann.

§. 22.
Eigenthumsrecht der süßen Quellen, oder natürlichen Brunnen überhaupt.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Gebrauch der süßen Quellen, oder natürlichen Brunnen in den ersten Zeiten unserer Erde, da die Oberfläche derselben noch nicht vertheilt war, Jedermann gemein, und ein Brunnen dem eigen war, der sich solchen zueignete [g]). Da in den nachfolgenden Zeiten aber die Dinge auf unserer Erde getheilt worden [h]), und die Quellen und Brunnen ein Accessorium von dem Grund und Boden sind, worauf solche entspringen [i]), das Accessorium oder Nebenwerk aber der Hauptsache folgt [k]): so gehören dann auch heut zu Tage die Quellen, oder natürliche Brunnen den Eigenthümern des Grund und Bodens zu, worauf solche entspringen [l]).

§. 23.
Folgen aus diesem Rechte.

Weil die Quellen oder natürlichen Brunnen immer in dem Eigenthume des Besitzers von dem Grund und Boden sind (§. 22.): so folgt auch von selbst, daß wenn solche auf einem herrschaftlichen, einem öffentlichen, einem gemeinen, oder Gemeinds- oder auch einem Privatboden entstehen, auch

g) *Jo. Bernh. Friesen* de jure fontium §. 6. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 1. §. 4.

h) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 2. §. 547.

i) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 109.

k) L. 19. §. 13. D. de aur. et arg. leg.

l) *Friesen* l. c. §. 6. von Rohr a. a. O. B. VIII. K. 1. §. 4. Fischer a. a. O. B. 3. §. 13.

dem Regenten, dem gemeinen Wesen, einer Gemeinde oder einer Privatperson zustehen [m]). Eben daher dann werden solche herrschaftliche, öffentliche, Gemeinds- oder gemeine, und eigene oder Privatquellen und Brunnen genennt (§. 4.), und immer wird dazu ein Gang oder Weg erfordert [n]). Außerdem, und im Zweifelsfalle, wem die Quellen zustehen, werden solche zu den Regalien gezogen [o]).

§. 24.

Eigenthum der Quellen, oder natürlichen Brunnen in einem gemeinschaftlichen Boden.

Da eine Quelle, oder natürlicher Brunnen dem Eigenthümer des Grund und Bodens zustehet, worauf solcher entspringt (§. 22.): so gehört auch ein solcher Brunnen, wenn er auf einem herrschaftlichen Boden in einem Staate entstehet, der zwey und mehreren Landesherren zustehet, diesen Herren in Gemeinschaft, und zwar jedem nach der Größe des Antheils, den er an einem solchen Staate besitzt. Gehört auch ein Privat-Grund und Boden mehrern Eigenthümern: so ist auch eine Quelle, oder ein Brunnen, der darauf entstehet, in dem gemeinschaftlichen Eigenthume dieser Gutsbesitzer. Außerdem verstehet es sich von selbst, daß die öffentlichen und Gemeindsquellen (§. 23.) immer im gemeinschaftlichen Eigenthume des ganzen Staats, oder einer Gemeinde sind.

§. 25.

Es ist Jedermann befugt in seinem Eigenthume eine Hilbe, eine Schwemme, oder einen künstlichen Brunnen zu graben.

Weil das Wasser eine zum menschlichen Leben ganz unentbehrliche Sache, ja, als eine häusliche Bedürfniß, allen Menschen gemein [p]), und dann ein Accessorium eines jeden Grund und Bodens ist (§. 22.): so ist auch Jedermann befugt in seinem Grund und Boden, eine Hilbe oder Cisterne, eine Schwemme, oder einen künstlichen Brunnen, einen Schöpf-, Zieh- oder Pumpbrunnen zu graben (§. 3.), der dann zu seinem Eigenthume

m) Fr. Christ. Jonath. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 13.

n) Fischer a. a. O. B. 3. §. 15.

o) Fischer a. a. O. B. 3. §. 4.

p) §. 1. Inst. de R. D. *Puffendorf* Jus nat. et gent. l. 4. c. 5. §. 2. Fischer a. a. O. B. 2. §. 547.

thume gehört q). Es heißen dergleichen Brunnen, je nachdem das Eigenthum beschaffen ist, worauf solche gegraben werden, öffentliche, gemeine, herrschaftliche, und eigene oder Privatbrunnen (§. 4.). Das Eigenthum der beiden ersteren Arten ist immer gemeinschaftlich, das der letzteren aber nur in dem Falle, wenn der Grund und Boden zwischen einigen Personen gemeinschaftlich ist, denen dann auch diese Brunnen zustehen (§. 24.).

§. 26.

Auf einem herrnlosen Grundstück kann Jedermann eine Hilbe, Schwemme oder einen Brunnen graben.

Weil ein herrnloser Boden in Niemands Eigenthum ist: so ist auch jeder befugt, darin eine Hilbe, Schwemme oder einen Brunnen zu graben, nur muß er den Ort, ja auch den Weg zum Brunnen, wie eine jede andere Sache, die keinen Herrn hat, durch Occupation erwerben, und in Besitz nehmen r). In dem deutschen Reiche findet man inzwischen keine herrnlose Güter, weil solche zum Kammergute gezogen werden s).

§. 27.

Auf einem öffentlichen Grundstücke kann Niemand, ohne Vergünstigung des Staats, eine Hilbe, Schwemme oder einen Brunnen graben, indessen kann ein öffentlicher Brunnen durch die Verjährung erworben werden.

Weil die öffentlichen Grundstücke in dem Eigenthume des ganzen Staats sind, und sich daran kein Staatsbürger einen andern, als den gewöhnlichen Gebrauch anmaßen kann, da nicht einzelnen Personen, sondern dem ganzen Staate darüber die freye Disposition zustehet: so kann auch kein Staatsbürger, ohne Vergünstigung des Volks, oder Regentens, eine Hilbe, Schwemme, oder einen Brunnen in einem solchen Grundstücke graben lassen t). Weil inzwischen alle Dinge durch eine unvordenkliche Zeit erworben werden können: so können auch die öffentlichen Brunnen durch eine solche Zeit verjährt werden u).

q) *Jo. Bernh. Beyer* de jure fontium Th. XIII. *Jo. Bernh. Friesen* de jure fontium §. 32. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 1. §. 27. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2186. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 16. Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 111.

r) *Beyer* l. c. Th. XIV. *Friesen* l. c. §. 43. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 1. §. 26.

s) Fischer a. a. O. B. 2. §. 552.

t) Arg. l. 9. C. de Aquaeductu.

u) Noe Meurers Wasserrecht in *Abasv. Fritschii* jure fluv. S. 1069. n. 1. *Beyer* l. c. Th. IX.

§. 28.

Auf einem Gemeindsgrundstücke kann Niemand, ohne Vergünstigung der Gemeine, eine Hilbe, Schwemme oder einen Brunnen graben.

Aus eben den Gründen, die im vorigen §. angeführt worden, ist kein Gemeindsglied in einer Gemeine befugt, ohne Einwilligung der Gemeine, auf einem Gemeindsgrundstücke eine Hilbe, Schwemme oder einen Brunnen zu graben, auch nicht auf den Fall, wenn ihrer mehrere in Gemeinschaft einen solchen Brunnen graben wollen [x]). Es reicht inzwischen immer zu, wenn zwey Drittheile der Gemeine in eine solche Brunnengrabung willigen, die sich immer zu etwas verbinden können [y]). Außerdem ist es keinem Zweifel unterworfen, daß auch ein Brunnen auf einem Gemeindsstücke durch eine gesetzmäßige Verjährung erworben werden könne.

§. 29.

Auf einem Privatgrundstücke kann Niemand, ohne Vergünstigung des Eigenthümers von diesem Grundstücke, eine Hilbe, Schwemme, oder einen Brunnen graben.

Weil nur dem Eigenthümer eines Grundstücks die freye Disposition über diese seine Sache zukommt, und solche Niemand anders gebrauchen kann: so stehet dann auch keinem Andern das Recht zu in einem solchen Grundstücke eine Hilbe, Schwemme, oder einen Brunnen, ohne Vergünstigung des Eigenthümers, zu graben, selbst nicht einmal dem Landesfürsten, doch ist davon der Fall ausgenommen, wenn einen Brunnen eine gemeine Noth erfordert, in welchem Fall dann der Eigenthümer des Grundstücks schadlos gehalten, ein solcher Brunnen, wie ein öffentlicher Brunnen betrachtet (§. 4.), und der Kostenaufwand dazu aus der gemeinen Kasse genommen, oder auf die einzelnen Glieder, die an einem solchen Brunnen Theil haben, vertheilt werden muß [z]). Eine Gemeinde kann ebenwol auf einem Privatboden, ohne Vergünstigung des Eigenthümers, keine Hilben, Schwemmen, oder Brunnen graben [a]), nur auch hier den Fall ausgenommen, wenn einen solchen Brunnen das Wohl einer ganzen Gemeine, und die Abwendung der Feuersgefahr nothwendig macht, da dann der Eigenthümer schad-

x) Arg. L. I. §. 1. ff. quod cujusque universit.

y) *Jo. Aug. Hellfeld* Jurisprudentia forensis edit. IV. §. 414.

z) *Jo. Bernh. Friesen* de jure fontium §. 44. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 1. §. 26.

schadlos gehalten, und das Werk, wie so eben gedacht worden, auf gemeine Kosten unternommen werden muß. Zuweilen ist auch ein Grundstück, worauf ein Brunnen gegraben werden soll, in verschiedener Privatpersonen Eigenthum, in diesem Falle müssen dann alle in eine solche Brunnengrabung einwilligen, es geschehe solche von Fremden, oder von den eigenen Theilhabern des Grund und Bodens, weil jeder dieselbe verbieten kann [b]). Hat inzwischen ein Theilhaber eines Grundstücks einen Brunnen, ohne daß es widersprochen worden, schon gebauet: so kann er nicht genöthiget werden, daß er ihn wieder niederreiße, es seyen dann die andern abwesend gewesen, oder der Brunnen ihnen unwissend gegraben worden [c]). Wollen bey alle dem die übrigen Theilhaber des Bodens an dem Brunnen Theil haben: so müssen solche ihre Antheile an den Kosten tragen [d]). Uebrigens kann auch Jemand durch Verjährung einen Brunnen auf einem Privatboden erwerben. Eine große Ausnahme von allen diesen Rechten machen bey dem Berg- und Salzwerksbau die Gruben, und die Salzbrunnen, welche den Grundstücken noch mehr Schaden thun, als wie die süßen Brunnen, es können aber diese und viele andere Tagebäue, welche diese Werke erfordern, auf eines jeden Eigenthümers Grundstücke, von welchem Stande auch solcher sey, angelegt werden, weil der Berg- und Salzwerksbau eine zur allgemeinen Wohlfahrt eines Staates abzweckende Sache ist, doch müssen die Eigenthümer immer schadlos gehalten werden [e]).

§. 30.

Die Hilben, Schwemmen, und gegrabene Brunnen müssen Andern ohne Schaden eingerichtet werden.

Weil Niemand einem Andern Schaden zufügen darf: so müssen dann auch die Hilben, Schwemmen, und gegrabene Brunnen so eingerichtet werden, daß dadurch einem Andern kein Schade zugefügt werde [f]). Wenn daher eine Hilbe, oder Schwemme die Ursache wird, daß Eines Grundstück zu sehr befeuchtet wird, oder sonst Schaden leidet, oder auch daraus das

a) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 1. §. 27.

b) L. 27. §. 1. ff. de Servit. L. 28. ff. comm. divid.

c) L. 28. ff. comm. divid.

d) L. un. §. 4. C. de cod. toll.

e) Meine Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung, §. 25. 26. und 46; meine Salzwerkskunde, §. 706; mein Berg- und Salzrecht, §. 70. 99.

f) von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 1. §. 27.

das Wasser an die Fundamente der Gebäue, oder in die Keller ziehet: so ist ein solcher Wasserbehälter nicht erlaubt. Eben so unerlaubt ist auch ein gegrabener Brunnen, wenn dadurch den Fundamenten und Eckposten eines Gebäues zu nahe gekommen wird, das dadurch leicht sinken, ja wol gar einstürzen kann g). Oft wird auch ein Brunnen viel tiefer gemacht, als der Brunnen eines Nachbarn, und in dem Falle ziehen sich, wenn eine Gegend nicht sehr wasserreich ist, und wenige Quellen in derselben sind, die Quellen in den tiefern Brunnen. Weil nun eben dadurch dem Eigenthümer des weniger tiefen Brunnens das in seinem Grund und Boden liegende Wasser, also etwas von seinem Eigenthume entzogen wird: so ist auch Niemand befugt einen Brunnen in einer wasserarmen Gegend so tief zu machen, daß er dadurch einem Andern seine Quelle abschneidet h), und kann solches nur in dem Falle geschehen, wenn eine Gegend sehr stark mit Wasser angefüllt ist, worin sich denn das Wasser immer die Waage hält, also das tiefere Graben keinen Schaden bringt. Anders urtheilen Beyer, Friesen und von Rohr, welche dafür halten, daß allerdings Jemand einem Andern, wenn es nur nicht mit dem Vorsatz geschehe, diesem zu schaden, seine Wasseradern abschneiden könne, weil der, welcher sich seiner Befugniß rechtmäßigerweise bediene, kein Unrecht thue i), allein es verstehet sich dieses ohne Schaden eines Andern, und die Wasserquellen, die sich Jemand mit Recht und Unkosten in seinem Gute gesucht, und erworben hat, kann ihm kein Anderer entziehen, zu dem bekommt jeder Nachbar in der Tiefe, worin eines andern Nachbarn Brunnen Wasser hat, ebenwol Wasser, das alles nicht zu gedenken, daß, wenn einem Brunnen das Wasser entgehet, und nachher in der Nähe desselben ein Brand auskommt, dann gar leicht eine Feuersbrunst entstehen kann (§. 14.), und also kann man auch aus ganz guten Policeygründen Niemand dieses Recht zustehen. Außer dem allen müssen die gegrabene Brunnen gut eingeschahlt und verwahrt werden (§. 8.), damit weder Menschen noch Vieh hineinstürzen mögen k).

§. 31.

g) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2186. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 16.

h) Noe Meurers Wasserrecht in *Abasv. Fritschii* jure fluv. S. 1093. n. 14. Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 112.

i) *Jo. Bernh. Beyer* de jure fontium Th. XIII. *Jo. Bernh. Friesen* de jure fontium §. 46. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. K. 1. §. 27.

k) Fischer a. a. O. B. 3. §. 16.

§. 31.

Recht, wenn Jemand mit fremden Materialien auf seinem, oder einem fremden Boden einen Brunnen gräbt.

Wenn Jemand mit fremden Materialien einen Brunnen in seinem Boden gräbt: so gehört zwar ihm, dem Eigenthümer des Bodens, der Brunnen [l]), die Materialien bleiben inzwischen immer dem vorigen Eigenthümer [m]), doch kann er solche in Natur nicht wieder zurückfordern, wenn der Erbauer des Brunnens in gutem Treu und Glauben ist, sondern sie müssen ihm vergütet werden [n]). Bauet auch Jemand mit fremden Materialien auf fremdem Boden einen Brunnen: so gehört ebenwol der Brunnen dem Eigenthümer dieses Bodens, doch kann der Eigenthümer der Materialien von dem Erbauer die Schadloshaltung fordern [o]).

§. 32.

Recht, wenn Jemand in einem fremden Boden mit seinen Materialien einen Brunnen gräbt.

Wenn Jemand in einem fremden Boden mit seinen Kosten und Materialien einen Brunnen gräbt: so gehört der Brunnen dem Eigenthümer des Bodens [p]). Und ist hierbey der Erbauer des Brunnens zwar in dem Besitz des Brunnens, aber in bösem Treu und Glauben, er hat nemlich gewußt, daß der Boden nicht sein sey: so kann er weder die Bezahlung der Materialien noch der Arbeit zurück fordern [q]), doch darf er die Materialien ohne Schaden der Grundfläche des Eigenthümers vom Boden zurück nehmen [r]). Ist der Erbauer des Brunnens im Besitz des Brunnens, und zugleich in gutem Treu und Glauben: so gehört zwar immer der Brunnen dem Eigenthümer des Bodens, allein es muß solcher dem Erbauer des Brunnens die Materialien und Arbeitslöhne bezahlen, wenn ihm nicht ein Betrug entgegengesetzt werden soll. Tritt bey dieser Brunnengrabung auch

l) Arg. §. 30. Inst. de rer. div. l. 2. C. de Rei vind. l. 39. ff. de Rei vind.

m) §. 30. Inst. de rer. div. l. 7. §. 11. et l. 23. §. ult. ff. de Rei vind.

n) *Georg Ad. Struv.* disp. de aedif. privat. Th. 27.

o) *Struv.* l. c. Th. 29.

p) §. 31. Inst. de Rer. div. l. 7. §. 12. l. 28. ff. de acq. rer. dom. l. 12. C. de Rei vind.

q) L. 7. §. 12. ff. de acq. rer. dom. §. 31. Inst. cod.

r) L. 37. ff. de rei vind. l. 5. Cod. de rei vind.

auch der Fall ein, daß der Erbauer des Brunnens noch nicht in dessen Besitz ist: so kann er, und wenn er auch schon in gutem Treu und Glauben den Brunnen graben lassen, die Bezahlung der Materialien und Arbeitslöhne nicht verlangen s), wol aber die Materialien, wenn der Brunnen von ohngefähr austrocknet t). Ist solcher endlich nicht im Besitz des Brunnens und dabey noch in bösem Treu und Glauben: so kann er die Materialien, dem strengen Rechte nach, nicht zurück nehmen u), wol aber der natürlichen Billigkeit nach x).

§. 33.

Recht, womit ein Vasall auf einem Lehngute einen Brunnen gräbt.

Wenn ein Vasall auf einem Lehngute einen Brunnen gräbt, und das Lehn, ohne sein Verschulden geendigt und offen wird: so gehet das Eigenthum des Brunnens nicht auf den Lehnherrn, oder den Agnaten des Vasallen über, der ihm, zum Beyspiel bey dem Mannlehn, wenn er keine Erben hat, in dem Lehne folgt, sondern es bleibt bey dem Vasallen und dessen Erben, und er, oder die Erben können den Brunnen wegnehmen, oder verlangen, daß ihnen der Werth dafür bezahlt werde y). Doch muß dabey die Billigkeit in Acht genommen werden, und der Eigenthümer des Brunnens darf solchen, wenn er dem Gute nützlich und nöthig ist, nicht boshafterweise wegnehmen z). Anders verhält sich die Sache, wenn der Vasall durch sein Verschulden das Lehn verliehrt, in welchem Fall er den Brunnen unentgeldlich zurück lassen muß, das dann auch nach dem sächsischen Rechte in dem Fall statt findet, wenn der Vasall ohne Verschulden das Lehn verliehrt a).

§. 34.

Recht, womit ein Emphyteuta und Erblehnmann einen Brunnen gräbt.

Wenn ein Emphyteuta auf dem ihm in Emphyteusi gegebenen Grund und Boden einen Brunnen gräbt, und er kommt, und zwar ohne sein Verschulden von der Emphyteusi ab: so kann er, oder dessen Erben die Kosten

s) L. 48. et l. 59. ff. de R. V. l. 33. et l. 51. ff. de condict. ind.
t) L. 2. C. de Rei vind
u) L. 7. §. 12. ff. de acq. rer. dom.
x) Noe Meurers Wasserrecht in *Abasv. Fritschii* jure fluv. S. 1139. n. 30. *Georg Ad. Struv.* Syntagma jur. civ. Exerc. 41. Th. 47.
y) 2 Feud. 28. §. si vasallus.
z) *Georg Ad. Struv.* Syntagma jur. feud. c. 15. aph. 16.
a) *Struv.* l. c. c. 15. aph. 16.

sten für den Brunnen verlangen [b]): denn obschon solcher das Gut, das er als Emphyteusis besitzt, zu verbessern schuldig ist: so verstehet sich doch das nur von der Cultur des Gutes, und dahin gehört nicht nothwendig die Brunnengrabung. Eben dieses läßt sich auch von dem Erblehnmanne bey der deutschen Erbleihe behaupten, da zumal solcher die Erbleihe mit Einwilligung des Domini directi veräußern kann [c]).

§. 35.

Recht, womit der Usufructuarius eines Bodens einen Brunnen gräbt.

Weil der, welcher nur den Niesbrauch von einem Grund und Boden hat, darauf nichts bauen kann [d]): so kann auch solcher darin keinen Brunnen graben: und bauet er ihn doch; so kann er den Brunnen weder zurück nehmen, noch die Unkosten dafür fordern [e]), die Ausbesserung des Brunnen aber kann solcher verlangen.

§. 36.

Es kann Jedermann auf seinem Eigenthume einen Röhrbrunnen anlegen.

Aus den im 25ten §. angeführten Gründen ist Jedermann erlaubt, eine in seinem Grund und Boden, als in seinem Eigenthume befindliche Quelle (§. 22.), in eine Brunnenkammer zu fassen, und in dem Seinigen durch Röhren an einen bestimmten, ihm eigenen Orte zu leiten, also einen Röhrbrunnen auf dem Seinigen anzulegen (§. 3. 9.) [f]).

§. 37.

Recht einen Röhrbrunnen zu machen, wenn die Quelle, woraus solcher geleitet wird, in keines Menschen Eigenthum ist.

Weil jeder einen herrnlosen Brunnen einnehmen, und sich eigen machen kann (§. 26.): so kann dann auch Jedermann einen solchen Brunnen in eine Brunnenkammer fassen, und in sein Eigenthum führen, nur muß der Grund und Boden, wodurch die Röhren gelegt werden, in keinem,

b) *Georg Ad. Struv.* Syntagma jur. feud. c. 15. aph. 1. in fine. Sächs. Landrecht l. 2. art. 53.

c) Meine vermischte meist ökonomische Schriften, erste Abhandlung, §. 30. 31.

d) L. 44. et l. 61. ff. de usufr. l. 5. §. 3. ff. quib. mod. usufr. amitt.

e) L. 15. pr. ff. de usufr.

f) *Georg Ad. Struv.* diss. de Aquaed. Sect. II. c. 1. Aph. 14. *Jo. Bernh. Friesen* de jure fontium §. 47. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 1. §. 28.

oder in seinem Eigenthume seyn [g]), oder er muß, wenn dieses nicht ist, von den Eigenthümern dieser Grundstücke die dazu nöthige Dienstbarkeit erlangen, und solche schadlos halten. Gezwungen kann inzwischen Niemand zu dieser Dienstbarkeit werden [h]), es sey dann, daß ein solcher Brunnen zum Besten des gemeinen Wesens eingerichtet werden soll, oder solchen eine gemeine Noth erfordert, und derselbe für eine Land- oder Heerstraße, die auf weit und breit kein Wasser hat, oder auch eine Stadt oder Gemeine eingerichtet werden muß.

§. 38.

Recht einen Röhrbrunnen aus einer öffentlichen Quelle zu machen.

Weil die öffentlichen Quellen in dem Eigenthume eines ganzen Staats sind (§. 23.): so kann dann aus solchen, ohne Einwilligung des Volks, oder Regentens, Niemand einen Röhrbrunnen machen, und solchen durch einen öffentlichen Boden führen, doch ist das letztere erlaubt, wenn nur das erstere verwilligt ist, welches das letztere in sich schließt [i]). Es wird bey alle dem einer Gemeine, wenn ihr sonst nicht zu helfen stehet, nicht leicht die Ableitung des Wassers aus einer solchen Quelle versagt, wenn sie nur nicht schon zu einem andern unentbehrlichen Gebrauche bestimmt ist [k]). Und geschiehet eine solche Bewilligung zum Nachtheile des gemeinen Wesens: so ist solche ungültig [l]). Uebrigens kann eine solche Dienstbarkeit auch durch die Verjährung in einer unvordenklichen Zeit erworben werden [m]).

§. 39.

Recht einen Röhrbrunnen aus einer Gemeindsquelle zu machen.

Weil eine Gemeindsquelle blos im Eigenthume einer Gemeine ist (§. 23.): so kann auch aus einer Gemeindsquelle kein Röhrbrunnen, ohne Vergünstigung der Gemeine, gemacht werden, unter dieser Vergünstigung ist aber auch die Röhrenleitung durch den Gemeindsboden verstanden [n]). Es kann indessen eine Gemeine zu einer solchen Verwilligung genöthiget

g) *Jo. Bernh. Friesen* de jure fontium §. 47. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 1. §. 28.

h) Noe Meurers Wasserrecht in *Ahasv. Fritschii* jur. fluv. S. 1079. n. 2.

i) §. 1. Inst. de rer. div. l. 28. §. 1. ff. de aqu. pl. arc. L. 3. §. 3. D. de Serv. praed. rust.

k) *Friesen* l. c. §. 49. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 1. §. 39.

l) L. 9. C. de aquaed. l. 2. §. 16. ff. ne quid in loc. publ.

m) L. 4. C. de aquaed. L. 3. §. 4. ff. de aqua quot.

n) L. 3. §. 3. ff. de Serv. praed. rust.

thiget werden, wenn sie eine Quelle gar nicht, oder nur zum Theil gebraucht, und das gemeine Beste, oder eine gemeine Noth einen solchen Brunnen erfordert, und solcher an Land- und Heerstraßen, in Städten und Dörfern nöthig ist o). Sind außerdem die Grundstücke, worüber ein solcher Brunnen geleitet werden soll, in anderer Personen Eigenthum: so müssen auch die Eigenthümer dieser Grundstücke noch ihre Einwilligung zu dieser Röhrenleitung geben p), und solche schadlos gehalten werden. Nur dann können auch solche zu einem solchen Brunnen gezwungen werden, wenn, wie schon gesagt, dieser Brunnen das gemeine Beste, oder eine gemeine Noth erfordert. Eine solche Dienstbarkeit kann außer dem allen aber auch durch eine gesetzmäßige Verjährung erworben werden q).

§. 40.

Recht einen Röhrbrunnen zu machen, wenn die Quellen in einer andern Privatperson, die Grundstücke aber, wodurch die Röhren gelegt werden, in dem Eigenthume dessen sind, welcher den Röhrbrunnen machen will.

Oft ist die Quelle, die Jemand in einem Röhrbrunnen in sein Eigenthum führen will, in einem Grundstücke, das in einer andern Privatperson Eigenthum ist, die Grundstücke aber, wodurch die Röhren gelegt werden sollen, sind in dem Eigenthume dessen, der den Röhrbrunnen machen lassen will. Weil nun eine solche Quelle in dem Eigenthume des Besitzers dieses Grundstücks ist (§. 22.): so kann auch ein solcher Röhrbrunnen nicht anders, als mit der Vergünstigung des Eigenthumsherrn von dieser Quelle gemacht werden r), und kann sich solcher dafür ein gewisses Geld, oder eine jährliche Abgabe bestimmen, doch kann solcher zu der Ableitung dieser Quelle nicht gezwungen werden. Man muß inzwischen bey dem letzteren auch den Fall ausnehmen, wenn das gemeine Beste, oder eine gemeine Noth an einer Land- oder Heerstraße, in einer Stadt, oder einem Dorfe erfordert, daß ein solcher Brunnen in eine Brunnenkammer gefaßt, und an einen bestimmten Ort geleitet werde, da dann der Eigenthümer der Quelle

o) *Jo. Bernh. Friesen* de jure fontium §. 49.

p) L. 1. et t. t. ff. de serv. t. t. C. de servit. et aqua. Noe Meurers Wasserrecht in *Abasv. Fritschii* jure fluv. S. 1079. n. 2. S. 1082. n. 6.

q) L. 2. c. de serv. et aqu. l. 4. cod. de aquaed. l. 3. ff. de aqu. quot. l. 1. in f. ff. de aqu. pluv.

r) L. 1. et t. t. ff. de Serv. t. t. C. de Serv. et Aqu.

allerdings zu der Abgabe dieses Brunnens genöthiget werden kann, wenn solcher nur das Brunnenwasser, wegen des Ueberflusses an anderem Wasser nicht selbst braucht, oder einen guten Theil davon entbehren kann, oder auch nicht selbst eine Gemeine dieses Wasser nöthig hat [s]), doch ist der Eigenthümer dieser Quelle nicht schuldig dieses Wasser umsonst herzugeben. Uebrigens kann eine solche Dienstbarkeit auch durch eine gesetzmäßige Verjährung erworben werden [t]).

§. 41.

Recht einen Röhrbrunnen zu machen, wenn die Quellen zwar in dem Eigenthume dessen, welcher den Brunnen machen will, die Grundstücke aber, wodurch solche geführt werden sollen, im Eigenthume einer anderen Privatperson sind.

Es stehet zwar jedem frey eine in seinem Eigenthume befindliche Quelle in eine Brunnenkammer zu fassen, und durch sein Eigenthum in einen ihm eigenen Boden zu führen (§. 36.), allein, wenn die Grundstücke, durch welche die Röhren gelegt werden sollen, in einer andern Privatperson Eigenthum sind: so muß solcher erst von den Eigenthümern dieser Grundstücke die dazu nöthige Dienstbarkeit erlangen [u]), und kann Niemand dazu gezwungen werden, den Fall ausgenommen, daß einen solchen Brunnen das gemeine Beste, oder eine gemeine Noth erfordern, und eine Land- oder Heerstraße, die auf weit und breit kein Wasser hat, oder auch eine Stadt, oder Gemeine einen solchen Brunnen bedarf [x]), wobey dann immer die Eigenthümer dieser Grundstücke schadlos gehalten werden müssen [y]). Uebrigens ist für sich klar, daß eine solche Dienstbarkeit auch durch die Verjährung erlangt werden kann [z]).

§. 42.

s) *Jo. Bernh. Friesen* de jure fontium §. 49. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 1. §. 29.

t) L. 2. C. de Serv. et Aqu. L. 4. C. de Aquaed. l. 3. ff. de aqua quot. l. 1. in fin. ff. de aqu. pluv.

u) L. 1. et t. t. ff. de Serv. t. t. de Serv. et aqua.

x) *Friesen* l. c. §. 49. von Rohr a. a. O. B. VIII. K. 1. §. 29.

y) *Georg Ad. Struv.* diss. de Aquaed. Sect. II. c. 1. Aph. 29.

z) L. 4. C. de Aquaed. l. 3. ff. de aqu. quot. l. 1. in fin. ff. de aqu. pluv. l. 2. C. de Serv. et Aqu.

§. 42.

Recht einen Röhrbrunnen zu machen, wenn beide, die Quellen, und die Grundstücke, wodurch solcher geleitet werden soll, in einer andern Privatperson Eigenthum sind, oder die Quellen und diese Grundstücke verschiedenen Privateigenthümern zustehen.

Wenn sowol die Quellen, als die Grundstücke, wodurch ein Röhrbrunnen geleitet werden soll, in einer andern Privatperson Eigenthum sind: so kann dieser Brunnen ohne Vergünstigung dieses Eigenthümers nicht gemacht werden (§. 40. 41.): hat dieser inzwischen in die Einfassung der Quelle gewilliget; so verstehet sich die Röhrenleitung durch seine Grundstücke von selbst, weil jene diese in sich schließt, da kein Röhrbrunnen ohne Röhrenleitung bestehen kann [a]). Es geschiehet zuweilen aber auch, daß ein Röhrbrunnen gemacht werden soll, wobey die Quellen und Grundstücke, wodurch solche geleitet werden sollen, in verschiedener Privatpersonen Eigenthum sind, und dann wird erfordert, daß zu einem solchen Röhrbrunnen sowol der Eigenthümer der Quelle, als der gedachten Grundstücke einwillige [b]), keineswegs aber können solche zu dieser Einwilligung genöthiget werden, den Fall ausgenommen, wenn das gemeine Beste, oder eine gemeine Noth einen solchen Brnnnen erfordert, und er an einer Land- oder Heerstraße, einer Stadt oder einem Dorfe nöthig ist, immer müssen inzwischen die Eigenthümer entschädiget werden, und dann muß die Quelle ganz, oder zum Theil zu enthehren stehen, und nicht schon eine Gemeine einen solchen Brunnen selbst bedürfen. Ist bey alle dem eine Quelle, oder auch ein Grund und Boden, wodurch die Röhren gelegt werden sollen, in dem Eigenthume verschiedener Personen (§. 24.): so kann die Leitung des Röhrbrunnens nicht ohne Einwilligung aller Theilhaber geschehen, weil jeder das Recht hat diese Sache zu verbieten [c]). Außer dem allen kann eine solche Dienstbarkeit auch durch eine gesetzmäßige Verjährung erworben werden [d]).

§. 43.

a) L. 3. §. 3. ff. de Serv. praed. rust.

b) L. 1. et t. t. ff. de Serv. t. t. C. de Serv. et Aqu.

c) L. 28. ff. comm. divid. Hoe Meuvers Wasserrecht in *Ahasv. Fritschii* jur. fluv. S. 1082. n. 6.

d) L. 2. C. de Serv. et Aqu. L. 4. C. de Aquaed. l. 3. ff. de aqu. quot. L. 1. in fin. ff. de aqu. pl.

§. 43.

Recht, womit ein Landesherr aus einer Quelle, oder einem natürlichen Brunnen einen Röhrbrunnen machen lassen kann.

Wenn ein Landesfürst einen Röhrbrunnen zum gemeinen Besten machen lassen will, und es geschiehet solches aus einer öffentlichen, oder herrnlosen Quelle (§. 37. 38.), ja auch auf öffentlichem Boden: so stehet solches blos in seiner Willkühr, weil er über den Gebrauch und Nutzen dieser Dinge ganz disponiren kann. Ja auch in dem Falle kann solcher einen öffentlichen, zum gemeinen Besten nöthigen Brunnen machen lassen, wenn schon die Quelle, oder die Grundstücke, worüber die Röhrenleitung gelegt werden soll, oder auch beides, die Quelle, und die Grundstücke in dem Eigenthume einer Gemeine, oder einer Privatperson sind, nur müssen die Eigenthümer der Quellen solche nicht selbst zu ihrer eigenen Nothdurft nöthig haben (§. 39-42.). Will hingegen ein Landesherr blos zu seinem eigenen Gebrauche, oder auch zu seinem Vergnügen, zu Kascaden, Fontainen und dergleichen die Quelle eines Andern über sein eigen Grundstück, oder seine eigene Quelle, durch Anderer Grundstücke, oder auch eines Andern Quelle durch dessen, oder wieder Anderer Eigenthümer Grundstücke leiten: so kann solches nicht ohne die Einwilligung der Eigenthümer dieser Dinge, mit Gewalt, und ohne Entschädigung geschehen [e]), und muß Niemand eine Quelle zu seiner eigenen höchsten Nothdurft bedürfen, so erlaubt es auch sonst ist, daß Jemand mit der dazu nöthigen Befugniß eine Wasserleitung zum Wässern der Wiesen, zum Tränken des Viehes, und zu seinem Vergnügen machen lassen kann [f]). Ein edler Fürst thut solches auch nie ohne die Einwilligung seiner Unterthanen, und jeder gutgesinnte Unterthan verweigert ihm nie eine solche Sache, wenn sie nur nicht zu seinem sehr grossen Schaden und Verderben gereicht. Uebrigens kann ein Fürst dieses Recht auch durch eine gesetzmäßige Verjährung erwerben [g]).

§. 44.

e) Noe Meurers Wasserrecht in *Absv. Fritschii* jure fluv. S. 1079. n. 2. S. 1082. n. 6.

f) L. 3. pr. ff. aqu. quotid.

g) L. 2. C. de serv. et Aqu. L. 4. C. de Aquaed. l. 3. ff. de Aqu. quot. l. 1. in fin. ff. de aqu. pluv.

§. 44.

Recht, womit eine Gemeine, aus einer Quelle oder einem natürlichen Brunnen einen Röhrbrunnen machen lassen kann.

Weil ein Gemeindsbrunnen in dem Eigenthume einer Gemeinde ist (§. 23.), ein herrnloser Brunnen aber Niemand zustehet (§. 26.): so ist auch jede Gemeine befugt aus ihrem Gemeinds- oder auch herrnlosen Brunnen einen Röhrbrunnen zu machen, aus einem öffentlichen, oder andern gemeinen, oder auch Privatbrunnen aber nicht anders, als mit der Einwilligung des Volks, oder Landesfürsten [h]), der andern Gemeine, oder des Eigenthümers des Privatbrunnens, weil die Eigenthümer dieser Quellen jeden Andern von ihrem Gebrauche ausschließen können [i]). Bey alle dem wird einer Gemeine nicht leicht verwehrt, aus einer öffentlichen Quelle, oder Brunnen einen Röhrbrunnen zu machen (§. 38.), ja eine Gemeine kann genöthiget werden, einer andern eine Quelle zu einem Brunnen zu überlassen, wenn sie solche nicht selbst bedarf (§. 39.), und dann kann auch eine Privatperson, wenn sie eine Quelle nicht gebraucht, gezwungen werden, einer Gemeine ihre Quelle zu überlassen, wenn es eine gemeine Noth erfordert (§. 39-42.). Außerdem verstehet es sich von selbst, daß die Röhrenleitung, wenn solche über fremde Grundstücke gehet, nicht ohne Einwilligung der Gutsbesitzer dieser Grundstücke geschehen könne (§. 38-42.). Indessen kann dieses Recht auch durch eine gesetzmäßige Verjährung erworben werden [k]).

§. 45.

Es können mehrere aus einer Quelle einen Röhrbrunnen machen.

Weil das Wasser ein zum menschlichen Leben ganz unentbehrliches Bedürfniß ist: so können dann auch aus einer Quelle oder natürlichen Brunnen mehrere Röhrbrunnen gemacht werden [l]), immer aber ist dabey nöthig, daß solches ohne Nachtheil dessen geschehe, der schon eine solche Dienstbarkeit an einem Brunnen erlangt hat [m]). Es ist auch dabey wohl-

h) L. 11. C. de aquaed.

i) §. 12. Inst. de rer. div. Noe Meurers Wasserrecht in *Abasv. Fritschii* jur. fluv. S. 1079. n. 2.

k) L. 2. C. de serv. et aqua, l. 4. C. de Aquaed. l. 3. ff. de aqua quot. l. 1. in fin. ff. de aqu. pluv.

l) L. 2. §. 1. et 2. ff. de serv. praed. rust. l. 3. §. 1. et l. 4. ff. de aqu. quot.

m) L. 17. ff. de serv. praed. rust

wohlgethan, wenn der erst über die neue Servitut gehört wird, dem eine ältere zustehet, um allen Weitläuftigkeiten vorzubeugen, inzwischen kann solcher nicht widersprechen, wenn er die vorige Menge des abgeleiteten Wassers bekommt.

§. 46.

Recht, einen Röhrbrunnen aus einem öffentlichen Flusse oder einer solchen Wasserleitung zu machen.

Weil die öffentlichen Flüsse in dem Eigenthume des Volks, oder Regenten sind [n]): so kann dann auch Niemand, weder eine Gemeine, noch eine Privatperson, ohne Bewilligung des Volkes oder Regenten, aus einem solchen Flusse einen Röhrbrunnen machen, und stehet dieses Recht allein dem Volke, oder Regenten zu [o]). Eben so wenig kann aber auch Jemand aus einem Wasserschatze, einem Schloß- oder Festungsgraben, ohne Erlaubniß des Landesfürsten, einen Röhrbrunnen machen [p]). Indessen kann dieses Recht auch durch eine unvordenkliche Verjährung erworben werden [q]). Zu einer solchen Röhrenleitung gehört bey alle dem die Einwilligung der Gutsbesitzer, wenn solche über fremde Grundstücke gehet (§. 41. 42.). Ueberhaupt muß eine solche Verwilligung ohne Anderer Schaden geschehen, und dann darf solche dem nicht schaden, dem schon ein solches Recht zugestanden worden [r]). Geschiehet außerdem eine solche Bewilligung zum Nachtheil des gemeinen Wesens: so ist solche ungültig [s]). Die Römer pflegten die hart zu bestrafen, welche aus den öffentlichen Wasserleitungen, ohne Erlaubniß Wasser ableiteten, oder die ihnen gestattete Ableitung mißbrauchten [t]), welche Dinge man aber heut zu Tage nur willkührlich bestraft.

§. 47.

Recht, womit ein Röhrbrunnen aus einem öffentlichen Flusse gemacht werden kann, wenn solcher die Gränze zwischen zweyen Staaten ist.

Wenn ein Fluß die Gränze zwischen zwey Staaten, und die Mittellinie dieses Flusses die eigentliche Landesgränze ist, also jedem Staate der Fluß

n) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 96. 99. 100.

o) L. 1. § 41. et 42. ff. de aqu. quotid. l. 3. et l. 5. C. de Aquaed. l. 23. ff. de aqu. pl. arc. Hoe Meurets Wasserrecht in *Abasv. Fritschii* jure fluv. S. 1069. n. 1. Gedachte Abhandlung, §. 98. 100.

p) *Georg A. Struv.* diss. de Aquaed. Sect. I. c. 4. Aph. 4. 6.

q) Meurer a. a. O. S. 1069. n. 1. *Struv.* l. c. Sect. II. c. 1. Aph. 2.

r) *Struv.* l. c. Sect. II. c. 1. Aph. 4.

s) L. 9. C. de Aquaed.

t) *Struv.* l. c. Sect. I. c. 4. Aph. 7-9.

Fluß bis in die Mitte zustehet u): so kann kein Röhrbrunnen aus einem solchen Flusse, ohne beider Staaten Bewilligung, gemacht werden, weil das Wasser jedem zur Hälfte zustehet, und dem einen Staate durch eine solche Wasserleitung immer ein Theil von seinem Wasser entzogen, ja der Fischerey, den Mühlen, und andern Dingen auf dem Flusse geschadet wird x). Stehet inzwischen bey einem solchen Gränzflusse dem einen Staate der Fluß bis an das jenseitige Ufer zu: so kann solcher in seinem Lande Jedermann die Ableitung des Wassers erlauben, mit nichten aber ist dazu der Staat des jenseitigen Ufers in seinem Lande berechtiget, sondern es muß da das Recht Wasser aus einem solchen Flusse zu leiten, von dem Eigenthümer des Flusses erlangt werden, welches dann auch statt hat, wenn die Flüsse dem einen, und die Ufer wieder einem andern Staate zustehen y). Außer dem allen gehört aber auch noch zu einer solchen Röhrenleitung die Einwilligung der Grundherren, wenn solche über fremde Grundstücke geleitet wird (§. 41. 42.).

§. 48.

Recht, einen Röhrbrunnen aus einem Privatflusse zu machen.

Da die Allmands- und Privatflüsse z) in dem Eigenthume einer Gemeine, oder einer Privatperson sind a), und diesen allein nur das Recht zustehet aus einem solchen Flusse Wasser abzuleiten b): so kann auch Niemand, weder eine Gemeine, noch Privatperson, ohne Einwilligung der Eigenthümer dieser Flüsse, aus einem Privatflusse einen Röhrbrunnen machen c): und stehet ein Fluß ein, oder etlichen Privatpersonen zu: so müssen sämtliche Theilhaber in einen solchen Brunnen willigen, weil bey einer gemeinschaftlichen Sache immer einer ein Recht hat etwas zu verbieten d). Uebrigens gehört zu der Röhrenleitung eines solchen Brunnens die Einwilligung der Gutsbesitzer, wenn solche über fremde Grundstücke gehet (§. 41. 42.), und kann dieses Recht der Brunnenleitung auch in der gesetzlichen Zeit durch Verjährung erworben werden e).

u) Zweyte Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 20.

x) Siebente Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 24.

y) Eben diese Abhandlung, §. 24.

z) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 32.

a) Eben diese Abhandlung, §. 105.

b) Noch diese Abhandlung, §. 106.

c) L. 2. et 11. C. de Serv. et Aqu.

d) L. 28. ff. comm. divid.

e) L. 2. C. de serv. et aqu. l. 4. C. de aquaed. l. 3. ff. de aqu. quot. L. 1. in fin. ff. de aqu. plu.

§. 49.

Das Recht der Röhrbrunnen muß eingeschränkt erklärt werden.

Das Recht aus einer Quelle, einem Flusse, oder einer Röhrenleitung einen Röhrbrunnen zu machen, muß sowol in Ansehung des abgeleitet werdenden Wassers, als des Grund und Bodens, wodurch solches geleitet wird (§. 36. 39. 48.), nach der natürlichen Billigkeit, und bescheiden erklärt werden. Es darf also der, welchem eine solche Dienstbarkeit erlaubt worden, nicht nach Gefallen mit des Andern Eigenthume schalten, sondern es muß diese Dienstbarkeit mit dem geringsten Schaden des Grund und Bodens, worauf solche liegt, ausgeübt werden [f]). Eben aus diesem Grunde muß dann die Röhrenleitung immer, wenn es nur die umstehende Dinge zulassen, dahin gelegt werden, wo sie den wenigsten Schaden thut, also nicht dahin, wo das Land gerade am besten ist, oder Gebäue, Weinberge, fruchtbare Bäume [g]), oder andere sehr einträgliche, und unentbehrliche Dinge befindlich sind. Ja, da jede Dienstbarkeit im engsten Verstande, und so, wie sie festgesetzt worden, genommen werden muß: so kann auch eine Röhrenleitung, ohne Einwilligung der Gutsbesitzer, nicht bald hier und bald dorthin in einem Grundstücke gelegt werden [h]). Bey der Aufgrabung der Röhren müssen die Grundstücke, mit der darauf stehenden Erndte, sorgfältig geschont werden: und damit man keine öftere Ausbesserungen an denen Röhren nöthig haben, also dadurch alle Schäden, so viel, wie möglich, vermeiden möge: so müssen die Röhren, um sie vor dem Auffrieren zu bewahren, tief genug gelegt, keine schlechte Röhren genommen, und dann solche wohl zusammengefügt werden (§. 9. 19.).

§. 50.

Recht des Abzugs, oder Ablaufs bey den Brunnen.

Der Abzug oder Ablauf eines Brunnens muß immer, wenn es nur möglich ist, über die Grundstücke von dem Eigenthümer des Brunnens geführet werden, und darf damit Niemand eines Andern Gebäue auf drey Schuhe zu nahe kommen: muß solcher inzwischen über ein fremdes Gut gelei-

f) L. 9. ff. de Servit.

g) *Godofr. Christ. Leiseri* Jus georgicum l. 3. c. 33. n. 34.

h) L. 1. §. 15. de aqua quot. L. 9. in f. ff. de serv. Noe Meurers Wasserrecht in *Abasv. Fritschii* jur. fluv. S. 1084. n. 2. S. 1087. n. 7-10.

geleitet werden: so muß vom Eigenthümer des Brunnens die dazu nöthige Dienstbarkeit erlangt, doch öffentliche Oerter damit verschont, und die fremden Gutsbesitzer entschädiget werden. Bey alle dem macht inzwischen oft der Abfluß eine natürliche Dienstbarkeit auf einem Gute aus, wenn er nirgends anders wohin abfließen kann [i]).

§. 51.

Es kann Jemand, dem eine Wasserleitung, als eine Dienstbarkeit, zustehet, einem Andern eine Dienstbarkeit an dem abfließenden Wasser geben, und können alle Dienstbarkeiten an und zu den Brunnen auch durch die Verjährungen erworben werden.

Es ist zwar nicht erlaubt, daß Jemand, dem eine Wasserleitung, als eine Dienstbarkeit zustehet, einem Andern an eben dieser Wasserleitung eine Dienstbarkeit zustehet, weil man keine Dienstbarkeit der Dienstbarkeit auflegen kann [k]). Allein, da das Wasser, welches aus Jemands Wasserleitung abfließt, dem Eigenthümer, der Jemand eine Dienstbarkeit an seinem Wasser zugestanden hat, nicht schadet: so kann auch Jemand einem Andern an dem abfließenden Wasser von seiner Wasserleitung, die er als Dienstbarkeit besitzt, eine neue Dienstbarkeit zugestehen [l]), dem aber Leyser sehr ernstlich widerspricht [m]). Endlich kann auch auf denen Privatgrundstücken eine jede Dienstbarkeit an und zu den Brunnen in einer gewissen, in Deutschland nach dem römischen Rechte vorgeschriebenen Zeit, durch die Verjährung erworben werden, wovon dann schon in den vorigen §§. etwas mehr vorgekommen ist, weitläuftiger ist dieses Recht in vielen andern Schriftstellern vorgetragen [n]).

i) Noe Meurers Wasserrecht in *Ahasv. Fritschii* jur. fluv. S. 1079. n. 3. *Jo. Bernh. Friesen* de jure fontium §. 55. 58. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 1. §. 34.

k) L. 1. ff. de usufr. leg.

l) Meurer a. a. O. S. 1072. n. 7. S. 1082. n. 5. *G. A. Struv.* diss. de Aquaed. sect. II. c. 1. Aph. 20. *Friesen* l. c. §. 51. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 1. §. 31.

m) *Godofr. Chr. Leiseri* Jus georg. l. 3. c. 33. n. 17.

n) Meurer a. a. O. S. 1050. n. 3. et seqq. auch S. 1067. n. 33. et seqq. *Georg Ad. Struv.* syntagma jur. civ. Exerc. XIII. §. 39. seqq. *Struv.* diss. de Aquaed. sect. II. c. 1. Aph. 29. et seqq. *Jo. Aug. Hellfeld* jur. for. edit. 4. §. 29.

§. 52.

Recht, wenn Jemand die Verfertigung eines Brunnens übernommen hat.

Ein jeder, welcher der Brunnenbaukunst kundig ist, muß alle Gefahr und Schaden über sich nehmen, welcher aus einem Fehler in der Arbeit entstehet o), und, wie jeder Baumeister für die geringste Schuld haften p). Geschiehet inzwischen, durch eine Naturbegebenheit, an dem Brunnen, und wenn auch schon solcher noch nicht von dem Verpachter des Werks genehmigt und angenommen worden ist, ein Schaden: so muß solchen der Verpachter tragen, und doch den bedungenen Lohn bezahlen q). Findet auch der, welcher die Grabung eines Brunnens über sich genommen hat, kein Wasser, und es hat solcher die Gefahr über sich genommen: so muß er den Schaden tragen r). Anders aber verhält es sich in diesem Falle, wenn solcher die Gefahr nicht über sich genommen hat, da er nur für den Schaden haften muß, der aus Vorsatz und einem groben Verschulden entstanden ist s). Geschiehet es auch, daß zwar der Brunnen Wasser hat, es ist aber solcher fehlerhaft gebauet, und er gehet, ehe solchen noch der Verpachter des Brunnens annimmt und gutheißt, durch eine Begebenheit der Natur zu Grunde: so gehen zwar dem Verpachter die aufgewendete Kosten verlohren, allein er ist dem Pachter den bedungenen Lohn zu zahlen nicht schuldig, er kann vielmehr den bezahlten wieder, und doch noch das Interesse fordern t).

§. 53.

Recht, womit sich Jemand von der Unterhaltung eines Privatbrunnens lossagen kann.

Wenn Jemand aus einem Privatbrunnen Wasser schöpft, oder leitet, und es will solcher zu der Unterhaltung nichts mehr beytragen, und daher dem Gebrauch des Brunnens entsagen: so kann solches durch die Aufsagung, und einen Vertrag unter beiden geschehen u).

§. 54.

o) L. 9. §. pen. l. 13. §. 5. l. 36. l. 62. ff. loc. cond.

p) L. 30. §. 1. ff. de damno in fect.

q) L. 36. l. 37. et l. 59. ff. loc. cond.

r) L. 13. §. 5. ff. loc. cond.

s) *Georg Ad. Struv.* Syntagma jur. civ. Exerc. 15. Th. 61. 62. Exerc. 24. Th. 24.

t) Arg. L. 36. l. 37. et l. 59. ff. loc. cond. *Georg Ad. Struv.* disp. de aed. privat. Th. 7.

u) L. 1. §. 28. de aqu. quot.

§. 54.

Eigenthumsrecht der Küchensalzquellen, oder Salzbrunnen.

Die Küchensalzquellen, oder Salzbrunnen (§. 5. 10.) werden, vornemlich in dem deutschen Reiche, zu den Regalien der Reichsfürsten gezählet [x]), und bemerke ich dieses Recht nur im Vorbeygehen, weil es zwar zu dem Brunnen-, aber einem andern, dem Bergrechte gehört, wovon ich anderswo ganz umständlich gehandelt habe [y]).

§. 55.

Eigenthumsrecht der mineralischen Quellen, die zur Gesundheit der Menschen dienen.

Die mineralischen Quellen oder Brunnen, welche zu der Gesundheit der Menschen dienen, und in Bittersalzquellen, in Sauer- oder Gesundbrunnen, und in warmen und kalten Badquellen bestehen (§. 5. 11.), stehen zwar dem Naturrechte nach, als ein Accessorium des Grund und Bodens, den Eigenthümern der Grundstücke zu, worin solche hervorquellen [z]). Allein, weil solche zum allgemeinen Wohl des Staates dienen, ja bey der ersten Vertheilung der Dinge auf der Erde nur die Oberfläche den Staatsbürgern zugetheilt, die Dinge im Schooße der Erde aber dem Staate vorbehalten werden [a]): so werden auch solche, vornemlich in Deutschland, zu den Regalien der Landesfürsten gerechnet [b]). Doch ist ihr Gebrauch in so weit frey, daß Jedermann aus ihnen zum Trinken und Baden Wasser schöpfen kann, und nur für das Wasser, das man verschickt, etwas bezahlt, eben so aber auch jedes Bad bezahlt wird, das man an einem verschlossenen Orte gebraucht [c]).

§. 56.

Eigenthum der mineralischen Quellen, die weder Küchensalz enthalten, noch sonst zu der Gesundheit der Menschen dienen.

Es giebt, außer den zu vorgedachten mineralischen Quellen, auch noch Mineralquellen, welche diese und jene Salze, Oele, Schwefel und Metalle

x) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 116.

y) Mein Berg- und Salzrecht, fünfte Abhandlung.

z) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 113.

a) Fr. Christ. Jonath. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte, B. 2. §. 547. 552.

b) Eben gedachte Abhandlung, §. 115.

c) Noch diese Abhandlung, §. 114.

talle enthalten (§. 5.). Weil nun bey der ersten Vertheilung der Dinge auf der Erde die Oberfläche den Staatsbürgern zugetheilt, die Dinge im Schooße der Erde aber dem Staate vorbehalten worden [d]): so werden auch diese Quellen, vornemlich in dem deutschen Reiche zu den Regalien der Landesfürsten gezählet [e]), und es gehören die dabey vorkommende Rechte zu dem Bergrechte [f]), also nicht hierher. Ich habe also dieses nur in der Allgemeinheit anführen wollen, weil diese Quellen im weitläuftigen Verstande zu den Quellen und Brunnen gehören. Außerdem bemerke ich noch, daß alle mineralische Quellen ohne Unterschied in dem gemeinschaftlichen Eigenthume der Landesfürsten sind, wenn mehrere einen Staat regieren, worin dergleichen Quellen befindlich sind.

Zweyter Titel,
von
der Unterhaltung der Brunnen.

§. 57.
Unterhaltung der natürlichen Brunnen, die in keines Menschen Eigenthume sind.

Weil die Quellen und natürlichen Brunnen, die in herrnlosen Grundstücken entspringen, in keines Menschen Eigenthume sind (§. 26.): so hat auch Niemand die Obliegenheit einen solchen Brunnen zu unterhalten, und zu dem findet selten an ihnen eine Ausbesserung statt. Wird inzwischen ein solcher Brunnen durch irgend einen Zufall unbrauchbar, oder unzugänglich: so unterhält ihn der, oder die, welche ihn gebrauchen [g]).

§. 58.
Unterhaltung der öffentlichen Brunnen.

Da die öffentlichen Brunnen, sie mögen in natürlichen, gegrabenen oder Röhrbrunnen bestehen (§. 1. 3.), allein in dem Eigenthume des ganzen Staats sind (§. 4.): so werden solche auch blos aus den öffentlichen Einkünften gebauet und unterhalten, und eben deswegen gewisse Abga-

d) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 2. §. 547. 552.
e) Fischer a. a. O. B. 3. §. 13.
f) *Jo. Georg Bauſſen* Inſt. jur. metal. germ. P. III. ſect. II. c. 6. §. 1. ſeqq.
g) *Jo. Bernh. Frieſen* de jure fontium §. 35.

Abgaben angeordnet [h]), derer sich dann Niemand entziehen kann, er sey auch wer er wolle, er gebrauche den Brunnen, oder gebrauche ihn nicht, und er wolle auf den Gebrauch desselben Verzicht thun oder nicht, weil die Unterhaltung dieser Brunnen eine gemein nöthig und nützliche Sache ist, und das, was der größte Theil will, auch der andere wollen muß [i]). Bey den Röhrbrunnen, die immer von den Eigenthümern des Brunnens, nicht aber dem, welchem der Grund und Boden ist, worin die Röhren liegen, unterhalten werden [k]), muß dann auch jeder Grundbesitzer, durch dessen Boden die Röhrenleitung gehet, leiden, daß die Röhren zur Zeit, wenn es nöthig ist, aufgegraben, und reparirt werden, und ist in den römischen Gesetzen verordnet, daß die Grundbesitzer, durch deren Grundstücke öffentliche Wasserleitungen, oder Röhrbrunnen gelegt sind, von den außerordentlichen Abgaben befreyet seyn sollen, nur müssen solche dabey, wenn sie verschlemmt sind, Dienste thun [l]). Außerdem dürfen aber auch an diese Wasserleitungen zu beiden Seiten binnen 15 Fuß keine Bäume gepflanzt werden, damit diesen Leitungen durch die Wurzeln der Bäume kein Schaden geschiehet [m]). Und ist übrigens aus alle diesem klar, daß dergleichen öffentliche Wasserleitungen, kraft des Obereigenthumsrechts, und nicht als eine Dienstbarkeit, durch Anderer Grundstücke gemacht werden. Außerdem geschiehet bey der Ausbesserung einer öffentlichen Wasserleitung die Arbeit, wozu keine Handwerker erfordert werden, gemeiniglich von den Unterthanen, die dazu nöthige Handwerksleute und Materialien aber werden aus der öffentlichen Kasse bezahlt [n]).

§. 59.

Unterhaltung der landesfürstlichen Brunnen.

Weil die landesfürstlichen Brunnen, sie mögen in natürlichen, gegrabenen oder Röhrbrunnen bestehen (§. 1. 3.), in dem Eigenthume der Fürsten sind (§. 4.), und zu ihrem Privateigenthume gezählet werden [o]): so müssen dann solche auch aus der Privatkasse des Fürstens gebauet, und unterhalten

h) L. 7. Cod. de Aquaed.
i) L. 7. Cod. de oper. publ. *Georg Ad. Struv.* diss. de Aquaed. sect. I. c. 2. Aph. 6.
k) L. 6. §. 2. ff. si serv. vind.
l) L. 1. Cod. de Aquaed.
m) L. 1. et l 10. Cod. de Aquaed.
n) Arg. t. t. ff. de Leg. rhod.
o) Arg. l. 2. C. de Aquaed.

halten werden p). Es müssen inzwischen in Deutschland die Unterthanen eines Staats, wenn solche ungemessene Frohnden haben, oder auch sonst zu diesen Brunnen zu frohnen schuldig sind, alle die Arbeiten dabey verrichten, wozu blos Taglöhner, und keine Handwerker nöthig sind, die immer der Landesherr mit den zu den Brunnen nöthigen Materialien bezahlen muß.

§. 60.

Unterhaltung der Gemeindsbrunnen.

Die Gemeindsbrunnen, sie bestehen in Hilben, Schwemmen, natürlichen, gegrabenen oder Röhrbrunnen (§. 1. 3.), sind immer in dem Eigenthume einer Gemeine (§. 4.), und eben darum müssen dann auch solche aus der Gemeindskasse gebauet und unterhalten, und die Kosten, wenn kein Geld in der Kasse ist, auf die einzelne Glieder der Gemeinde ausgetheilt werden, und können sich dabey die nicht von diesen Kosten ausschließen, welche selbst eigene Brunnen haben: denn der, welcher sich in eine Gemeine begiebt, der willigt auch stillschweigend in alle das, was zur Unterhaltung der gemeinen Gebäue gehöret, und hat also die ganze Gemeine auf den Beytrag eines jeden einzeln Gliedes zu den gemeinen Gebäuen ein wohlgegründetes Recht q). Ja es kann kein Gemeindsglied, oder dessen Nachfolger eine solche Verbindlichkeit zum Nachtheil der Gemeine zurücknehmen, und wenn auch diese Beschwerde ohne Ende fortdauert r). Wenn inzwischen neue Gemeindsbrunnen gegraben, oder auch Röhrbrunnen gemacht werden sollen: so pflegt man, besonders, wenn die Gemeindskasse dazu nicht zureicht, erst die Gemeindsglieder über ein solches Werk zu hören, und theilt dann die Kosten davon auf die einzelne Glieder aus, eben so erhebt man aber auch die jährlichen Unterhaltungskosten von den schon gebaueten Brunnen, so, daß man dazu eine gewisse jährliche Abgabe festsetzt, die man Brunnengeld oder Brunnenzins zu nennen pflegt s). Bey alle dem kann keine Gemeine genöthiget werden, daß sie zu der Bau- und Unterhaltung eines Brunnens, der einer andern Gemeine zustehet, diese oder jene Dienste

p) *Georg Adam Struv.* diss. de Aquaed. sect. I. c. 2. Aph. 6.

q) L. 40. ff. de Leg. *Struv.* l. c. sect. I. c. 2. Aph. 6.

r) Arg. l. 2. Cod. si infraud. Patr. libert.

s) *Struv.* l. c. sect. I. c. 2. Aph. 6. *Jo. Bernh. Friesen* de jure fontium Th. XXII-XXIV. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2195. Th. III. §. 318.

Dienste thue, den Fall ausgenommen, wenn daraus dieser Gemeine oder dem ganzen Staate ein besonderer Vortheil zuwächst, und etwa das Wasser in eine Festung geleitet wird [t]). Uebrigens kann eine Gemeine den, welcher nichts zu der Unterhaltung eines Brunnens hergeben will, von dessen Gebrauch ausschließen [u]), inzwischen treiben die Städte, welche Jurisdiction haben, die Brunnengelder durch Zwangsmittel heraus, und es haben diese Gelder bey den Concursen ein Vorzugsrecht [x]).

§. 61.

Unterhaltung der Privatbrunnen.

Die Privatbrunnen, sie mögen in Hilben, Schwemmen, natürlichen, gegrabenen oder Röhrbrunnen bestehen (§. 1. 3.), müssen, da sie in dem Eigenthume ein oder etlicher Privatpersonen sind (§. 4.), immer von den Eigenthümern dieser Brunnen unterhalten werden, weil der, welcher den Vortheil von einer Sache hat, auch die Unkosten davon tragen muß [y]). Inzwischen kann bey einem gemeinschaftlichen Brunnen (§. 24.) einer für sich allein keine Neuerung, oder irgend eine Reparation vornehmen, weil der andere das Recht hat solches zu verbieten [z]). Verweigert indessen Jemand die nothwendige Unterhaltungskosten der Brunnen: so kann solche der eine Theil vornehmen, und von dem andern seinen Beytrag fordern [a]). Ein jeder, der aber auch zu der Unterhaltung eines solchen Brunnens nicht beytragen will, kann von dessen Gebrauch ausgeschlossen werden [b]).

§. 62.

Unterhaltung eines Brunnens und seines Abzugs, wenn beide Jemand, als eine Dienstbarkeit, auf eines Andern Grundstück zustehen.

Weil der, welchem eine Dienstbarkeit in des Andern Eigenthum zusteht, auch die Last von der Dienstbarkeit über sich nehmen muß, also nicht der, welchem das dienende Gut gehört [c]): so muß dann auch der, welcher

t) *Jo. Bernh. Friesen* de jure fontium §. 49. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. K. 1. §. 29.

u) *Friesen* l. c. §. 53. von Rohr a. a. O. B. VIII. K. 1. §. 33.

x) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 20.

y) L. 1. §. 4. C. de caduc. toll. l. 10 ff. de R. I.

z) L. 28. ff. comm. div.

a) Arg. l. 52. §. 12. ff. pro Soc.

b) *Friesen* l. c. §. 53. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 1. §. 33.

c) L. 6. §. 2. ff. si Servit. vindic.

in eines Andern Grundstück einen Brunnen hat, denselben unterhalten, ja aus ein und eben dem Grunde muß auch der Eigenthümer eines solchen Brunnens den Abzug oder Abfluß von dem Brunnen über sich nehmen, und kann ihn daran der Eigenthümer des Grundstücks, worüber solcher gehet, nicht hindern [d]).

Dritter Titel,
von
dem Rechte, die Brunnen zu gebrauchen.

§. 63.
Der Gebrauch der Quellen oder natürlichen Brunnen, die in keines Menschen Eigenthum sind, stehet Jedermann zu.

Weil, dem Naturrechte nach, Jedermann frey stehet, eine Sache zu nutzen und zu genießen, die in keines Menschen Eigenthum ist: so stehet dann auch einem jeden der freye Gebrauch von einer Quelle und natürlichen Brunnen zu, der in keines Menschen Eigenthume ist [e]). Gebrauchen inzwischen mehrere einen solchen Brunnen zum Trinken, Kochen, Waschen und Viehtränken: so darf er solchen nicht verschlimmern, und zum Schaden Anderer kein Wasser daraus ableiten, die dann auf einen solchen Fall berechtiget sind, die Röhrenleitung wegzuthun [f]).

§. 64.
Recht, womit ein öffentlicher Brunnen gebraucht wird.

Weil die öffentlichen Brunnen, sie bestehen in natürlichen, in gegrabenen, oder in Röhrbrunnen (§. 1. 3.), zu dem Eigenthume des gemeinen Wesens gehören [g]), und aus den öffentlichen Einkünften erhalten werden (§. 58.), also jeder Staatsbürger daran einen Antheil hat: so stehet auch einem jeden Bürger in dem Staate frey, sich eines solchen Brunnens zu bedienen [h]), aber nur dem Gebrauche gemäß, wozu solcher von dem gemeinen Wesen bestimmt worden [i]), und so, wie ihn andere Bürger gebrau-

d) L. 1. pr. ff. de Cloac.

e) *Joh. Bernh. Friesen* de jure fontium §. 6. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 1. §. 3.

f) *Friesen* l. c. §. 28. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 1. §. 18.

g) L. 9. C. de Aquaeduct.

h) *Georg Ad. Struv.* diss. de aquaed. sect. I. c. 4. Aph. 2.

i) *Struv.* l. c. sect. I. c. 4. Aph. 4.

gebrauchen. Ja, weil jeder, dem das Eigenthum einer Sache zustehet, Andere davon ausschließen kann: so kann dann auch kein Fremder sich des Gebrauches eines öffentlichen Brunnens anmaßen, inzwischen wird dieses Recht nirgendswo, wider die Pflichten der Menschheit, so weit ausgedehnt, daß den Fremden, die sich in einem Staate aufhalten, der Gebrauch der öffentlichen Brunnen versagt würde. Und geschehe das, wie wollten die Menschen Handel, Wandel und Gewerbe mit einander unterhalten, ja was würde das für Folgen für die Staaten haben, wenn ein Staat den Fremden den Gebrauch der öffentlichen Brunnen versagte, und der Staat, wo diese Fremde zu Hause wären, ein gleiches Recht für die Unterthanen des Staats einführte, worin die Seinigen so unmenschlich behandelt würden!

§. 65.

Recht, womit ein Gemeindsbrunnen gebraucht wird.

Da die gemeine Hilben, Schwemmen und Brunnen, natürliche, gegrabene und Röhrbrunnen (§. 1. 3.), in dem Eigenthume einer ganzen Gemeine sind (§. 4.), und aus den Gemeindseinkünften, oder einem besondern Gelde, das die Glieder der Gemeine zusammenschießen, gebauet und unterhalten werden (§. 60.): so hat dann auch jedes Gemeindsglied ein Recht sich dieser Hilben, Schwemmen und Brunnen eben so, wie jedes andere Glied der Gemeine, zu bedienen, und keins hat vor dem andern einen Vorzug. Wer demnach zuerst an die Hilben, Schwemmen, oder die Brunnen kommt, der gebraucht diese Dinge auch zuerst, und muß der Eine auf den Andern warten, und der, welcher zuerst Wasser von dem Brunnen nimmt, dem ist solches auch eigen [k]). Leidet inzwischen ein Brunnen durch diesen, oder jenen Vorfall, durch starken Frost, oder starke Hitze einen Mangel an Wasser, und das Wasser reicht für Alle nicht zu, so wie solche kommen: so wird solches unter die Gemeindsglieder vertheilt [l]), ja nicht selten stellt man, um Unfug und Streit zu vermeiden, in einem solchen Falle eine Wache, oder einen Austheiler an einen solchen Brunnen. Bey alle dem ist inzwischen Niemand schuldig, wenn eine Gemeine, oder einige Familien Mangel an Wasser haben, seinen Brunnen zu einem solchen Gebrau-

k) Arg. §. 18. Inst. de rer. divis.
l) Arg. §. 2. Inst. de societ. l. 29. ff. §. 2. pro Soc.

che herzugeben, weil er Andere von deren Gebrauch ausschließen m), und sich jeder mit einem Brunnen versehen kann, doch Belagerungen, Feuersbrünste, und eine jede andere solche Noth ausgenommen n), und pflegt überhaupt nicht leicht Jemand einem Andern seinen Brunnen auf einige Zeit zu versagen. Gemeiniglich macht man bey den Gemeindsbrunnen eigene Verordnungen, wie die Brunnen gebraucht werden sollen: und sind deren keine vorhanden: so entscheidet man nach altem Gebrauch und Gewohnheit o). Bey den Röhrbrunnen ist gemeiniglich die Einrichtung gemacht, daß solche an verschiedenen Orten in einer Stadt, oder einem Dorfe springen (§. 12.), und können daher diese Orte, da sie mit Bewilligung der ganzen Gemeine gemacht, und sich deshalb bey der Anlage des Brunnens mit einander verglichen worden, ja die Menschen, die um einen solchen Ort wohnen, schon ein wohl erworbenes Recht darauf haben, nicht verändert werden, vornemlich dann nicht, wenn die Brunnen nicht aus den Gemeindseinkünften, sondern aus einem besondern von den einzeln Gliedern der Gemeine zusammengeschossenen Kapital gebauet worden, ja wol auch noch so unterhalten werden.

§. 66.

Jeder Privateigenthümer einer Hilbe, Schwemme, Quelle, oder eines Brunnens kann Andere von dem Gebrauche dieser Dinge ausschließen.

Weil, wenn Jemand ein Eigenthum über eine Sache hat, er darüber nach Gefallen schalten und walten, und Andere von deren Gebrauch ausschließen kann: so folgt auch, daß jeder Eigenthümer Andere von dem Gebrauche seiner Hilben, Schwemmen, Quellen, natürlichen und künstlichen Brunnen (§. 1. 3.) ausschließen könne p), obschon das Wasser, dem Naturrechte nach, eben so, wie Luft und Sonne, allen Menschen gemein ist q), das sich aber nur von dem Wasser überhaupt, und nicht von dem behaupten läßt, das sich Jemand besonders eigen gemacht hat. Die Eigenthümer der Hilben, Schwemmen, natürlichen und künstlichen Brunnen, bedienen sich dieses Rechts bey den Hilben, weil solche gemeiniglich wenig Wasser haben, bey den Schwemmen, weil durch den öfteren Gebrauch der-

m) Arg. §. 12. Inst. de rer. divis.
n) *Jo. Bernh. Friesen* de jure fontium §. 8. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 1. §. 6.
o) *Godofr. Christ. Leiseri* Jus georg. c. 3. c. 33. n. 35.
p) Arg. §. 12. Inst. de rer. divis.
q) §. 1. Inst. de rer. divis.

derselben das Wasser trübe und unrein gemacht wird, bey den Quellen und natürlichen Brunnen, weil das Wasserholen Gelegenheit zu Wegen und Diebstählen an der Erndte giebt, endlich bey den künstlichen, den gegrabenen und Röhrbrunnen, weil ihr Gebrauch nicht nur Gelegenheit zu Wegen und Dienstbarkeiten geben, sondern auch ein solcher Brunnen selbst durch den Gebrauch sehr beschädiget werden kann, der Eigenthümer derselben hingegen viele Bau- und Unterhaltungskosten auf ein solches Werk verwenden muß. Bey alle dem ist inzwischen selten Jemand so unmenschlich, daß er nicht diesen und jenen, besonders den Nachbarn, die Mangel an gutem Wasser haben, das Wasserholen aus seinem Brunnen, zum Trinken, Kochen, und Waschen erlauben sollte, wenn sie ihm nur keinen Schaden zufügen [r]), die Sache nicht übertreiben, kein Recht daraus machen, und es als eine bloße Vergünstigung ansehen, ja der Brunnen frey, also nicht in einem Hause stehet, und zu dem kein Pumpbrunnen ist, wobey die Pumpen immer so viel zu unterhalten kosten (§. 19). Alle das, was hier gesagt ist, das findet dann auch in dem Falle statt, wenn ein und etliche eine Hilbe, Schwemme, eine Quelle, einen natürlichen oder künstlichen Brunnen in Gemeinschaft besitzen (§. 24.), und ein Eigenthümer allein kann, mit dem Widerspruch des andern, Niemand den Gebrauch dieser Dinge erlauben, weil ihn jeder verbieten kann (§. 29.). Endlich können aber auch die Gemeinen von dem Gebrauche der Brunnen ausgeschlossen werden, die in ein oder etlicher Privatpersonen Eigenthum sind [s]).

§. 67.

Einschränkung dieses Rechts einen Andern von dem Gebrauche seines Brunnens auszuschließen.

Weil in der Noth, und dem gesellschaftlichen Leben der Menschen ein jeder Mensch dem Andern beyzustehen verpflichtet ist: so kann dann auch das Ausschließungsrecht bey den Brunnen auf keine Nothfälle ausgedehnt werden [t]). Wenn daher ein Brunnen schadhaft, oder durch einen Zufall der Natur verstürzt, oder überschwemmt wird, oder zufrieret, oder auch endlich versiegt: so kann der Eigenthümer der Hilben, Schwemmen, Quel-

r) *Jo. Bernh. Friesen* de jure fontium §. 8. et 14. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 1. §. 6. 9. Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 10.

s) *Friesen* l. c. §. 8. et 14. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 1. §. 20.

t) *Friesen* l. c. §. 8. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 1. §. 6.

Quellen und Brunnen Niemand bis zu der Zeit, da er andere Anstalten zu dem ihm nöthigen Wasser gemacht hat, den Gebrauch dieser Dinge verwehren. Am wenigsten kann sich der Eigenthümer eines Brunnens dieses Ausschließungsrechts bedienen, wenn der Gebrauch seines Wassers zur Zeit einer Belagerung oder einer Feuersbrunst nöthig ist, und ist der, welcher Jemand in einer solchen Noth das Wasser versagt, höchst straffällig [u]). Es kann bey alle dem, aus Policeygründen, räthlich und nöthig seyn, dieses Ausschließungsrecht des Eigenthümers eines Brunnens einzuschränken, in dem Falle aber muß solcher schadlos gehalten werden [x]).

§. 68.

Recht, womit Jemand einen fremden Brunnen gebrauchen kann.

Weil jeder Eigenthümer eines Brunnens einen Andern von dessen Gebrauch ausschließen kann (§. 66. 67.): so kann Niemand einen fremden Brunnen gebrauchen, es sey dann, daß ihm deshalb ein besonderes Recht, oder eine Dienstbarkeit zustehe [y]), die bald mehr, und bald weniger eingeschränkt seyn, und sich auf Hilben, Schwemmen, natürliche, gegrabene und Röhrbrunnen erstrecken kann. Da nun der, welcher Jemand ein Recht an einer Sache giebt, damit zugleich auch das Recht zu den Mitteln zugestehet: so verstehet es sich von selbst, daß Jemand, dem der Gebrauch eines fremden Brunnens zukommt, auch ein Weg zu dem Brunnen, und wenn es eine Wasserleitung ist, auch das Recht zu einer Röhrenleitung über den Grund und Boden von dem Eigenthümer des Brunnens zustehe [z]). Es ist hierbey auch keinem Zweifel unterworfen, daß Jemand an einem öffentlichen, oder Gemeindsbrunnen eine solche Servitut haben könne, wenn er nur nicht selbst zu dem Staate, oder der Gemeine gehört, die diesen Brunnen besitzt: denn ist er ein Gemeindsglied: so bedient er sich seines Rechts, wenn er einen solchen Brunnen gebraucht [a]). Es kann ferner Jemand mehreren zugleich den Gebrauch seines Brunnens zugestehen, wenn nur derselbe Wasser genug hat, und dem, welchem diese Gerechtigkeit zuerst verwilliget worden, nicht geschadet wird [b]). Es darf

inzwi-

u) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 18.
x) Fischer a. a. O. B. 3. §. 14.
y) L. 2. ff. de serv. praed. rust.
z) L. 3. §. 3. ff. de serv. praed. rust.
a) §. 6. Inst. de rer. divis.
b) Noe Meurers Wasserrecht in *Abasv. Fritschii* jur. fluv. S. 1072. n. 6. *Jo. Bernh. Beyer* de jure fontium §. 39. et 41.

inzwischen Niemand den Gebrauch eines Brunnens über Recht und Gewohnheit erweitern c). Außer dieser der Wasserschöpfungsgerechtigkeit zum Trinken, Kochen und Waschen stehet zuweilen auch Jemand das Recht zu, sein Vieh an einem fremden Brunnen zu tränken, inzwischen darf nicht mehr, und auch kein anderes vierfüßiges Thier zur Tränke getrieben werden, als zu Anfange bey dieser Dienstbarkeit festgesetzt worden ist d).

§. 69.

Recht, womit Jemand seinen Brunnen verlegen kann, woran Andere einen Gebrauch haben.

Wenn ein, oder etliche die Wasserschöpfungsgerechtigkeit an einem Brunnen nur aus Vergünstigung und bittweise besitzen: so kann der Eigenthümer des Brunnens solchen verlegen, wie er nur will: besitzen solche hingegen diese Gerechtigkeit, als ein wohl erworbenes Recht, und eine Dienstbarkeit: so kann solcher seinen Brunnen nicht wohl, z. B. in sein Haus, oder einen Garten verlegen, und wenn er ihnen auch schon verspricht, daß der Gebrauch des Wassers in Gemeinschaft bleiben, und der Weg dazu immer offen seyn solle e). Uebrigens siehet sich der Eigenthümer eines Brunnens vor, wenn er sich, im Fall er Jemand eine Gerechtigkeit an seinem Brunnen nur bittweise zustehet, darüber einen Revers ausstellen läßt, daß ihm diese Vergünstigung nie zum Nachtheile gereichen solle, wozu dann von Rohr einige Formulare giebt f). Es ist außer dem allen aber gut, wenn über eine Jemand an, oder zu einem Brunnen zugestandene Dienstbarkeit, ein Vertrag, oder Contract aufgesetzt wird.

§. 70.

Recht, bey der Wasserschöpfungsgerechtigkeit, wenn ein Brunnen zwar vertrocknet, aber die Quellen wieder kommen, auch Verlust der Dienstbarkeiten bey den Brunnen.

Wenn ein Brunnen, woran Jemand die Wasserschöpfungsgerechtigkeit hat, vertrocknet, die Quellen aber nach der Zeit, worin sonst eine solche Dienstbarkeit verlohren gehet, wieder zurück, und in den Brunnen treten, so,

c) L. 9. ff. de servit.

d) *Georg Ad. Struv.* Syntagma jur. civ. Exerc. XIII. Th. 25. *Jo. Bernh. Beyer* de jure fontium §. 40.

e) *Beyer* l. c. §. 39.

f) Jul. Bernh. von Rohrs nöthiger und nützlicher Vorrath von allerhand auserlesenen Contracten ꝛc. S. 468. 472.

so, daß solcher vor wie nach wieder Wasser hat: so lebt die vorige Dienstbarkeit wieder auf, weil der, welcher den Gebrauch eines solchen Brunnens gehabt hat, ihn nicht durch seine Schuld verlohren hat, nicht aber ist das der Fall, wenn der Brunnen anderswo ausfließt g). Uebrigens gehen die Dienstbarkeiten an den Brunnen nach den in jedem Staate gegebenen Gesetzen, in Deutschland, dem römischen Rechte nach, durch die Vereinigung der Dienstbarkeit mit dem Eigenthume des Brunnens, durch den Untergang des dienenden, oder herrschenden Guts, durch die Aufhebung, oder Erlassung der Dienstbarkeit, durch den Nichtgebrauch der Brunnen in einer gewissen Zeit, und dergleichen mehr, verlohren, wovon dann andere Schriftsteller sehr vollständig gehandelt haben h). Bey alle dem kommt es aber auch darauf an, ob eine solche Dienstbarkeit nur einer Person auf eine gewisse Zeit, und etwa auf Lebenslang, oder einem Gute verwilligt worden, und gehet die letztere auf die ebengedachte Arten, die erstere aber in der festgesetzten Zeit verlohren i).

Vierter Titel,

von

den bey den Brunnen entstehenden Schäden, und begangen werdenden Freveln und Verbrechen.

§. 71.

Schadenserseßung, wenn ein Stück Vieh in einem nicht eingefaßten Brunnen verunglückt.

Weil ein jeder gegrabener, ein Schöpf-, Zieh- oder Pumpbrunnen über der Erde auf $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Fuß hoch eingefaßt, oder eingeschahlt werden muß, damit keine Geschöpfe hineinstürzen können (§. 8. 30.), also, wenn ein Brunnen nicht eingefaßt wird, der Eigenthümer desselben die Ursach von dem Schaden ist, wenn ein Stück Vieh in einen Brunnen fällt, und

g) Moe Meurers Wasserrecht in *Abasv. Fritschii* jure fluv. S. 1062. n. 25. S. 1063. n. 27. *Jo. Bernh. Friesen* de jure fontium §. 41.

h) Meurer a. a. O. S. 1062. n. 24. und folg. *Georg Adam Struv.* Syntagma jur. civ. Exerc. XIII. Th. 54. et seqq. *Struv.* diss. de Aquaed. sect. II. c. ult. *Jo. Aug. Hellfeld* Jurispr. for. edit. 4. §. 688. et seqq.

i) Meurer a. a. O. S. 1080. n. 3. S. 1081. n. 4.

und verunglückt: so muß dann auch der Eigenthümer des Brunnens den Schaden bezahlen, wenn ein Stück Vieh in einem nicht eingeschahlten Brunnen verunglückt, es mag solches mit Verschulden, oder aus Bosheit geschehen seyn [k]), doch erfolgt im letztern Falle auch noch eine Strafe, und können noch die Erben zu der Ersetzung des Schadens angehalten werden [l]), es wird aber heut zu Tage das verunglückte Vieh nach seinem wahren Werthe geschätzt, um daraus die Größe des Schadens zu beurtheilen. Außerdem ist der, welcher seinen Brunnen nicht gehörig verwahrt, wegen des zu befürchtenden Schadens Caution zu machen schuldig [m]). Geschiehet es bey alle dem, daß Jemand in einem umzäunten Garten einen Brunnen hat, und es ist der Brunnen nicht verwahrt genug, oder der Nachbar unterläßt ein Stück Zaun zu unterhalten: so ist der Eigenthümer des Brunnens nicht schuldig den Schaden zu ersetzen [n]).

§. 72.

Schadensersetzung, wenn ein Mensch in einem nicht eingefaßten, oder übelgebaueten Brunnen verunglückt.

Es muß auch in dem Falle der Schaden ersetzt werden, wenn ein Mensch in einem nicht eingeschahlten oder übelgebaueten Brunnen verunglückt, und bestehet die Genugthuung in dem Wehrgelde, das bey den alten Deutschen, vornemlich in Sachsen den Agnaten bezahlt werden mußte, und auch noch hier und da, wenn sich der Todtschlag in Zufall oder Unvorsichtigkeit gründet, an die Schwerdt- und wenn deren keine da sind, an die Spillmagen bezahlt wird. Heut zu Tage wird inzwischen selten bey einem solchen Unglücksfall auf das Wehrgeld, sondern auf billige Alimentationsgelder erkannt, wenn der Verunglückte Weib und Kinder zu ernähren gehabt hat, und wird das Alimentationsquantum nach des Verunglückten Alter und Leibeskräften, dessen Verdienst, und was er auf Weib und Kinder verwenden können, bestimmt [o]). Außerdem muß auch der, welcher an einem Brun-

k) L. 3. §. 14. Inst. de leg. aqu. l. 44. ff. eod. tit.

l) Arg. §. 9. Inst. de leg. aqu. c. 9. X. de usur.

m) L. 24. §. fin. ff. de damno infect.

n) Arg. L. 28. pr. ff. ad leg. aquil. Arg. §. 5. Inst. de leg. aquil. l. 103. ff. de reg. jur. Sächs. Landrecht, l. 2. art. 49.

o) Joh. Christian Quistorps Grundsätze des deutschen peinl. Rechts, zweyte Ausgabe, §. 230.

nen nachlässig gearbeitet, und dadurch einen Schaden verursacht hat, diesen Schaden gutthun [p]).

§. 73.

Strafe derer, welche Andere an dem Gebrauche der Brunnen hindern.

Da es schon in dem Naturrechte gegründet ist, daß man einen Andern in dem Seinigen nicht stöhren darf: so kann man dann auch Niemand an dem Gebrauche der Brunnen verhindern, und das geschiehet, wenn man Wächter an den Brunnen setzt, die Andern das Wasserschöpfen verwehren, die Brunnen verschließt, den Weg dazu abschneidet, und was dergleichen mehr ist [q]), welche Turbationen dann immer willkührlich bestraft werden [r]).

§. 74.

Strafe derer, welche an den Brunnen Frevel verüben.

Es geschiehet nicht selten, daß an den Brunnen diese und jene Muthwillen, und Frevel verübt werden, und das trägt sich zu, wenn Jemand Steine, Holz, Koth, oder Unflath, oder auch krepirtes Vieh (§. 17.) in einen Brunnen wirft, die Pumpen verdirbt, die Röhren verstopft, oder abschneidet, die Quellen ableitet, oder abschneidet, und was dergleichen mehr ist [s]). Aber auch diese Muthwillen und Frevel werden in Deutschland nur willkührlich bestraft [t]), doch werden solche, wenn sie in einer sehr boshaften Absicht geschehen, viel härter und nach den Grundsätzen des peinlichen Rechts, ja mit dem Tode bestraft, wenn durch die Ableitung des Wassers den Menschen der Tod zugezogen worden [u]). Ist die Abschneidung des Wassers in der Absicht vorgenommen worden, um die Löschung eines durch Zufall entstandenen, oder gar angelegten Feuers zu verhindern: so kann die Todesstrafe ebenwol, und zwar nach Beschaffenheit der aggravirenden Umstände, und des wirklich erfolgten Schadens, eine geschärfte und die

p) L. 9. §. 3. ff. loc. cond.

q) *Jo. Bernh. Friesen* de jure fontium §. 11. et 12. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 1. §. 7. 8. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2195.

r) *Friesen* l. c. §. 13. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 1. §. 11.

s) *Jo. Bernh. Beyer* de jure fontium §. 42. *Friesen* l. c. §. 12. von Rohr a. a. O. B. VIII. K. 1. §. 8. Estor a. a. O. Th. I. §. 2195. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 19.

t) *Friesen* l. c. §. 13. von Rohr a. a. O. §. 11.

u) *Beyer* l. c. §. 42.

die Strafe des Feuers statt finden. Andere Strafen fanden bey den an den Wasserleitungen verübten Muthwillen und Schäden bey den Römern statt, wovon Struv ganz umständlich handelt r).

§. 75.

Strafe derer, welche die Brunnen bestehlen.

Es geschiehet auch, daß diese und jene böse Menschen die Brunnen bestehlen, und das an ihnen befindliche Metall und andere Dinge entwenden. Es wird dieses Verbrechen immer peinlich bestraft y), weil dabey ein Brunnen gerade zu der Zeit unbrauchbar seyn kann, wenn eine Feuersbrunst entstehet.

§. 76.

Strafe derer, welche die Brunnen vergiften.

Eins der abscheulichsten Verbrechen ist die Vergiftung der Brunnen (§. 17.), die bey allen Völkern immer eins der häslichsten Verbrechen gewesen ist, und sich nicht leicht der barbarischste Feind in Kriegszeiten erlaubt, ob er schon den Belagerten das Wasser zum Gebrauche untüchtig machen, oder abschneiden kann z). Es wird dieses Verbrechen bey allen Völkern sehr hart, immer peinlich a) und in Deutschland, wenn daraus wirklich der Tod erfolgt ist, mit dem Rade, in Churſachsen aber sogar mit dem Feuer, in dem Falle hingegen nur mit dem Schwerdte oder einer Leibes- oder andern willkührlichen Strafen bestraft, wenn der Tod nicht daraus erfolgt, aber doch sonst viel Schaden und Vorsatz mit dem Verbrechen verbunden gewesen ist b).

r) *Georg Ad. Struv.* diss. de Aquaed. sect. I. c. 5. Aph. 1. 2. et 3.

y) Fr. Christ. Jonath. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 19.

z) *Jo. Bernh. Friesen* de jure fontium §. 12. et 13. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 1. §. 8.

a) *Jo. Bernh. Beyer* de jure fontium §. 42. Fischer a. a. O. B. 3. §. 19.

b) Joh. Christian Quistorps Grundsätze des deutschen peinl. Rechts, zweyte Ausgabe, §. 263.

Drittes Kapitel,

von

dem Oberaufsichtsrechte, der Policey und Gerichtsbarkeit über die Brunnen.

§. 77.

Die Oberaufsicht über die Brunnen in einem Staate stehet dem Volke oder Regenten zu.

Weil das Wasser eine zum menschlichen Leben so ganz unentbehrliche Sache ist, und vom guten Wasser die Gesundheit der Menschen, ja bey Feuersgefahr sehr oft ihr ganzes Vermögen abhängt, dem Volke, oder Regenten aber die höchste Gewalt, und Besorgung der gemeinen Wohlfahrt obliegt: so stehet dann auch dem Volke, oder Regenten das Oberaufsichtsrecht sowol über die öffentliche, als gemeine und Privatbrunnen, mit der darin gegründeten Policey und Gerichtsbarkeit zu c).

§. 78.

Wirkungen des Oberaufsichtsrechts über die Brunnen in einem Staate in Rücksicht auf die Policey.

Aus dem, dem Volke, oder Regenten zustehenden Oberaufsichtsrechte über die Brunnen in einem Staate folgt, daß dem Volke oder Fürsten des Landes die Befugniß zukomme, über die Grabung, Bauung, Anordnung, Einrichtung und Unterhaltung der Hilben, Schwemmen, natürlichen und künstlichen Brunnen, die Orte, wo man solche anlegen soll, ihren Gebrauch, ihre Reinhaltung, und Säuberung, die Gesundheit und Verbesserung des Wassers, die Bewahrung der Brunnen vor dem Verseihen, und der Ueberschwemmung, die Offenhaltung der Brunnen, die Eintheilung des Wassers, die Visitation, ja endlich die Rechte der Brunnen, und die daran verübt werdende Frevel und Verbrechen die nöthige Brunnenordnungen und Gesetze zu machen d), immer so, daß dabey die natürliche Freyheit der Menschen

c) Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, Kap. 17. §. 13. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 17-20.

d) *Jo. Bernh. Friesen* de jure fontium §. 22. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 1. §. 14. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2176. Fischer a. a. O. B. 3. §. 17. Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 126.

schen nicht gekränkt, sondern die gemeine Wohlfahrt befördert werde e). Es erstreckt sich aber diese, die Policey über die Brunnen, nicht nur über die süßen, sondern auch die mineralischen Brunnen, die zur Gesundheit der Menschen dienen, ja auch über die zum menschlichen Leben so nöthige Salzbrunnen f). Ich habe schon in diesem meinem Wasserrechte die Policeyrechte der mineralischen Quellen und Salzbrunnen vorgetragen g), weshalb ich mich dann hier blos mit der Policey der süßen Brunnen, meiner Absicht gemäß, etwas weitläuftiger beschäftigen will h).

§. 79.

Besonderer Gegenstand der Brunnenpolicey in Rücksicht auf das einer Gemeine nöthige Wasser.

Da von einem hinlänglichen Vorrathe von Wasser bey Feuersgefahren das Vermögen, von einem zugleich guten Wasser aber die Gesundheit, Erhalt- und Vermehrung der Menschen abhängt: so muß auch das Volk, oder der Regent eines Staates die Verfügung machen, daß es den Schlössern, Städten, Dörfern, Weilern, und Höfen, ja auch den Landstraßen, und andern Wegen an dem nöthigen, und zugleich gesunden Wasser zum häuslichen und wirthschaftlichen Gebrauche nicht fehle. Der Fürst des Landes muß also dafür besorgt seyn, daß aller Orten, und zwar im dürren Lande die nöthigen Hilben, in den Städten und Dörfern aber Schwemmen, ja da, wo es nur nöthig ist, Schöpf-, Zieh- und Pumpbrunnen, in dem Falle aber auch die nöthigen Röhrbrunnen angelegt werden, wenn durch die gegrabenen Brunnen entweder gar kein, oder nur schlechtes, sumpfiges, und ungesundes Wasser erhalten werden kann i). Und will bey dieser seiner landesfürstlichen Vorsorge eine Stadt oder Gemeine seinen ihr zum offenbaren Besten gemachten Anordnungen und Befehlen nicht gehorchen: so kann er solche durch Zwangsmittel zu der Anschaffung

e) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2267. 2268.

f) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 127.

g) Eben diese Abhandlung, §. 128.

h) Noch diese Abhandlung, §. 134.

i) *Georg Ad. Struv.* diss. de Aquaed. Sect. I. c. 2. Aph 6. *Jo. Bernh. Beyer* de jure fontium Th. XXI. *Jo. Bernh. Friesen* de jure fontium §. 17. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 1. §. 11. Estor a. a. O. Th. I. §. 2176. 2177. 2178. 2185. 2187. 2188. Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, K. 17. §. 13. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte, B. 2. §. 20.

fung des nöthigen und gesunden Wassers anhalten. Er der Landesfürst ist inzwischen verbunden, zu diesen Anstalten aus seiner Kammerkasse einen verhältnißmäßigen Beytrag zu thun, wenn er zugleich für sich, und seinen Hofstaat einen Vortheil von einer solchen Anstalt genießt: denn bey einer solchen Sache hat derselbe keine andere, als Privatrechte, und die, welche einem jeden Staatsbürger zustehen.

§. 80.

Besonderer Gegenstand der Brunnenpolicey in Rücksicht auf die Grabung, Fassung und Einrichtung der Brunnen.

Weil von der Grabung, Fassung und Einrichtung der Hilben, Schwemmen und Brunnen gar häufig die mehr und wenigere Güte des Wassers abhängt (§. 6-9.), ja mit der übelen Verwahrung der Brunnen so viel Gefahr verbunden ist (§. 71. 72.): so stehet dann auch dem Fürsten des Landes die Policey über die Grabung, Fassung und Einrichtung der Hilben, Schwemmen und Brunnen zu, und die Policey muß dafür sorgen, daß dabey gutes Wasser erhalten, und Jedermann vor Gefahr gesichert sey, vornemlich muß solche keine Schöpfbrunnen dulden, weil dabey die Menschen so leichte verunglücken (§. 12). Ja es muß solche auch darauf ihre Sorgfalt richten, daß die Hilben, Schwemmen und Brunnen an den nöthigsten und schicklichsten Orten angelegt (§. 12.), ja vor den Ueberschwemmungen gesichert werden (§. 13.).

§. 81.

Besonderer Gegenstand der Brunnenpolicey in Rücksicht auf reines und gesundes Wasser.

Weil gesundes und reines Wasser so vielen Einfluß in die Gesundheit der Menschen und des Viehes hat: so muß der Landesfürst bey den Brunnen vornemlich dafür sorgen, daß das Wasser, welches man sich zum häuslichen und wirthschaftlichen Gebrauche bedienet, leicht, rein, frisch, helle, und nicht sumpfigt sey: und wenn die Hilben und gegrabenen Brunnen kein solches gutes Wasser geben: so muß er verordnen, daß aus höherliegenden und gebirgigten Gegenden Röhrbrunnen angelegt [f]), und wenn dieses nicht gesche-

f) *Georg Ad. Struv.* diss. de Aquaed. Sect. I. c. 2. Aph. 6. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2177. 2178.

geschehen kann, die gegrabenen Brunnen so viel verbessert werden, als nur immer möglich ist (§. 15.). Damit aber hierbey der Zweck nicht verfehlt werden möge: so muß alles dieses mit Zuziehung der Aerzte geschehen, welche das Wasser auf ihre Bestandtheile, und Unschädlichkeit untersuchen. Vor allen Dingen muß der Landesfürst die Wasser in einer Stadt allesamt untersuchen lassen, und trübe und dicke Wasser, vornemlich die, welche einen Bodensatz zurücklassen, zum Trinken und Kochen verbieten [l]).

§. 82.

Besonderer Gegenstand der Brunnenpolicey in Rücksicht auf die Erhaltung der Brunnen.

Weil die Hilben, Schwemmen und Brunnen den Menschen so ganz unentbehrlich sind: so muß dann auch die Policey dafür sorgen, daß diesen Dingen keine Gelegenheit zum Verseihen gegeben, also kein Brunnen tiefer, als ein anderer gemacht, in der Nähe keine tiefe Minen angelegt, oder diese und jene Stollen getrieben werden (§. 14.). Vornemlich muß die Policey darauf bedacht seyn, daß Niemand einen Brunnen eingehen lasse, ohne daß zuvor erst die Policey darüber erkannt habe, welches in dem Preußischen bey zehn Thaler Strafe verboten ist [m]).

§. 83.

Besonderer Gegenstand der Brunnenpolicey in Rücksicht auf die Säuberung der Brunnen.

Eine andere Vorsorge der landesfürstlichen Policey bey den Hilben, Schwemmen und Brunnen bestehet darin, daß solche von Zeit zu Zeit, und des Jahres ein, zwey, drey und viermal gesäubert (§. 18.) [n]), und dann dabey gehörig gesalzen werden (§. 15.).

§. 84.

l) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2178.
m) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 18.
n) *Georg A. Struv.* diss. de Aquaed. Sect. I. c. 2. Aph. 6.

§. 84.

Besonderer Gegenstand der Brunnenpolicey in Rücksicht auf die Reinhaltung der Brunnen.

Eine der wichtigsten Policeyanstalten bey den Hilben, Schwemmen und Brunnen ist die, daß keine Steine, Holz, Koth, Unflath und krepirtes Vieh in sie geworfen, oder die Röhren verstopft, oder gar die Quellen abgeleitet werden (§. 17. 74.): denn alle diese Frevel machen die Brunnen unbrauchbar, und der Schade ist oft unersetzlich, wenn während dem, als ein Brand entstehet, ein Brunnen unbrauchbar ist. Eben so sehr muß auch die Policey darauf bedacht seyn, daß die Brunnen nicht vergiftet werden (§. 17. 76.). Bey alle dem muß aber auch die Policey darauf sehen, daß zu den Hilben, Schwemmen und Brunnen kein Wasch-, Färber- und anderes unreines Wasser aus den Miststätten, Abtritten und dergleichen Dingen kommen könne o).

§. 85.

Besonderer Gegenstand der Brunnenpolicey in Rücksicht auf die Unterhaltung der Brunnen.

Die landesfürstliche Policey in einem Staate sorgt bey allen schon gedachten Anstalten bey den Brunnen auch dafür, daß die Hilben, Schwemmen und Brunnen in einem guten Stande und Wesen erhalten p), die Pump- und Röhrbrunnen aber, die so viel kosten, und doch so leicht Schaden leiden (§. 19.), so viel, wie möglich, vermieden werden.

§. 86.

Besonderer Gegenstand der Brunnenpolicey in Rücksicht auf den Gebrauch der Brunnen.

Weil der Nichtgebrauch der Brunnen die Ursache ist, daß das Wasser in ihnen unbrauchbar wird (§. 20.). So muß die Landespolicey darauf bedacht seyn, daß die Brunnen gehörig gebraucht, und zum Trinken und Kochen

o) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2187.
p) *Georg Ad. Struv.* diss. de Aquaed. Sect. I. c. 2. Aph. 6.

Kochen kein Wasser aus einem Brunnen genommen werde, der lange stillgestanden hat. Sie muß ferner dafür sorgen, daß die Hilben, Schwemmen und Brunnen den Rechten gemäß gebraucht werden (§. 63-71.), und dann muß solche die Einrichtung machen, daß das Wasser, wenn Wassermangel ist, gehörig ausgetheilt (§. 65.), ja auch bey den Röhrbrunnen in dem Wasserschatz die gehörige Eintheilung des Wassers in diese und jene Orte einer Stadt, oder eines Dorfes gemacht werde q).

§. 87.

Besonderer Gegenstand der Brunnenpolicey in Rücksicht auf die Visitation der Brunnen.

Weil alle Policeyanstalten ohne alle Wirkung sind, wenn nicht auf deren Befolgung gesehen wird: so muß endlich auch die Landespolicey dafür sorgen, daß jede Hilbe und Schwemme, ja auch jeder Brunnen zeitig genug visitiret, und dabey nachgesehen werde, wie die Policeybefehle befolgt worden (§. 21.)?

§. 88.

Verwaltung der Brunnen und Brunnenpolicey.

Damit die Hilben, Schwemmen und Brunnen immer in gutem Stand und Wesen erhalten werden mögen: so hat in den Städten immer der Stadtrath, in den Dörfern aber der Schultheis oder Gemeindsvorsteher die Aufsicht über die Bau-, Unterhalt- und Handhabung der Brunnen r).

§. 89.

Eigene Bedienten sind zu der Unterhaltung der Brunnen nöthig.

Da die Hilben, Schwemmen und Brunnen, eine so genaue Aufsicht nöthig haben: so pflegt man dazu eigene Bedienten zu bestellen, Bau-

q) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2188.

r) *Jo. Bernh. Friesen* de jure fontium §. 22. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 1. §. 14. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 20.

meister, welche die Bauung und Unterhaltung der Brunnen besorgen, dann aber auch Brunnenmeister, Röhrmeister, und Brunnenknechte, welche die dabey nöthige Arbeiten veranstalten. Man versiehet alle diese Leute mit besonderen Instructionen, und haben solche zugleich auch die Aufsicht über die Brunnen in ihrem ganzen Umfange, sie müssen nemlich dahin sehen, daß solche im Winter vor der Kälte verwahret, ja keine Muthwillen, Schäden, Frevel und Verbrechen daran ausgeübt werden [s]). Alle diese und andere Brunnenbedienten in den Städten und Dörfern bestellt dann der Magistrat, oder die Gemeine [t]), die solche auch besolden.

§. 90.

Wirkung des Oberaufsichtsrechts über die Brunnen in einem Staate in Rücksicht auf die dabey vorfallende Gerichtsbarkeit.

Weil dem Volke, oder Regenten die höchste Gewalt, und das Oberaufsichtsrecht über die Brunnen zukommt (§. 77.), die Gerichtsbarkeit aber eine Folge dieser Rechte, und ein landesherrliches Regale ist: so stehet auch die Gerichtsbarkeit über die Brunnen in einem Staate dem Volke, oder Regenten zu, und besorgen solche in den Städten gemeiniglich die Stadtmagistrate [u]).

§. 91.

Gegenstände der Gerichtsbarkeit über die Brunnen.

Die Gerichtsbarkeit über die Brunnen dehnt sich über alle bürgerliche und peinliche, ja auch über die Policeyfälle aus, die Brunnen mögen im Staats-, Gemeinds- oder Privateigenthum seyn, und kann daher der Fürst des landes alle dazu nöthige Gesetze machen, und darin, ohne Verletzung der

s) *Jo. Bernh. Friesen* de jure fontium §. 22. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 1. §. 14. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2176. 2184. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 17. 20.

t) *Friesen* l. c. §. 22. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 1. §. 14. Fischer a. a. O. B. 3. §. 20.

u) Fischer a. a. O. B. 3. §. 20.

der natürlichen Freyheit, und der Wohlfahrt des Staats r), nach Gefallen mehren und mindern.

§. 92.

Gerichtsbarkeit über die Brunnen, die auf einem zwischen zwey Landesherren gemeinschaftlichen Boden befindlich sind.

Man begreift von selbsten, daß wenn eine Hilbe, eine Schwemme oder ein Brunnen auf einem zwischen zweyen Landesherren gemeinschaftlichen Grund und Boden befindlich ist, dann auch die Gerichtsbarkeit über einen solchen Brunnen beiden Landesfürsten in Gemeinschaft zustehe.

§. 93.

Gerichtsbarkeit der Vasallen über die Brunnen.

Wenn ein Vasall mit einem Dorfe, oder Gute und allen Rechten und Herrlichkeiten, ja mit der Gerichtsbarkeit darüber belehnt ist: so hat solcher auch die Gerichtsbarkeit über die Brunnen in diesem Gute.

§. 94.

Gerichtsbarkeit über einen Röhrbrunnen, der aus einer andern Gerichtsbarkeit an einen bestimmten Ort geleitet worden.

Es kann sich durch Vergleich, Abtheilung der Länder, und andere Ereignisse der Fall zutragen, daß aus dem Gebiete eines andern Regenten, und zwar aus einer Quelle, oder einem Flusse, oder auch einer Wasserleitung ein Röhrbrunnen in ein Schloß, eine Stadt, oder ein Dorf geleitet wird, und in einem solchen Falle stehet, wenn sich über nichts anders derglichen worden, immer dem Regenten, in dessen Gebiete die Wasserleitung ist, die Gerichtsbarkeit zu. Ja, liegt in ein und eben demselben Gebiete die Röhrenleitung nicht in dem Gerichtszwange, worin der Brunnen entspringt, sondern in einem andern: so hat über diese Röhrenleitung auch nur der Richter die Gerichtsbarkeit, in dessen Gerichtsbarkeit solche gelegen ist.

r) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2267. 2268.

§. 95.

Verfahren bey der Gerichtsbarkeit über die Brunnen.

Die Gerichtsbarkeit über die Brunnen ist von der gewöhnlichen oder ordentlichen eines Staates nicht unterschieden, und meist summarisch. Stehet indessen bey diesem, oder jenem Vorfall bey den Brunnen zu befahren, daß einem Orte das Wasser zur häuslichen Nothdurft entgehen, oder bey einer Feuersbrunst ein Wassermangel entstehen möge: so kann der Richter so, wie bey den Brücken y), sogleich nach vorliegendem Recht und Billigkeit, einen Bescheid geben, und solchen, ohne auf die Appellation zu achten, sogleich zur Execution bringen, doch dem Theile, der sich beschwert findet, in so weit ungeschadet, daß er, nach geleistetem Gehorsam, weiteres Recht suche.

y) Vierte Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 104.

Neunte Abhandlung,

von

dem Schleusenrechte.

Vorrede.

Ich habe auch in dieser Abhandlung die Ordnung befolgt, die ich mir in den vorhergehenden zum Gesetze gemacht habe.

Ich trage nemlich in dem ersten Kapitel den Begriff, in dem andern aber die Rechte der Schleusen vor, und dann handele ich in dem dritten Kapitel von dem Oberaufsichtsrechte, der Policey und Gerichtsbarkeit über die Schleusen.

Ich habe mich dabey blos an die Kürze gehalten, weil alle die Wortableitungen und Streitigkeiten, die man in dergleichen Abhandlungen mit vorzutragen pflegt, unsere heutigen Leser, die nur auf das Nützliche und Nöthige sehen, zu sehr zu ermüden pflegen.

Vorrede.

Ich habe inzwischen keine zur Sache gehörige Materie übergangen, und dabey immer auf die Staatsverfassung unserer Zeit Rücksicht genommen, ja wol hier und da diese und jene Wahrheit etwas weitläuftiger ausgeführt und genauer bestimmt, als es in andern Schriften geschehen ist.

Ich wünsche, daß auch diese kleine Schrift von einigem Nutzen seyn möge, und überlasse solche der billigen Beurtheilung meiner Leser. Gießen, den 1. August 1789.

Erstes

Erstes Kapitel,
von
dem Begriffe der Schleusen.

§. 1.
Begriff der Schleusen überhaupt.

Eine jede, quer durch einen Fluß, senkrecht aufgerichtete, bewegliche Wand wird eine Schleuse (Cataracta, Catarracta, Cataractes) genennt [a]).

§. 2.
Endzweck und Nutzen der Schleusen.

Die Schleusen dienen allesamt dazu, um das Wasser nach Gutbefinden aufstämmen, aufhalten, an einen gewissen Ort leiten, und dann auch wieder fortlassen zu können [b]), eben daher aber werden solche zu mancherley Gebrauche gebauet. Erstens, um diese und jene Seen und Flüsse mit einander zu vereinigen [c]); zweytens, um das Wasser aus einem Flusse oder durch einen Teich abzuleiten [d]), bey welchen letztern dann die Schleusen Siele heißen [e]); drittens, um die Wehre vor den Fluthen sicher zu stellen [f]); viertens um in einem künstlichen Hafen zu Berg einzufahren [g]); fünftens, um einen Fluß schiffbar zu machen [h]); sechstens, um einen Fluß zum Flö-

a) *Jo. Sam. Stryk* de jure Cataractarum c. 1. §. 8. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 6. §. 1. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2247.

b) von Rohr a. a. O. B. VIII. K. 6. §. 1. Estor a. a. O. Th. I. §. 2247.

c) *Stryk* l. c. c. 1. §. 30. Estor a. a. O. Th. I. §. 2246. Meine vermischte meist ökonomische Schriften, 9te Abhandl. §. 24. und folg. Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 121.

d) *Stryk* l. c. c. 1. §. 30. Estor a. a. O. Th. I. §. 2246. Meine Abhandlung von dem Wehrbau in meinen kleinen technol. Werken, §. 38. u. folg. §. 68. u. folg. §. 82. u. folg.

e) *Stryk* l. c. c. 1. §. 14. et 15. Estor a. a. O. §. 2246. 2247. 2263. Zweyte Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 106.

f) Gedachte Abhandlung vom Wehrbau, §. 87. u. folg.

g) Die gedachten vermischten Schriften, 9te Abhandlung, §. 26.

h) *Stryk* l. c. c. 1. §. 30. Estor a. a. O. Th. I. §. 2246. Eben jene Abhandlung in meinen vermischten Schriften, §. 23:25. Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 119. 120.

ßen einzurichten [i]); siebentens, um die Wiesen zu wässern [k]); achtens, um kleine Fahrzeuge durch die Ueberfallwehre durchzulassen, indem man in ein solches Wehr ein und etliche Schleusen macht [l]); neuntens, um, wie in Holland, das Land bey einem feindlichen Einfalle unter Wasser zu setzen [m]); endlich zehntens, um das Wasser in die Gerinne der Mühlräder zu führen, welche Schleusen dann auch Wasserschützen, Mühlkölke und Teucheln genennt werden [n]).

§. 3.

Abtheilung der Schleusen in eigentliche Schleusen und Wasserthore.

Die hölzernen Wände, welche eine Schleuse ausmachen, sind entweder so beschaffen, daß solche in einer senkrechten Fläche zwischen zwey Pfosten, oder zwey Griessäulen auf und abgelassen werden können, oder es werden solche in einer ebenen Fläche an den Pfosten, woran sie beweglich sind, eben so, wie ein Thor, hin und her bewegt. Jene heißen Schleusen im eigentlichen, oder engern Verstande [o]), und zwar Siele, wenn solche zur Ableitung des Wassers durch die Dämme oder Deiche dienen (§. 2.), diese aber werden gemeiniglich Wasserthore, auch Wasserschleusen genennt [p]), und werden die beweglichen Wände der ersteren Schutzbretter [q]) oder Schleusen [r]), die der letzteren aber, die um ihrer leichtern Bewegung willen, immer in zwey Theile getheilt sind, Thorflügel genennt [s]). Unter dem Worte Schleuse werde ich in der Folge sowol die Schleusen, als die Wasserthore verstehen, wenn ich keine von diesen Arten besonders nenne.

§. 4.

i) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2246. Sechste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 7.

k) Siebente Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 15. 16. 19.

l) *Jo. Sam. Stryk* de jure Cataractarum c. 1. §. 30. Estor a. a. O. Th. I. §. 2246. Meine Abhandlung von dem Wehrbau in meinen kleinen technol. Werken, §. 63.

m) *Stryk* l. c. c. 1. §. 29. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 11.

n) *Stryk* l. c. c. 1. §. 14. Estor a. a. O. Th. I. §. 2247.

o) *Stryk* l. c. c. 1. §. 8. Meine Bergmaschinenkunst, §. 337.

p) Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 6. §. 4. Estor a. a. O. Th. I. §. 2251. Meine vermischte meist ökonomische Schriften, neunte Abhandlung, §. 24. u. folg.

q) Gedachte Bergmaschinenkunst, §. 337.

r) Estor a. a. O. Th. I. §. 2247.

s) Gedachte Abhandlung in meinen vermischten Schriften, §. 24. und folg.

§. 4.

Abtheilung der Schleusen in ein- und vielfache.

Weil die Flüsse bald klein, und bald groß sind ss): so sind beide die Schleusen und Schleusenthore auch so beschaffen, daß solche nur ein, oder mehrere Schutzbretter oder Thorflügel erfordern (§. 3.). Jene werden ein-, diese aber vielfache Schleusen genennt, und heißen die, welche zwey Schutzbretter haben, gemeiniglich doppelte Schleusen t).

§. 5.

Abtheilung der Schleusen in öffentliche, Privat- und gemeinschaftliche Schleusen.

Die Schleusen werden bald in den öffentlichen Flüssen zum öffentlichen Besten, und bald nur zu diesem oder jenem Privatnutzen gebauet. Jene nenne ich öffentliche, diese aber Privatschleusen, die bald zum Gebrauche einer Gemeinheit, daher sie dann Gemeinds- oder gemeine Schleusen heißen, bald aber zum Gebrauche dieser oder jener Privatpersonen gebauet werden. Es können solche außerdem aber auch in gemeinschaftlichen und zwar in öffentlichen, oder Privatflüssen angelegt werden, und die heißen gemeinschaftliche Schleusen u).

§. 6.

Abtheilung der Schleusen in Rücksicht auf ihren verschiedenen Gebrauch.

Man theilt die Schleusen in Rücksicht auf ihren verschiedenen Gebrauch gemeiniglich in Stadtschleusen, in Brandschleusen, und in Wasserschleusen, die ersteren werden in den Kanälen unter den Städten angelegt, um dadurch das Wasser an diese oder jene Orte zu leiten, und dadurch den Unflath und das Wasser von den Straßen abzuführen x). Die andern legt man in der Absicht an, um bey Feuersbrünsten in diese und jene Kanäle in den Städten und Dörfern aus Flüssen, Deichen und andern Wasserbehältnissen Wasser zu leiten y). Endlich gebraucht man die Wasserschleusen dazu, um die Schifffahrt in seichten Wassern, bey den Wehren, und sonst zu erleichtern (§. 2.). Außerdem werden die Schleusen, die das Wasser wo auffangen,

ss) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 30.

t) *Jo. Sam. Stryk* de jure Cataractarum c. 5. §. 24. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 6. §. 4. Meine Bergmaschinenkunst, §. 337.

u) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2260.

x) Estor a. a. O. Th. I. §. 2247. 2248. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 29.

y) Estor a. a. O. Th. I. §. 2247. 2250. Fischer a. a. O. B. 3. §. 29.

und zu einer gewissen Höhe dämmen, Fangschleusen z), die Schleusen an den Festungsgraben, wodurch das Wasser hin und her gelassen wird, Festungsschleusen, die Schleusen zur Wässerung der Wiesen, Wässerungsschleusen a), und die Schleusen, wodurch die Wehre vor Fluthen gesichert werden, Freyschleusen, oder Freyarchen genennt b). So aber bekommen die Schleusen, je nachdem sie hier-, oder dazu gebraucht werden, an diesen und jenen Orten noch andere Namen, wie dann die, welche das Wasser durch die Deiche, oder Dämme ableiten, Siele heißen (§. 2. 3.). Man macht auch in den Erdtauchen, Antauchen, oder Erddocken, die unter der Erde liegen, und zu der Abführung des Wassers in den Kellern, und andern vertieften Orten dienen c), kleine Schleusen, und diese Dinge werden gemeiniglich Schließen genennt.

§. 7.

Aeußere Gestalt und Beschaffenheit der Schleusen.

Die Schleusen werden entweder in einer senkrechten ebenen, oder senkrechten halbcirkelrunden, oder auch in einer senkrechten halbovalen Fläche aufgebauet d), die beiden letzteren blos in der Absicht, um dem Drucke des Wassers desto mehr zu widerstehen e). Jene werden gerade, die halbcirkelrunden und ovalen aber Kesselschleusen genennt f).

§. 8.

Materie, woraus die Schleusen gebauet werden.

Die Schleusen werden theils von Steinen, und theils von Holz gebauet g). Bey jenen bestehen die Griessäulen (§. 3.) immer aus Steinen, bey

z) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 29.

a) Siebente Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 15. 16. 19.

b) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2254. Meine Abhandlung vom Wehrbau, §. 87. und folg.

c) Estor a. a. O. Th. I. §. 2249.

d) *Jo. Sam. Stryk* de jure Cataractarum c. 1. §. 23. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 6. §. 3. Estor a. a. O. Th. I. §. 2247.

e) Meine Abhandlung von dem Bau der Wehre in meinen kleinen technologischen Werken, §. 73.

f) *Stryk* l. c. c. 1. §. 24. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 6. §. 4.

g) *Stryk* l. c. c. 1. §. 24. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 5. 6. 9. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 6. §. 4. 5. Estor a. a. O. Th. I. §. 2247.

bey diesen aber aus Holz. Beide Arten haben inzwischen ein mit Bohlen beschlagenes hölzernes Fundament, das sogenannte Wasserbett, und die Schutzbretter, oder Thorflügel (§. 3.) bestehen immer aus Holz. Die erstere Art ist immer die kostbarste, und deswegen wird solche selten zur Hand genommen h).

§. 9.

Einrichtung und Bau der Schleusen.

Weil die Einrichtung und der Bau der Schleusen nicht in die Rechtswissenschaft, sondern in die Technologie und Baukunst gehört: so übergehe ich solchen hier ganz, und begnüge mich damit, daß ich den Begriff der Schleusen genau genug entwickelt, und den Bau und die Einrichtung dieser Dinge schon anderswo ganz umständlich gelehret habe i). Eine Beschreibung von verschiedenen kostbaren Schleusen findet man inzwischen beym Stryk k).

§. 10.

Alter des Schleusenbaues.

Es läßt sich nicht sagen in welchen Zeiten der Welt der Schleusenbau aufgekommen sey, allein so viel ist doch wahr, daß solcher schon in den ersten Zeiten der Welt, und wenigstens vor Christi Geburt l), ja auch dem Römer nicht unbekannt gewesen sey m).

h) *Jo. Sam. Stryk* de jure Cataractarum c. 1. §. 24. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. K. 6. §. 4. 5. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2252. 2253.

i) Meine Bergmaschinenkunst, §. 337. Meine vermischte meist ökonomische Schriften, 9te Abhandlung, §. 23. und folg. Meine Abhandlung von dem Wehrbau in meinen kleinen technologischen Werken, §. 38. und folg. §. 68. u. folg. §. 82. u. folg. §. 87. u. folg.

k) *Stryk* l. c. c. 1. §. 25-28.

l) *Stryk* l. c. c. 1. §. 16-19.

m) *Stryk* l. c. c. 1. §. 20-23. Paul Jak. Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 13. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 6. §. 1.

Zweites Kapitel, von dem Rechte der Schleusen.

§. 11.

Das Recht, eine öffentliche Schleuse zu bauen, stehet dem Volke, oder Regenten zu.

Weil die öffentlichen Flüsse, in dem Eigenthume des Volks, oder Regentens sind [n]), und die öffentlichen Schleusen, die man darin bauet, zum öffentlichen Besten angelegt werden (§. 5.), das Volk, oder der Regent eines Staates aber nur allein das gemeine Beste zu besorgen hat [o]): so folgt auch, daß allein das Volk, oder der Regent befugt sey, die öffentlichen Schleusen anzulegen, und wird dieses Recht zu den Regalien der Fürsten gerechnet [p]). Ja schon nach dem römischen Rechte konnte Niemand, obschon der Gebrauch der Flüsse jedermann frey stund, ohne Einwilligung der Obrigkeit, in einem Flusse etwas aufbauen, und wenn auch schon dadurch der öffentliche Gebrauch nicht gehindert wurde [q]).

§. 12.

Das Recht, eine öffentliche Schleuse zu bauen, stehet in Deutschland allein den Reichsständen zu.

Weil die Ströme und öffentlichen Flüsse in dem deutschen Reiche den Reichsständen zustehen [r]), und das Recht, eine öffentliche Schleuse anzulegen, eine Folge von der Landeshoheit ist (§. 11.): so stehet auch in Deutschland blos den Reichsständen das Recht zu, öffentliche Schleusen anzulegen [s]). Und ist es nicht nöthig, daß solche erst vom Kaiser, wie andere Rechtslehrer dafür halten, damit belehnt werden: denn nach dem westphälischen Frieden

n) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 96. 99.

o) Eben diese Abhandlung, §. 77.

p) *Jo. Sam. Stryk* de jure Cataractarum c. 2. §. 22. et 26. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. K. 6. §. 6. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2257. Th. III. §. 2087. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 27. Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 98. 99.

q) L. 50. ff. de acquir. rer. dom.

r) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 100.

s) *Stryk* l. c. c. 2. §. 10. et 23. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 6. §. 6. Estor a. a. O. Th. I. §. 2257. Th. III. §. 2087. Fischer a. a. O. B. 3. §. 27.

den

den stehen ihnen alle Regalien, also auch das Flußregal, und, als ein Accessorium von diesem, das Schleusenregal zu, und besitzen demnach solche dieses Regal in Kraft der Landeshoheit t).

§. 13.

Schleusenrecht, wenn ein Fluß die Gränze zwischen zweyen Staaten ist.

Wenn ein Fluß die Gränze zwischen zwey benachbarten Staaten, und die Mittellinie die eigentliche Landesgränze ist: so kann auch ein Staat allein das Schleusenrecht, da der andere ein Recht hat, solches zu verbieten u), allein nicht ausüben, zumal, wenn man erwägt, daß bey dem Bau der Schleusen der eine Theil dieses Baues in den jenseitigen Grund und Boden zu stehen kommt, dem einen Staate das Wasser abgeleitet, die Wasser- und Fischnutzung entzogen, und dann durch eben diesen, den Schleusenbau, wodurch man das Wasser so oft in die Höhe schwellt, Gelegenheit zu Uferbeschädigungen, Abbruch, und Ueberschwemmungen gegeben wird. Es stehet demnach in einem so gemeinschaftlichen Flusse dieses Regale, es mag die Schleuse gerade in den Fluß, oder auch zur Seite in einen Kanal gesetzt werden, dem einen Staate anders nicht, als wie bey andern dergleichen Gebäuen in einem solchen Flusse x), nemlich mit der Einwilligung des andern Staates, oder mit dem Willen beider Staaten zu, wenn solche eine gemeinschaftliche Schleuse bauen wollen. Es behaupten inzwischen Stryk, und von Rohr, ohne auf die Nachtheile zu sehen, die so eben gemeldet worden, gerade das Gegentheil, weil die Erbauung der Schleusen das gemeine Beste bezwecke y). Anders verhält sich dieses Regale, wenn bey einem solchen Gränzflusse dem einen Staate der Fluß bis an das jenseitige Ufer stehet, und ist in diesem Falle der Eigenthümer des Flusses berechtiget darin ein Schleusenwerk zu bauen, doch muß er von dem jenseitigen Staate, so wie bey andern dergleichen Gebäuen z), die Erlaubniß haben, die Schleuse an dem

t) Instr. P. O. Art. VIII. §. 1. et Art. IX. §. 1. *Jo. Sam. Stryk* de jure Cataractarum c. 2. §. 24. et 25.

u) L. 28. ff. comm. divid.

x) Vierte Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 36. Fünfte Abhandl. dieses Wasserrechts, §. 26. Sechste Abhandl. dieses Wasserrechts, §. 34. Siebente Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 24.

y) *Stryk* l. c. c. 3. §. 11. et 12. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. K. 6. §. 11. 12.

z) Die eben gedachte Abhandlungen dieses Wasserrechts.

dem jenseitigen Ufer anzubauen, und macht solcher blos in seinem Gebiete einen Kanal aus diesem Flusse, und setzt darin eine Schleuse: so kann dabey der jenseitige Staat gar nichts erinnern. Es kann sich außerdem auch noch der Fall zutragen, daß der Fluß in eines, und die beiden Ufer in dem Eigenthume eines andern Staates sind, und in diesem Falle kann der Eigenthümer des Flusses auch eben so wenig, wie bey andern solchen Gebäuen a), ohne Einwilligung des Staates, dem die Ufer zustehen, eine Schleuse in einen solchen Fluß setzen, und in die beiden Ufer anbauen, noch weniger aber kann der Eigenthümer der Ufer in einen solchen Fluß eine Schleuse bauen, weil er in eines Andern Eigenthum ist.

§. 14.

Die öffentlichen Schleusen müssen, ohne Nachtheil Anderer, gebauet, und die, welche dabey Schaden leiden, entschädiget werden.

Es ist zwar jeder Regent befugt die öffentlichen Schleusen in seinem Staate anzulegen (§. 11-13.), um dadurch diese und jene zum Besten des Staats abzweckende Einrichtungen, vornemlich aber die Flüsse schiffbar zu machen, und diese und jene Seen und Flüsse mit einander zu vereinigen (§. 2.). Allein, da kein Regent, vornemlich kein deutscher Reichsstand, ohne Einwilligung und Entschädigung derer, welche dabey ein Interesse haben, einen Fluß schiffbar machen, oder zwey Flüsse mit einander vereinigen, oder auch einen Fluß ganz abgraben kann b): so folgt von selbst, daß kein Regent befugt sey eine öffentliche zur Schiffbarmachung, Vereinigung, oder Abgrabung eines Flusses abzweckende Schleuse anzulegen, ohne die, welche dabey Schaden haben, zu entschädigen c), und kann auch eine Schleuse einem benachbarten Staate in so weit nicht zum Schaden gereichen, daß dadurch seine Schifffahrt gehindert, oder ein Fluß abgegraben wird d), so sehr sonst auch solcher berechtiget ist, die Flüsse in seinem

a) Vierte Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 36. Fünfte Abhandl dieses Wasserrechts, §. 26. Sechste Abhandl dieses Wasserrechts, §. 34. Siebente Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 24.

b) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 119-121.

c) *Jo. Sam. Stryk* de jure Cataractarum c. 3. §. 3. c. 4. §. 6. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 6. §. 8. 26. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2258. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff samtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 27.

d) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 120. 121.

nem Staate schiffbar zu machen, oder mit einander zu vereinigen e), und wenn auch schon dadurch einem andern Staate diese und jene Vortheile entgehen sollten f). Da dieses ist, und kein Landesherr einen andern nöthigen kann, daß er die Flüsse in seinem Staate schiffbar mache, oder sie ihn schiffbar machen lasse g): so verstehet es sich dann auch von selbst, daß kein Regent den andern dazu anhalten könne, daß er leide, daß er durch sein Gebiet zur Schiffbarmachung oder Vereinigung der Flüsse einen Kanal graben, und darin die nöthigen Schleusen anlegen lasse. Welcher Fürst wird aber auch wol einen solchen Eingriff in seine Landeshoheit leiden, sich eine Staatsservitut auflegen, und sich durch Abbruch, Ueberschwemmungen, und andere Dinge so vielen Schaden thun lassen (§. 13.). Doch gerade der entgegengesetzten Meynung ist Stryk und von Rohr, welcher letztere den ersteren, nach seiner ihm eigenen wohl hergebrachten Gewohnheit, blos abgeschrieben hat h).

§. 15.

Es kann kein Unterthan in einem Staate den öffentlichen Schleusenbau hindern.

Weil die öffentlichen Schleusen zum allgemeinen Besten eines Staates abzwecken (§. 5.): so kann dann auch kein Staatsbürger einen solchen zum gemeinen Besten nöthigen Bau hindern, und wenn auch schon dabey einige Kanäle durch seine Grundstücke nöthig sind i); inzwischen pflegt solches, wenn dadurch Flüsse schiffbar gemacht, oder mit einander vereinigt werden sollen, nicht ohne Einwilligung der Landesstände, und derer zu geschehen, welche dabey ein Interesse haben k), ja es müssen solche gehörig entschädiget werden (§. 14). Anders verhält sich diese Sache, wenn der Fürst des Landes blos zu seinem Privatnutzen, oder auch wol gar zu seinem Vergnügen einen Schleusenbau vorrichten, und dazu einen Kanal gra-

e) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 119-121.

f) *Jo. Sam. Stryk* de jure Cataractarum c. 3. §. 18-22. et 33. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 6. §. 17-21.

g) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 119.

h) *Stryk* l. c. c. 3. §. 14-17. von Rohr a. a. O. B. VIII. K. 6. §. 14-16.

i) *Stryk* l. c. c. 2-5. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 6. §. 7. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2258. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 27.

k) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts, §. 119, 121.

ben lassen will, und ist in einem solchen Falle, wenn es nicht gutwillig geschiehet, kein Unterthan schuldig seine Grundstücke zu einem solchen Werke herzugeben, weil Niemand seine Sache wider seinen Willen entzogen werden l), und hierbey das gemeine Beste nicht entscheiden kann.

§. 16.

Die Müller können den Bau der öffentlichen Schleusen ebenwol nicht hindern.

Weil kein Unterthan den Bau einer Schleuse wehren kann, wenn solcher zum gemeinen Besten abzweckt (§. 15.): so macht sich auch der Schluß von selbst, daß wenn zu der Einrichtung einer Schifffahrt ein Kanal oberhalb des Wehres einer Mühle gegraben, oder ein solches Wehr mit ein oder etlichen Schleusen versehen werden muß, solches kein Müller wehren könne m), inzwischen muß solcher immerhin schadlos gehalten werden (§. 14.), da das gemeine Wesen so wenig, wie eine Privatperson, mit dem Schaden eines Andern reicher werden kann.

§. 17.

Ein Vasall, der mit einem Flusse belehnt ist, kann den Bau der öffentlichen Schleusen nicht hindern.

Weil der Bau der öffentlichen Schleusen zum gemeinen Besten eines Staates abzweckt (§. 5.), und diesen Bau kein Staatsbürger hindern kann (§. 15.): so folgt auch, daß ein Vasall, der mit einem Flusse, der Fischerey und den übrigen Nutzungen dieses Flusses belehnt ist, den Bau der öffentlichen Schleusen nicht hindern könne n): denn der Fürst des Landes, welcher die Flüsse nur Namens des Volks besitzt o), hat solche zum Nachtheile des Staats in kein Lehn geben können, ob es schon an sich richtig ist, daß der Lehnherr dem Vasallen von den Nutzungen des Lehnes nichts entziehen kann.

§. 18.

l) L. 11. ff. de Regul. Jur.

m) *Jo. Sam. Stryk* de jure Cataractarum c. 3. §. 6. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 6. §. 8. Joh. Georg Estors bürgerl Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2259.

n) *Stryk* l. c. c. 3. §. 7-10. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 6. §. 9. 10. Estor a. a. O. Th. I. §. 2259. Fr Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 28.

o) Erste Abhandlung dieses Wasserrechts §. 99.

§. 18.

Kein Vasall kann, ohne Einwilligung des Lehnherrn, eine öffentliche Schleuse in einen ihm zu Lehn gegebenen Fluß bauen.

Da nur der Fürst des Landes das gemeine Beste besorgen kann, und die Erbauung der öffentlichen Schleusen zu den Regalien der Regenten gehört (§. 11. 13.), ja bey der Erbauung der Schleusen so vieler Schaden an den Ufern, an Abbruch und Ueberschwemmungen zu besorgen ist: so kann dann auch kein Vasall in einem ihm zu Lehn gegebenen Flusse eine öffentliche Schleuse anlegen p), sondern es müssen solche damit von dem Lehnherrn noch ausdrücklich belehnt, oder mit einem Privilegio versehen werden q).

§. 19.

Es stehet Jedermann frey eine Privatschleuse in seinem Flusse zu bauen.

Weil jeder das Recht hat in dem Seinigen zu bauen, was er will: so stehet auch jedem frey in seinem Flusse eine Schleuse zum Wässern und dergleichen zu bauen (§. 2.), inzwischen muß dadurch keinem Andern, durch Ueberschwemmung und sonst ein Schaden zugefügt werden (§. 13.). Eine jede Privatperson also, und so auch jede Gemeine, kann aus ihrem Flusse Brand- und andere Schleusen anlegen r), doch auch dieses nur Andern ohne Schaden, und daß solche gehörig entschädiget werden (§. 14.). Und sollen die Privatschleusen in öffentlichen, oder Anderer Privatflüsse angelegt werden: so müssen die Eigenthümer dieser Flüsse erst die Einwilligung zu einer solchen Servitut geben.

§. 20.

Die öffentlichen Schleusen werden auf Kosten der Staatsbürger gebauet.

Weil die öffentlichen Schleusen zum Besten des gemeinen Wesens abzwecken (§. 5.), und dabey jeder Staatsbürger, besonders, wenn dadurch eine Schifffahrt eingerichtet wird (§. 2.), einen so großen und wesentlichen Vortheil ziehet, jeder Staatsbürger aber zu einem öffentlichen Bau, der zu des ganzen Staats Besten gereicht, beyzutragen verbunden ist s): so ist auch

p) *Jo. Sam. Stryk* de jure Cataractarum c. 3. §. 10. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. K. 6. §. 10.

q) *Stryk* l. c. c. 5. §. 6. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 6. §. 41. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2257. Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 27.

r) Fischer a. a. O. B. 3. §. 29.

s) Arg. L. 10. ff. de Reg. Jur.

der Regent eines Staates befugt die Kosten einer öffentlichen Schleuse auf die Bürger des Staats zu vertheilen, und solche nach Maaßgabe der mehr, oder wenigern Vortheile, welche ein Gewerbe vor dem andern davon hat, von ihnen erheben zu lassen [t]). Es ist inzwischen auch der natürlichen Billigkeit gemäß, daß der Fürst wegen der Schleusenzölle, wovon §. 23. u. folg. mehr vorkommt, und anderer Vortheile, die ihm selbst von einem solchen Werke zufließen, einen verhältnißmäßigen Beytrag dazu thue [u]). Es können bey alle dem aber auch nur die Unterthanen des Staates zu den Kosten eines solchen Werks gezogen werden, die in der Provinz wohnen, worin solches gebauet wird, und einen wirklichen Vortheil davon haben, obschon Stryk und von Rohr keinen Staatsbürger davon ausgenommen wissen wollen [x]). Doch gereicht ein solcher Bau dem ganzen Staate zum Vortheil, vornemlich zur Sicherheit, wie die Schleusen, welche in der Absicht gebauet werden, um das feste Land gegen die Eroberungen eines Feindes unter Wasser zu setzen: so kann sich kein Staatsunterthan davon ausschließen, er sey auch wes Standes er nur immer wolle. Außerdem verstehet es sich dann von selbst, daß die Grundstücke, wodurch Kanäle gezogen, oder die sonst bestätiget werden (§. 14-16.), den Eigenthümern von den erhobenen Geldern bezahlt werden müssen [y]).

§. 21.

Unterhaltung der öffentlichen Schleusen.

Aus den im vorigen §. angeführten Gründen folgt von selbst, daß die Staatsbürger, welche die größten Vortheile von einer öffentlichen Schleuse ziehen, solche auch erhalten müssen, wenn das Werk nicht wieder verfallen soll. Aber auch hierbey ist es billig, besonders, wenn der Fürst eines Landes einen Schleusenzoll ziehet (§. 20.), daß er, wegen der ihm aus einem solchen Werke zufließenden Vortheile, einen verhältnißmäßigen Beytrag thue, ja die

t) *Jo. Sam. Stryk* de jure Cataractarum c. 4. §. 2. et 3. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. K. 6. §. 22. 23. Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelahrheit der Deutschen, Th. I. §. 2258.

u) *Stryk* l. c. c. 4. §. 4. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 6. §. 24.

x) *Stryk* l. c. c. 4. §. 5. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 6. §. 25.

y) *Stryk* l. c. c. 4. §. 6. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 6. §. 26.

die Unterhaltung der Schleusen ganz allein bestreite, wenn eben zu der Absicht ein Schleusenzoll angelegt worden ist z), das dann auch in dem Preußischen geschiehet a).

§. 22.

Bau- und Unterhaltung der Privatschleusen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Eigenthümer der Privatschleusen auch diese Schleusen bauen, und unterhalten müssen, weil diese Dinge in ihrem Eigenthume sind (§. 5. 19.). Eben darum müssen dann auch die Gemeinheiten die Brand- und andere Gemeindsschleusen auf ihre Kosten bauen und unterhalten b).

§. 23.

Das Volk oder der Regent ist berechtiget von den öffentlichen Schleusen einen Zoll zu erheben.

Weil die öffentlichen Schleusen so viel zu bauen, und zu unterhalten kosten (§. 20. 21.), ja zum Auf- und Zumachen der Schleusen eigene Leute erfordert werden, die Schleusen aber, welche zur Einrichtung und Beförderung der Schifffahrt dienen, Jedermann bey dem Gebrauche des Wassers zum Reisen und zur Fortbringung der Waaren so große Vortheile verschaffen: so ist es auch der Billigkeit gemäß, daß Einheimische und Fremde, welche mit einem Schiffe durch eine Schleuse fahren, einen gewissen Zoll dafür entrichten, und beziehet diesen, den Schleusen- oder Archenzoll das Volk oder in den monarchischen Staaten der Regent, um dafür die Schleusen zu unterhalten (§. 21.) c).

§. 24.

Art und Weise, wie der Schleusenzoll erhoben wird.

Bey dem Schleusenzoll ist gemeiniglich, vornemlich im Preußischen, die Einrichtung gemacht, daß die, welche durch eine Schleuse fahren wollen, erst von dem Zöllner einen gedruckten Zettel, gegen Bezahlung des Schleu-

z) *Jo. Sam. Stryk* de jure Cataractarum c. 4. § 7-9. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. K. 6. §. 27.

a) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 32.

b) Fischer a. a. O. B. 3. §. 29.

c) *Stryk* l. c. c. 4. §. 7-9. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 6. §. 27. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2261. Fischer a. a. O. B. 3. §. 30-32.

Schleusenzolles lösen, und diesen vor dem Fahren durch die Schleuse vorzeigen müssen. Bey alle dem ist aber auch der Unterschied gemacht, daß die Schiffe nach der Größe der Befrachtung bezahlen müssen, weil größere Schiffe von der Schifffahrt mehr Vortheil haben, als kleinere, und wenn in dem Preußischen ein Kahn allein eine Schleuse passiren will: so muß solcher acht Groschen besonders bezahlen, oder er muß vier und zwanzig Stunden warten [d]).

§. 25.

Recht der deutschen Reichsstände einen Schleusenzoll zu erheben.

Es sind in dem deutschen Reiche viele Reichsstände, welche in dem Besitz dieser und jener Schleusen- oder Archenzölle sind [e]). Weil inzwischen, ohne eine kaiserliche Verleihung, und einen einhelligen Collegialschluß der gesamten Churfürsten, auch die Anhörung der benachbarten Stände, keine neue Zölle ertheilet, erhöhet, prorogirt, verlegt, erstreckt, oder unter andern Benennungen eingeführt werden können [f]), ja alle Usurpationen des Zolles null und nichtig [g]), und die Reichsstände, die einen Zoll misbrauchen, dessen auf Zeitlebens, die Communitäten hingegen auf dreyßig Jahre, verlustig [h]), eben dabey aber die Reichsstände befugt seyn sollen, sich dieser Beschwerden, so gut, als sie können, zu entledigen [i]): so kann auch in Deutschland von den Reichsständen, ohne gedachte kaiserliche Verleihung, einen einhelligen Collegialschluß der Churfürsten, und die Anhörung der benachbarten Stände, kein neuer Schleusen- oder Archenzoll eingeführt werden. Anderer Meynung sind Stryk und von Rohr, welche dafür halten, daß diese so klare Gesetze der Errichtung der neuen Schleusenzölle nicht entgegen stünden, weil solche nur an den Orten angelegt würden, wo noch keine Zölle gewesen wären, und wo noch nicht geschifft worden, ja eben diese Zölle der Schifffahrt und dem Commercio nicht hinderlich, vielmehr nur eine Schadloshaltung für die zur Verbesserung eines Flusses aufgewendete Kosten wären [k]). Allein das Gesetz ist klar, und wären neue Schleusenzölle erlaubt, wie

d) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 31.

e) Fischer a. a. O. B. 3. §. 31.

f) Wahlkapitulation, Art. 8. §. 1. 2. 3. 11.

g) Wahlk. Art. 8. §. 18.

h) Wahlk. Art. 8. §. 13-15.

i) Wahlk. Art. 8. §. 16. 20.

k) *Jo. Sam. Stryk* de jure Cataractarum c. 4. §. 14-21. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. K. 6. §. 31-34.

wie mancher Misbrauch würde daraus entstehen, der dann immer dem gemeinen Wesen zur Beschwerde gereichen würde, ja wer vermag auch anders die Reichsgesetze zu erklären, als der Kaiser und das Reich, und schafft ein Reichsstand dem gemeinen Wesen durch die Schiffbarmachung und Vereinigung der Flüsse, und die dazu nöthigen Schleusen einen wahrhaften Nutzen: so kann er um die Verleihung bey dem Kaiser anstehen. Genug, daß unter keinerley Prätext neue Zölle eingeführt werden dürfen [l]). Doch es ist nicht zu leugnen, daß die mächtigern Reichsstände, wenn sie einen Fluß schiffbar machen, und dadurch dem gemeinen Wesen einen Dienst leisten, auch einen Schleusenzoll erheben, immer ist dieses aber den Reichsgesetzen zuwider, es kann inzwischen ein solcher Zoll den Reichsständen in dem Falle nicht gewehrt werden, wenn sie eine solche Abgabe blos auf ihre eigene Unterthanen und die Einheimischen legen [m]).

§. 26.

Es ist von dem Schleusenzoll in der Regel Niemand befreyet.

Weil die Schleusen sowol bey den Reisen zu Wasser, als der Fortbringung der Waaren so große Vortheile verschaffen, und dann so viel zu unterhalten kosten: so ist dann auch in der Regel Niemand, er sey geist- oder weltlichen Standes, von der Bezahlung des Schleusenzolles befreyet [n]). In dem deutschen Reiche sind inzwischen die Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren Abgesandte, die sich auf den reichsständischen Versammlungen befinden, oder im Hin- und Herzuge begriffen sind, samt ihren Mobilien und Consumtibilien, gegen Vorzeigung glaubhafter Pässe [o]), dann aber auch alle zum Kammergericht gehörige Personen aller Orten von Umgeld, Dats, Mauth, Zoll, und aller Beschwerung [p]), ja auch die Mitglieder des Reichshofrathes, die den Kammerassessoren in Ansehung Zoll, Steuer und anderer Beschwerde gleichgehalten werden sollen [q]), von den Zöllen, also auch von dem Schleusenzoll befreyet. Ja die meisten neuen Zölle sind im deutschen Reiche vom Kaiser und den Churfürsten nur mit dem Vorbehalt verwilligt worden, daß die Churfürsten, ihre Gesandte und Räthe, und deren Wittwen und Erben,

l) Wahlk. Art. 8. §. 17.

m) *Jo. Sam. Stryk* de jure Cataractarum c. 4. §. 18. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 6. §. 35.

n) *Stryk* l. c. c. 4. §. 10-13. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 6. §. 28-30. v. Cancrin Abh. vom Wasserrecht, 2. B. Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2261. Fried. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 30.

o) Wahlkapitulation, Art. 8. § 31.

p) Reichsabschied von 1654. §. 141.

q) Wahlkapitulation, Art. 25. §. 6.

Erben, ja auch die Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyete Personen, mit deren Haab und Güter von denen Zöllen befreyet seyn [r]), und ohne Reserve über diese Zollfreyheit führohin vom Kaiser und dem Fürstencollegio keine neue Zölle mehr verwilliget werden sollen [s]). Uebrigens wird das Fürstengut auf Requisition, und Vorzeigung glaubhafter Pässe gemeiniglich zollfrey passirt, zumal, wenn dagegen das Reciprocum versichert wird, doch ist darüber kein Reichsgesetz vorhanden.

§. 27.

Verwaltung des Schleusenzolles.

Der Schleusenzoll wird gemeiniglich von eigenen dazu bestellten Bedienten für den Landesfürsten erhoben [t]), oder auch in einen Erb- oder Zeitpacht gegeben. In alle diesen Fällen muß solcher inzwischen der Einrichtung und dem Ansatze, oder der Taxe gemäß erhoben, und nicht erhöhet, oder ein anderer Betrug und Unterschleif dabey getrieben werden [u]).

§. 28.

Schadensersetzung, wenn Jemand bey dem Fahren durch eine Schleuse verunglückt.

Wenn Jemand bey der Durchfahrt durch eine Schleuse verunglückt, und es entstehet der Schade nicht aus Verschulden des Schiffers, sondern es liegt an dem schlechten Bau, oder der übelen Unterhaltung der Schleuse: so muß der Landesherr diesen Schaden bezahlen [x]).

Drittes Kapitel,

von

dem Oberaufsichtsrechte, der Policey, und der Gerichtsbarkeit über die Schleusen.

§. 29.

Das Oberaufsichtsrecht über die Schleusen in einem Staate stehet dem Volke, oder Regenten zu.

Weil dem Volke, oder Regenten die höchste Gewalt, und das Recht zustehet, für das Wohl seiner Unterthanen zu sorgen: so stehet auch dem Volke, oder, in den monarchischen Staaten, dem Regenten das Oberaufsichtsrecht,

r) Wahlkapitulation, Art. 8. §. 26.

s) Wahlkapitulation, Art 8. §. 27.

t) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Policeyrechte, B. 3. §. 30-32.

u) *Jo. Sam. Stryk* de jure Cataractarum c. 4. §. 25. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 6. §. 37.

x) *Stryk* l. c. c. 4. §. 23. et 24. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 6. §. 37.

recht, die Policey und Gerichtsbarkeit über die öffentliche und Privatschleusen zu, und macht der Inbegriff dieses Rechts das Schleusenregal aus y).

§. 30.

Wirkung des Oberaufsichtsrechts über die Schleusen in einem Staate in Rücksicht der dabey vorkommenden Policey.

Weil dem Regenten das Oberaufsichtsrecht über die Schleusen in seinem Staate zustehet (§. 29.): so hat auch solcher das Recht alle zum Besten des Staats abzweckende Schleusenordnungen zu machen z). Diesemnach kann solcher verordnen, wie die Schleusen gebauet, und erhalten, wie solche der Absicht gemäß gebraucht, und wie die Schleusenzölle erhoben, ja wie die bestraft werden sollen, welche daran Muthwillen, Frevel und Verbrechen begehen.

§. 31.

Verwaltung der Policey bey den Schleusen eines Staates durch eigene Bedienten.

Es werden zu der Verwaltung der Schleusenpolicey eigene Bedienten bestellt, die zugleich auch den Schleusenzoll erheben (§. 27.), und bestehen solche in Zöllnern und Geschwornen, dann aber auch in Schleusen- oder Wallmeistern, die vornemlich auf die Unterhaltung der Schleusen zu sehen haben a).

§. 32.

Wirkung des Oberaufsichtsrechts über die Schleusen in einem Staate in Rücksicht auf die dabey vorfallende Gerichtsbarkeit.

Da dem Regenten die höchste Gewalt, und das Oberaufsichtsrecht über die Schleusen in seinem Staate zustehet (§. 29.): so hat dann auch solcher die Gerichtsbarkeit über die Schleusen in seinem Staate b), und es erstreckt sich solche über alle bürgerliche, peinliche und Policeyfälle, die Bedienten, Handwerker, und Andere betreffen c). Eben daher kann dann solcher alle hierauf abzweckende Gesetze machen, und solche mehren und mindern. Diesemnach können die Frevel und Verbrechen an den Schleusen, vornemlich, wenn dadurch an Ueberschwemmungen und sonst großer Schaden geschehen ist, mit dem Tode bestraft werden d).

y) Fr. Chr. Jon. Fischers Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Policeyrechte B. 3. §. 27.

z) Joh. Georg Estors bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, Th. I. §. 2262. Fischer a. a. O. B. 3. §. 30.

a) Estor a. a. O. Th. I. §. 2262. Fischer a. a. O. B. 3. §. 30. 32.

b) *Jo. Sam. Stryk* de jure Cataractarum c. 5. §. 7. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 6. §. 42. Estor a. a. O. Th. I. §. 2262. Fischer a. a. O. B. 3. §. 30.

c) *Stryk* l. c. c. 5. §. 9. et 10. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 6. §. 44. Estor a. a. O. Th. I. §. 2262.

d) *Stryk* l. c. c. 5. §. 11. von Rohr a. a. O. B. VIII. Kap. 6. §. 45.

§. 33.

Gerichtsbarkeit bey einer gemeinschaftlichen Schleuse in einem Flusse, welcher die Gränze zwischen zweyen Staaten ist.

Wenn in einem Flusse, dessen Mittellinie die Gränze zwischen zwey Staaten ist, eine gemeinschaftliche Schleuse erbauet wird (§. 13.): so stehet auch jedem Staate die Gerichtsbarkeit darüber bis in die Mitte des Flusses, oder, um alle Weitläuftigkeiten zu vermeiden, beiden in Gemeinschaft zu.

§. 34.

Gerichtsbarkeit über die Schleusen, wenn solche in eines Andern Gerichtsbarkeit gebauet sind.

Geschiehet es, daß ein Kanal zum Gebrauche der Schifffahrt über Grundstücke geführet wird, worüber einem Andern die Gerichtsbarkeit zustehet, und es ist solcher ein benachbarter Staat, der einem Andern einen solchen Kanal nur aus Gefälligkeit zugelassen hat: so bleibt die Gerichtsbarkeit bey dem Staate, in dessen Gebiete der Kanal gegraben worden. Stehet hingegen die Gerichtsbarkeit über diese Grundstücke einem Vasallen zu: so gehört die Gerichtsbarkeit darüber dem Landesfürsten, weil ein solcher Kanal zu den Landstraßen gerechnet werden kann, an solchen bey Errichtung des Lehns nicht gedacht worden, und dann nicht vermuthet wird, daß sich der Lehnherr dieses Regals zugleich mit begeben habe, doch hierbey den Fall ausgenommen, wenn der Vasall mit dem Strome, und dem Landstraßenrechte belehnt ist [e]).

e) *Jo. Sam. Stryk* de jure Cataractarum c. 5. §. 8. Jul. Bernh. von Rohrs Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. 6. §. 43.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cancrin, Franz Ludwig von, 1738-1812

Franz Ludwig von Cancrin, Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät Collegienrathes und Direktors der starajarussischen Salzwerke ...
Abhandlungen von dem Wasserrechte, sowol dem natürlichen, als positiven, vornemlich aber dem Deutschen
Bd.: Zweiter Band.

Halle 1790

4 J.germ. 30-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509262-8
VD18 9086414